

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1912**

Inbl. 5. 2. 37

Schriften des Oldenburger Vereins  
für Altertumskunde und Landesgeschichte.  
XXXIX.

---

# Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg,

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

XX.



Oldenburg.  
Gerhard Stalling.  
1912.



**Redaktionskommission:** Geh. Oberkirchenrat Hayen, Professor  
Dr. Kohl, Professor Dr. Rützing.

**Beiträge und Zusendungen** werden erbeten an den Redakteur:

**Professor Dr. G. Rützing,**  
Oldenburg, Hochhauserstr. 2.



1. 12. 52

Gedenk

des

Oldenburgs Landes-Archivs

(Staatsarchiv)

67885

20. 7. 5996

26. 7. 83.



# Inhaltsverzeichnis.

|   | Seite |
|---|-------|
| I. Erinnerungen Maximilian Heinrich Müders aus der deutschen Bewegung der Jahre 1848 bis 1850. Von Archivar Dr. Paul Benzke, Straßburg i. E. . . . .  | 1     |
| II. Pro memoria des Landwührder Amtsvogts Queccius für das Landgericht im Jahre 1668. Von Pastor D. Ramsauer, Dedesdorf   | 69    |
| III. Die Adelsfamilie Kutsche. Von Dr. G. Rütning, Professor .  | 75    |
| IV. Die Alexanderkirche zu Wildeshausen und ihre Wiederherstellung. Von Dipl.-Jug. A. Former, Kgl. Regierungsbaumeister, Berlin   | 80    |
| V. Über die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3./4. August 1849, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg. Von Christian Friedrich von Buttel . . . . . | 102   |
| VI. Die Reformation in den Kirchspielen der Grafschaft Oldenburg. Von Dr. G. Rütning, Professor . . . . .   | 128   |
| VII. Ein Brief eines Oldenburger von Napoleons russischem Feldzug. Mitgeteilt von Dr. G. Rütning, Professor . . . . .   | 146   |
| VIII. Das Gastwirtsgewerbe der Stadt Oldenburg, vornehmlich in älterer Zeit. Von Dr. Karl Hoyer . . . . .   | 150   |
| IX. Grundlagen und Ergebnisse in G. Rütning's Oldenburgischer Geschichte. Von Dr. D. Kohl, Professor . . . . .  | 175   |
| X. Schüding, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg. Von Landgerichtsrat Dr. Fimmen . . . . .   | 189   |
| XI. Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg von Dr. Walther Schüding, Professor an der Universität Marburg. Besprechung der geschichtlichen Teile von Dr. G. Rütning, Professor . . . . .  | 203   |
| XII. Vereinsnachrichten. Von Dr. G. Rütning, Professor . . . . .  | 207   |
| XIII. Literarische Hinweise. Von Dr. G. Rütning, Professor . . . . .  | 210   |
| XIV. Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg . . . . .  | 214   |
| XV. Verzeichnis der Beiträge und Mitteilungen in den Vereinschriften. Von Dr. G. Rütning, Professor . . . . .   | 222   |





## I.

# Erinnerungen Maximilian Heinrich Rüders aus der deutschen Bewegung der Jahre 1848 bis 1850.

Herausgegeben von Archivar Dr. Paul Wenßke, Straßburg i. E.

Halb mitleidig, halb verächtlich hat das deutsche Volk jahrzehntelang die Bewegung von 1848 betrachtet. Die Einen sahen in ihr nur den Ausbruch einer von außen in das deutsche Leben hineingetragenen internationalen Revolutionsstimmung. Die Anderen lächelten von oben herab über den Versuch der Reichsgründung, den die Paulskirche unternahm, als über eine bedauernswerte, aber unschuldige Verirrung des deutschen Idealismus. Erst den Forschungen eines jüngeren Geschlechts war es vorbehalten, Licht und Schatten in der Beurteilung der deutschen Revolution gleichmäßiger zu verteilen, die Paulskirche und ihr Werk *sine ira et studio* in den Rahmen der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts zu stellen. Heute ist es wohl allgemein anerkannt, daß unser Reich staatsrechtlich und politisch durchaus auf den Grundlagen steht, die die deutsche Bewegung von 1848 geschaffen hat. Ja — was sie schaffen wollte, erscheint in den inneren und äußeren Kämpfen der letzten Jahrzehnte wohl manches Mal wieder als begehrenswertes Ziel.

In kaum zu überschätzendem Maße hat sich die Nation in der Tat in den Jahren 1848 bis 1850 aus dem Zwange des alten Bundestages hinausgerungen zu neuer, freier Auffassung ihres politischen Lebens. Was ihr tragisches Geschick war, daß der theoretisch ausgebildete Doktrinarismus des deutschen Volkes damals an allen Ecken und Ranten zusammenstieß mit der Wirklichkeit des staatlichen Lebens, ward zugleich zum Segen für das kommende Geschlecht. In hartem Kampfe wurde vor allem der Gedanke an



einen engeren deutschen Bundesstaat geschaffen, der heute unser Reich zusammenhält.

Der wesentliche Träger dieser Neuschöpfung aber war die erste deutsche konstituierende Nationalversammlung. „Das Vorbild einer parlamentarischen Versammlung großen Stils, nennt sie mit Recht der Leipziger Staatsrechtslehrer Binding<sup>1)</sup>, nicht nur durch die Universalität ihrer Aufgabe, durch die Fülle wahrhaft bedeutender politischer und oratorischer Talente, durch den Schwung ihrer Energie, den Adel ihrer Gesinnung, sondern auch durch den selbstlosen Respekt vor ihrer Aufgabe, durch die Klarheit staatsrechtlicher Erkenntnis und die Festigkeit des sittlichen Willens.“

Aber gerade in dieser Bedeutung der Versammlung liegt wieder eine besondere Schwierigkeit für den Historiker. Parlamentarische Körperschaften, ihre Zusammensetzung und ihre Bedeutung sowie ihre Arbeitsleistung richtig zu würdigen, ist überhaupt eine schwere Aufgabe. Immerhin erleichtern sonst zwei Elemente diese Arbeit: auf der einen Seite die Gegenwirkung der Regierung, die in ihrem Ursprung und in ihrer Tätigkeit in staatlichen Akten niedergelegt ist, auf der anderen die Tatsache, daß innerhalb der Versammlung die politischen Parteien die einzelnen Mitglieder zu größeren Gruppen unter einem festen Programm vereinigen. All dies fällt bei der Betrachtung und Beurteilung der Paulskirche fort. Ganz auf sich selbst gestellt schuf das Volk in den Märztagen eine Vertretung, der gegenüber sich die Regierungen erst nach und nach wieder festigten. Innerhalb der Nationalversammlung schlossen sich nur langsam und zögernd die Parteien zusammen, stets wechselnd nach dem Stand der Verfassungsfrage, zunächst ohne feste Organisation, Programm und Presse.

Unmittelbar auf die Betrachtung der Einzelpersonlichkeit wird so die Forschung geführt. Ihre Hilfsmittel und ihre Hauptquellen sind Briefe und Erinnerungen der Führer der Bewegung. Eine stattliche Anzahl solcher Veröffentlichungen liegt denn auch bereits vor, und jede neue Mitteilung bringt eine neue Schattierung in das Bild, das wir uns auf diesem Grunde ausmalen können. Eine

<sup>1)</sup> Karl Binding, Der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche in den Jahren 1848 und 1849. 1892. S. 62.

weitere Bereicherung soll die hier gebotene Veröffentlichung bringen. In erster Linie wird sie das Verständnis der deutschen Bewegung erleichtern, darüber hinaus aber darf sie auch des besonderen Interesses eines engeren Kreises sicher sein; denn aus Oldenburg kam der Schreiber dieser Erinnerungen, in Oldenburg sind sie verfaßt, und als Oldenburger hat er ein gut Teil dazu beigetragen, in den Jahren 1848 bis 1850 die deutsche Einheitsbewegung ein gewaltiges Stück Wegs vorwärts zu schieben.

Als Sproß einer in Cutin angesessenen oldenburgischen Beamtenfamilie wurde Maximilian Heinrich Rüder am 1. Oktober 1808 daselbst geboren. Nach erfolgreichem Besuch des Gymnasiums seiner Vaterstadt bezog er im Jahre 1827 die Universität Jena. Der Gründer der Jenaer Burschenschaft, Niemann, war in Cutin sein Lehrer gewesen; sein Oheim Friedrich August Rüder hatte nach den Befreiungskriegen zeitweise das Weimarer „Oppositionsblatt“ geleitet und war so auch den Jenaer Professoren aus der Jugendzeit der Burschenschaft nahegetreten. Von selbst ward damit der Schüler und Neffe den Bestrebungen der Burschenschaft zugeführt. Wissenschaftlich hielt sich der junge Student zunächst vor allem an die Vorlesungen des Historikers Luden und des Philosophen Fries, der ihm allerdings „zu hoch“ war. Besser verstand es Scheidler ihn zu fesseln: Ebenfalls einer der Gründer der Burschenschaft, der in der damals schon überwundenen altdeutschen Tracht, mit bloßem Hals und niedergeschlagenem Hemdkragen, auch als akademischer Lehrer den jungen Leuten nahe blieb und es nicht verschmähte, seine überlegene Körperkraft auf dem Fechtboden zu zeigen. Schon hier, im kleinen Kreise, zeigte Rüder, der bald zum engeren Verein innerhalb der Burschenschaft zugezogen wurde, sein Geschick als Leiter größerer Versammlungen. Seit Herbst 1828 war er ununterbrochen im Vorstand oder Ehrengericht. In hervorragender Stellung machte er die Trennung der „Arminen“ und „Germanen“ mit, wobei er sich auf Seite der letzteren stellte, die in der Form einer straff zusammengefaßten studentischen Verbindung die politische Ausbildung zur Erringung eines einigen Deutschland betonten. Als das bekannteste



und tüchtigste Mitglied der Burschenschaft sowie der ganzen Universität schildert der spätere Justizrat Gerlach<sup>1)</sup> in Altenburg den jungen Rüder: „Ein sehr groß und kräftig gewachsener Mann mit ernstem Gesicht, geistig vorzüglich begabt, gewandter Redner, fest, treu und entschieden und doch mild im Charakter.“ Die studentische Politik und schwere Krankheit verzögerte die Beendigung seiner rechtswissenschaftlichen Studien. Erst 1832 kehrte Rüder nach Göttingen zurück, wo kurz vorher sein Vater gestorben war.

Als „Aktienprokurator“ schien er bald darauf nach erfolgreicher Prüfung zunächst einer sicheren Zukunft entgegenzugehen, als das Frankfurter Attentat die Aufmerksamkeit des deutschen Bundestages auf die „revolutionäre“ germanistische Richtung in der Burschenschaft lenkte. Rüder wurde in die Hochverratsprozesse einbezogen. Von Oktober 1834 bis Februar 1837 saß er in Göttingen in Untersuchungshaft: in der Hauptsache, um der hohen Bundeszentralbehörde in Frankfurt ein sprechendes Beispiel für den Eifer der oldenburgischen Regierung zu geben. Das Urteil lautete endlich auf einjährige Festungsstrafe — die durch die Untersuchungshaft bereits als erledigt angesehen wurde —, weil er „wegen seiner Teilnahme an der Germania in Jena eines entfernten Versuchs des Hochverrats überführt zu achten sei.“

Nur „aus höchster Gnade“ wurde Rüder nach längerer Wartezeit 1840 zur Hauptprüfung und 1841 zur Advokatur in der Stadt Oldenburg zugelassen. Seine praktischen juristischen Kenntnisse hatte er bereits 1836 und 1837 durch Herausgabe einer zweibändigen Sammlung der Verordnungen des Fürstentums Göttingen dargestellt, die in der Muße der Untersuchungshaft entstanden war.

In Oldenburg selbst nahm er bald tätigen Anteil am öffentlichen Leben. Von 1843 bis 1851 führte er die Redaktion der „Neuen Blätter für Stadt und Land“, die nachdrücklich für eine ruhige Entwicklung des ständischen Lebens eintraten. 1851 sind sie in der Oldenburger Zeitung aufgegangen. Im folgenden Jahrzehnt, 1851 bis 1858, beteiligte sich Rüder lebhaft an den Verhandlungen des jungen Landtags, vor allem an den Beratungen

<sup>1)</sup> (G. H. Schneider), Die Burschenschaft Germania zu Jena. 1897. S. 146.



über eine neue Gerichtsverfassung. Diese Arbeiten führten ihn in den Staatsdienst, in dem er als Oberstaatsanwalt bis zu seinem Tode, 19. Dezember 1880, in Oldenburg wirkte.

Niemals vergaß Müder über dieser erfolgreichen Tätigkeit für das engere Vaterland die alte Sehnsucht nach Freiheit und Einheit in einem Deutschen Reiche. Was er als Burschenschaftler 20 Jahre zuvor erstrebt, schien endlich im März 1848 in Erfüllung zu gehen. Die Lebenserinnerungen, denen auch diese Einleitung bereits gefolgt ist<sup>1)</sup>, leiten damit aus der Zeit studentischer Betätigung, aus der Vorbereitung für den Lebensberuf und endlich aus dem politischen Treiben Oldenburgs hinüber zur großen politischen Arena, auf der sich die für ganz Deutschland bedeutungsvollsten Kämpfe in den nächsten Jahren abspielen sollten. Eines besonderen Kommentars bedürfen sie nicht. Ich habe mich daher auf rein technische Veränderungen beschränkt: Abkürzungen aufgelöst, die Rechtschreibung einheitlich gestaltet, Eigennamen stillschweigend verbessert. Rein persönliche Bemerkungen, die nur für die Familie von Interesse sind, habe ich ausgeschaltet<sup>2)</sup>.

Für die Beurteilung ihres Wertes ist es von Wichtigkeit, daß die Aufzeichnungen erst Mitte der siebziger Jahre niedergeschrieben worden sind. Die Anmerkungen weisen sogar erst auf die letzten Lebensjahre (1877—1880) hin. Der Verfasser hat daher bei der Auffrischung seines Gedächtnisses außer eigenen Papieren vor allem die unten S. 22 aufgezählten Werke sowie die stenographischen Sitzungsberichte der Paulskirche benutzt. In Einzelheiten läßt sich besonders ein starker Einfluß der bereits 1849 veröffentlichten Erinnerungen Karl Wiedemanns erkennen. Trotzdem behalten Müders Nachrichten ihren selbständigen Wert, den richtig einzuschätzen allerdings eine besondere Abhandlung nötig wäre.

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Skizze Mugenbechers in der Allgemeinen Deutschen Biographie 29, 455 u. f., die im wesentlichen dem von K. Wöbken verfaßten Nachruf in der Oldenburger Zeitung 1880 Nr. 306 und 1881 Nr. 1 folgt.

<sup>2)</sup> Die von Müder selbst als Anmerkungen oder Nachträge hinzugefügten Sätze sind wie im Original durch a) oder \*) bzw. \*\*), meine sachlichen Erläuterungen durch Zahlen gekennzeichnet. Ergänzungen von meiner Hand sind in eckige Klammern geschlossen.



Sie werden jedenfalls bei der Beurteilung der politischen Arbeit der Paulskirche im einzelnen nicht zu übergehen sein.

Bevor ich aber den Abdruck beginne, möchte ich auch an dieser Stelle Herrn Geheimen Justizrat Rüder in Oldenburg, der mir die Erinnerungen seines Vaters zur freien Verwertung überließ, meinen herzlichsten Dank sagen. In diesem Gefühl weiß ich mich mit den oldenburger und deutschen Lesern und Benutzern ein.

## I. Vorparlament und Fünfzigerausschuß.

Heft 8 der Erinnerungen.

Die Nachricht von der erfolgreichen Februarrevolution, so etwa beginnen hier die Aufzeichnungen Rüders, hatte wie in den übrigen deutschen Bundesstaaten auch in Oldenburg zündend gewirkt.

„An einzelnen Orten kam eine Bewegung in Volksversammlungen zustande, am lebhaftesten in Sever.“ Die Regierung des Großherzogs gab am 7. März eine Antwort ganz allgemeiner Art ab, die aber von der Menge als Zustimmung und Gewährung der freiheitlichen Forderungen aufgefaßt wurde. Erst am 10. März erschien, nachdem Abordnungen aus Oldenburger Handwerker- und Kaufmannskreisen und aus Severland erneut vorstellig geworden waren, eine Erklärung, daß dem Wunsche nach einer landständischen Verfassung entsprochen werden solle. Gleichzeitig wurde die Wahl von 34 Vertrauensmännern angeordnet. In einer Versammlung von Gemeindevertretern in Brake, in der Rüder den Vorsitz führte, wurden unter seinem Einfluß die Wünsche der einzelnen Kirchspiele zusammengefaßt. Von den hier und später in Oldenburg selbst formulierten Bitten sagte der Großherzog vor allem auch „die eingehende Mitwirkung zur Herstellung einer Volksvertretung“ dem Lande zu.<sup>1)</sup>

Gleichzeitig hatten aber in Heidelberg 51 Wortführer des Volkes in Ständeversammlungen und in der Presse beschlossen, eine

<sup>1)</sup> In meiner „Kritischen Bibliographie der Flugschriften zur deutschen Verfassungsfrage 1848—1851“, 1911, habe ich zwei Broschüren Wilhelm Friedrich Köhlers anführen können (Nr. 30 und 31), die auch eine Reform der deutschen Verfassung verlangen. In den nächsten Monaten und Jahren aber bleibt Oldenburg in dieser Beziehung merkwürdig stumm. Vgl. jetzt G. Rütting, Oldenburgische Geschichte II, 549 ff.

Versammlung von „Männern des öffentlichen Vertrauens“ selbstständig nach Frankfurt am Main zu berufen. Als solche kamen im Südwesten Deutschlands die Mitglieder der Landtage in Betracht. Wo eine solche Vertretung mangelte, wie in Oldenburg, mußte eine Wahl stattfinden. Ämterweise erfolgte sie dann auch hier: Rüder wurde zum Abgeordneten zum Vorparlament bestimmt, der Obergerichtsadvokat Cropp in Oldenburg, der jetzt erst als Volksführer auftrat, zum Stellvertreter. „Ehe dies ermittelt war, und nachdem bekannt geworden, daß auch andere „durch das Vertrauen des deutschen Volkes ausgezeichnete Männer“ als legitimiert angenommen würden, wählten auch Magistrat und Stadtrat von Oldenburg einen Abgeordneten, und deren Wahl traf ebenfalls Rüder.“ So konnten nebeneinander die beiden Erwählten der Ämter, Rüder und Cropp, das Großherzogtum in der Frankfurter Versammlung vertreten. In die bald darauf gewählte oldenburgische Ständeversammlung wurde Rüder gleichzeitig als Stellvertreter seines Freundes, des Hofrats v. Buttell in Oldenburg, gewählt. In der Nacht vom 29. auf 30. März reisten die beiden „deutschen“ Vertreter Oldenburgs nach Frankfurt ab.

„Bei wunderschönem Wetter, so setzt hier die Erzählung ein, fuhren wir am 30. März rheinaufwärts, die Städte waren mit Schwarz-Rot-Gold geschmückt; die vom Ehrenbreitstein wehenden Burschenschaftsfarben entlockten mir eine Träne des Schmerzes um die um dieser Farben willen mißhandelten Genossen. Die zuströmenden Reisenden waren erfüllt von den Tagesfragen und hatten die überschwenglichsten Erwartungen von der Versammlung, der ich entgegenreiste. Unter den Eindrücken der letzten Tage war ich zum Nachdenken über meine nächste Bestimmung wenig gekommen. Erst jetzt trat mir das Wohin? und mit welchen Mitteln? mahnend entgegen. Ich kann nicht sagen, daß ich zu Klarheit gelangt war, als wir, nach dem letzten Zuge in Castel angekommen, von da mit Extrapost fahrend, nach Mitternacht in Frankfurt ankamen, wo wir nach verschiedenen vergeblichen Versuchen in dem obskuren Augsburger Hofe eine gemeinschaftliche Dachstube fanden.

Andern Morgens zuerst in den „Römer“, wo eine Vorversammlung stattfand. Über Präsidentenwahl wurde gesprochen, eben



war v. Breidbach-Börresheim, den ich später näher kennen lernte, am Worte, um gegen die Wahl seines Schwagers Heinrich von Gagern, Premierministers in Darmstadt, zu sprechen. „Er will nicht, daß er sich abnutze,“ sagte einer im Geiste des Mißtrauens, das damals alles durchwehte. Als Kandidat dieser Versammlung wurde Mittermaier<sup>1)</sup> genannt, v. Jhstein<sup>2)</sup> (äußerste Linke), R. Blum<sup>3)</sup> (gemäßigte Linke), S. Jordan<sup>4)</sup> (linkes Zentrum) und Dahlmann<sup>5)</sup> (rechtes Zentrum) wurden als Vizepräsidenten bezeichnet. Die Vertretung einer Rechten wurde nicht für nötig gehalten. Durch Spalier der Bürgerwehr zogen wir in die Paulskirche, die von nun an über ein Jahr lang die Augen der Nation auf sich ziehen sollte. Smidt aus Bremen war Alterspräsident, die Wahlen erfolgten wie oben. Unter den gewählten Sekretären erkannte ich meinen Universitätsfreund Briegleb<sup>6)</sup>, der berühmtere war Heinrich Simon aus Breslau<sup>7)</sup>.

Die sogen. Siebenerkommission, aus den 51 Heidelbergern erwählt (Welcker<sup>8)</sup>, Römer<sup>9)</sup>, Gagern<sup>10)</sup> u. a.), hatte in sechs kurzen Sätzen der Versammlung ein Verhandlungsprogramm vorgelegt: Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern, Senat der Einzelstaaten, ein aus „Urwahlen“ hervorgegangenes Volkshaus. Verzicht der Einzelstaaten auf Kompetenz im Heerwesen, in der diplomatischen Vertretung, der Zoll-, Handels-, Schifffahrts-, Münz-, Post- und Eisenbahngesetzgebung, Verbürgung der nationalen Frei-

<sup>1)</sup> Professor des Staatsrechts in Heidelberg.

<sup>2)</sup> Hofgerichtsrat in Mannheim, Führer der Opposition in der badischen Kammer.

<sup>3)</sup> Buchhändler in Leipzig, Führer der sächsischen Demokraten.

<sup>4)</sup> Sylvester Jordan in Marburg, bekannt geworden durch seine Leidenszeit unter der kurhessischen Gewaltherrschaft.

<sup>5)</sup> Professor in Bonn, Staatsrechtslehrer und Historiker, einer der Göttinger „Sieben“.

<sup>6)</sup> Hofrat und Advokat in Koburg.

<sup>7)</sup> Stadtgerichtsassessor in Breslau.

<sup>8)</sup> Karl Welcker, Professor des Staatsrechts in Heidelberg, einer der Schöpfer des deutschen Bundesstaatsrechts.

<sup>9)</sup> Staatsrat in Stuttgart.

<sup>10)</sup> Heinrich von Gagern, früher Führer der Opposition in der hessischen Kammer, jetzt Ministerpräsident in Darmstadt.

heitsrechte, ein Bundesgericht. Die mit Vertrauensmännern verstärkten Bundesbehörden hätten eine „konstituierende Nationalversammlung“ einzuberufen, ein bleibender Ausschuß der gegenwärtigen Versammlung das Tun der letzteren<sup>1)</sup> zu kontrollieren.

Struve<sup>2)</sup> stellte dem ein ultraradikales Programm gegenüber, worin beginnend mit der Abschaffung stehender Heere, der Heere von Beamten, der meisten Abgaben, des Adels, der Vorrechte des Reichthums, der Klöster, der Zensur usw. die nationalen Freiheitsrechte spezialisiert wurden. Schaffrath<sup>3)</sup> wollte beide Anträge in eine Kommission verweisen, Eisenmann<sup>4)</sup>, von Afmann aus Braunschweig unterstützt, forderte Beschränkung darauf, wie das legale Parlament am sichersten hergestellt werde. Fr. Hecker<sup>5)</sup> meinte, wir hätten Zeit genug, mehr zu beraten, denn das Volk verlange die Permanenz dieser Versammlung, unter lautestem „Bravo“ von den Tribünen. — Es war ein Appell an die Gemäßigten, sich zusammenzuschließen, und die Schaffrath'sche Kommission wurde verneint.

Welche Gebiete wählen zur deutschen Nationalversammlung? Die staatsrechtlich eigliche schleswigsche Frage wird, auf Schleidens<sup>6)</sup> Antrag, rasch mit ja beantwortet. Ein unbekannter Mecklenburger und Raveaux<sup>7)</sup> wollen Ost- und Westpreußen hinzugezogen wissen, Junghanns aus Posen zieht dieses Großherzogtum mit in die Frage, wogegen der Radikale Leisler Polen, in den Grenzen von 1772, hergestellt wissen will. Gagern und Bernher<sup>8)</sup> (von Nierstein) wollen der konstituierenden Versammlung die Legitimationsfrage ganz vorbehalten, wogegen R. Blum durchsetzt: Bei der Nationalversammlung sollen alle deutschen Bundesländer, mit Einschluß von

<sup>1)</sup> d. h. der Bundesversammlung.

<sup>2)</sup> Führer der radikalen Linken in Baden, Organisator des Aufstandes von 1848.

<sup>3)</sup> Stadtrichter in Neustadt (Königreich Sachsen).

<sup>4)</sup> Arzt in Würzburg, einer der meistgenannten Märtyrer des bayerischen Despotismus.

<sup>5)</sup> Führer der Radikalen in Baden.

<sup>6)</sup> Führer der deutschen Partei in Schleswig.

<sup>7)</sup> Führer der Demokraten in Köln.

<sup>8)</sup> Gutbesitzer in Nierstein, Freund Heinrich von Gagerns.



Ost- und Westpreußen, vertreten sein, sowie andere Länder deutscher Zunge, so lange sie mit andern Bundesländern staatlich verbunden sind. — Den Polenfreunden (Benedey<sup>1)</sup> usw.) wird die Genugtuung der Erklärung, es solle dahin gewirkt werden, daß die Wiederherstellung Polens erfolge.

Die Prinzipien bezüglich des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Nationalversammlung riefen viele Redner auf die Tribüne, man lernte von Closen<sup>2)</sup>, Wesendonck<sup>3)</sup>, Saup<sup>4)</sup>, Mor. Mohl<sup>5)</sup>, Buhl, Glaubrecht aus Mainz, Schaffrath aus Leipzig, Kieffer<sup>6)</sup>, Römer, R. Bogt<sup>7)</sup>, Freudentheil aus Stade, Kauschenplatt<sup>8)</sup> u. a. bei dieser Gelegenheit kennen. Resultat: Wahlkreise von 50000 Einwohnern nach der Bundesmatrikel eingeteilt, die kleinsten Staaten erhalten je einen Abgeordneten, kein Zensus, kein Einfluß des Glaubens und der Standesvorrechte, die direkte Wahl im Prinzip anerkannt, aber Abweichung den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

Ein besonderer Kampf entspann sich darüber, ob die Ausführung dem Bundestage überlassen werden dürfe. Daß das zu verneinen, war stillschweigende Voraussetzung, Wurm<sup>9)</sup> sprach es auch aus. Ein Ausschuß sollte ihn kontrollieren, von 15 Mitgliedern nach dem Vorschlage der Siebener-Kommission, von 50 Mitgliedern nach der Meinung vieler, die dieser Zahl zu bedürfen meinten, um die Majorität gegen den Gegenvorschlag zu gewinnen, der auf Permanenz des Vorparlaments bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung ging. Die radikale Partei, namentlich die Rheinländer, die in großer Zahl anwesend, wollte die Permanenz

1) Schriftsteller in Köln.

2) Seit März bayerischer Bundestagsgesandter, dann Bevollmächtigter bei der provisorischen Zentralgewalt.

3) Anwalt in Düsseldorf.

4) Geheimer Staatsrat in Darmstadt.

5) Schriftsteller in Stuttgart.

6) Vorkämpfer der Judenemanzipation in Hamburg.

7) Professor in Gießen.

8) Bekanntes politischer Flüchtling, wurde später Vorstand der Polizei in Frankfurt.

9) Professor in Hamburg.

und Friedr. Hecker war ihr Hauptredner. Nächst Welcker, der als Mitglied des Bundestages von vornherein verdächtigt wurde, dem die Galerien mit Geschrei ins Wort fielen, nahm ich zuerst gegen die Permanenz das Wort, nachdem drei Redner nacheinander für gesprochen hatten. Mit Hinweisung auf die Stimmung in Norddeutschland verneinte ich die Voraussetzung der Permanenten, daß Deutschlands Regierungen in Auflösung seien, — wir haben noch Regierungen und erkennen auch den Bundestag an, wollen auch diesen Mittelpunkt behalten, weil wir sein bedürfen. So eingeschüchtert war man, daß dies als ein mutiges Wort mit lautem „Bravo“ von den Gemäßigten aufgenommen wurde und mir noch später allerlei Komplimente eintrug. In Form eines Amendements sprach ich daneben die Erwartung aus, „daß die Männer aus der Bundesversammlung abberufen würden, welche durch Teilnahme an den verfassungswidrigen Ausnahmebeschlüssen das Vertrauen des Volkes verwirkt haben.“ In meiner Richtung sprachen noch Aug. Reichensperger<sup>1)</sup>, Heckscher<sup>2)</sup>, H. v. Gagern, in der entgegengesetzten Richtung<sup>3)</sup>, von Ißstein, Leue<sup>4)</sup>, Raveaux u. a. Die große Majorität von 368 gegen nur 148 permanente Stimmen hatte Hecker gewiß nicht erwartet, als er namentliche Abstimmung verlangte.

Noch stellten Ißstein, Jacoby<sup>5)</sup> und andere den verfänglichen Antrag, die Bundesversammlung solle sich von den Ausnahmebeschlüssen lossagen und die Mitwirker zu denselben entfernen, bevor sie die Gründung der Nationalversammlung in die Hand nehmen. Bassermann<sup>6)</sup> amendierte „indem“, da in dem „bevor“ die Gefahr großer Verzögerung liege. Gagern, Closen, Rochau<sup>7)</sup>, Uhland<sup>8)</sup>, selbst Eisenmann und Benedey waren für das Amendement; aber Hecker und Strube kämpften eifrig dagegen und verließen mit

1) Kammerpräsident in Köln, der spätere Zentrumsführer.

2) Advokat in Hamburg.

3) Sächsischer Gutsbesitzer.

4) Appellationsrat in Köln.

5) Arzt und Führer der Demokraten in Königsberg i. Pr.

6) Buchhändler in Mannheim, Führer der Gemäßigten in Baden.

7) Gemäßigtliberaler Publizist und Politiker, persönlicher Freund Müders aus der „Germania“ in Jena.

8) Der schwäbische Dichter, Professor in Tübingen.



40—50 ihrer Anhänger die Versammlung. Jacoby, Vogt und Ißstein blieben, auch Blum und Raveaux; die Verhandlung ging fort.

Die Bundesversammlung beschloß noch selbigen Abends (2. April 1848), daß die beanstandeten seit 1819 erlassenen sogen. Ausnahmegesetze und Beschlüsse für sämtliche Bundesstaaten aufgehoben seien. Die „Epuration“ nahm raschen Fortgang, für Bayern trat Willich, für Kurhessen Sylvester Jordan, für Österreich von Schmerling, für Schleswig-Holstein v. Madai, für Sachsen Todt, für Braunschweig und Nassau Liebe, für Oldenburg usw. Mosle<sup>1)</sup>, für Lübeck von der Hude<sup>2)</sup> in den Bundestag ein; letztere beiden waren meine persönlichen Freunde. [Ein Ausschuß von 17 Männern des allgemeinen Vertrauens war von den Regierungen dem Bundestage zur Beratung über die Revision der Bundesverfassung zur Seite gestellt worden.]

Die Mitteilung jenes Beschlusses am 3. morgens veranlaßte Ißstein, zu erklären: nun falle der Grund weg, weshalb gestern viele seiner Freunde ausgeschieden seien; er bitte, deren Wiedereintreten zu genehmigen und bis zu deren Rückkehr die Ausschussswahl aufzuschieben. Obwohl dieser Zweck durchsichtig war, ging man versöhnlich darauf ein, auch hatten schon Beratungen über den Ausschuß stattgefunden, und glaubte man einer gemäßigten Majorität sicher zu sein.

Bevor sie wieder erschienen, wurde das Mandat des Ausschusses diskutiert, und wollten selbst gemäßigte Doktrinäre, wie der spätere darmstädtische Minister Jaup und Biedermann<sup>3)</sup>, daß eine Art magna charta, ungefähr das, was man später die Grundrechte nannte, hier schon festgestellt und der vollziehende Ausschuß instruiert werde, daran, z. B. bei Anordnung der Wahlen zur Nationalversammlung festzuhalten. Auch die Siebener-Kommission hatte unter I, II und IV dergleichen vorgeschlagen. v. Soiron, Advokat in Mannheim und Mitglied der badischen Kammer, schlug vor, von diesen Dingen „Umgang zu nehmen“, aber auszusprechen, „daß die

<sup>1)</sup> Über ihn und seine Tätigkeit in der deutschen Bewegung s. „Aus dem literarischen Nachlasse von J. L. Mosle“ 1879.

<sup>2)</sup> Persönlicher Freund Mübers aus der „Germania“ zu Jena.

<sup>3)</sup> Professor in Leipzig.

Beschlußfassung über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein der vom Volke zu wählenden Nationalversammlung zu überlassen sei.“ — Dieser Satz wurde sehr beanstandet. Soiron erläuterte: Die Versammlung soll eine wirklich konstituierende sein; der Antrag will ihr auch überlassen, wenn sie mit der Verfassung fertig geworden, darüber Verträge mit den Fürsten abzuschließen oder nicht. Der Beschluß, der im Augenblicke gelegen war, um der Beratung der Grundrechte durch eine Versammlung ohne legales Mandat vorzubeugen, ist später oft wiedergefäut worden, indem man aus dem „einig und allein“ herausdeutete: es darf kein Regierungsentwurf zugrunde gelegt, keinerlei Verständigung mit den deutschen Fürsten versucht werden. In einem Berichte, den ich Mitte April durch die Neuen Blätter an meine Wähler gelangen ließ, sprach ich aus: es würde zu bedauern sein, wenn der 17er Entwurf von Dahlmann und Genossen nicht der Beratung der Nationalversammlung zugrunde gelegt werden würde. Bekanntlich geschah es nicht, und konnte der aus der Initiative der Nationalversammlung hervorgehende Verfassungsausschuß erst nach Monaten stückweise seinen Entwurf vorlegen.

Die noch folgenden Verhandlungen hatten große Gegenstände, aber geringen Effekt. Biedermann, Beneden, Jaup, Zachariä<sup>1)</sup>, H. Blum, (der wieder erschienene) Hecker, Mor. Mohl, B. Auerbach<sup>2)</sup>, Svlv. Jordan, Brockhaus<sup>3)</sup>, Reichensperger u. a. beteiligten sich. Ich nenne die Namen, um den Reichtum auch dieser wieder wilden Versammlung anzudeuten. Gegen 2 Oesterreicher und nur 135 Preußen waren 83 Hessen=Darmstädter, 72 Badenser, 26 Nassauer und 12 Stadt Frankfurter in derselben.

Bei der Wahl in den Ausschuß der Fünziger waren die beiden einzigen Oesterreicher, der ultraradikale Dr. Wiesner<sup>4)</sup> und der aristokratische Graf Bissingen (später Statthalter von Tirol)\*)

1) Professor des Staatsrechts in Göttingen.

2) Berthold Auerbach, der Dichter der Schwarzwälder Dorfgeschichten.

3) Verlagsbuchhändler in Leipzig.

4) Schriftsteller in Wien.

\*) Noch später als württembergischer Grundbesitzer Mitglied des Deutschen Reichstages.



einer großen Stimmenzahl sicher. Von demokratischen Preußen kamen Jacoby, Abegg, Raveaux, Benedey, von gemäßigten oder konservativen Wedemeyer (=Schönrade), Pagenstecher<sup>1)</sup>, Wilhelmi, Catto<sup>2)</sup> und Stedmann<sup>3)</sup> hinein. Ich war der 28. und hatte 321 Stimmen. Der letzte war der Kanzler von Wächter von Tübingen, ein gediegener Gelehrter und Staatsmann, mit 190 konservativen Stimmen gewählt\*). Hecker hatte nur 171, Karl Vogt 146 Stimmen.

Der Ausschuß konstituierte sich am 4. April, wählte Soiron zum Präsidenten, Blum zum Vizepräsidenten, Heinrich Simon, Mor. Briegleb, R. Biedermann und andere zu Sekretären. Gegen das Ende wurde auch ich, für einen Ausgeschiedenen, zum Sekretär gewählt.

Der Ausschuß war kein getreuer Abdruck der Versammlung, in der trotz allem die Gemäßigten vorherrschten. Bei der Wahl berühmte Liberale, wie Isstein, Joh. Jacoby, R. Blum, Fr. Raveaux und Jak. Benedey zu übergehen, hatte man sich doch nicht entschließen können. Als unbedingt Zuverlässige der gemäßigten Partei waren zu bezeichnen: von Wächter, der auch die anderen Württemberger Schott<sup>4)</sup>, Murschel<sup>5)</sup> und Mack (Prof. der kath. Theologie) an uns hielt, Gr. Bissingen, Wedemeyer, Wilhelmi, Senator Duckwitz<sup>6)</sup>, v. Soiron, Schleiden, Mathy<sup>7)</sup>, Stedmann, Siemens (i. Amtsrichter in Hannover)<sup>8)</sup>, Jürgens<sup>9)</sup>, Zachariä, Wippermann<sup>10)</sup>, Hergenbahn<sup>11)</sup>, Buhl, Kirrulff (i. Oberappellationsgerichtspräsident in Lübeck)<sup>12)</sup>, Mappes, Pagenstecher, Briegleb, Rüder. — Als

1) Arzt in Elberfeld.

2) Aus Trier.

3) Gutsbesitzer bei Koblenz.

\*) Wächter ist Mitte Januar 1880 als Professor in Leipzig gestorben, wo er, 83 Jahre alt, fast bis zuletzt „gelesen“ hatte.

4) Professor in Stuttgart.

5) Rechtskonsulent in Stuttgart.

6) Senator in Bremen.

7) Führer der Gemäßigten in Baden.

8) Damals Stadtgerichtsassessor in Hannover.

9) Pastor in Stadtoldendorf.

10) Regierungsrat in Kassel.

11) Präsident in Wiesbaden.

12) Damals Oberappellationsrat in Rostock.

schwankende Charaktere, die immer nach den künftigen Wählern zum Parlament hinhorchten, waren Freudentheil aus Stade (das künftige Urbild des „Herrn Piepmeyer“)<sup>1)</sup>, Wiedermann aus Leipzig (ein politischer Kopf) und Hecksher aus Hamburg (später Reichsminister) zu bezeichnen. Völlig unberechenbar waren Dr. Schneller aus Mecklenburg und sein Freund Dr. Behn aus Lübeck (j. Eisenbahndirektor), Göllich aus Schleswig, Reh aus Darmstadt; letzterer, der im vorletzten Stadium der Nationalversammlung ihr Präsident, und zwar auf meinen Vorschlag, wurde, war ein liebenswürdiger, wohlbedenkender, aber mitunter von gemüthlichen Eindrücken beherrschter Mann. Seine Frau, eine Polin, soll großen Einfluß auf ihn gehabt haben.

Die Phalanx der Besonnenen zusammen zu halten, hatte der Braunschweiger Jürgens, Dr. der Philosophie und Pastor in Stadtoldendorf, nicht unerhebliche Verdienste. Um seinen Kaffeetisch versammelt, pflegten wir zu besprechen, wie die Aufgabe des Ausschusses zu lösen, Unfug zu verhüten, irgend einem Unternehmen, das auf Übereumpelung abzielte, zu begegnen sei. Hier wurden auch die nachrückenden Österreicher, Prof. Endlicher, Magerle von Mühlfeld und Hornbostl (später Handelsminister in Wien) geworben. Von hier aus hielt man Fühlung mit den eifrig an ihrem Verfassungsentwurf arbeitenden „Vertrauensmännern“. — Unsere schwache Majorität wurde mehrmals gefährdet durch Abgang. Zwar widerstand Coiron der Versuchung, badischer Justizminister zu werden, und wurde Mathy, als er ins badische Ministerium, als Staatsrat ohne Portefeuille, eintrat, uns nicht ganz entfremdet; zwar traten Hergenhahn, als er nassauischer Premier wurde, und Wippermann, als Kurhessen ihn als Finanzminister rief, nicht aus (sie blieben, weil bei ihrer Resignation Hecker einzuberufen gewesen wäre); aber Zachariä widerstand nicht, als ihn Hannover unter die „Vertrauensmänner“ stellte. Da waren nun ein Hilfsmittel die Deputationen, die nach den Rheinufeln, um sozialistische Bewegungen zu kalmieren, nach dem badischen Oberlande, um von dem Landesverrätherischen

<sup>1)</sup> Der Typus des gefinnungslosen Politikers, der ängstlich und scheu nur nach dem Willen der Wähler forscht, humoristisch verherrlicht vor allem von dem Hannoveraner Detmold.

Treiben abzumahnen, abgeordnet wurden, und zu denen sich die Behne, Naveaux, Blum, Benedey, Spatz u. a. gern wählen ließen. Sie legten dann die schwarzrotgoldene Schärpe an, hielten viel Reden; und da sie immer viel verständiger waren als die südwestdeutschen Massen, so schadenen sie dort weniger, als auf ihren Sitzen in Frankfurt. — Einer der feinsten politischen Köpfe in unseren Reihen war Franz Peter Buhl aus Deidesheim, der im Koch-Gontardschen Hause Gastfreund war. Seine politische Rolle hatte er damals in Baden gespielt, wo er auch einmal über das andere, als Stellvertreter Heckers, in die Nationalversammlung gewählt wurde, in die er aber niemals eintrat. (Sein Sohn war in den 70er Jahren im Reichstag.)

Buhl erhielt auch einmal eine Mission in das Hauptquartier des neuernannten badischen Generals v. Gagern. Unsere Absicht dabei war, daß er dem seinen eigenen Leuten Unbekannten mit seiner Popularität zur Seite stehen sollte.

Der Fünzigerausschuß setzte eine Wahlkommission [ein], mit der Bestimmung, das Tun und Lassen der Einzelregierungen in der Vorbereitung der Wahlen zu überwachen. Ich war Mitglied dieser Kommission, neben Jacoby, Blum und noch zwei anderen. Hier wurden die erlassenen Wahlgesetze geprüft, von hier aus Reklamationen dagegen zum Vortrag gebracht. Die Wahl eines Abgeordneten für Knipphausen, die Graf Chr. Bentinck eifrig betrieb<sup>1)</sup>, hatte uns zu beschäftigen, auch eine Petition aus Birkenfeld, welches einen besonderen Abgeordneten verlangte.

Hauptmomente in den Ausschußverhandlungen waren: die Mahnung an die preußische Regierung, den Schleswig-Holsteinern zu helfen. Mathy und Schleiden wurden diesmal nach Berlin entsendet. Ersterer hatte damals schon die Verhaftung des Revolutionsboten Fickler<sup>2)</sup> auf eigene Verantwortung vollführt, ungeachtet dieser

<sup>1)</sup> Zu dem seit 1829 beim Oberappellationsgericht zu Oldenburg schwebenden Bentinckschen Erbfolgestreit traten damals beide Parteien an die Volksvertretung und an den „gereinigten“ Bundestag mit einer Fülle von Denkschriften heran.

<sup>2)</sup> Mathy hatte Fickler auf dem Karlsruher Bahnhof, als er ins Bodenseegebiet abreisen wollte, auf eigene Verantwortung verhaftet.

ein alter Genosse und Duzbruder war, und war diese Tat ein Empfehlungsbrief in den konservativen Kreisen, wo Mut nicht sehr zu Hause war. Die beiden hatten Gelegenheit, über die erstürmten Dannevirke auch nach Schleswig zu gelangen. — Dann gelang es, durch eine Erklärung gegen die durch den Vereinigten Landtag zu bewirkenden Wahlen zur Nationalversammlung die preußische Regierung zu einer Änderung des Wahlgesetzes zu bewegen. — Dieser Vorgang mußte wieder die Folge haben, daß der Ausschuß sich mit Verschiebung der Eröffnung der Nationalversammlung einverstanden erklärte. Die Linke wollte davon nichts wissen — wir vermuteten, weil sie annahm, daß die preußischen Wahlen nicht in ihrem Sinne ausfielen —, wir aber setzten es durch. — Ein tragisches Intermezzo war es, als die Nachricht von der Erschießung des Generals Fr. v. Gagern durch die Heckerischen Freischaren<sup>1)</sup> einlief, und Stedmann, ein persönlicher Bekannter des Gemeuchelten, die Versammlung aufforderte, durch Erhebung von ihren Sitzen ihre Teilnahme und ihren Abscheu „vor der meuchlerischen Rotte“ zu erkennen zu geben. Man sagte, nur Jacoby sei sitzen geblieben; ich selbst habe es nicht beobachtet. —

Am meisten Lärm machte ein Antrag des hessen-darmstädtischen Gesandten v. Lepel, der in einer vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung ein Promemoria verlesen hatte, in welchem für den Fall, daß eine bereits beantragte Bundes-Exekutivbehörde von 3 Männern nicht zustande käme, doch eine Regierungskommission von 3 oder 5 Männern für nötig erklärt wurde, „um eine einheitliche Leitung in die Verhältnisse zur Nationalversammlung zu bringen.“ Woran die Bundesversammlung am 4. Mai den Beschluß geknüpft hatte, die Regierungen zu ersuchen, „den Gesandten ausgedehnte Vollmachten in Beziehung auf die Verhandlungen mit der Nationalversammlung zu erteilen.“ — Ob der Sachse Todt oder der weimarische Staatsrat v. Wydenbrugk, der sich schon damals in Frankfurt aufhielt, dies Promemoria, das nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war, mitgeteilt hatte, ist vielleicht noch nicht erwiesen; genug, der Vizepräsident Abegg, der nicht selten das Organ der

<sup>1)</sup> Auf der Scheideck bei Randern im badischen Oberland.



Wünsche von H. Simon und Jacoby war, brachte es in den Ausschuß; Stellen, die reaktionärer Tendenz zu sein schienen, waren unterstrichen usw. Ein Bornesausbruch stand bevor — und doch war die Sache ganz vernünftig. Es sollte protestiert und die immer noch nicht epurierte Bundesversammlung (Colloredo, Dönhoff, Both, Winkingerode und Holzhausen hatten noch mit beschlossen — die vier ersten wurden bald durch v. Schmerling, Lud. Camphausen, Mosle und Liebe ersetzt) der öffentlichen Meinung denunziert werden. Unser „Casé Fürgens“ wollte zur Tagesordnung übergehen und trug mir die Begründung des Antrags auf. Sie soll zu scharf, wegen der von ihr vorgenommenen kleinen Fälschungen sogar die Linke verlegend ausgefallen sein. Jedenfalls unterlagen wir und wurde beschlossen, den Protest zu erheben, da das Promemoria der konstituierenden Nationalversammlung ihren Charakter als solcher abspitze und doch zur gutfindenden „Kenntnisnahme“ den Regierungen mitgeteilt sei.

Hätte ich die Zukunft kennen können, so würde ich wirksam so argumentiert haben: der Entwurf der Siebzehn ist fertig, ein Entwurf, der „wegen der Großartigkeit der Auffassung der neuen deutschen Verhältnisse, die nur aus echt deutschem Herzen entspringen“ sein könne“, vom Prinzen von Preußen anerkannt ist und damit eine mächtige Fürsprache für seine Verwirklichung erlangte. Hat er Fehler, so ist ja die Nationalversammlung als konstituierende anerkannt und kann daran ändern. Existiert nun eine Repräsentation der Regierungen, die berechtigt ist, mit der Nationalversammlung zu verhandeln, so ist die Gefahr vermieden, daß der Entwurf als nicht existierend behandelt werde und die Nationalversammlung in den ersten Monaten, statt an der Verfassung Deutschlands, an Allotrien sich abarbeite; so kann schon Schritt vor Schritt bei der Verfassungsarbeit auf das Einvernehmen der Regierungen hingewirkt und dasselbe durch Erklärungen der Regierungen fixiert werden. Im entgegengesetzten Falle kann die Nationalversammlung 11 Monate an der Verfassung arbeiten, inzwischen aber die Reaktion so erstarft sein, daß die Regierungen, oder einzelne einflußreiche derselben, das Werk verwerfen und die Nationalversammlung nach Hause schicken.

Ich wurde (12. Mai) von den Rednern der Tagesmehrheit und von den Zeitungen als Reaktionär verarbeitet. Erste Folge davon war eine erste Mißtrauensadresse von meinen Wählern in Stollhamm.

Bei Schluß des Fünzigerausschusses erstattete die Bundesversammlung einen Bericht über jene Händel mit dem Ausschusse, der letztere einen andern über seine ganze Wirksamkeit. Er hatte von 6 Deputationen (s. o.), 4 Proklamationen, von Beschlüssen bezüglich des Bundesgebiets (Wahlen in Ostpreußen und Schleswig), bezüglich der Wahlen, betreffs Niederhaltung der Reaktion (Kurhessen) und Anarchie (Baden, Aachen usw.), betreffs der gedrückten Lage von Handel und Gewerbe und Anderem zu berichten. In der „Arbeiterkommission“ befand auch ich mich. Sie erstattete, aus Duckwitz's Feder, am 12. Mai einen recht verständigen Bericht an den Ausschuß\*).

In Oldenburg war inzwischen die Wahl von 4 „Nationalvertretern“, unter den Umständen, welche die 3 Provinzen bedingten, zustande gekommen<sup>1)</sup>. Man hatte in Zusammenkünften in Oldenburg, Barel, Ahlhorn vielfach transigiert, und so kam denn eine Wahl zustande, infolge davon, mit Ausnahme von Buttels und meiner, die Oldenburger in allen Hauptfragen auseinander und gegeneinander stimmten. Ich hatte fast alle Stimmen, nur den Severanern war ich nicht „entschieden“ genug\*\*). — Nun war es nötig, auf kurze Zeit nach Oldenburg zu gehen, um meine Angelegenheiten zu ordnen. Ich referierte bei dieser Gelegenheit auch mündlich im oldenburgischen Kasino über meine Beobachtungen. Schriftlich hatte ich, im April, in den Neuen Blättern über das Vorparlament berichtet. Dieser Bericht vervollständigte die Zeitungsnachrichten kaum anders, als durch Hervorhebung meiner persönlichen Stellung zu den verhandelten Gegenständen.

\*) Duckwitz hat in seinen gedruckten Erinnerungen manches über die Arbeiterkommission mitgeteilt. Die humoristische Färbung dieser Mitteilungen stammt aber nicht aus 1848.

<sup>1)</sup> Gewählt waren v. Buttell, Mölling, Müder und Tappehorn.

\*\*\*) Irrig; ich hatte auch alle 41 Severische, im Ganzen 434 Stimmen, und Buttell hatte 303, Mölling 260 Stimmen.



Ich wurde sine voto zu einer ersten Versammlung der 34 oldenburgischen Vertrauensmänner zugezogen, welche sich mit der Frage beschäftigte, ob die oldenburgische Verfassung auf die neue Bundesverfassung warten könne. Ich sprach mich dahin aus, daß ein solches Verschieben dem Sinne des Fünzig-Ausschusses entsprechen würde, aber gewagt sei. Wenn, wie zu befürchten, der Entwurf der Siebzehn von Niemandem, der Versammlung gegenüber, werde vertreten werden, so werde lange Zeit nötig sein, bis aus dem Chaos der verschiedenen Projekte eine brauchbare Verfassung hervorgehe. Man blieb bekanntlich dabei, nicht zu verschieben.

Mit dieser keineswegs sanguinischen Erwartung kehrte ich nach Frankfurt zurück, auf dem Rheine die erste Bekanntschaft mit meinem Freunde Gustav Langerfeldt aus Braunschweig<sup>1)</sup> knüpfend. Denn während wir noch 14 Tage Ausschuß spielten, sammelten sich schon die National-Vertreter mit Mandat, welche anfangs darauf gefaßt gewesen waren, zum 1. Mai zu beginnen, während allerdings, hauptsächlich der preussischen und österreichischen Wahlen wegen, die Eröffnung der Versammlung erst am 18. stattfand.

Ich vertauschte meine bescheidene Kneipe<sup>2)</sup> in der Gallusgasse, auf den Rat Aug. Boden's (eines Literaten aus dem Oldenburgischen, der sich in Frankfurt eingebürgert hatte), mit einer besseren an der Mainzer Chaussee. Mein Wirt war der ansehnliche Kaufmann Böhler, ein geborener Sachse, der mit den sächsischen Radikalen Todt, Eisenstuck usw., sowie durch seine Frau, eine hübsche Schwäbin, mit der Württemberger Linken, Ködinger, Tafel, Fezer in Beziehungen stand. Dadurch kam ich mit diesen ein paar Mal in gefellige Berührungen. Sonst entwickelten sich meine geselligen Beziehungen in Frankfurt, in dem nun folgenden einjährigen Aufenthalte, mehr auf der Rechten. Boden selbst war ultra-konservativ, durch ihn kam ich zur Bekanntschaft mit Dr. Fritz Schlemmer, einem liebenswürdigen, feingebildeten Rechtskonsulenten. Schlemmer war in der Frankfurter Wahl gründlich durchgefallener Kandidat der konservativen Partei gewesen. Seine Ansichten waren aber

<sup>1)</sup> Oberlandesgerichtsrat in Wolfenbüttel.

<sup>2)</sup> „Kneipe“ im damaligen Sinne von Studentenbude.

wesentlich mit den meinigen übereinstimmend; er war durch und durch deutsch, hat später beharrlich zur sogenannten Gothaer Partei gehalten und 1866, unter großen Anfeindungen in seiner Vaterstadt, treu Farbe bekant. Andere, die sich an mich drängten, wie Bankier Moriz v. Haber, oder Graf Charles Bentinck, der mich für seine Kniphäuser Pläne zu benutzen wünschte, erwähne ich hier, um nicht darauf zurückzukommen. Später, als meine Frau zu mir kam, hatten wir mit Schlemmers und deren meist liebenswürdigen Verwandten, sowie mit der Familie Koch-Gontard<sup>1)</sup>, mit der ich zuerst durch Buhl bekant wurde, Umgang, außerdem natürlich im Kreise von Abgeordneten-Familien.

Der Rechtstitel des Vorparlaments und des Fünfziger-Ausschusses war offenbar ein sehr schwacher. Moralisch und politisch gerechtfertigt waren sie durch die Haltlosigkeit der deutschen Regierungen, äußerlich sanktioniert durch die Stellung, welche der Frankfurter Senat (welcher die Geschäftskosten vorschob), der Bundestag (welcher sich in Geschäftsbeziehungen zu beiden setzte) und die Regierungen (welche mehrfach ihre Beschlüsse vollzogen) zu ihnen einnahmen. Dennoch wären, wenn die Reaktion einen rascheren Verlauf genommen hätte — oder statt bis zu Manteuffel, bis zum Fürsten Metternich zurückgegangen wäre —, die Faiseurs vom März und April 1848 wahrscheinlich in den Festungen in Sicherheit gebracht. Hätte die gemäßigte Mehrheit den revolutionären Strom im Südwesten nicht einigermaßen gezügelt und eingedämmt, so würde derselbe, weit mehr noch als dies ein Jahr später durch die Aufstände in Sachsen, Baden und der Pfalz geschah, der Wiederherstellung des Absolutismus gedient haben. Im April 1849 war in Preußen die oktroyierte Verfassung in anerkannter Geltung, hatte die Reichsverfassung und das Angebot der Kaiserkrone das preußische Primat sanktioniert und manchem Einzelstaate Zeit gelassen, eine Verfassung zu gründen, oder die bestehende zu einer, wenn auch nicht anerkannt wirklichen Reichsverfassung in ein Verhältnis zu setzen.

So geschah es namentlich auch in Oldenburg, wo neben der Nationalversammlung im Winter 1848/49 der Vereinbarungs-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu L. Mathy, Aus dem Nachlaß von R. Mathy S. 166; B. v. Pastor, Max von Gagern S. 304 Anm.

Landtag eifrig mit der Regierung gearbeitet hatte, und am 18. Februar 1849 ein Staatsgrundgesetz promulgiert wurde, in welchem zwar einige Schwierigkeiten unserer Partikular-Zustände unüberwunden blieben, das aber doch die Keime mancher gedeihlichen Entwicklung enthielt. Eine gewisse Beruhigung trat ein, die aber, infolge des unterbrochenen Abschlusses der deutschen Wirren, später wieder in Unruhe und Parteikampf umschlug.

## II. Die deutsche Nationalversammlung.

Heft 9 der Erinnerungen.

Ich mache keinen Versuch, die Geschichte der Versammlung zu schreiben, in der ich, über meine Fähigkeiten hinaus, eine gewisse Rolle spielte. In mehr oder weniger gelungener Weise haben dies fünf Männer meiner persönlichen Bekanntschaft getan: R. Fürgens<sup>1)</sup>, H. Laube<sup>2)</sup>, R. Biedermann<sup>3)</sup>, M. Duncker<sup>4)</sup> und Drohsen<sup>5)</sup>, denen man noch Hahn (Parteibericht des Kasino-Klubs)<sup>6)</sup> und G. Frehtag (in Mathys Leben)<sup>7)</sup> anschließen kann. Ich habe von Anfang bis zu Ende, d. h. dem Auszug nach Stuttgart, fleißig mitgewirkt, mir keine 3 Reisetage gegönnt, wenn die Sitzungen nicht ausgesetzt waren, und kam nach den aufreibenden 14 Monaten mit grau-melierten Haaren, obgleich erst 41 Jahre alt, nach Oldenburg zurück. Dennoch möchte ich das Ringen nach politischer Klarheit nicht missen; die gemeinschaftliche Arbeit hat mich wackeren Männern fast so eng verbunden, als die phantastischeren Strebungen der Burschenschaft.

Nicht zufällig war es, daß ich manchem aus meiner Burschenschafts-Bekanntschaft begegnete: Suchs<sup>8)</sup>, Titus<sup>9)</sup>, Gehner<sup>10)</sup>, Vogel

<sup>1)</sup> Zur Geschichte des Deutschen Verfassungswerkes 1848—49. 1850. 1857.

<sup>2)</sup> Das erste deutsche Parlament. 3 Bde. 1849.

<sup>3)</sup> Erinnerungen aus der Paulskirche. 1849.

<sup>4)</sup> Zur Geschichte der Deutschen Reichsversammlung in Frankfurt. 1849.

<sup>5)</sup> Beiträge zur neuesten deutschen Geschichte. 1849.

<sup>6)</sup> Die deutsche Nationalversammlung. 3 Abt. 1848. 49. 50.

<sup>7)</sup> Karl Mathy. 3. Ausgabe. 1888.

<sup>8)</sup> Advokat in Frankfurt, Vertreter für Frankfurt.

<sup>9)</sup> Advokat in Bamberg, Vertreter für Bamberg.

<sup>10)</sup> Regierungsrat in Wiesbaden, 5. Nassauischer Wahlkreis.

(von Guben <sup>1)</sup>, Benedey <sup>2)</sup>, Ziegert <sup>3)</sup>, Fischer <sup>4)</sup>, Briegleb <sup>5)</sup>, Compes <sup>6)</sup>, Grumbrecht <sup>7)</sup> — später Leverkus (der als Stellvertreter eines rheinischen Deputierten eintrat <sup>8)</sup>, Schlutter <sup>9)</sup>, Ender <sup>10)</sup> — hatten das Recht, mich mit dem burschenschaftlichen Du zu begrüßen. Wenn wir unser burschenschaftliches Streben in eine staatsrechtlich-doktrinäre Formel kleiden wollten, sagten wir: Die Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat sei unser politisches Ziel. Und das war ja auch der ausgesprochene Zweck der Nationalversammlung. Das Jahr 1848 hat die Idee des einheitlichen Bundesstaats nicht erzeugt; sie ist bedeutenden Geistern des zweiten und dritten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts zu danken, deren einige, wie Paul Pfizer <sup>11)</sup>, in unserer Mitte waren. Sie, diese Idee, war dann von der Burschenschaft aufgenommen, genährt und in weitere Kreise übertragen. Kein Wunder, daß jetzt, wo ihr zur Realität verholfen werden sollte, die Burschenschafter fast über Verdienst in den Vordergrund traten. Am gesuchtesten waren die Flüchtlinge Benedey, Schüler <sup>12)</sup>, J. G. A. Wirth <sup>13)</sup>, nach ihnen kamen die Verfolgten der Reaktion, besonders wenn sie in den letzten Jahren in der Presse mit Erfolg gewirkt hatten (Blum <sup>14)</sup>, H. Simon <sup>15)</sup>, Mathy <sup>16)</sup>, Gerwinus <sup>17)</sup>, Schufelka <sup>18)</sup> u. a.). Mathy jedoch, in Baden unpopulär

<sup>1)</sup> Rektor in Guben, 25. brandenburgischer Wahlkreis.

<sup>2)</sup> Vertreter für Hessen-Homburg.

<sup>3)</sup> Regierungsrat in Minden, Vertreter für Minden.

<sup>4)</sup> Professor in Jena, 4. Sachsen-Weimar. Wahlkreis.

<sup>5)</sup> Vertreter für Koburg.

<sup>6)</sup> Advokat in Köln, Vertreter für Siegburg.

<sup>7)</sup> Advokat in Lüneburg, 12. hannoverscher Wahlkreis.

<sup>8)</sup> Archivar in Oldenburg, Vertreter für Lemmer.

<sup>9)</sup> Privatgelehrter, Vertreter für Altenburg.

<sup>10)</sup> Aus Tiefenort, Vertreter für Eisenach.

<sup>11)</sup> Staatsrat in Stuttgart, Vertreter des württemb. Neckarkreises, Verfasser des „Briefwechsels zweier Deutschen“.

<sup>12)</sup> Aus Zweibrücken, Vertreter für Lauterecken (Pfalz).

<sup>13)</sup> Aus Hof, Vertreter für Neuß-Schleiz-Lobenstein, starb bereits am 26. Juli.

<sup>14)</sup> Vertreter für Leipzig.

<sup>15)</sup> Vertreter für Magdeburg.

<sup>16)</sup> Vertreter für Calw (Württemberg).

<sup>17)</sup> Professor in Heidelberg, Vertreter für Banzenleben (Preußen).

<sup>18)</sup> Schriftsteller in Kloster-Neuburg, Vertreter für Kloster-Neuburg.

geworden<sup>1)</sup>, mußte einen obskuren bayerischen Wahlkreis auffuchen.<sup>2)</sup> J. G. v. Wächter<sup>3)</sup> in Kniphausen zu plazieren, bemühte ich mich vergebens.

Man kann heute sagen, daß die Schwierigkeiten der Aufgabe so waren, daß sie unlösbar wurden; damals schienen sie uns nur sehr groß. Eins von den augenscheinlichsten Hindernissen war die Gleichzeitigkeit zweier (oder, wenn Wien gezählt werden soll, dreier) großer Versammlungen<sup>4)</sup>. Am 18. Mai trat die Frankfurter, am 22. die Berliner Nationalversammlung zusammen, beide um Verfassungen zustande zu bringen. Erstere konnte nur eine unklare Vorstellung von ihrer Aufgabe haben, letztere hatte wenigstens konstitutionelle Vorbilder, ihr war ein Entwurf vorgelegt, und das Ministerium L. Camphausens, damals noch einflußreich auf die Krone, war guten Willens, wenn auch nicht allzu tatkräftig. Hätte man in Berlin rasch gemacht, begriffen, daß im Juni, außer etwa in der Hauptstadt, in Preußen die Revolution bereits geschlossen war, sich mit einigen Verbesserungen des von Camphausen vorgelegten Entwurfs begnügt, und für Aufnahme des Verhältnisses zur Reichsverfassung der Zukunft etwas vorbehalten: so hätte man Preußen viel innere Kämpfe gespart und würde dem Frankfurter Werke eine kräftige Stütze, in dem geordneten Verfassungsstaate Preußen, geschaffen haben. In Frankfurt war alles schwieriger, nicht einmal die geographischen Grenzen des Bundes Deutschlands standen unanfechtbar fest, keine Regierungsvertretung stand der Versammlung gegenüber, keine Geschäftsordnung war gegeben, am wenigsten ein Verfassungsentwurf, denn den Entwurf der Siebzehn, den die radikale Presse nichtswürdig behandelt hatte, wagte der Bundestag nicht vorzulegen.

Tumultuarisch waren die ersten Sitzungen. Der 70jährige Lang aus Verden als Alterspräsident hatte wohl Stimme, aber keinerlei Autorität. Die Greise täuschten sich überhaupt über ihr Können, arbeiteten sich ab und verschwanden nach einiger Zeit

<sup>1)</sup> Vergl. oben.

<sup>2)</sup> Irrtum, s. Anm. 16 S. 23. Wohl Verwechslung mit Bassermann.

<sup>3)</sup> Vergl. oben S. 14 und 16.

<sup>4)</sup> Vgl. über den Widerstreit zwischen der preussischen und deutschen Nationalversammlung jetzt Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 2. Aufl. S. 347 ff.

(so: Behr <sup>1)</sup>, von Lindenau <sup>2)</sup>, Blumröder <sup>3)</sup>, J. Grimm <sup>4)</sup>); nur Zahn <sup>5)</sup>, E. M. Arndt <sup>6)</sup> und Grävell <sup>7)</sup> hielten aus. Eine provisorische Geschäftsordnung wurde angenommen, eine provisorische Präsidentenwahl beliebt. In den Vorbesprechungen, wo die Linke dominierte, war Soiron <sup>8)</sup> in den Vordergrund gestellt. Als neben ihm im „Holländischen Hofe“ Gagern genannt wurde, und einer gegen ihn geltend machte, er sei ja Minister eines Einzelstaates, bemerkte H. Simon: „als ob Darmstadt ein Staat wäre.“ v. Soiron war nicht eigentlich der Mann der Linken, aber er repräsentierte gewissermaßen das Vorparlament, und den Fünfziger-Ausschuß. Sein „Einzig und Allein“ schrieb die Linke auf ihre Fahne, indem sie einfach den Sinn, in welchem es beantragt und beschlossen war, auslöschte. — Ich ging von da in den Darmstädter Hof, wo die Rechte prävalierte. „Wollt Ihr Soiron, teilte ich mit, so geht er fast einstimmig durch.“ Er selbst war zugegen und sprach gegen sich selbst: ich bin ein gewöhnlicher badischer Demagog, den nur die jüngsten Tage ein bißle gehoben haben; zum Präsidenten muß die Nationalversammlung einen größeren Namen haben. So wurde Heinrich v. Gagern, obwohl Freiherr und hessischer Premier, Kandidat und am 19. Mai wirklich, zuerst mit 305 Stimmen, gewählt.

Gagerns mächtige Gestalt, seine volle, tönende Baßstimme, seine Offenheit, sein sittliches Wesen („jeden Zoll ein Edelmann“) eigneten ihn sehr, sowohl zum Leiter einer großen, vielfach aufgeregten Versammlung, als zur Repräsentation derselben nach außen.<sup>9)</sup> Im 50. Jahre war der Landwirt von Monsheim<sup>10)</sup> frisch genug

<sup>1)</sup> Bürgermeister von Bamberg, Vertreter für Kronach (Franken).

<sup>2)</sup> Gutbesitzer in Altenburg, Vertreter für Altenburg.

<sup>3)</sup> Arzt in Kirchenlamitz, Vertreter für Bunsiedel (Bayern).

<sup>4)</sup> Jakob Grimm, Professor in Berlin, 29. rheinpreussischer Wahlkreis.

<sup>5)</sup> Der „Turnvater“, 16. preussischer Wahlkreis.

<sup>6)</sup> Professor in Bonn, 15. rheinpreussischer Wahlkreis.

<sup>7)</sup> Geh. Justizrat in Frankfurt a. O., Vertreter für Muskau (Schlesien).

<sup>8)</sup> Vertreter für Heidelberg.

<sup>9)</sup> Vgl. auch Benzke: Zur Geschichte Heinrich von Gagerns (Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burichenschaft und der deutschen Einheitsbewegung I, 162 ff.).

<sup>10)</sup> Bei Monsheim (Rheinheffen) lag Gagerns Gut.



geblieben, um gewaltigen Anstrengungen gewachsen zu sein. — Seine Eröffnungsrede brachte das geflügelte Wort: „Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das gesamte Reich. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränität der Nation. Den Beruf und die Vollmacht, dies Verfassungswerk zu schaffen, hat die Schwierigkeit in unsere Hände gelegt, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, daß es auf anderem Wege zustande komme.“ Wieder bemächtigten sich die Parteien dieses Wortes, sie sagten nicht mit Gagnern, die Not legte eine Gewalt in unsere Hände, sie überhörten das weitere Wort: „Die Mitwirkung auch der Staaten-Regierungen zu erwirken, liegt mit im Berufe dieser Versammlung“; sondern: er hat die Volkssouveränität proklamiert, die Nationalversammlung ist souverän, sie verschmäht zu paktieren. Jede Abweichung von dieser Auslegung wurde dem „Proklamator der Volkssouveränität“ später als Wortbruch ausgelegt.

v. Soiron wurde fast einstimmig zum Vizepräsidenten gewählt. Unter den ersten Sekretären befand sich Dr. v. Stremayr<sup>1)</sup>; ich weiß nicht, ob dies der spätere österreichische Minister war.

In der 6. Abteilung, der ich angehörte<sup>2)</sup>, war Dahlmann<sup>3)</sup> Vorsitzender, Fürst F. Richnowsky<sup>4)</sup> Stellvertreter und Prof. E. Simson, Abgeordneter von Königsberg und Besieger von Jacoby<sup>5)</sup> in der Wahl, Sekretär. Er fiel mir gleich durch die Gewandheit, mit der er die Geschäfte behandelte, auf. Auch der später so einflußreiche und als Selbstmörder endende Frhr. v. Bruck, Abgeordneter von Triest,<sup>6)</sup> war Mitglied der Abteilung. Kaum war ein Verfassungsausschuß von 30 Mitgliedern gewählt und unter Soirons Vorsitz konstituiert, so gab es in der großen Versammlung große Kämpfe.

<sup>1)</sup> Dr. jur. aus Graz, Vertreter für Rindberg (Steiermark), von 1870 bis 1879 mit kurzen Unterbrechungen österreichischer Minister des Unterrichts und des Kultus.

<sup>2)</sup> Gleich zu Beginn der Tagung (19. Mai) wurden durch das Los 15 Abteilungen gebildet.

<sup>3)</sup> 6. schleswig-holsteinischer Wahlkreis, Hauptmitarbeiter des Siebzehner-Entwurfs.

<sup>4)</sup> Aus Ratibor, Vertreter für Ratibor.

<sup>5)</sup> Vgl. oben.

<sup>6)</sup> Gründer des österreichischen Klubs, später österreichischer Minister.

Zuerst über den Raveaux'schen<sup>1)</sup> Antrag, der zuerst Vincke<sup>2)</sup> auf die Tribüne rief. Die Debatte endete mit dem fast einstimmigen Beschlusse, zu erklären: daß alle Bestimmungen einer deutschen Verfassung, welche mit dem von der National-Versammlung zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letzteren als gültig zu betrachten sind. — Dann kam der Zusammenstoß zwischen Zivil und preußischem Militär in Mainz, von dem Mainzer Abgeordneten Biß zur Sprache gebracht und zur Erregung von Haß gegen Preußen benutzt, zur Verhandlung. In dieser Sache kamen Felix Wichnowsky und Ant. von Schmerling<sup>3)</sup>, damals noch Bundestagsgesandter, als Redner vor die Versammlung. Letzterer erzielte erhebliche Wirkung. Als er zum Sitz zurückkehrte, fragte er meinen Signachbarn Albrecht<sup>4)</sup> (seinen Kollegen aus den Siebzehnern) ganz gemüthlich: hab ichs guet gemacht mit mei' Jungferunred? Mit Schmerling kam ich früh in persönlichen Verkehr. Zum 30. Mai lud er mich zu einem Kreise von „Freunden“ ein, um mit ihnen den Namenstag seines Kaisers zu feiern. Gagern, Arndt, Andrian<sup>5)</sup>, Dahlmann toasteten. General v. Peucker<sup>6)</sup> erschien mit vielen Orden, was damals Aufsehen machte, wo manche Leute selbst ihren Adel gern, bis auf bessere Zeiten, in die Tasche gesteckt hätten.

Eine andere Kapazität, der durch seine Mission gegen die 1847 sich reformierende Schweiz vor der öffentlichen Meinung kompromittierte Oberst v. Radowiz<sup>7)</sup>, trat mit kluger Vorsicht zuerst mit der populären Marinesache, als Berichterstatter des Marine-Ausschusses, vor die Versammlung und forderte vorläufig die 6 Millionen, die später dem Reichsfinanzminister viel Mühe machten. Bei Radowiz war jeder Schritt berechnet, um so mehr jede Rede.

<sup>1)</sup> Vertreter für Köln, brachte das Verhältnis der preußischen zur deutschen Nationalversammlung zur Sprache. S. oben S. 9, 11, 14.

<sup>2)</sup> Fhr. Georg v. Vincke, Vertreter für Hagen (Westfalen).

<sup>3)</sup> Vertreter für Tulln (Nieder-Osterreich).

<sup>4)</sup> Professor in Leipzig, 11. hannoverscher Wahlkreis; einer der Göttinger Sieben.

<sup>5)</sup> Fhr. Viktor v. Andrian aus Wien, Vertreter für Wiener Neustadt.

<sup>6)</sup> Preussischer General, Reichskriegsminister.

<sup>7)</sup> Vertreter für Arnshagen (Westfalen); 1847 im Auftrage Friedrich Wilhelms IV. in der Schweiz zur Unterstützung des Sonderbundes.

Er schrieb seine Notizen, vielleicht die ganzen Reden auf Tarokkarten — große Blättchen, deren jedes, wenn abgelesen, mit gewandter Hand nach unten geschlagen wurde, so daß es aussah, als rede er frei. Er konnte sich demnach auch nicht im Eifer vergaloppieren und war einer gewissen Wirkung immer sicher. Bald merkte man, daß er auf der Rechten, und bis hinein ins rechte Zentrum — wo die Knoodt<sup>1)</sup>, Sepp<sup>2)</sup>, Adams<sup>3)</sup>, Reichensperger<sup>4)</sup>, Thinnés<sup>5)</sup> saßen — ein einflußreiches Mitglied war.

Die Debatte über den Krieg in Schleswig-Holstein, nach Wrangel's „strategischem“ Rückzuge aus Jütland, rief Heckscher<sup>6)</sup>, Dahlmann, R. Vogt<sup>7)</sup> auf die Tribüne, welche sämtlich andauernd in der Versammlung von Bedeutung waren, aber auch Jac. Grimm, der bald aus derselben verschwand.

Gleich Anfangs Juni tauchte die Frage nach Errichtung einer provisorischen Exekutivgewalt wieder auf, und wurde ein Ausschuß von 15 Mitgliedern zu deren Beantwortung niedergesetzt. Er arbeitete über Pfingsten und trat mit einem von Dahlmann erstatteten Berichte hervor, der, mit Einschluß seines eigenen, es mit 19 Anträgen über den Gegenstand zu tun hatte und mit 10 gegen 5 Stimmen ein dreiköpfiges Bundes-Direktorium beantragte. Den einen Reichsverweser beantragte aus dem Ausschusse niemand, aus der Versammlung nur eine kleine Gruppe Ultramontaner — darunter der jetzige Bischof von Mainz, v. Ketteler<sup>8)</sup>. Ob sie daran dachten, daß bei der Unpopularität des jetzigen Trägers der preussischen Krone nur an einen österreichischen Reichsstatthalter gedacht und damit der Scheidungsprozeß von Österreich auf lange vertagt werden würde? In der Debatte, die eine ganze Woche dauerte, kamen indessen auch andere Anträge auf einen Präsidenten, Reichsverweser usw., 3 wackere Pommern hatten auch den Mut, das

1) Professor in Bonn, Vertreter für Neuwied.

2) Professor in München, 4. oberbayerischer Wahlkreis.

3) Advokat in Coblenz, 13. rheinpreussischer Wahlkreis.

4) 17. rheinpreussischer Wahlkreis.

5) Domkapitular in Eichstädt, Vertreter für Eichstädt.

6) Vertreter für Hamburg, bald Reichsminister des Aeußeren.

7) 6. hessen-darmstädtischer Wahlkreis.

8) Gestorben 1877; 1848 Pfarrer in Hopsten, 19. westfälischer Wahlkreis.



Amendement zu stellen: das Bundesdirektorium einstweilen der Krone Preußen zu übertragen, und Braun von Cöslin begründete es ganz gut, aber das Amendement fand nicht einmal die Unterstützung von 20 Stimmen. — Ich weiß nicht, ob ich, von Birkenfeld zurückkehrend,<sup>1)</sup> die Stimmung schon zu sehr präokupiert fand, jedenfalls kam ich bei denen, mit denen ich mich darüber unterhielt (ein formierter Klub existierte für mich noch nicht) — es waren Bassermann,<sup>2)</sup> v. Schmerling und Flottwell<sup>3)</sup> — mit dem Vorschlage zu spät, den ich noch heute für den den damaligen Verhältnissen am meisten entsprechenden halte, nämlich: die Bundestagsmitglieder ihrer Verpflichtung, Instruktionen von Hause zu holen, zu entbinden und so, nach ihren Majoritätsbeschlüssen, auszuführen, was vor definitiver Konstituierung des Bundes das gemeinsame Interesse der Glieder fordere. Man hätte so, ohne Sprung, an das Bestehende angeknüpft und die Gesandten im regenerierten Bundestage wären die Organe der Verbindung mit den Einzelregierungen geblieben. Der Einzige, der diesen Gedanken annähernd aufnahm, war R. Mathy, in seiner höchst bedeutenden Rede, die nur wegen der Unpopularität des Redners und der Ermüdung ohne Wirkung blieb. Er wollte freilich den Bundestag nur als Staatenkammer neben dem einen Regenten aufrecht erhalten. — Gagern nahm zuletzt noch das Wort, um sich für einen Reichsverweser, gewählt von der Versammlung (es war das der vielbesprochene „kühne Griff“, mit dem er sich Raum schaffte für die folgenden, der linken Seite weniger behagenden Gedanken), der nämlich ein Fürst sein müsse, auszusprechen. Der Berichterstatter Dahlmann, Namens der Ausschuß-Mehrheit, nahm hierauf den „einen Reichsverweser mit verantwortlichen Ministern“ in seine Anträge auf. — So kam, nachdem durch mehrere Tage über die Ordnung der Fragen und Art der Abstimmung, in zum Teil stürmischer Weise, verhandelt war, das Gesetz zustande, auf Grund dessen am 29. Juni der Erzherzog Johann zum Reichsverweser gewählt wurde. Eine Deputation von 7 Personen ging nach Wien ab.

<sup>1)</sup> Wo R. die Pfingstferien verlebt hatte.

<sup>2)</sup> Vertreter für Stadtprozelten (Bayern), später Unterstaatssekretär.

<sup>3)</sup> Oberpräsident von Westfalen, 5. preußischer Wahlkreis (Prov. Sachsen).

Ich schalte einiges über das Leben außerhalb der Versammlung ein. Die Konservativen aus dem Fünziger-Ausschusse, welche in die Versammlung übertraten, fehlten darin, daß sie, die doch einigermaßen organisiert waren, sich nicht eins der Preßorgane am Platze bemächtigten, was freilich nicht mit dem feigen Bundestage, aber vielleicht mit Hilfe der Regenten des Frankfurter Staats möglich gewesen wäre. Das verbreitete „Frankfurter Journal“ wäre wichtig gewesen. Allein F. S. Buß<sup>1)</sup> unterlag gegen Hecker<sup>2)</sup>, Mathy war zu sehr durch den badischen Staat abgezogen<sup>3)</sup>, Zürgens<sup>4)</sup> Feder war zu doktrinär und bitter. — Reichlich Geld wäre nötig gewesen, und das fehlte den einen, während die, welche es vielleicht hatten, die Bedeutsamkeit eines billigen, tüchtigen Journals am Platze vielleicht nicht völlig begriffen. Auch war der Zusammenhang zwischen den Zusammengehörigen nicht gleich anfangs hergestellt. Besser verstand die Linke, worauf es ankam. Wigard aus Dresden<sup>5)</sup> wußte sich an die Spitze der Stenographen zu bringen, und die Gabelsbergischen Stenographen vom sächsischen und württembergischen Landtage standen unter seinem Kommando, und die Berichte wurden sicher von der Linken benutzt, bevor sie noch festgestellt waren<sup>6)</sup>. R. Blum gründete eine Reichstagszeitung, deren Redakteur sein Schwager G. Günther<sup>7)</sup> wurde, die „März-Vereine“<sup>8)</sup> sorgten für deren Verbreitung, und wie sie sich pekuniäre Hilfe schafften, erfuhr ich selbst. Eine kurze Rede von mir war gründlich verpfuscht und tendenziös wiedergegeben. Naiv sandte ich eine Berichtigung

<sup>1)</sup> Professor in Freiburg i. Br., Führer und Organisator der Merikalen Partei in Baden und Westfalen, trat später als Stellvertreter für Uhaus (Westfalen) in die Nationalversammlung.

<sup>2)</sup> S. oben.

<sup>3)</sup> Er war gleichzeitig Staatsrat und Mitglied des badischen Ministeriums.

<sup>4)</sup> 3. Braunschweigischer Wahlkreis.

<sup>5)</sup> Vorstand des stenographischen Bureaus in Dresden, Vertreter für Dresden, Herausgeber der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung.

<sup>6)</sup> Über die tendenziöse Bearbeitung der Berichte s. auch Varrentrapp: Historische Zeitschrift 94, 93. Anm. 1.

<sup>7)</sup> Schriftsteller in Leipzig, Vertreter für Glauchau (Sachsen).

<sup>8)</sup> Demokratische Vereine mit einer Zentralstelle, die zuletzt etwa 500 000 Mitglieder gezählt haben sollen.

an den Kollegen Günther, sie wurde im Inseratenteile aufgenommen, und eine Rechnung von so und so viel Gulden folgte bald, die ich in aller Stille bezahlte. Die Thurn- und Taxis'sche Verwaltung, als Eigentümerin der Oberpostamtszeitung<sup>1)</sup>, rührte sich auch, aber ungeschickt. Herr v. Bahlkampf, der fürstliche Bevollmächtigte, zog den Hofrat Zöpfl ins Interesse, und dieser Heidelberger Professor bewegte sich auch eine Zeit lang auf dem Frankfurter Pflaster und verwertete seine staatsrechtlichen Kenntnisse in einigen Leitartikeln. Er schloß aber sein Wirken damit, daß er den Dr. Wiesner (aus Wien oder Heidelberg)<sup>2)</sup> zum Redakteur der Zeitung empfahl und ihm einen guten Kontrakt erwirkte. Nachdem wir Herrn Wiesner gründlich kennen gelernt, namentlich die Schmidt-Wiesnersche Frechheits- Tragödie<sup>3)</sup> in der Paulskirche erlebt haben, erscheint dieser Mißgriff freilich als kolossal. Allein Wiesner hatte Routine, hatte in Wien (meine Quelle ist v. Schmerling) für Bezahlung Aktiengesellschaften, gemeinnützige Anstalten und anderes angepriesen, er war sogar von Gerbinus eine Zeit lang bei der Deutschen Zeitung gebraucht. Wiesner nun, der äußersten Linken zugewendet, führte die Zeitung, wiewohl ohne Konsequenz, ins Lager der Linken und machte auch sonst schlechte Arbeit, so daß die alten Abonnenten abfielen.

Nun setzten wir, ein Komitee, bestehend aus M. v. Gagern<sup>4)</sup>, Löw aus Posen<sup>5)</sup>, ich und der außerhalb der Versammlung stehende Dr. Schlemmer in Frankfurt, unsere Hebel ein. Bahlkampf schien das Peccavi über die Einsetzung von Wiesner und das pekuniäre

<sup>1)</sup> Die Frankfurter Oberpostamtszeitung, bis dahin das gelesenste Blatt Mitteldeutschlands.

<sup>2)</sup> Vertreter für Feldsberg (Nieder-Österreich).

<sup>3)</sup> Ihr Antrag forderte im Namen der äußersten Linken die sofortige Verhaftung der angeblich beim Septemberaufstand führenden Abgeordneten, da es „wünschenswert sei, daß die Nationalversammlung in ihrem wahren Charakter vor das Volk trete“. Heinrich von Gagern nannte damals diesen Antrag unter allgemeinem Beifall eine „Freiheit“. — Vgl. u. a. Haym a. a. O. II, 11; Wichmann, Denkwürdigkeiten aus der Paulskirche (1888) S. 311.

<sup>4)</sup> Max von Gagern, Legationsrat in Wiesbaden, Vertreter für Hadamar (Rassau).

<sup>5)</sup> Professor in Posen, Obornicker Wahlkreis.

Opfer für dessen Beseitigung zu scheuen, machte auch Miene, uns für Aufrechterhaltung der Taxisschen Privilegien zu engagieren. Wir gingen direkt an den Fürsten, zu dem Dr. Schlemmer nach Regensburg reiste, und kriegten allerdings die Leitung in die Hand. Damit war aber nicht genug getan. Wir konnten wohl Direktiven geben, einzelne Artikel schreiben, aber das ganze Personal, den fast stumpfen Dr. Malten (früher Herausgeber der „Weltkunde“) an der Spitze, blieb, und wir hatten nicht die Macht und Geldmittel, neue Kräfte einzustellen. Die Hauptarbeit fiel, glaube ich, auf mich. Eine nicht bezahlte Hilfe kam mir von dem bekannten Koburger Vertrauensmann Baron Stockmar<sup>2)</sup>, der sich, wie Heinrich v. Arnim<sup>1)</sup>, D. Camphausen<sup>3)</sup> und andere Größen, ohne Amt in Frankfurt aufhielt. Er lieferte sehr brauchbare Leitartikel, nicht immer von derselben Hand. Als darunter einige sich befanden, die nicht ohne Veränderungen aufgenommen werden konnten, weil sie den Ton wirklicher Reaktion und der Kritik berechtigter Schritte und Beschlüsse anschlügen, und jene Veränderungen erfuhren, klagte der Verfasser v. B. (es war der ehemalige badische Bundestagsgesandte Blittersdorff) in einer anderen Zeitschrift über die „moderne Zensur“, welche die besten Gedanken streiche und noch dazu durch andere ersetze. Im Oktober oder November etwa erlahmte unsere Tätigkeit; die konservativen Ideen hatten wieder so viel Oberwasser, daß sie auch ohne uns in der Oberpostamts-Zeitung sich hielten. Zudem wurde die „Deutsche Zeitung“, nachdem Gervinus sich verdrießlich nach Italien begeben hatte und Shafespeare-Studien oblag, nach Frankfurt verlegt und gab den Ansichten unserer Partei einen volleren Ausdruck.

„Unsere Partei“ ist ein Ausdruck, der der Zeit vorgreift. Die „Deutsche Zeitung“ war Organ derjenigen Partei, in welche erst 1849 drei Klubs und Bruchstücke aus drei anderen unter dem Namen „Weidenbusch“ zusammengefaßt wurde. Im Sommer gingen

<sup>1)</sup> Vgl. auch seine „Denkwürdigkeiten“. 1872.

<sup>2)</sup> Im März zeitweise preußischer Ministerpräsident.

<sup>3)</sup> Bruder des preußischen Ministers Ludolf v. C., später Vizepräsident des preußischen Ministeriums.

die Organisationen langsam von links nach rechts<sup>1)</sup>. „Donners-berg“ mit den blutigroten Revolutionärs, „Deutsches Haus“ mit R. Blum und R. Vogt an der Spitze, waren zuerst fertig. Im linken Zentrum, das sich im Württemberger Hofe versammelte, gärte es länger, bis sich Klub „Westend-Hall“ mit H. Simon und Reh<sup>2)</sup> nach links, später „Augsburger Hof“, mit Wurm<sup>3)</sup>, Biedermann<sup>4)</sup>, Franke<sup>5)</sup>, nach rechts ausschied; nur die, welche wie Mittermaier<sup>6)</sup> „die Vermittlung zwischen Ja und Nein suchten“, oder welche wie die Württemberger Größen Schoder<sup>7)</sup>, Römer<sup>8)</sup>, Umland<sup>9)</sup> die Fühlung mit der Linken nicht entbehren konnten, blieben im „Württemberger“ Hofe.

Was anfangs „rechtes Zentrum“, auch wohl „Professoren-Partei“ genannt wurde, und durch H. Gagern und Soiron im Präsidium, durch H. Zachariä<sup>10)</sup>, Fr. v. Raumer<sup>11)</sup> und Heckscher im „völkerrechtlichen“, Edel<sup>12)</sup> und Langerfeldt<sup>13)</sup> im „Geschäftsordnungs-“, Dahlmann, Beseler (Greifswald)<sup>14)</sup>, Droysen<sup>15)</sup>, Waitz<sup>16)</sup>, M. v. Gagern im Verfassungs-Ausschuß, durch v. Beckerath<sup>17)</sup>, Schmerling, Baffermann, Mathy, Hergenbahn<sup>18)</sup>, Wippermann<sup>19)</sup>

<sup>1)</sup> Über die Anfänge der Parteibildung in der Paulskirche s. besonders Biedermann, Erinnerungen S. 4 ff. Zuletzt auch Valentin, Frankfurt a. M. und die Revolution. 1908. passim.

<sup>2)</sup> 5. hessen-darmstädtischer Wahlkreis.

<sup>3)</sup> Württemb. Neckarkreis.

<sup>4)</sup> 11. sächsischer Wahlkreis.

<sup>5)</sup> Regierungspräsident in Schleswig, 3. schleswig-holsteinischer Wahlkreis.

<sup>6)</sup> Vertreter für Rastatt und Baden.

<sup>7)</sup> Regierungsrat in Stuttgart, 5. württemb. Wahlkreis.

<sup>8)</sup> Staatsrat, später Ministerpräsident, in Stuttgart, württemb. Donaukreis.

<sup>9)</sup> Vertreter für Tübingen.

<sup>10)</sup> 6. hannoverscher Wahlkreis.

<sup>11)</sup> Professor in Berlin, Vertreter für Berlin.

<sup>12)</sup> Professor in Würzburg, Vertreter für Hofheim (Bayern).

<sup>13)</sup> Oberlandesgerichtsrat in Wolfenbüttel, 2. braunschweig. Wahlkreis.

<sup>14)</sup> Georg B., Professor in Greifswald, 13. pommerischer Wahlkreis.

<sup>15)</sup> Professor in Kiel, 5. schleswig-holstein. Wahlkreis.

<sup>16)</sup> Professor in Göttingen, 4. schleswig-holstein. Wahlkreis.

<sup>17)</sup> Bankier in Grefeld, Vertreter für Grefeld, Reichsfinanzminister.

<sup>18)</sup> Vertreter für Wiesbaden.

<sup>19)</sup> 3. kurhessischer Wahlkreis.



in den Ministerien des Reichs und der Einzelstaaten repräsentiert war, versammelte sich am Hirschgraben zu mehr freien Besprechungen. Auerwald<sup>1)</sup>, Fürst Tichnowsky, Präsident Lette<sup>2)</sup>, Mevissen<sup>3)</sup>, A. Reichensperger, K. Welcker<sup>4)</sup> u. a. gehörten zu dieser Gruppe, die nicht homogen war. Selbst als man versuchte, im „Kasino“ eine festere Form zu schaffen<sup>5)</sup>, blieben Ultramontane, wie Deiters aus Bonn<sup>6)</sup>, Thinnes aus Eichstädt, A. Reichensperger, Graf Deym<sup>7)</sup>, Prof. Arndts<sup>8)</sup> nicht ausgeschlossen. M. Duncker<sup>9)</sup>, Edel, Langerfeldt, Rüder, Graf Schwerin<sup>10)</sup>, Simson und Zachariä bildeten, ni fallor, den ersten Vorstand, in dem später Schwerin und Simson durch Briegleb und Reichensperger ersetzt wurden. Anträge, welche Mitglieder einbringen wollten, auch die Ausschußberichte, wurden vorberaten, und hauptsächliches Gewicht darauf gelegt, den Berichten des Verfassungs-Ausschusses die Priorität zu sichern. Die Mitglieder dieses Ausschusses pflegten zum Teil noch nach ihrer Nachmittagsitzung zu uns zu kommen, und wenn für den folgenden Tag eine wichtige Tagesordnung bevorstand, wurde der Gegenstand, auch von solchen, die in der Versammlung zu reden nicht Lunge genug hatten, durchgesprochen, die Redner aus den unsrigen bezeichnet und dadurch, daß sich viele zum Worte meldeten, die dann beim Aufruf ihren Platz abtraten, ihnen das Wort gesichert. Bei besonders langen Debatten kriegte einer (scherzweise Generalstabs-Chef genannt) den Auftrag, die Reihenfolge, in der die unseren aufzutreten hätten, zu bestimmen. Ich hatte oft dies Amt, so namentlich in der heißen Debatte über den Waffenstillstand von Malmö (14.—16. September). — Nach dem Aufruhr

<sup>1)</sup> Oberst in Breslau, Vertreter für Marienwerder.

<sup>2)</sup> Präsident in Berlin, Vertreter für Rauen.

<sup>3)</sup> Aus Köln, dann Unterstaatssekretär, Vertreter für Siegen.

<sup>4)</sup> 14. badischer Wahlkreis.

<sup>5)</sup> Über die Anfänge des Kasinos s. die Aufzeichnung Drohsens bei Hansen, Mevissen II, 381.

<sup>6)</sup> Professor in Bonn, 16. rheinpreussischer Wahlkreis.

<sup>7)</sup> Aus Prag, Vertreter für Hohenelbe (Böhmen).

<sup>8)</sup> Professor in München, Vertreter für Straubing.

<sup>9)</sup> Professor in Halle, Vertreter für Halle.

<sup>10)</sup> Aus Berlin, Vertreter für Schlawe (Pommern).

am 18., als das Zusammenhalten der gemäßigten Parteien eindringlich durch die Ereignisse gepredigt war, berieten auch solche mit uns, die unserem Klub nicht angehörten. Bei solcher Gelegenheit gab G. v. Vincke seinen Vorsatz zu erkennen, aus der Nationalversammlung, in der so wenige auch grundsätzlich mit ihm harmonierten, bald auszutreten. Ich führte eben den Vorsitz und bemerkte, es wären vielleicht mehr da, aus denen Vincke eine Partei bilden könnte, als er selbst denke. Ich bitte die Anwesenden, wenn sie gleich mir und meinen Freunden es tief beklagen würden, wenn Vincke austrete, dies durch Erheben von ihren Sigen auszusprechen. Daß darauf die ca. 80 Abgeordneten einig aufstanden, schien auf Vincke nicht ohne Eindruck zu bleiben. Er blieb und war in 8 bis 14 Tagen Führer der Rechten, der sich auch einige aus unserer Mitte, namentlich Gr. Schwerin und Evertsbusch<sup>1)</sup>, zuwandten. Ziemlich ungleichartig blieb jedoch auch die neue Partei; neben E. M. Arndt stand S. v. Radowiz, neben dem Bayern von Schrenckh<sup>2)</sup> der Stockpreuße Naumann<sup>3)</sup>, neben Mephistopheles Detmold<sup>4)</sup> der wackere Gombart<sup>5)</sup> usw. Vincke hielt indessen seine Leute gut in Ordnung, und wenn Radowiz ganz mit ihm ging, hatte dieser wieder die Ultramontanen am Bande: Ketteler (in Mainz), Dr. Förster<sup>6)</sup> (jetzt Fürstbischof in Breslau), Adams, Clemens<sup>7)</sup>, Döllinger<sup>8)</sup>, Knoodt, Sepp u. a. Letztere drei, jetzt „Altkatholiken“, zählten damals zu jenen.

Schon vorher hatte sich vom Kasino abgesondert der Klub des „Landsberg“. Als ich meine Bekannten darunter (und ich stand mit den meisten im Landsberg recht gut) fragte, warum? erhielt ich ungenügende Antwort. Einigen war der Kasinoklub zu groß, die gesellige Seite zu wenig entwickelt, andere ärgerten die langen

<sup>1)</sup> Pfarrer in Altena, 10. westfälischer Wahlkreis.

<sup>2)</sup> Regierungspräsident a. D. in München, Vertreter für Cham (Bayern).

<sup>3)</sup> Oberregierungsrat in Frankfurt a. D., Vertreter für Kottbus.

<sup>4)</sup> Advokat in Hannover, bekannt durch sein verwachsenes Äußere und durch seine boshafte Bemerkungen, 23. hannoverscher Wahlkreis.

<sup>5)</sup> Oberappellationsrat in München, 4. bayerischer Wahlkreis.

<sup>6)</sup> Domherr in Breslau, 18. westfälischer Wahlkreis.

<sup>7)</sup> Aus Bonn, 23. rheinpreußischer Wahlkreis.

<sup>8)</sup> Professor in München, Vertreter für Landau a. d. Saar.



Neden von Waiz, der anmaßende Ton von Beseler und dergleichen. Es wurde dem Landsberg wohl Unzuverlässigkeit vorgeworfen, und einigemal wurde die Rechte überstimmt, weil der regelmäßig ihr angehörende Landsberg nicht mit ihr ging. v. Buttler, Kerst<sup>1)</sup>, v. Maltzahn<sup>2)</sup>, Bauer (Bamberg)<sup>3)</sup>, die Brüder Löw<sup>4)</sup>, Jordan (von Marburg)<sup>5)</sup> und Dr. Jordan (Berlin)<sup>6)</sup> gehörten dem Landsberg an.

Als in der zweiten Hälfte des August meine Frau mit zwei Kindern mir gefolgt war, und wir im größeren Böhlerschen Nebenhause, eine Treppe über der Familie H. v. Gagerns, Quartier genommen hatten, wurde der gesellige Verkehr mit durch die Frauen bestimmt. Sturm<sup>7)</sup>, v. Maltzahn und Sellmer<sup>8)</sup> im Landsberg, Simson, Schirmeister<sup>9)</sup> und v. Salzwebell<sup>10)</sup> im Kasino, Biedermann, Wurm und Laube<sup>11)</sup> im Augsburger Hofe hatten Familie, und meist recht liebenswürdige Frauen, bei sich, und so kam etwas, obwohl wenig, Geselligkeit zustande. Meine Frau hätte weit mehr von dem Aufenthalt gehabt, wenn mein Diensteifer mir erlaubt hätte, größere Ausflüge zu machen. Mainz, Wiesbaden, Soden, Offenbach, Wilhelmsbad und Bergen wurden einzeln besucht, ein mehrtägiger Ausflug nur einmal, im April 1849 nach dem Odenwald und Heidelberg, gemacht. — Befuniär war ich ziemlich gut gestellt. Zwar das schädigende Abbrechen und spätere langsame Wieder-Anbahnen der Praxis konnte mir nicht vergütet werden. Aber die Diäten waren von der Oldenburgischen Regierung auskömmlich bemessen, und als auch noch auf Betrieb der Vinken für

1) Aus Meferitz, Vertreter für Meferitz.

2) Landgerichtsdirektor in Küstrin, Vertreter für Königsberg i. d. N.

3) Stadtpfarrer in Bamberg, Vertreter für Windsheim.

4) 1. Siehe oben S. 31. 2. Rektor in Magdeburg, Vertreter für Neuhaldensleben.

5) Sylbester J., 4. kurhessischer Wahlkreis.

6) Wilhelm J., Vertreter für Oberbarnim.

7) Oberlandesgerichtsassessor in Sorau, Vertreter für Sorau.

8) Kammergerichtsassessor in Landsberg a. d. Warthe, Vertreter für Landsberg.

9) Landrat in Insterburg, Vertreter für Insterburg.

10) Regierungspräsident in Gumbinnen, Vertreter für Gumbinnen.

11) Aus Leipzig, Vertreter für Elbogen (Böhmen).

die Zeit des Fünfziger-Ausschusses 3 Rth. Diäten pro Tag nachgezahlt wurden, hatte ich etwa 2000 Rth. im ganzen einzunehmen, womit wohl auszukommen war, da wir besonderen Aufwand zu machen weder geneigt noch durch die Umstände bewogen waren.

Als Klubvorstand hatte ich, weit über mein Talent hinaus, Einfluß in der Versammlung. Daß ich immer im Vorstand blieb, war Folge meiner Pflichttreue — die mir eben nicht erlaubte, mehr für mein und der Meinigen Vergnügen zu tun. In den Ausschüssen der Versammlung habe ich wenig gearbeitet<sup>1)</sup>. Der Ausschuß für eine Proklamation an das deutsche Volk war hauptsächlich bestimmt, den Antrag darin zu begraben. Der für ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz wurde verschleppt, und als endlich Mittermaier in demselben mit einer langen Abhandlung statt Berichts vorrückte, war es so spät, daß niemand mehr Lust hatte, an ein an sich schwieriges Gesetz für das Ministerium der schon in Frage gestellten provisorischen Zentralgewalt noch die Hand zu legen (bei Gelegenheit der letzten Zusammenkunft dieses Ausschusses unterhielten sich schon Mittermaier und Thstein über die Eventualität eines Aufstandes in Baden). Erheblicher war meine Rolle im Ausschusse für das Verhältnis zu Oesterreich (worüber später). — Die Winckesche Rechte hatte mich mehrmals zum Vizepräsidenten ausersehen, gab mir auch ihre verlorenen Stimmen, um nicht für W. Beseler<sup>2)</sup> zu stimmen, der als Mann der revolutionären Regierung in Schleswig-Holstein nicht ihr Mann war. Im Weidenbusch (wovon später) wurde ich auch, nach Simons Rücktritt, zum Präsidenten der Nationalversammlung vorgeschlagen, lehnte aber, mit Hinweisung auf geschwächte Gesundheit und mangelnde persönliche Autorität, ab, hervorhebend, daß auch der Schwerpunkt, durch Austreten Vieler von der Rechten,

<sup>1)</sup> Vgl. auch das Urteil Biedermanns, Erinnerungen S. 275: „Müder aus Oldenburg war lange Zeit Vorsitzender und taktischer Leiter der Partei. Er verstand sich trefflich auf die kleinen Künste der Parteitaktik und war immer aufmerksam und unverbrossen, wo es galt, dadurch einen Vorteil über den Gegner zu gewinnen. An prinzipiellen Kämpfen beteiligte er sich seltener, obgleich er, wo es not tat — wie beim Vorparlament und im Fünfziger-Ausschuß — mit Mut und Geschick für die vernünftige Freiheit gegen deren Übertreibungen aufzutreten mußte.“

<sup>2)</sup> Aus Schleswig, 2. schleswig-holsteiniischer Wahlkreis.



weiter links liege, und empfahl Reh von Darmstadt. Reh wurde gewählt. —

Der schon berührte Aufstand vom 18. September war wohl von langer Hand vorbereitet. Denn schon wenige Stunden nach der Abstimmung über den Waffenstillstand von Malmoe wurde auf den Gassen getobt, folgenden Tages (17.) eine große Massenversammlung, in der die Abgeordneten Schlössel<sup>1)</sup>, Simon (von Trier)<sup>2)</sup> und Ziß<sup>3)</sup> die Majorität des Hochverrats beschuldigten und zum Widerstand aufforderten, auf der Pfingstweide von Frankfurt gehalten. Einzelne Abgeordnete wurden am 16. (Zell<sup>4)</sup>, Pincert<sup>5)</sup>, Jahn), andere am 17. (Heckscher) verfolgt und mißhandelt. Am 18. morgens zogen bewaffnete Haufen in die Stadt und vereinigten sich mit dem Pöbel derselben. Der Gegenstand der Verhandlung — hauptsächlich eine Etikettefrage, indem Preußen nicht bloß kraft Vollmacht der Zentralgewalt, sondern für sich und den deutschen Bund abgeschlossen hatte — war nichts die Massen tief Ergreifendes; um so mehr war anzunehmen, daß der Beschluß nur Vorwand war, und der Zweck, die sich mehr zusammenschließenden konservativen Elemente einzuschüchtern. Daß er vollständig mißlang, lag wohl daran, daß die Fajseurs einen Faktor außer Rechnung gelassen hatten.

Die Polizeikräfte der Stadt Frankfurt waren sehr schwach — der ehemalige politische Flüchtling von Kauschenplatt trat erst später als Polizeileutnant an die Spitze; — das numerisch schwache Bataillon war unzuverlässig, weil demokratisch unterwühlt. Das Reichsministerium, seit dem 5. September nur für die „laufenden Geschäfte“ beibehalten, mochte die Verantwortung für außerordentliche Maßregeln nicht auf sich nehmen. Dieser gefährliche Zustand wurde (am 17. nachmittags, nach einem freundschaftlichen Diner bei Gagern) besprochen, und es gingen von da aus Mitglieder zum Erzherzog, zu Schmerling usw., mit der Aufforderung, rasch ein Definitivum herzustellen. Für die abwesenden Heckscher und Beckerath

1) Aus Hallendorf i. Schlesien, Vertreter für Hirschberg i. Schl.

2) Ludwig S., Advokat, 2. rheinpreußischer Wahlkreis.

3) Advokat in Mainz, 10. Hessen-Darmstädter Wahlkreis.

4) Advokat in Trier, 4. rheinpreußischer Wahlkreis.

5) Obergerichtsassessor in Zeitz, Vertreter für Zeitz.

übernahmen nun Schmerling und Duckwitz die Portefeuilles. Der Frankfurter Senat erklärte sich außerstande, für genügenden Schutz der National-Versammlung zu sorgen, und Schmerling (Minister des Auswärtigen und des Innern) requirierte vor Mitternacht des 17. 2 Bataillone Infanterie von Mainz, die morgens am 18. auf den Straßen und Plätzen um die Paulskirche bivaktierten. Im Laufe des Tages kamen noch 2 andere Bataillone, nachmittags auch hessische Artillerie und Cheveauxlegers von Friedberg, anderen Tages württembergische Ulanen, die auf dem Marsche nach Holstein zurückkommandiert waren.

Die so bewachte Versammlung zu sprengen, um an deren Stelle eine andere oder die Minorität derselben zu setzen, konnte man mit dem kleinen Haufen, der etwa um halb 11 in die Paulskirche zu brechen versuchte, nicht hoffen; man darf daher annehmen, daß der wirkliche Versuch nur gemacht wurde, weil der Gegenbefehl, wenn er gegeben wurde, diese Leute nicht erreichte. Daß man nun in der National-Versammlung noch 2 $\frac{1}{2}$  Stunden fortverhandelte, gab den Bewaffneten die Möglichkeit, zahlreiche Barrikaden zu bauen, deren Einnahme dann Blut kostete und erst dann völlig gelang, als mit Artillerie bis in die Nacht hinein gearbeitet werden konnte. Als am hellen Nachmittage der General<sup>1)</sup> Hans v. Auerswald, älterer Bruder der beiden preußischen Minister Alfred und Rudolf v. A., und der tolle Fürst Felix Sichnowsky dicht vor den Thoren ermordet waren, da begann eine Zeit, in der jeder, welcher glaubte von dem roten Völkchen gekannt zu sein, seine Sicherheit in der Gestalt von Todschlägern oder Pistolen in der Tasche trug; eine Zeit, in der selbst aus dem Munde des ehrbaren Dahlmann Worte des Hasses erschallten, als er gegen ein Lob, das ihm von der Blumschen Reichstags-Zeitung geworden war, in der Versammlung Protest erhob „aus Sorge für seinen guten Ruf als Mensch und Vaterlandsfreund“.

Wie mir am Abend jenes 18. zu Mute war, ist daraus zu erkennen, daß ich vor dem Schlafengehen mit möglichster Umsicht und mit Probeschlägen die Chancen berechnete, mit einem schweren

<sup>1)</sup> Ein Irrtum: Auerswald war Oberst.



eisernen Leuchter den schmalen Treppenaufgang zu unserer Etage gegen eindringende Bewaffnete zu verteidigen. Dennoch habe ich, obwohl einmal von Kanonenschüssen geweckt, ziemlich gut geschlafen.

Diese Ereignisse und die Erkenntnis, daß sie von vielen auf der Linken der National-Versammlung nur mißbilligt wurden, weil die Bewegung ihr Ziel verfehlte, ließen eine Erbitterung zurück, die in den folgenden Wochen vielfach in den Verhandlungen zum Ausdruck kam. Vielleicht wirkten sie aber auch dazu mit, daß den vielen eine Abirrung vom Hauptziele der Versammlung bezweckenden, oder sie doch bewirkenden, Anträgen der Linken mit mehr Festigkeit entgegengetreten wurde. Man drängte mehr vorwärts in der Verfassungs-Arbeit.

Es sind der konservativen Partei, die jetzt eine gesichrtere Majorität erhielt, hauptsächlich 2 Vorwürfe gemacht, die ich kurz berühre, daß sie nämlich die Zeit mit den „Grundrechten“ verzettelt habe, und daß sie die preußische National-Versammlung, in deren Kampfe mit der preußischen Reaktion, nicht unterstützt habe. Es war jedoch damals, als mit den Grundrechten begonnen wurde, nicht wohl möglich, anders zu handeln. Eine um ein festes Ziel gescharte Majorität gab es im Juli, als der Verfassungsausschuß zuerst den Abschnitt der „Grundrechte“ vorlegte, noch nicht. Wie schon 1831 unter den Vaterlandsfreunden 2 Richtungen hervortraten, von denen die eine zuerst die verfassungsmäßigen Freiheiten, die andere zuerst den einheitlichen Organismus gesichert wissen wollte, so auch noch jetzt. Und derselbe Zwiespalt mochte noch in der Brust vieler Einzelner sein. Die fertige Vorlage nicht in Beratung nehmen, hätte die Einheitsfreunde als Freiheits- und Volksfeinde dargestellt, und zugleich eine Waffe in die Hand derjenigen gegeben, welche die National-Versammlung zu möglichst vielem verwenden wollten, das nicht zum Verfassungsbau gehörte, nämlich die freie Zeit, die scheinbare Untätigkeit der Versammlung. Die Grundrechte in Beratung nehmen, hieß aber allerdings — was vielleicht beim Beginn nicht allgemein erkannt wurde — ihnen nur lange Zeit widmen; denn nicht nur die Linke hatte Gelegenheit, zu zahlreichen Amendements im Sinne eines politischen und sozialistischen Radikalismus zahlreiche, auf Zuhörer außerhalb der

Versammlung berechnete Reden zu halten, sondern auch der, neben dem Verfassungs-Ausschuß hergehende „volkswirtschaftliche Ausschuß“, zusammengesetzt aus Professoren und Fabrikanten, Freihändlern und Schutzzöllnern, wollte in der Verfassung des Reichs volkswirtschaftliche Probleme gesetzgeberisch gelöst wissen, und stellte demgemäß seine Anträge zu den Grundrechten — Anträge, die nicht selten geeignet waren, die gewöhnlich zusammenhaltenden Parteien zu zerklüften. Hätte man eine Vorlage gehabt, so wäre der Antrag denkbar gewesen, den Abschnitt „vom Reich“ zuerst in Beratung zu nehmen; aber es trat der vom Bundestage gemachte Fehler, es an einem Substrat der Beratung fehlen zu lassen, nachteilig hervor. Auch trat dann die Hauptschwierigkeit (die unter III zu behandelnde österreichische Frage)<sup>1)</sup> in den Vordergrund, und die darüber schwankenden Ideen waren noch wenig geklärt.

Das Verhalten gegenüber dem preussischen Ministerium Manteuffel, das gegenüber der mit ihrer Verfassung nicht aus der Stelle kommenden Berliner Versammlung durch einen Staatsstreich eine liberale Verfassung oktroyierte<sup>2)</sup>, war gewiß zweifelhafter. Auch schwankte die Mitte (Landsberg nach links hin). Es schlug wohl die Stimmung derer durch, welche, nach dem Versuche in der Malmöer Frage, Preußen mit der Nationalversammlung zu überwerfen, es gern sahen, daß Preußen sich im Innern konsolidiere, während Österreich mehr und mehr in Auflösung zu geraten schien. Auch hatte der Unfug, den die preussische Versammlung in ihrer Nähe gewähren ließ, und ihre Renitenz gegen Frankfurt, nicht für die Politik der Berliner Nationalversammlung geworben. Die Deputation der gemäßigten preussischen Linken an die Klubs des rechten Zentrums zu Frankfurt, fand weniger Gehör, als einzelne

<sup>1)</sup> S. unten S. 42.

<sup>2)</sup> Am 5. Dezember 1848 verlieh Friedrich Wilhelm IV. Preußen eine Verfassung, die sich in ganz besonderem Maße den liberalen Wünschen näherte. Zugleich aber wurde die preussische Nationalversammlung, die nach und nach ganz unter den Einfluß der Berliner Demokraten gekommen war, aufgelöst. Für die deutsche Frage bedeutete die oktroyierte Verfassung auf der einen Seite einen neuen Abschluß Preußens von Deutschland, auf der anderen jedoch durch ihre fortschrittliche Färbung und durch Klauseln, welche eine deutsche Verfassung voraussetzten, eine Annäherung an die Erbkaiserpartei der Paulskirche.

Abgeordnete der Rechten, die wie P. Reichensperger<sup>1)</sup> die Zustände in Berlin mit schwarzen Farben schilderten\*).

### III. Die Österreichische Frage.

(Heft 10 der Erinnerungen.)

Die österreichische Frage, welche Spaltung in die starke Rasinopartei brachte, die schwierigste von allen, hat mich tief erregt. Gagern zog mich in den engen Kreis derer, mit denen er, damals noch Präsident, die ersten Paragraphen der Reichsverfassung beriet. Durch ein Mißverständnis kam ich  $\frac{1}{2}$  Stunde zu früh in seinem Salon an. Halb angekleidet kam er zu mir herein, und gab mir auf einem Zettel stark durchkorrigiert das, was man die Grundzüge des „Gagernschen Programms“ nennen kann. Unter denen, die sich nach und nach versammelten, waren auch Österreicher, namentlich v. Schmerling. Der Verfassungsausschuß hatte den § 2 vorgeschlagen: „Kein Teil des deutschen Reichs darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein“, und der § 3: „Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältnis zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen“. § 1 hatte Schleswig ausgenommen; diese Paragraphen schnitten in Österreich hinein. Die Österreicher grollten den Haupturhebern Dahlmann, Drohsen, Waiß. „Dies Schleswig — sagte mir Schmerling — wird gestreichelt und Österreich leicht hin aufgegeben!“ Alle, die an den Fortbestand Österreichs glaubten, hielten diese Paragraphen ohne einen Zusatz, der eine Konzession an Österreich enthalte, für unmöglich. Gagern wollte diesen Zusatz, gleichsam § 1a, formulieren, wie folgt: „Österreich bleibt, in Berücksichtigung seiner staatsrechtlichen Verbindung mit nichtdeutschen Ländern und Provinzen, mit dem übrigen Deutschlande in dem beständigen und unauflösliehen Bunde. — Die organischen Bestimmungen für dieses

<sup>1)</sup> Peter Reichensperger, Bruder des Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, war Mitglied der preußischen Nationalversammlung.

<sup>\*)</sup> In Nr. 98 der Neuen Blätter von 1848 findet sich ein gut geschriebener Brief von mir an einen Osnabrücker Arzt, über die Stellung der Mehrheit der Nationalversammlung.

Bundesverhältnis, welche die veränderten Umstände nötig machen, werden Inhalt einer besonderen Bundesakte.“ Von anderer Seite wurde schon dies als ein Aufgeben Österreichs bezeichnet; denn (sagte Wurm) welche Macht würden wir haben, von dem Österreich mit nichtdeutscher Mehrheit die Bundesakte zu erzwingen, die wir wollen. Derselbe Redner hob die sittliche, politische Notwendigkeit hervor, die Österreicher aus der Nationalversammlung auszuschneiden, sobald die Verfassung nicht für Österreich gemacht werde. Für Österreich, das gerade damals in stärkster Gährung war (Welcker und Mosle, und auch R. Blum und Fröbel, waren unterwegs<sup>1)</sup>), schien allerdings eine Vermittlung nötig. Die starren Paragraphen konnten gerade damals schaden, vielleicht war ein Teil der Linken deshalb so eifrig dafür. Man mußte Österreich in die Lage bringen, uns Anträge über seine Sonderstellung zu machen und ihm dazu mäßige Zeit lassen. In diesem Sinne habe ich (nach R. Haym, Die Nationalversammlung. II. II. S. 67) im Kasino einen Antrag auf eine transitorische Bestimmung zur Verfassung gestellt, und mich dann dem Amendement angeschlossen, das den Namen des Grafen Keller<sup>2)</sup> trug und am 26. Oktober zuerst zur Abstimmung kam und in der Minderheit blieb. Damit hatten wir uns auch gegen Gagern's Sätze erklärt — nicht bloß wegen des formellen Bedenkens, daß sie zu § 1 zu stellen gewesen, und daß Motive

<sup>1)</sup> Der Oldenburgische Bevollmächtigte Mosle und Karl Welcker gingen als amtliche Vertreter der provisorischen Zentralgewalt, Blum und Julius Fröbel (Professor und Schriftsteller aus Berlin, Vertreter für Reuß—Schleiz—Lobenstein) im Auftrage der Linken nach Wien. Welcker und Mosle, die zwischen dem aufständischen Wien und Fürst Windischgrätz vermitteln sollten, wurden von diesem, der sich bereits zur Belagerung Wiens anschickte, zurückgewiesen. Fröbel und vor allem Robert Blum nahmen tätigen Anteil an den Bestrebungen der provisorischen Regierung in Wien. Als Windischgrätz dann die Stadt mit Waffengewalt genommen hatte, entging zwar Fröbel dem Standrecht, Blum aber wurde erschossen. Ohne Zweifel wollte der Wiener Diktator nicht nur der Linken, sondern der Paulskirche überhaupt seine Mißachtung zu erkennen geben. Er hat den Sympathien für Österreich damit den Todesstoß versetzt. — Vgl. dazu auch Mosles Berichte: „Zwei Sendungen nach Österreich 1848“ in dem von der Literar-Gesellschaft in Oldenburg herausgegebenen „Literarischen Nachlaß von Joh. L. Mosle“, S. 104—168.

<sup>2)</sup> Landrat in Erfurt, Vertreter für Erfurt.



nicht in die Verfassung gehörten. Gagern redete für sein Amendement, ließ es aber nicht zur Abstimmung kommen. Am 26. Oktober wurden der § 2 mit der Mehrheit von 340 gegen 86 (weit über  $\frac{3}{4}$ ), der § 3 mit 316 gegen 90 Stimmen angenommen. Es ist ungewiß, ob diese Beschlüsse mehr, oder mehr das Gagernsche Amendement, mit Recht eine Frage an Österreich genannt sind.

Die Antwort, so faßten wir es auf, kam am 27. November, an welchem Tage das Ministerium Schwarzenberg vor dem österreichischen Reichstage zu Kremsier, unter dem Beifalle desselben, entwickelte: „Ein neues Band sei zu begründen, das alle Lande und Stämme der (österreichischen) Monarchie zu einem großen Staatskörper vereinigen solle. Nicht in der Schwächung der (österreichischen) Monarchie liege die Kräftigung Deutschlands. Österreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches, wie ein europäisches Bedürfnis.“ Erst wenn Österreich und Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. — Das war ziemlich klar. Wir sollten warten. Wollten wir das nicht, und auch nicht leicht hin Österreich aufgeben, so mußten wir, auf Grund dieser Erklärung verhandelnd, Österreich bewegen, sofort weitere Klarheit über den Begriff und Umfang seiner staatlichen Einheit zu geben. Zu diesem Verhandeln, das Gagern für Notwendigkeit erklärte, war auch Schmerling bereit, aber — so besorgten die, welche schon jetzt merkten, daß er mehr Österreicher als Deutscher sei — mit der Absicht zu verzögern. Als Römer Anfang Dezember eine Interpellation über das Programm von Kremsier eingebracht hatte, da war die Frage, wie die zu beantworten sei, der Anlaß einer Krise, die im Innern der gemäßigten Fraktionen, namentlich des Kasino, dem Schmerling formell angehörte, durchgemacht wurde. Der gewandte Schmerling, dem selten etwas anzuhaben war, der kalt-feste Schmerling, der am 18. September sich nicht scheute, mit dem Munde der Kanonen zu reden, war lange auf der Linken verhaft. Rasch fraß das Mißtrauen weiter von links nach rechts, besonders seit (am 30. November) der alte Graf Deym aus Böhmen, mehr ehrlich als klug, ausgesprochen hatte: Österreich kann nicht so wie ihr wollt, und es will nicht, und wenn es käme und wollte mit seinen

deutschen Teilen sich anschließen, so dürftet ihr es nicht annehmen, weil es mit seinen außerdeutschen Ländern einen Einfluß gewinnen würde, der den der übrigen Bundesglieder paralyßierte, oder weil es mit einem Treubruch gegen Verbindungen zu euch träte, die in Jahrhunderten mit dem Blute von Millionen geknüpft waren. Die Stimmen von der Linken: „Warum sitzt denn Graf Deym hier unter uns?“ wurden auch auf Schmerling und die anderen „staatsmännischen“ Österreicher angewendet. Gagern, der leicht Vertrauende, im Ministerium Schmerling gab keine Garantie. In einer Versammlung der Klubvorstände bei Gagern sagte Grumbrecht dem Minister ins Gesicht: Norddeutschland mißtraut der Nationalversammlung, weil deren Mehrheit Schmerling vertraut; und Beseler von Greißwald drängte den Klub des Rasinos zu einem Mißtrauensvotum, das zuerst nur mit schwacher Mehrheit durchging. „Wir wollen das Ministerium zur Unterhandlung mit Österreich ermächtigen, aber nicht jetzt schon“, das hieß: nicht, so lange Schmerling an der Spitze ist.

Am folgenden Tage mittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr wurde der Nationalversammlung, namens des Reichsverwesers, angezeigt, daß Schmerling und von Würth<sup>1)</sup> ihrem Wunsche gemäß ihrer Stellen enthoben seien. H. von Gagern zeigte seine Berufung ins Ministerium an und legte das Präsidium nieder, und Reichensperger, von Schenckh und 53 andere brachten einen Antrag auf Ermächtigung der Zentralgewalt [ein], mit Österreich „über dessen Verhältnis zu dem zu bildenden deutschen Bundesstaate“ in Verhandlung zu treten.

Zwei Tage später, am 18. Dezember, suchte Gagern die Ermächtigung nach, „die gesandtschaftliche Verbindung mit der Regierung des österreichischen Kaiserreichs“ anknüpfen zu dürfen. Ein neuer Ausschuß wurde gewählt, in welchem ich, mit v. Buttell, Barth<sup>2)</sup>, Paur<sup>3)</sup> und — v. Linde<sup>4)</sup> die Minorität bildete. Benedey,

<sup>1)</sup> Ratprotokollist des obersten Gerichtshofes in Wien, Vertreter für Wien, Josefstadt, Unterstaatssekretär im Reichsministerium.

<sup>2)</sup> Advokat in Kaufbeuren, Vertreter für Kaufbeuren.

<sup>3)</sup> Oberlehrer in Reisse, 29. schlesischer Wahlkreis.

<sup>4)</sup> Geh. Staatsrat in Mainz, 17. westfälischer Wahlkreis, einer der Führer der großdeutschen Ultramontanen.

v. Sommaruga<sup>1)</sup>, Giskra<sup>2)</sup>, Hildebrand<sup>3)</sup>, Max Simon<sup>4)</sup> und 5 andere waren die übrigen Mitglieder. Ich war der einzige, der unserem Kasino angehörte, von dem sich, infolge unseres Abfalls von Schmerling und den österreichischen Interessen, der „Pariser Hof“ — mit Welcker, Schmerling, Jürgens, Edel, Reichensperger, Sommaruga, tüchtigen Kräften — abgetrennt hatte. Nicht leicht war das Werk, die Parteien ganz zerfahren, wie die Präsidentenwahl zeigte, in der Simon, der fähigste Präsident, nur nach großem Kampfe mühsam durchgesetzt wurde. Um die österreichische Frage und die verwandte Oberhaupt-Frage mußte sich erst eine neue Partei sammeln. Dann aber mehrte sich der zu behandelnde Stoff. Schmerling reiste nach Kremsier und brachte eine Art Protest gegen das Gagernsche Programm mit: man wollte nichts von „gesandtschaftlichem“ Verkehr wissen, und verlangte Verständigung mit den deutschen Regierungen, „unter welchen die kaiserliche den ersten Platz einnehme“. In einem Schreiben an den Ausschuß (5. Januar 1849) erläuterte und modifizierte Gagern sein Programm mit einem Trumpf gegen das „allgemeine Vereinbarungsprinzip“ und die Hoffnungen auf das Scheitern des Verfassungs-Werkes<sup>\*)</sup>. Die Majorität ließ dann endlich einen längeren Aufsatz los, ihr Schreiber war Benedek, ihr talentvoller Redner Giskra. Sie wollte kein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium Gagern und auch nicht dessen Programm. Die Minorität, deren Berichterstatter ich war, erlaubte sich in ihrem Berichte den Gedankengang des Ministeriums logischer zu ordnen, wollte aber auf Grund des Programms die Ermächtigung zum Verhandeln erteilen. Meinem Bericht<sup>\*\*)</sup>, dessen Autorchaft ich übrigens keineswegs allein in Anspruch nehme (M. Barth hat wesentlichen Anteil an der Redaktion)<sup>\*)</sup>, wurde von

1) Landrat in Wien, Vertreter für Eger (Böhmen).

2) Aus Wien, Vertreter für Mähriſch-Erübau.

3) Professor in Marburg, 8. kurheſſiſcher Wahlkreis.

4) Kammergerichtssaſſeſſor in Breslau, Vertreter für Wohlau (Schlesien).

\*) Stenograph. Ber. der N.-B., Bd. VI, S. 2552—2554.

\*\*\*) Stenograph. Ber., Bd. VI, S. 4544.

\*) Als derselbe 1873, bei Gelegenheit der Reise des Deutschen Reichstags nach Wilhelmshaven, mein Gast war, behauptete er, auch Frau Rüdiger habe in der Minorität mit redigiert. Es fanden sich, seltsamerweise, damals 3 Mitglieder der Minorität von 5 nach 25 Jahren an meinem Tische zusammen: denn auch v. Buttler war (72 Jahre alt) anwesend.



kompetenten Urteilern das Lob einer tüchtigen Staatschrift.<sup>1)</sup> Gagern machte, bei Beginn der Debatte vom 11. Januar, unsern Antrag namens des Ministeriums zu dem seinigen; er ließ sich nur zu einer Bemerkung bewegen, daß eine Erklärung Österreichs nicht als bereits erteilt angenommen werde — eine Bemerkung, die darauf berechnet war, konservative Stimmen zu gewinnen, und der ein Amendement Wulffen<sup>2)</sup> (unterstützt von Vincke, Graf Schwerin, v. Selchow<sup>3)</sup> u. a.) folgte, das diese Erläuterung mit in den Antrag der Minderheit aufgenommen wissen wollte. Die Debatte währte 3 Tage. In der Mitte des zweiten hatte, außer 2 Ministern, noch niemand rein für die Minderheit gesprochen, infolge von Unredlichkeiten bei der Einschreibung nach für und wider. Ich hob das hervor und appellierte an die Billigkeit: gleiche Sonne und gleichen Wind in der parlamentarischen Schlacht zu geben. Ich wußte, daß das nicht geschehen würde, benutzte aber die Gelegenheit zu sagen, wir ständen in einer Kabinettfrage und „für oder gegen das Ministerium“ wäre der eigentliche Gegensatz. Es war ein Avis für die, welche in der österreichischen Frage nicht mit uns, doch den Sturz des Ministeriums nicht wollten. Gagern, in seiner Schlußrede, rechtfertigte es, daß das Ministerium mit der Annahme der Minoritätsanträge (mit oder ohne Wulffens Zusatz) stehen und fallen wolle. So wuchs die Bedeutung des Kampfes heran zu dem Anfang der Befreiung Deutschlands von der dreihundertjährigen Unterwerfung unter Österreichs außerdeutsche Politik.

Gagerns Rede war nicht so hinreißend wie im Vorparlament, aber die wirksamste, die er in der Paulskirche hielt. Als sie am 13. Januar, unter großer Bewegung der Versammlung, schloß, fühlten wir: sie hatte wahrscheinlich Stimmen erobert. An mich trat damit eine rasch zu beantwortende Frage heran. Ich hatte, weit von der Tribüne, im Hintergrunde die Tage über meinen Platz gehabt, um das Material zu sichten, das zum Schlußwort des Berichterstatters der Minderheit mir zuwuchs, und zum Teil

<sup>1)</sup> Vgl. auch das Urteil von B. Wichmann, Denkwürdigkeiten aus der Paulskirche. 1888.

<sup>2)</sup> Appellationsgerichtspräsident in Passau, Vertreter für Wolfstein (Bayern)

<sup>3)</sup> Landrat in Kettlowitz, Vertreter für Lauenburg in Pommern.

durch beredtere Männer (Burm, Beseler von Greifswald und Gager) vorweg benutzt war. Konnte ich noch wirksam reden, mit meinem ohnehin geringen Talent? Vom Präsidenten aufgerufen, schritt ich langsam der Tribüne zu, meiner Freunde Meinung noch zu hören. „Verzichten“ hieß es, und ich hatte den guten Einfall, diesen Verzicht in einen Ausdruck der Zuversicht zu kleiden: Ihr habt uns gestern, mit Unrecht, Billiges versagt — dennoch ist die Schlacht zu unseren Gunsten geschlagen, es bedarf meiner nicht mehr. — Die nachteilige Situation, vor einer aufgeregten und schon ermüdeten Versammlung (es war Abend) zu reden, wälzte ich damit auf den Berichterstatter der Mehrheit. Dr. Giskras Beredsamkeit gelang es allerdings, die Aufmerksamkeit zu fesseln — aber wir hatten doch eine reine Majorität von 37 Stimmen.

Die „Teilung Deutschlands“ war bei dieser Gelegenheit (und, ich glaube, hier zuerst) das Steckenpferd, das die Gegner tummelten; als der alte Arndt für uns sein Ja gab, schrie es auf der Linken höhnisch: „Das ganze Deutschland soll es sein!“ Ein Ordnungsruf des Präsidenten wird die Auser wenig geschmerzt haben.

In der nächsten Sitzung — nur ein Sonntag lag dazwischen — begann die Debatte über den das Reichsoberhaupt betreffenden Teil der Verfassung.

Sie endete mit den bekannten Paragraphen, welche zwar die bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder unter einem Oberhaupt gelten ließen, aber in dem Satze „das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes“, mit dem Vorbehalte nur für Schleswig, doch eigentlich die österreichische Frage ungelöst ließ. — Bekanntlich waren diese Sätze wenigstens der Vorwand für Preußen, die Würde des Reichsoberhauptes und den Titel „Kaiser“ abzulehnen. In Wirklichkeit war es wohl der Respekt vor dem protestierenden Österreich, und die Abneigung gegen das allgemeine und direkte Wahlrecht und das, wenn auch abgeschwächte, suspensive Veto (§ 101), welches Friedrich Wilhelm IV. leitete.

Das Verdienst, Klarheit in die Stellung gebracht zu haben, welche der österreichischen Monarchie zu Deutschland möglich war, gebührt ohne Zweifel der Nationalversammlung. Mochten einzelne

Staatsmänner darüber früher klar gewesen sein; erst jetzt wurde die österreichische Frage im Volke aufgeworfen und diskutiert, erst jetzt schieden sich die Parteien, das Schlagwort „Großdeutsche“ wurde zuerst gehört, und aus denen, welche der Rechten angehörig den König von Preußen als Erbkaifer nicht oder noch nicht wollten, bildete sich ein Klub, der im „Pariser Hofe“ tagend und in der Versammlung die hintern Reihen des rechten Zentrums einnehmend vorzugsweise aus Österreichern und Bayern bestand. Aus unserm Kasino traten nicht wenige, darunter Sürgens, Heckscher, A. Reichensperger und Welcker, aus und in den neuen Klub über. Er wurde der Ausgangspunkt der Großdeutschen Partei, die in den nächsten 17 Jahren so Vieles verhindert hat, was für die Konsolidation der deutschen Dinge versucht wurde.

Welcker trat in der Paulskirche, in einem berühmt gewordenen Falle, von der Partei zurück. Als er am 12. März 1849 seinen dringlichen Antrag stellte, welcher in der Fassung, die ihm der Verfassungsausschuß gab, so lautete:

Die Reichsverfassung, wie sie nach der ersten Lesung durch den Ausschuß redigiert vorliegt, durch einen Gesamtbeschluß anzunehmen, mit den Modifikationen, daß „den österreichischen Bundesländern der Zutritt offen gehalten“ werde und, so lange er nicht erfolgt sei, eine Änderung in der Zusammensetzung des Staaten- und Volkshauses stattfinde, — die erbliche Kaiserwürde aber dem Könige von Preußen zu übertragen. — Da trat die österreichische Frage aufs neue auf, und in den Schlußabstimmungen vom 21. und 22. März standen Demokraten\*), Österreicher, Großdeutsche und Ultramontane, vermehrt durch einige Sonderlinge (Cropp für Kniphausen) denen gegenüber, welche später abwechselnd Kleindeutsche, Kaiserpartei und „Gothaer“ genannt wurden.

Sensationell war der Eindruck, als allen unerwartet Welcker, und gerade er, den Antrag stellte, in einer Abstimmung Verfassung, Kaiserwürde für Preußen und temporäres Ausscheiden von Öster-

\*) Inkonsequent war das Verhalten derer von der gemäßigten Linken, welche (16. November 1848), aus Anlaß der Erschießung Blums, eine Proklamation ans Volk, die nur ihre Spitze gegen die Gewalthaber in Österreich richtete, unterzeichnet hatten, und nun mit den österreichischen Partikularisten gingen.



reich anzunehmen. Fast einstimmig wurde, was in dieser Zeit nicht vorkam, ihm von der gespannten Versammlung das Wort zur Begründung der Dringlichkeit gegeben. Der Antrag mußte siegen, wenn er auch nur die nichtösterreichischen Stimmen des Pariser Hofes für sich hatte. Ich sah mich nach ihnen, die hinter mir saßen, fragend um und erhielt von Eckart<sup>1)</sup> von Lohr, dessen militärische Gestalt die ganze Gruppe überragte, ein Zeichen, das so viel hieß als: wir wissen von nichts. Damit sank die Hoffnung; und in der Tat erfuhr man bald, daß Welcker nicht als Organ einer Partei, sondern auf eigene Hand seinen Antrag eingebracht hatte.

Nachdem der Verfassungsausschuß, durch den Berichterstatter Gabr. Riesser<sup>2)</sup>, den Bericht rasch erstattet hatte — jedoch nicht ohne 7 Sondergutachten der Mitglieder der Linken, teilweise in Verbindung mit Österreichern —, gingen noch zahlreiche Amendements, vom Pariser Hofe ein aufschiebendes, von der Rechten (v. Radowiz), ein solches, das die nichtzustimmenden deutschen Regierungen, Österreich nicht ausgeschlossen, im alten Bundesverhältnisse festhielt. Das letztere wurde später, vor der Abstimmung, zurückgenommen, in der dann Radowiz und Genossen mit uns, d. h. mit dem Verfassungsausschuße, gingen.

Die Debatte dauerte 3 Tage. Welcker eröffnete sie mit der ganzen Wärme, deren er fähig war. Radowiz hielt eine seine beststudierten Reden für sein Amendement: „Ich erachte für zulässig, den gesamten Verfassungsentwurf anzunehmen, da die Revision vorbehalten ist.“ Der Kern der Schwierigkeiten liege in der Oberhauptfrage, man könne sie nicht an Preußen mit einer Mehrheit weniger Stimmen stellen, eine Frist werde die Wege ebenen. Wurm dagegen zitierte M. v. Schenkendorf: „O werde endlich weiser, du Herde ohne Hirt, und wähl' dir einen Kaiser und zwing ihn, daß er's wird“; er erinnerte an Paul Pfizer, den württembergischen Minister, der schon 1830 das damals in Süddeutschland so fremd klingende Wort sprach: Daß Preußen an die Spitze treten solle, und 1845 wiederholt habe: Man fange ohne Österreich an, wenn man nicht aus lauter Deutscherheit zu nichts Deutschem kommen wolle.

<sup>1)</sup> Rentbeamter in Lohr, Vertreter für Gemeinden (Bayern).

<sup>2)</sup> Aus Hamburg, Vertreter für Lauenburg.



Römer rechnete sich zum Ruhme an, daß in diesem Falle die württembergische Regierung sich die Ansichten Pfizers nicht aneignete. v. Hermann<sup>1)</sup> fand inkonsequent, Gesamt-Österreich wegen seiner  $\frac{3}{4}$  nicht-deutscher Bevölkerung nicht in den Bund ziehen zu wollen, da man doch an tausenden Dänisch- und hunderttausenden Polnisch-Redenden keinen Anstoß genommen habe. Er hatte das Amendement des Pariser Hofes gezeichnet. Karl Vogt brachte, mit guten und schlechten Wizen, einen anderen Ton in die Verhandlung; er wollte, daß Österreich der Krieg erklärt werde, weil es mit seiner oktroyierten Verfassung sich vom Deutschen Bunde trenne. v. Wydenbrug<sup>2)</sup>: Nicht einer vorübergehenden Gefahr wegen sollen wir einen raschen Entschluß fassen, sondern weil längeres Zögern mit dem notwendigen Entschlusse so viel heißt, als die Erschlaffung im Volke vermehren und den feindlichen Mächten freien Spielraum lassen. Festes muß jetzt geschaffen werden, ein Provisorium engagiert niemanden, man blickt dann und strebt dem künftigen Definitivum zu. Weniger die preußische Dynastie, als den Staat Preußen stellen wir als Vorort an die Spitze. Da Österreich sich abgesperret hat, müssen wir ein Haus bauen auf festen Säulen, mit weit geöffneten Pforten. — Kabeaux sprach für den Kaiser auf 6 Jahre (Antrag Bresgen<sup>3)</sup>. — Waiz: Sind wir nicht her geschickt, um ein Kleindeutschland zu machen, so sind wir es viel weniger, Deutschland an jene Völker des Ostens, jene fremden Slaven zu schmieden. Alle Rechte, die wir für den Bundesstaat vindicieren, sind in der österreichischen Verfassung für die österreichische einheitliche Reichsgewalt in Anspruch genommen; für unsere Reichsgewalt bleibt nichts übrig. Aber nicht einmal die auswärtigen Interessen sind beiden Reichen gemeinsam, wir haben z. B. nicht das Interesse, daß Italien abhängig und zerrissen bleibe; es ist nicht unser Vorteil, daß die Magyaren, dieser Keil im slawischen Stamme, herabgedrückt werden. Waiz erinnerte an die Politik der österreichischen Regierung und der Österreicher in der Versammlung. „Es ist unmöglich, daß ein Abgeordneter hier sitzt, der gekommen ist, um die österreichischen

<sup>1)</sup> Ministerialrat in München, 1. oberbayerischer Wahlkreis.

<sup>2)</sup> Geheimer Staatsrat in Weimar, 1. sachsen-weimar. Wahlkreis.

<sup>3)</sup> Aus Uhrweiler, 9. rheinpreußischer Wahlkreis.



Gesamtinteressen am Deutschen Reichstage zu vertreten“ — und doch werden zu diesem ausgesprochenen Zwecke Nachwahlen ausgeschrieben und eifrig betrieben! Mit großer Wirkung wandte sich Waiz gegen den Antrag des Pariser Hofes, den Heckscher mit einbrachte, der vor einem Jahre so sehr donnerte gegen das Lepelsche Promemoria<sup>1)</sup>. — M. Mohl<sup>2)</sup>, Reh, Eisenmann<sup>3)</sup>, W. Beseleer hielt seine einzige große Rede, Ahrens<sup>4)</sup>, Bauer, Buß, Zittel<sup>5)</sup>, Fröbel, v. Reden<sup>6)</sup>, L. Simon kamen zum Wort, auch Dr. Berger<sup>7)</sup>, der spätere österreichische Minister, welcher damals noch zur äußersten Linken gehörte. H. v. Gagern hielt eine, durch Enthüllungen über die süddeutschen Bewegungen im März 1848 interessante Rede. Die Regierungen, außer Bayern, waren damals für die von Preußen formulierten Fundamentalsätze. Von der Linken wurde ihm bezeugt, daß er schon auf der Heidelberger Versammlung dafür geredet habe, der König von Preußen gehöre an die Spitze des deutschen Bundesstaats.

Während der Debatten erklärten von Würth und Arneht<sup>8)</sup> ihren Austritt, da die neue österreichische Verfassung ihre Teilnahme an der deutschen Verfassung, die auf Österreich keine Anwendung finden könne, nicht zulasse; und protestierten 4 andere Österreicher gegen jene österreichische Verfassung, um sich das Recht, in der Paulskirche zu bleiben, zu wahren. Sie haben später außerhalb Österreichs eine Heimat gefunden, Matowiczki<sup>9)</sup> lebt noch in Erlangen.

Als Berichterstatter redeten Römer, Schüler von Jena<sup>10)</sup> und Riesser. Des letzteren mehrstündige Rede war glänzend. (Noch heute ist es ein Genuß, diese Rede zu lesen.) In einem minder

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 17.

<sup>2)</sup> Moritz Mohl aus Stuttgart, württemb. Jagstkreis.

<sup>3)</sup> Arzt in Nürnberg, Vertreter für Würzburg.

<sup>4)</sup> Professor in Salzgitter, 9. hannoverscher Wahlkreis.

<sup>5)</sup> Pfarrer in Bahlingen, 13. badischer Wahlkreis.

<sup>6)</sup> Aus Berlin, 10. hannoverscher Wahlkreis.

<sup>7)</sup> Aus Wien, Vertreter für Schöneberg (Mähren).

<sup>8)</sup> Aus Wien, Vertreter für Neufkirchen (Nieder-Österreich).

<sup>9)</sup> Professor in Krakau, Vertreter des Saazer Kreises.

<sup>10)</sup> Oberappellationsgerichtsrat in Jena, 3. sachsen-weimar. Wahlkreis.

durch Parteilung zerklüfteten Hause hätte sie wirksam sein müssen, im vorliegenden Falle wird sie kaum mehr als einige Stimmen gewonnen haben. Der Linken war denn auch so unbehaglich bei der Stärke der Argumentationen, daß sie den Redner (was stets als Ungezogenheit gerügt war) durch Schlußrufe zu stören suchte.

Bekanntlich wurde der Antrag Welckers, modifiziert durch den Ausschuß, mit 283 gegen 252 verworfen. Vorher darauf gefaßt, hatten wir einen Rückzug auf einen, die Beratung beschleunigenden Antrag von Eisenstuck<sup>1)</sup> (Linke) ins Auge gefaßt, der wohl nur auf Stimmteilung berechnet war. Darauf gefaßt, daß Eisenstuck ihn, wenn er gewirkt, zurückziehen werde, hatten wir ein unscheinbares, parteiloses Mitglied<sup>2)</sup> bestimmt, ihn dann aufzunehmen. So geschah es denn, und der Antrag Eisenstuck wurde angenommen\*).

In Bezug auf diesen Vorgang gab ich eine Erklärung zu Protokoll, der so viele beitraten, als in der Eile zusammengerafft werden konnten — Arndt, Droysen, Dahlmann, Duncker, Kieffer u. a. —: Wir haben mit Ja gestimmt, ohne Eisenstucks Motive uns anzueignen; haben für Pflicht gehalten, den Versuch zu machen, auf dem von diesem Antrage bezeichneten Wege die Verfassung zur Annahme zu bringen. — Der angenommene Antrag ließ leider Amendements mit 50 Unterschriften noch zu.

Das Ministerium Gagern reichte am 22. März 1849 seine Entlassung ein.

Am 23. sollte das Abstimmen beginnen, doch brachten vorher (Claussen<sup>2)</sup>) und 50 Genossen die gesamte Fassung der ersten Lesung in einem Amendement wieder ein.

#### IV. Ende der Nationalversammlung und nächste Folgen.

(Heft 11 der Erinnerungen.)

Im raschen Gange der Abstimmungen, mit zum Teil geringen Majoritäten, waren bis zum 27. März die einzelnen Artikel und Paragraphen der Ausschuß-Redaktion angenommen. Zuletzt wurde

<sup>1)</sup> Aus Chemnitz, 18. sächsischer Wahlkreis.

<sup>2)</sup> Es war der Weinbergbesitzer Dr. Bresgen von Uhrweiler.

\* Eisenstuck selbst schämte sich nicht, gegen seinen Antrag zu stimmen.

<sup>2)</sup> Obergerichtsadvokat in Kiel, 1. schleswig-holstein. Wahlkreis.

noch der begutachtende Reichsrat in einer Abstimmung ganz und gar verworfen, und kam dann der Antrag, auch das Wahlgesetz „wie solches aus erster Lesung hervorgegangen“ anzunehmen. In den Namen der Unterzeichner, Rösler von Dels<sup>1)</sup> und Biedermann, H. v. Mohl<sup>2)</sup> und Giskra, sah man, daß es ein Werk der Koalition war. Dringlichkeits-Erklärung und Annahme waren denn auch das Werk weniger Minuten, und man war am Ende.

Es war denn auch zwischen den Parteien verhandelt worden. Heinrich Simon und seine Freunde offerierten ihr Mitgehen in wichtigen Fragen, wenn ihnen zugesichert werde, daß man die beschlossene Reichsverfassung als endgültig anerkennen, für etwa geforderte wesentliche Abänderungen nicht stimmen werde. Sie verlangten und erlangten dies schriftlich von etwa 80 Mitgliedern. Ob ich unter diesen gewesen, erinnere ich mich nicht bestimmt; der Tadel, der auf die Unterzeichner gefallen, als hätten sie ihre Überzeugung verkauft, schwächt sich aber oder verschwindet vor der Betrachtung, daß ihnen ja freistand, vor Abgabe eines ihrer Überzeugung nicht entsprechenden Voti auszutreten. Über die Gesamtannahme des Wahlgesetzes wurde ebenfalls verhandelt, und hier erinnere ich mich bestimmt, daß ich die Unterzeichnung ablehnte. Sänger-Grabow<sup>3)</sup> ging mit mir und seinem Gewissen darüber zu Rate; ich sagte ihm: ich überwinde mich nicht; wenn Sie es tun, leisten Sie vielleicht dem Vaterlande einen Dienst.

(Heinrich Simon sagt in einer späteren Schrift<sup>4)</sup>, er habe 114 Unterschriften, fürs Festhalten des suspensiven Veto in der Verfassung und das Wahlgesetz, aus der „Weidenbuschpartei“ gehabt, darunter H. v. Gagern, H. Mohl, Welcker, Lette, Kierulff<sup>5)</sup>. „Nun konnten wir für den Erbkaiser stimmen.“)

Um das ganze Drängen zum Schluß zu erklären, muß man wissen, daß die Klubs der Rechten und des Zentrums, nach dem

<sup>1)</sup> 16. schlesischer Wahlbezirk.

<sup>2)</sup> Professor in Heidelberg, Vertreter für Mergentheim, Reichsjustizminister.

<sup>3)</sup> Vertreter für Wirsis (Posen).

<sup>4)</sup> Joh. Jacoby, Heinrich Simon 2. Aufl. S. 277. Vgl. auch Wichmann a. a. O. S. 397 f.

<sup>5)</sup> Oberappellationsrat in Rostock, 1. mecklenburg-schwerinscher Wahlkreis.

Ausscheiden des „Pariser Hofes“ und bei Beginn der 2. Lesung der Verfassung, sich unter einem allgemein gehaltenen Programm zusammentaten:

„Wir Unterzeichnete vereinigen uns, gemeinschaftlich dafür zu wirken, daß die bei der ersten Lesung angenommenen Grundlagen und Konsequenzen des deutschen Bundesstaates im wesentlichen festgehalten werden. Insbesondere betrachten wir die Bestimmungen der §§ 2 und 3 vom Reich, des § 1 vom Reichstag und des § 1 vom Reichsoberhaupt als solche, welche nicht aufgegeben werden dürfen. Jeder Verzögerung, jeder Unterbrechung des Verfassungswerkes werden wir entgegentreten, sie komme von welcher Seite sie wolle.“

Die vorstehenden Sätze wurden unterschrieben und eine „Ordnung“ für den „Verein zur Durchführung des Bundesstaats“ am 24. Februar 1849 im Saale des „Weidenbusches“ von ungefähr 200 Mitgliedern beschlossen. Auch von der bisher von Heinrich Simon geführten Partei „Westendhall“ traten einige zu, so Reh von Darmstadt, Nicol<sup>1)</sup> von Hannover, Federer<sup>2)</sup> von Stuttgart.

Ich wurde Leiter der Versammlungen (weshalb ich auch noch einige Aktenstücke besitze), Biedermann mein Vertreter, dem ich, mürrisch wie ich war, sehr oft den Vorsitz überließ. „Der Weidenbusch“, wie die starke Partei meist genannt wurde, blieb etwa 2 Monate lang in Aktion und zerfiel erst nach und nach, als Hoffnungslosigkeit einriß und die Desertionen begannen. Das rasche Ende, das am 28. März eintrat, traf den Weidenbusch unvorbereitet. Auch der Verfassungsausschuß hatte noch nicht über die Form beraten, wie der Satz: „Die erste Wahl des Kaisers geschieht durch die verfassungsgebende Reichsversammlung“ zur Anwendung zu kommen habe. Gleichwohl war es nützlich, rasch voranzugehen, damit nicht neue Intriguen Zeit hätten, sich zu entwickeln, nicht noch mehr österreichische Stellvertreter einträfen. Ich beantragte also, und es wurde das für einen Antrag des „Weidenbusches“ von Vielen genommen: Sitzung morgen, Tagesordnung: Die

<sup>1)</sup> Vertreter für Hameln.

<sup>2)</sup> Württemb. Neckarkreis.



Wahl des Kaisers. — Nach einigem Hin und Her\*) blieb es dabei, nur sollte die Sitzung um 12 Uhr beginnen und der Verfassungsausschuß bis dahin einen Vorschlag unterbreiten.

Nachdem noch, in Verbindung mit den Formvorschlägen des Ausschusses, die Resolution angenommen war:

„Die Nationalversammlung spricht das feste Vertrauen aus, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschlands, großherzig und patriotisch, in Übereinstimmung mit der Nationalversammlung, die Verwirklichung der von ihr gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft fördern werden.“

begann der Namensaufruf und ergab die ziemlich anständige Majorität von 290 für den König von Preußen, während 248 sich der Abstimmung mit ausdrücklicher Erklärung enthielten. Unter jenen 290 waren einige unerwartete Stimmen, z. B. Mölling\*\*), Közler (von Dels) und Zimmermann<sup>1)</sup> (von Spandau).

Der Präsident sprach: Gott sei mit Deutschland und seinem neugewählten Kaiser. Ein „Hoch!“ in der Versammlung und auf den Galerien, dann Geläute der Glocken und Kanonenschüsse.

Am Abend desselben Tages erklärte der Erzherzog Johann, daß er sich bestimmt finde, die Würde des Reichsverwesers niederzulegen. Eine große Verlegenheit war damit beseitigt, wenn es dabei blieb. Leider tat Präsident Simson nicht ohne weiteres, um was ihn der Erzherzog ersuchte. Statt der Nationalversammlung am 29. März die Eröffnung zu machen, machte er Gegenvorstellung, der Erzherzog beriet sich mit seinen Vertrauten und erklärte dann, er werde zurücktreten, „sobald es ohne Nachteil für die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt Deutschlands geschehen könne.“ Ob nicht die Kaiserkrone in Berlin annehmbarer befunden wäre, wenn sie zugleich mit der, in der provisorischen Zentralgewalt liegenden Macht geboten werden konnte?

\*) Haym, Die National-Versammlung (Berlin b. H. Gaertner) sagt darüber: „Beistimmung, Widerspruch. Die Tribüne ist umlagert. Die Linke will allererst unverzügliche Publikation der Verfassung und des Wahlgesetzes. Streit über die Befugnis des Ministeriums dabei. Die Linke ist endlich beruhigt usw.“

\*\*) Dieser pflegte H. Simon zu folgen.

<sup>1)</sup> Vertreter für Buckau (Brandenburg).

Unmittelbar nach dieser Eröffnung wurde der Nationalversammlung die Deputation nach Berlin genannt, in der sich neben Simson, E. W. Arndt, Dahlmann und Rieffer auch Rüder befand, vielleicht als Oldenburger, aber wohl auch als Kasino- und Weidenbusch-Borsteher dazu ausersehen. Ich freute mich dessen nicht, ich traute dem Könige nicht, in dessen Kopfe die Legitimität einen so großen Raum einnahm, und sehnte mich mehr nach Ruhe als nach inhaltsleeren Demonstrationen. Nach mehrtägiger Reise, auf der namentlich Hannover uns einen glänzenden Empfang bereitete<sup>1)</sup>, kamen wir 2. April nach dem unter Belagerungszustand stehenden Berlin, offiziell nur von der Stadt und den Deputationen beider Kammern (darunter Flottwell und Vincke) empfangen. Besprechungen mit dem Grafen Brandenburg, derzeitigen Ministerpräsidenten, über Auredo und Antwort ließen erkennen, daß der König die Erledigung der deutschen Verfassungsfrage auf Grund unserer Beschlüsse verheißten werde. Vincke wollte die Antwort des Königs kennen, sein gutes Gedächtnis rezitierte sie fast wörtlich. Es ist bekannt, daß sie anders lautete, den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten die Prüfung überlassen wollte, was die Verfassung wert sei. — Die Deputation glaubte sich zu einer Antwort ermächtigt, weil es ein Mißverständnis aufzuklären gab: Die Kaiserwahl war auf Grund der beschlossenen und als rechtsverbindlich angenommenen Reichsverfassung erfolgt; sie gab kein Recht („Unrecht“), wenn die Verfassung als ein bloßer Entwurf behandelt werden sollte. Das wurde auf einstimmigen Beschluß am 4. April dem preußischen Staatsministerium erklärt.

Die „Auffahrt“ zum Schlosse und der Empfang im Rittersaale geschah mit allem möglichen Pompe. Als, nach erteilter Antwort, der König Cercle machte, kriegte er zum Teil furiose Antworten, und seine Schlagfertigkeit ging in sichtbare Verlegenheit über, so sehr, daß er mit der Hand sein großes Ordensband zerfnüllte. Mein Nachbar, der ehemalige Bandalen senior Sprengel aus Mecklenburg<sup>2)</sup>, wünschte ihm gerade heraus „mehr Courage.“

<sup>1)</sup> Wichmann a. a. O. S. 386 berichtet im Gegentheil über auffälligen Mangel an Begeisterung in Hannover.

<sup>2)</sup> Aus Waren, 7. mecklenburg-schwerinscher Wahlkreis. Rüder irrt hier; Albert Sprengel, gestorben 1854 als Stadtrichter in Waren, war 1830 Mitglied der Guesphalia-Heidelberg gewesen.

Die Einladung zum Diner nach Charlottenburg wurde nur aus Höflichkeit angenommen, es herrschte eine Leichenmahlsstimmung; offenbar wagte der König keinen Toast auszubringen aus Furcht vor der verstimmenden Antwort. Abends eine kalte Schaustellung im Opernhause — ich schlief ein unter der Musik und den Sprüngen einer berühmten Tänzerin. In der Soiree beim Prinzen von Preußen war es gemüthlicher — aber es litt uns doch nicht mehr in Berlin, ein angebotenes Fest der Stadt wurde abgelehnt, die Abreise auf den 5. unverrückbar angelegt und der Vorabend in den Fraktionen des preußischen Abgeordnetenhauses verbracht. Ich fand Zeit, am 4. ein paar Stunden bei Trendelenburg zuzubringen; aber ich war so herunter, daß, als mir da unerwartet die Witve von Bernh. Becker begegnete, die mir doch wenig nahe gestanden, ich in Weinen ausbrach.

Nach Frankfurt zurückgekehrt und bei dem kranken Simson zur Beratung unseres Berichts versammelt, erhielten wir durch Gagern die Nachricht von dem, am 5. bei Eckernförde von 2 Hauptleuten erfochtenen Siege über die dänischen Kriegsschiffe<sup>1)</sup>. Ein erquickender Hauch durch die Schwüle der Tage! Wir hatten im wesentlichen umsonst gearbeitet. Zwar hatte die Verfassung Mängel, sie waren meistens dadurch entstanden, daß eine widernatürliche Koalition die Verfassungspartei einzeln überstimmt hatte. Diese Mängel waren im nächsten Reichstage, wo die pessimistisch stimmenden Österreicher fehlen mußten, zu beseitigen; und trotz des gefährlichen Wahlgesetzes konnte dessen Zusammensetzung befriedigen, wenn in der Zeit der Freude über das errungene Gut die Wahlen erfolgten. Aber in Berlin wollte man nicht das Kleinere wagen, weil man für das Größere, die Vernichtung der Erwartungen der Nation, kein Gefühl hatte. Die äußeren Gefahren waren in der That geringer, als man vorgab: Frankreich in der Umbildung von Republik zum Cäsarismus, Österreich zerrieben von äußeren und inneren Feinden, und Rußland, schon in Siebenbürgen eingerückt, beschäftigt, im Orient zu fischen. Österreich in der That antwortete

<sup>1)</sup> Vgl. dazu den wundervollen Aufsatz Heinrich von Treitschkes (Historische Zeitschrift 76, 238 ff. und Historische und politische Aufsätze IV, 467 ff.), die letzte Vorarbeit zum 6. Band seiner deutschen Geschichte.

auf das schwächliche Zirkular vom 3. April schon am 8. mit einem Proteste gegen das daraus abgeleitete „Unrecht“. Aber, wenn es noch möglich war, daß hierdurch der preußischen Regierung und dem Erwählten der Paulskirche die Augen geöffnet würden, so war dazu die Erklärung von 28 der kleinsten Regierungen, Baden (Welcker), Hessen (Wippermann), Darmstadt (Eigenbrodt), Nassau (Hergenhahn), Weimar (v. Watzdorf), Altenburg (v. der Gabelentz), Meiningen (Sebeck), Oldenburg (Mosle), Schleswig-Holstein (Francke) usw. geeignet. Sie anerkannten am 14. April 1849 in einer Kollektivnote an Preußen die Reichsverfassung und die Wahl der Nationalversammlung, überzeugt, daß alle Regierungen, denen der Bundesstaat nicht gegenwärtig unmöglich sei, sich ihnen anschließen werden. Am 17. April erklärte Preußen, noch ein wenig warten zu wollen, bis es weiteren Entschlüssen die Tatsache zugrunde lege, „daß die Zustimmung größerer deutscher Staaten“ fehle. Für die Ohrfeige, die man vom Feinde in Wien eingesteckt, gab man den 28 kleinen treuen Bundesgenossen eine Malice zu kosten. Und das sollte Politik sein.

Uns erwuchs die neue Verpflichtung zum Temporisieren. Sie wäre leicht zu erfüllen gewesen, wenn nicht, neben einzelnen der Unseren, viele Österreicher in der Stille abgezogen wären. Als am 23. eine wichtige Verhandlung begann, waren die Bänke des Pariser Hofes und der ehemals Bindschens Rechten sehr geleert. Eine Menge von Anträgen auf Durchführung der Verfassung gegen die renitenten Regierungen abzuschlachten, gelang diesmal noch. Der Schubert'sche<sup>1)</sup>, eigentlich von Mathy ausgegangene und von ihm glänzend verteidigte Antrag, der zur Annahme kam, war der letzte reine Sieg der Zentren, bei dem keine Spur einer Koalition mit der Linken vorlag. Er richtete an die nicht anerkennenden Regierungen (Bayern, Hannover, Sachsen, Württemberg) die Aufforderung, „sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu tun, geschmälert oder entzogen würden,“ namentlich Ständeversammlungen nicht zu vertagen, sondern zu berufen, usw. — Inzwischen war jedoch eine bayrische Note eingegangen, welche die Anerkennung ablehnte,

<sup>1)</sup> Professor in Königsberg i. Pr., Vertreter für Ortelsburg.



hatte in Berlin Graf Brandenburg das berüchtigte „Niemals“ gesprochen und war, auf einen oppositionellen Beschluß, den in seiner Tendenz auch Vincke<sup>1)</sup> glänzend verteidigt hatte, die zweite Kammer aufgelöst. Es folgte die Auflösung der sächsischen Kammer — welche in der Nationalversammlung drei dringliche Anträge auf Tadel und Aufforderung der noch bestehenden gesetzlichen Organe des sächsischen Volkes, dessen Willen in der deutschen Verfassungssache kund zu tun, zur Folge hatte. Sie wurden zwar, als Wiederholungen des Beschlusses vom 26. April, durch motivierte Tagesordnung beseitigt, die Lage indessen nicht gebessert, zumal am 28. April das preußische Ministerium mitteilte, daß der König sich entschlossen habe, „die auf Grund der in Frankfurt beschlossenen Verfassung ihm dargebotene Kaiserwürde abzulehnen.“ Ein gleichzeitig an die deutschen Regierungen erlassenes Zirkular, in welchem Preußen den übrigen Regierungen „seine etwa gewünschte und erforderliche Hilfe“ gegen revolutionäre Bestrebungen in Aussicht stellte, kam mit einem Proteste der Centralgewalt am 4. Mai in die Versammlung, in dem Augenblick, als diese in die Verhandlung über den Wydenbrug'schen Antrag eintrat. Beckerath hatte diesen Antrag im Weidenbusch bekämpft, er drang nicht durch und trat deshalb (am 4.) aus der Versammlung und dem Reichsministerium aus. (Er schied mit Tränen, als er mir seinen Abschiedsbesuch machte.)

Der Antrag, wie er aus dem Ausschusse hervorging, sucht die vom König abgelehnte Würde bei der Macht Preußen festzuhalten, sucht die Mittel zur Durchführung in Anlehnung an die konstituierten, gesetzlichen Gewalten. Freilich stand unmittelbar daneben ein Appell an „das gesamte deutsche Volk“ und diese Zweideutigkeit verlor dem Antrage manche Stimme Konservativer (Graf Giech<sup>2)</sup>, Gysä<sup>3)</sup>, Rotenhan<sup>4)</sup>), die sonst mit uns gingen. Mit zwei Stimmen Majorität ging endlich der Antrag durch, welcher aus der Notlage des Vaterlandes der Nationalversammlung das Recht vindizierte, die Wahlen zum ersten verfassungsmäßigen Reichstage

<sup>1)</sup> Der inzwischen einen Sitz in der preußischen Kammer eingenommen hatte.

<sup>2)</sup> Aus Thurnau, 3. oberfränkischer Wahlkreis.

<sup>3)</sup> Rittergutsbesitzer in Strehlow, Vertreter für Prenzlau (Brandenburg).

<sup>4)</sup> Gutsbesitzer in München, Vertreter für Nördlingen.

auszuschreiben, diesen zu berufen (auf den 22. August 1849) und, falls Preußen auch bis dahin nicht anerkannte, die Oberhauptrechte dem Könige des größten anerkennenden Staates, als Reichsstatthalter, übertrug.

Die weitergehenden Anträge der Linken wurden verworfen. Dennoch wurde unser Beschluß im Sinne der Linken interpretiert und auch zur Justifikation von Unruhen benutzt, die bereits, in Sachsen und der Pfalz, im Zuge waren, als er gefaßt wurde. Dem preußischen Schwerte, das seit dem 28. April gezogen war, war die Gelegenheit zum Einhauen gegeben. Man weiß, wie sie, zunächst in Dresden, benutzt wurde. Die Zentralgewalt hatte die Preußen nicht gerufen, ihr war damit ins Gesicht geschlagen. Und daß auf Bayern nicht, im Sinne unserer Anträge, zu rechnen war, zeigte (7. Mai) der motivierte Austritt damaliger und künftiger bayrischer Minister (v. Beißler<sup>1)</sup>, v. Schrenckh, Rylander<sup>2)</sup>, v. Neumayer<sup>3)</sup>, Daxenberger<sup>4)</sup>.

Das Ministerium Gagern entwarf ein Programm, nach dem die Zentralgewalt eine vermittelnde Stellung da einnehmen wollte, wo der Kampf schon entbrannt war. Der Erzherzog verweigerte die Genehmigung und das Ministerium Gagern trat definitiv ab, um einem Ministerium Grävell Platz zu machen.

Im Weidenbusch wurde mir noch, als Simson krankheitshalber das Präsidium niederlegte, das Kompliment, daß Waitz vorschlug, mich zum Präsidenten zu wählen. Ich sprach dagegen, weil ich mich nicht kräftig genug fühlte, hervorhebend, daß der Schwerpunkt der Versammlung weiter nach links geraten sei und deshalb die Wahl Nehß, der uns angehöre und der Linken näher stehe, passender sei. Nehß wurde wirklich gewählt, erhielt aber nur 23 Stimmen mehr als Löwe-Galbe. Er mahnte zum Ausharren und zur Besonnenheit, und daran, daß wir nicht berufen seien, Revolution zu machen, sondern sie zu schließen.

1) Minister des Innern, 3. bayerischer Wahlkreis.

2) General, 5. oberbayerischer Wahlkreis.

3) Ministerialrat, 10. oberbayerischer Wahlkreis.

4) Ministerialrat, 9. oberbayerischer Wahlkreis.



Dem Antrage, dem schweren Bruche des Reichsfriedens durch die preußische Regierung alle zu Gebote stehenden Mittel entgegenzusetzen, konnten am 10. viele von uns (Kieffer, Biedermann, Kerst u. a.) nicht mehr widersprechen; er ging mit 188 Stimmen durch, und bald begann das Austreten großer Gruppen von Abgeordneten, besonders aus den östlichen preußischen Provinzen. Als aber, nach der offiziellen Proklamation des Ministeriums Grävell-Jochmus-Detmold-Merck<sup>1)</sup> der Reichsverweser ein Mißtrauensvotum ignorierte, und die Linke dessen Absetzung verlangte, hatten wir nur den Antrag auf Tagesordnung, nichts Positives, entgegenzusetzen. W. Jordan sprach, am 18. Mai, unsere verlorene Stellung aus. Seine Worte waren fast eine Prophezeiung auf 1867 oder 1871. Für den Moment sind wir besiegt, gestorben am getäuschten Vertrauen. Wir waren ein Echo der Volksstimme, die vor dem Throne stehen blieb, nach unseren Erfahrungen weiß die Nation, woran sie ist. Uns bleibt nur, gegen Sie, die Sie den Unfug in Baden decken möchten, rein verneinend anzukämpfen, wenn wir auch das nicht mehr können, unsere Stellung aufzugeben. Wenn einst am Himmel Deutschlands wieder die Versöhnung strahlt, wird unsere Partei siegreich auferstehen und von der Nation erkoren werden als Bannerträgerin der deutschen Einheit und Freiheit. — Unsere Negation reichte nicht mehr aus, da nach der Annahme des Ministeriums Grävell, und der Beibehaltung desselben auch gegen ein direktes Mißtrauensvotum, selbst Biedermann einen Antrag auf Beseitigung des Reichsverwesers und Wahl eines Reichsstatthalters gestellt und Welcher ihn befürwortet hatte, der mit Hilfe der Linken durchging. Aus dem „Kasino“ stimmte nur Zittel für denselben. Der „Weidenbusch“ hatte seine Bedeutung verloren, wir besprachen uns wieder im Kasino.

Die Frage des Austritts war in einer Kommission schon vor dem eben gedachten Beschlusse erörtert. Sie mußte wieder aufgenommen werden, als zum Teil infolge der Abberufungen der Regierungen, zum Teil aus tiefer Verstimmung die Einzelaustritte sich mehrten und die Konservativen schwächten, und als der Beschluß

<sup>1)</sup> Aus Hamburg, Vertreter für Hamburg.



vom 19. Mai das Bleiben als gefährlich für die Personen (daß die Aufstände in der Pfalz und Baden sich über Hessen, Nassau und Frankfurt verbreiten würden, erschien während einiger Tage als wahrscheinlich) und als schädlich für die gemeinsame Sache erweisen konnte. Zu den „Ausreißer“ Gescholtenen gehörte Fr. v. Raumer, der noch kürzlich im Weidenbusch sein Motto Nil desperandum uns so tapfer zu Gemüte geredet hatte. Ausreißer waren aber nicht die, welche in der Zahl von 65 den Austritt, als einen politischen Akt, als ein Gebot patriotischer Pflicht vollzogen, und zu denen Dahlmann, die Gagern, G. Bessler, Simson, Arndt und Matthy gehörten.<sup>1)</sup> Es wurde über diesen Schritt 2 Tage lang im Kasino gestritten. Die Gründe der Austretenden sind bekannt gegeben; der wichtigste war wohl, daß die Autorität einer Versammlung, deren fast einstimmiges Botum nicht einmal das Ministerium Grävell beseitigen konnte, vollständig gebrochen sei. Eine Minorität von 38 im Kasino war anderer Ansicht, von der aber noch einige, Dahlmann voran, abbröckelten, so daß ich, namens derselben am 21. redend, nur dreißig als bei mir stehend bezeichnen konnte. Wir konstituierten uns neu, den Vorstand bildeten Soiron, Stahl<sup>2)</sup> und ich. Unsere Gründe zum vorläufigen Ausscharen waren: Wenn wir die Versammlung beschlußunfähig machen, machen wir unmöglich, daß feierliche Verheißungen vom März v. J. erfüllt werden, entziehen wir dem Volke das einzige legitime Organ, das eine (erwartete) oktroyierte Verfassung billigen oder verwerfen kann, berauben wir uns der Möglichkeit, den die revolutionären Bewegungen fördernden Schritten der Linken verneinend oder mäßigend entgegenzutreten. Endlich ließen wir die Vertreter der 28 Regierungen im Stiche, die mit uns unsere Politik gemacht hatten. Einem Vertagungsantrag, der vom Nürnberger Hofe (Fallati<sup>3)</sup> und Genossen) ausging, zu unterstützen, hielten wir noch für geboten.

Die Vertagung wurde nicht für dringlich erklärt, der Antrag auf Herabsetzung der Zahl, welche die Versammlung beschlußfähig

<sup>1)</sup> Auch Levertus gehörte dazu.

<sup>2)</sup> Professor in Erlangen. Vertreter für Ellingen (Bayern).

<sup>3)</sup> Professor in Tübingen, Vertreter für Herrenberg und Horb (Württemberg).

machte, von 150 auf 100 kam in den Vordergrund. Wir bereiteten den Beschluß, indem mehr als 10, statt zu verneinen, die Versammlung verließen, so daß bei der Abstimmung nur 140 anwesend waren. Am 24. Mai waren gerade 150 bei der Abstimmung. Tappehorn<sup>1)</sup> sollte fehlen — der ultramontane Buß hatte mir ausdrücklich versprochen, dafür zu sorgen, es aber anscheinend verjäumt. Hinter diesem Beschlusse stand der der Übersiedelung nach Stuttgart, der am 30. erfolgte. 21 Mitglieder vom Augsburger Hofe antworteten mit dem Austritt schon auf den ersteren<sup>2)</sup>.

Unsere neue Klub-Gruppe kam nicht mehr zur Wirksamkeit. Mein Vorstands-Kollege Stahl eröffnete mir, daß auch er und seine Freunde aus Bayern in den nächsten Tagen ebenfalls austreten würden, was sie denn auch schon am 24. taten. Als ich selbst am 22., zunächst mit Urlaub, in die Heimat reiste, brauchte ich nicht zu besorgen, daß ich etwas verjäume. Ich hielt allerdings schon für wahrscheinlich, daß ich nicht zurückkehren würde, glaubte aber meine Gründe mündlich in Oldenburg erörtern zu sollen, da eine Adresse gegen den Austritt, von einer ziemlich besuchten Volksversammlung beschlossen, an mich gelangt war. Strackerjan hatte, auf meine Veranlassung, am 30. eine Versammlung berufen. Ich expektorierte mich in derselben, erklärte aber auch (gegenüber dem Drängen von Wibel<sup>3)</sup> und Genossen, daß ich nach Frankfurt zurückkehren möge), daß ich jetzt, nach dem Beschlusse vom 24. Mai, zum Austritte entschlossen sei. Da auch v. Buttell am 26. definitiv austrat, war die Frage der Neuwahl, die ich meinen politischen Freunden im oldenburgischen Ministerium, Schloifer und Zedelius, gern noch kurze Zeit gespart hätte, nicht mehr zu umgehen. Daß ich nun fleißig „Ausreißer“ geschimpft wurde — in der Bremer Zeitung, den Fr. Blättern, dem Beobachter — versteht sich von selbst.

<sup>1)</sup> Obergerichtsadvokat in Wechta.

<sup>2)</sup> Als Frankfurt bald darauf durch die Aufstände in Baden und in der Pfalz selbst bedroht schien, sandte Rüder seine Familie in die Heimat zurück. Er selbst nahm Quartier in der geräumigen Junggesellenwohnung seines Freundes Langerfeldt, der am 21. mit austrat.

<sup>3)</sup> Dem politischen Gegner Rüders in Oldenburg, gegen den Wibel seinerzeit in Göttingen auch die Hochverratsuntersuchung zu führen gehabt hatte.

Vom 6. Juni an übernahm ich wieder die Neuen Blätter, in deren Redaktion mich Bartelmann (damals Kollaborator) vertreten hatte. Ich hatte, infolge der Heße, welche die demokratischen Wortführer (Dr. Böckel, Rat Wibel, Landvogt Schmedes, Barbier Galberla u. a.) eröffneten, Gelegenheit, in den N. Blättern für den Standpunkt der alten Frankfurter Majorität zu streiten, und ich kann mir, nach mehr als 20 Jahren, wohl das Zeugnis selbst geben, daß es mit Geschick und mit Würde geschah. — Man konnte sich indessen nicht lange dabei aufhalten, da die deutsche Frage in neuer Gestalt auftrat und im Kleinstaate das neue Verfassungsleben auftrat. An der Gothaer Versammlung, die etwa 130 Männer aus dem „Weidenbusch“ vereinigte, nahm ich nicht Teil; ich hatte zu wenig Hoffnung eines Erfolges und zu viel Nachwehen von Frankfurt. Zu letzteren rechne ich auch die Opfer am Vermögen.<sup>1)</sup>

Es fehlte der Mut, nur die 50 Th. auszugeben, die die Reise zum Gothaer Tage kosten mochte. Ich bin übrigens — obwohl es mir etwas früh schien, die Unmöglichkeit, die Reichsverfassung durchzuführen, schon Ende Juni anzuerkennen, und nicht recht schicklich für die Väter der Reichsverfassung, schon damals auszusprechen, daß in dem Verfassungs-Entwurfe, den Preußen mit Sachsen und Hannover geboten hatte, der Kern der Reichsverfassung enthalten sei — den Bahnen gefolgt, welche die „Gothaer“ vorzeichneten. Das heißt: ich habe den Entwurf der Union nicht apriori verworfen, habe die Unionspolitik der Oldenburger Regierung<sup>2)</sup> (Mosle war ins Ministerium aufgenommen) in der Presse und im Landtag vertreten, an den Wahlen teilgenommen und mich selbst zur Wahl fürs Volkshaus wieder gestellt. Es wurde von den Wahlmännern, nach Vorschrift des Wahlgesetzes, öffentlich gewählt, ich gab mir selbst meine Wahlmännerstimme und wurde so einstimmig\*) ins Volkshaus gewählt. Das war nur möglich, weil

<sup>1)</sup> Das im Februar 1848 gekaufte Haus mußte leer stehen, während die frühere Wohnung nicht aufgegeben werden konnte und das Leben in Frankfurt eine dritte Haushaltung erforderte. Die Praxis war ebenfalls in der Zwischenzeit zum größten Teil vollständig abgebrochen und verloren.

<sup>2)</sup> Vgl. Rithning, Old. Gesch. II, 569.

\*) Es fehlten nur einige Eutiner Stimmen; aber die hatten gar nicht gewählt.



die Demokraten die Parole ausgegeben hatten, sich der Wahl zu enthalten. Neben mir wurden E. Zedelius und W. Selmann gewählt, der im November als Minister zurückgetretene Staatsrat Schloifer vom Großherzog ins „Staatenhaus“ entsendet. Bei furchtbarem Schneewetter zogen wir am 16. März 1850 zusammen aus, in Wunstorf, Braunschweig, Magdeburg stießen die wiedergewählten „Frankfurter“ zu uns — nicht in Hannover, denn das Stüve'sche Ministerium war schon wieder von dem von ihm vereinbarten Entwürfe abgefallen und liebäugelte mit Oesterreich und seinem Interim.

Man kann sich kaum einen größeren Gegensatz denken, als die Versammlungen von Frankfurt und Erfurt darboten. Letztere zerfiel in 2 Häuser: Staatenhaus und Volkshaus, und der Verwaltungsrat der verbündeten Regierungen (präsi diert vom damaligen Intimus des Königs, J. v. Radowiz) stand ihnen gegenüber. Ich rede weniger vom Staatenhause, einer Sammlung von Ministern und Exministern, als Sauerteig darunter einige tüchtige Professoren: Dahlmann, Baumstark<sup>1)</sup>, v. Sybel<sup>2)</sup>, als vom Volkshause, dessen Mitglied ich war. Hier bildeten die Rechte die preußischen Minister Manteuffel, von der Heyd und Graf Brandenburg, mit ihrem Anhang von Geheimen Räten, Landräten und Offizieren. Professor Stahl aus Berlin<sup>3)</sup> sprach in deren Namen elegante Abhandlungen, O. v. Bismarck<sup>4)</sup> und Manteuffel führten ihre Debatten. In besonderen Fragen wurden sie von der kleinen Gruppe Ultramontaner unterstützt, aber auch mit diesen zusammen war die Rechte in der Minorität. Die Linke, wenn man die Verfassungspartei so nennen will, enthielt die Männer der Rechten von Frankfurt und die preußischen Exminister L. Camphausen, v. Bodelschwingh<sup>\*)</sup> und H. v. Auerswald, ferner die Angehörigen des ehemaligen Reichsministeriums: beide Gagern, Mathy, Bassermann, v. Beckerath und Mevissen. Unser Frankfurter Parteigenosse, Graf G. Keller, hatte

<sup>1)</sup> Aus Heidelberg.

<sup>2)</sup> Aus Marburg, Vertreter des hessischen Landtags im Staatenhaus.

<sup>3)</sup> Friedrich Julius Stahl, Professor in Berlin, wissenschaftlicher Führer der konservativen Partei in Preußen.

<sup>4)</sup> Damals Abgeordneter für Westhavelland im Volkshause.

<sup>\*)</sup> Dieser gehörte jedoch nicht zum Klub im Bahnhofs.

uns im Bahnhofsgebäude das beste Lokal vermittelt, und im benachbarten Silberschen Gasthause war unser Hauptquartier. Ohne Zweifel wäre Graf Schwerin, der schon in Berlin präsidirt hatte, der Rechten genehmer gewesen; wir wählten aber, der Kontinuität mit der Nationalversammlung wegen, Ed. Simson zum Präsidenten. Gleicher Rücksicht werde ich es zuzuschreiben haben, daß ich Vizepräsident wurde, der kurhessische Exminister Schenk zu Schweinsberg nahm die andere Stelle ein.

Da auch im Staatenhause die Verfassungsfreunde die Mehrheit hatten, so war eine Verständigung über den einzuschlagenden Weg leicht möglich. Wenn schließlich nichts aus der Union wurde, so hat der Erfurter Tag keine Schuld, seine Wege waren loyal, patriotisch und zugleich sehr klug. Man erinnere sich:

Im Mai 1849 hatten Preußen, Sachsen und Hannover in ihrem Bündnisvertrage sich verpflichtet, „dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des, unter ihnen vereinbarten und dem Vertrage beigeflossenen Entwurfs, zu gewähren.“ 10 Monate später, am 20. März 1850, wurde die Erfurter Reichsversammlung eröffnet, als schon Hannover und Sachsen nicht recht mehr mittun wollten und, infolge der vorgeschrittenen Reaktion, auch Preußen sein eigener Entwurf nicht mehr recht war. Ihnen und den etwa weiter ablenkenden Regierungen (in Kurhessen war eben wieder Hassenpflug ans Ruder gekommen) sollte nicht, durch Abänderungen des Entwurfs, der Vorwand gegeben werden, daß eine Verfassung aus der Reichsversammlung hervorgegangen sei, welche nicht „unter ihnen vereinbart“ worden. So wurde denn beschlossen, dem Entwürfe der Regierungen und der denselben interpretierenden Denkschrift, sowie dem Wahlgesetze, die volle und unbedingte Zustimmung zu geben, und dann bestimmten Änderungen, wenn ihnen die Regierungen beitreten sollten, ebenfalls zuzustimmen.

Daß die preußischen Minister und Radowiz diesem Verfahren eifrig opponierten, zeigt am deutlichsten, daß sie entweder mala fide in die Verhandlungen eingetreten waren, oder während derselben entdeckten, daß Friedrich Wilhelm IV. nicht mehr mit ihnen gehe. Die letztere ihnen günstigere Deutung erhielt eine Stütze durch die häufigen Zwischenreisen nach Berlin.



Man erkannte nach und nach die Ausichtslosigkeit der mühsamen Arbeit, und das wirkte natürlich ungünstig auf die Stimmung. Von kleineren Ereignissen habe ich nur behalten: 1. einen Osterausflug nach Eisenberg, bei dem der Pfarrer Frommelt<sup>1)</sup> in Ekdorf am Charfreitag bei der Ausarbeitung der Osterpredigt gestört wurde; 2. eine Tour mit Vielen nach den Umgebungen von Weimar, die mit Besuch des Theaters schloß — Excellenz Bodelschwingh fuhr auf dem Bock beim Kutscher durch die Großherzogliche Residenz —; 3. ein Fest, das Häuffer<sup>2)</sup> den Parteigenossen gab, als ihm seine badischen Wähler ein Faß „Markgräfler“ gespendet hatten, und bei dem der Wirt und v. Soiron als Weinschenken fungierten. Es war durch Toaste gewürzt, die an die besten Zeiten erinnerten. — Meine Rolle als Vizepräsident gab mir übrigens auch Zutritt zu Radowizs offiziellen Dinern, wo es aber mehr langweilig war, so fein auch Frau von Radowiz repräsentierte.

Ich merke noch über Erfurt an, daß v. Bismarck-Schönhausen Sekretär war. Im folgenden Jahre (1851) trat er in die praktischen Geschäfte ein, in denen er zum großen Staatsmann erwuchs.

<sup>1)</sup> Alter Jenaer „Germane“.

<sup>2)</sup> Professor in Heidelberg.



## II.

### Pro memoria des Landwührder Amtsvogts Queccius für das Landgericht im Jahre 1668.

Von Pastor D. Ramsauer, Dedesdorf.

Unter den Papieren von zwei alteingesessenen Landwührder Familien fanden sich zwei ziemlich gleichlautende Konzepte von der Hand des Amtsvogts Nikolaus Christian Queccius vom Jahre 1668. Er war, wie auch der Oldenburger Kalender von 1791, dessen Angaben über seine Vorgänger übrigens viele Lücken und Irrtümer enthalten, kurz angibt, von 1657 bis 1677 in Landwührden. Er wurde nach dem Kirchenbuch 1657 am 4. Juni, sancti Johannis Baptistae festo, durch seinen zum Kommandanten von Ovelgönne bestellten Vorgänger, Rittmeister Andreas Schwarz, in Ihrer hochgräflichen Gnaden Namen „zum Ampts-Vogt vorgestellt,“ was Pastor Spießmacher mit einem quod felix faustumque sit begleitet. Sein Vater war, wie das Kirchenbuch gelegentlich bemerkt, der kaiserliche immatriculierte Notar und hochgräflich oldenburgische Landgerichts- und Konsistorialsekretär Conrad Balthasar Queccius zu Tever gewesen, wie es scheint ein Bruder des dortigen Superintendenten Baed. Im Jahre 1673 wurde ihm „das Prädikat Amtsverwalter“ gegeben. Sein Tod findet sich im lückenhaften Beerdigungsregister nicht. Sein Nachfolger Michaelsen wurde 1677 Freitags vor Pfingsten zum Amtsverwalter durch den Regierungsrat von Petkum „allhie in der Pastorei dem Land vorgestellt.“ Seine Witwe blieb in Dedesdorf wohnen, wo er Landbesitz erworben hatte. Sie starb 1701 „eines gewaltsamen Todes,“ wohl durch Selbstmord, da sie auf Befehl des Konsistoriums auf dem Kirchhof beigesezt wurde, nicht in der Kirche, wie ihr als Witwe des Amtsverwalters gebührte. Eine der Töchter des Nikolaus Christian Queccius und die einzige Tochter seines gleichnamigen Sohnes



heirateten, wie auch dieser selbst, in die ersten Landwührder Familien, und so erklärt es sich wohl, daß die beiden Konzepte des Pro memoria von seiner Hand sich neben anderen Schriftstücken von ihm in verschiedenen Landwührder Häusern finden konnten.

Pro memoria

waß bey diesem bevorstehenden Landtgericht zu beobachten ich meines weinigen Gemüthes für nötig halte. Alß

Erstlich, weillen die Landtleuthe ihre, gleichwoll nur dem bloßen Bericht nach, habende Freyheit in Berufung eines gewissen Ausschusses so gahr mißbrauchen, daß sie nicht allein insgemein viehle unnötige Conventicula<sup>1)</sup> halten, auch dabey zu des ganzen Landes sonderbahrer Beschwerung in den Krügen allemahl fein frisch darauff loßzehren und dann mit einem guthen Rausch von einander scheiden, sondern auch, wann es einem oder andern Privato nicht nach seinem Kopfe gehet, derselbe sich nicht scheuet, einen Ausschuß fürzubescheiden und sich gegen die von mir endtveder gemachten nutzbahren Verordnungen oder verhängten Executionen miteinander zu verbinden, und dann Solches, meines weinigen erachtens, eine Sache von gahr böser Consequenz ist, auch von theills Unterthanen, sonderlich aber den Außländern und Begütherten sehr darüber geklaget wirdt, alß stelle meinen großgepietenden hochvernünfftig nachzudenken anheimb, ob diese zweifels ohne nur angemaste Freyheit den Landtleuthen hinferner nachzusehen? oder nicht vielmehr diensahmb, daß zu Verhüttung aller darauß besorgender übel ihnen daselbe bey einer hohen Capital Straffe inhibiret würde? oder, da aus bedenklichen Uhrsachen denselben solches etwan nicht gahr abgeschnitten werden könnte, ob dann nicht nötig, daß ihnen zum wenigsten eine gewisse manier, wie, wanehr und wie oft sie ihre Zu-

<sup>1)</sup> Es werden wohl die Versammlungen des „Landes“ und der einzelnen „Bauern“ (Bauerschaften) gemeint sein, die auf Kosten der Landbesitzer, auch der Forensen, ihre Beratungen in eine solenne Trinkerei auslaufen zu lassen pflegten. Vgl. Rütthning, Oldenburgische Geschichte II, 66 ff. 1790 noch klagt der Lehrer zu Wiemsdorf „Die Wiemsdorfer Bauerschaft hat sich seit kurzen Jahren unterfangen, im Schulhause ihre Baurversammlung, wan selbe sich etwas zu sagen haben, zusammen zu rufen, wodurch öfters meine Hausruhe gestört wird.“ Das Trinken auf allgemeine Kosten war unterdessen offenbar bei solchen Gelegenheiten verboten worden.

sammenkunft zu Unterredung ihrer angelegenheiten ferner halten solten, fürgeschrieben würde.

2. Beschweren sich die Landtleuthe über einige Fuhren und Lauffreisen<sup>1)</sup>, gestaltdt dann dero im abgewichenen Jahr mir überreiche und hiebengehende supplic, und waß sie dabey ferner gesucht, mit mehrerem darthuet, wie aber bey antretung meiner Bedienung darin, den für mir gefundenen gebrauch bißhero nachgegangen und für mir selber einige neuerung darin zu machen sich nicht gebühret, so habe sothane supplic meinen großgepietenden Herren hiermit gebührend überreichen und dero resolution und Befehl, waß supplicantes ich darauff in andtwordt ertheilen oder welcher gestaltdt ich mich deßhalb verhalten soll, der Schüldigkeit nach, darüber vernemen wollen.

3. Demnach sich auch vielmahl begiebt, daß ein undt ander vornehmer Bedienter so von Illustrissimi hochgräfflichen Gnaden<sup>2)</sup> verschicket werden, ihren weg von hier auf Stade oder an andere angrenzende örther nehmen, es aber mit der hiesigen wagenfuhr eine solche beschaffenheit hat daß, wann ein Wagen mit 4 Pferden auß soll, nicht ein oder zwey, sondern zuweilen woll gahr 5 oder 6, auch woll mehr und so viel Personen darzu contribuiren müssen, bis deren Länderey sich 200 Stück ertragen, von denen dann auch der Wagen, darzu der eine ein Rad, der ander ein Axen (Achse), der dritte eine Leiter, der 4. 5. 6. etwas anders außthun muß, zusammengebracht wirdt, wordurch dann die Reisenden an ihrer überkunfft nicht allein sehr gehindert, sondern auch durch solche zusammengeflickte Wagen, indem das eine Rad höher denn das ander ist, zu geschweigen was sonst mehr daran ermangelt und gahr leicht zerbricht, in keine geringe gefahr gesetzt werden. So

<sup>1)</sup> Über die Ablösung der Dienste durch Geldsätze 1668, vgl. Rütting, ebenda II, 19 ff.

<sup>2)</sup> Graf Anton von Aldenburg, Statthalter.

Zu 2 und 3 sei bemerkt, daß in Landwührden die Ortschaften Eibewarden und Bedesdorf die kurzen Fuhren und die Fahrten über die Weser im Hospicium zu besorgen hatten, die übrigen Ortschaften die langen Fuhren und die Lauffreisen. Daß es widerwillig getan wurde, läßt sich denken, aber die von Queccius beklagte Praxis war doch der Höhepunkt bäuerlicher Widerborstigkeit. Leider hat sich über die Abstellung dieses Unwesens noch nichts finden lassen.

stelle meiner großgepietenden Herren hochvernünftigen Nachdenken anheimb, ob nicht vielmehr diensahmb, ja hochnötig, eine enderung darin zu machen und die Unterthanen etwan dahin zu disponiren, wo nicht zu befehlen, daß auß gemeiner cassa ein guther beschlagener wagen sambt nötiges Pferde Geschirr verfertiget, an einen gewissen orth verwahrlich endthalten und also diejenigen so zu verreisen, dadurch so viehl schleuniger befodert werden mügen.

4. Weillen auch der hiesigen Deiche halber, sonderlich wegen deren Beschau und der nachlässigen Bestraffung, allerhandt Irrung entstanden, so were woll hochnötig, daß nach der gefehrlichen Beschaffenheit dieses orthes deswegen eine richtige und ernstliche Verordnung gemacht und alle vermeintliche, obwoll nichtige Beschwerung dadurch abgethan würde.

Und weillen baldt hie und da die Deiche dabey keine mittel an Erde vorhanden, bißherzu überall auß denen Ufern, daran izunder der größte Abbruch verspühret wirdt, repariret, hingegen diejenigen Ufer, allda sich der meiste Anwurf befindet, umb derjenigen willen, so dieselbe zustehen, gemeidet werden, und aber ohne gefahr des ganzen Landes sich dasselbe nicht weiter thun lassen will, so wirdt deswegen eine Verordnung zum höchsten desideriret.

5. Halte ich meines weinigen erachtens auch hochnötig sein, daß das Overwarfer Wagengath gerade gegen den weg über geleyet werde, damit bey unvermuthlicher einstürzung des wassers dasselbe den anizo dafür liegenden Graben nicht alsobaldt ergreiffe und dadurch keine Bracke, welches so gahr leicht geschehen könnte, endtstehen müge.

6. Were woll nicht undienlich, wie in Severlandt und ungezweifelt an anderen Thro hochgräflichen Gnaden zustehenden orthen, also auch ebenmässig allhier die Ordnung mitzuführen, daß die Krüger alle in ihren Häusern sich ereignenden Ungelegenheiten und Schlägereien alsobaldt des folgenden tages entweder Jurato oder aber bey willkührlicher straffe bey dem Ampte anzumelden, wie imgleichen und

7. Die Balbierer von ihrer Ruhr und die Beschaffenheit der etwan curirenden Wunden ebenmässig solches zu thun verbunden sein müssen.

8. Weillen auch der Rohrnmaßen halber allhier im Lande sich großer mangel befindet, und deßwegen von der dürfftigen Armuth vielfeltige Clagen geführt werden, so were demselben abzuhelffen meines weinigen ermehßens woll nicht undienlich, daß dieses orths die in der ganzen Graffschafft, sonderlich in Buthjadinger Landt gebrauch- und übliche Maaße, zumahlen der meiste Landtmann selber dahin stimmet, eingeführet und dieselbe jährlich nach einem gewissen Hauptscheffel gekempfet (?) würden.

9. Endtstehet bei Einpfandung des Viehes vielmahlen große Ungelegenheit, indem dasselbe zuweilen sich loßstößet und wegstreichet, daß mans in langer Zeit nicht wiederumb außfragen kann, zuweilen auch woll unter den schein, als wenn solches etwan geschehen were, von denjenigen, denen es abgepfandet worden, heimlich und bei nachtschlaffender zeit loßgeschnitten wirdt, alß stehet zu meiner großgepietenden Herren beliebiger Berordnung, ob etwan darzu, wie sonst allenthalben gebreuchlich, ein gewisser orth abgekleidet und dadurch allen darauß bisherzu endtstandenen Ungelegenheiten hinkünfftig vorgebauet werden müge.

10. Stelle meinen großgepietenden Herren hochvernünfftig nachzudenken anheimb, ob den Dagelöhnern oder Arbeitern nicht gebühret, in respect Thro hochgräfflichen Gnaden den Beamten allemahl, wann er deren Hülffe benötigt ist, für Jemandt anders umb den gebührenden Lohn zu helfen, und wenn sie sich dessen weigern, darzu zu belegen sein.

11. Und wie es leider allenthalben in der Welt zugehet, daß Nahrung und Gewerb abnehmen, hingegen hoffarth und übermuth bey den Leuthen zunimbt, also ist solches auch an diesem orth nicht wenig zu verspühren, maßen die Hoffarth in den Kleidungen, sonderlich unter dem Frauen Volck, von tage zu tage so sehr zunimbt, daß auch theils gemeine Leuthe den vornehmsten Vandleuthen und dieselben hinwiederumb Vornehmeren nichts nachgeben wollen und mit solchen Allemoden auff den Rücken zugeschnürten Kleidern, langen Schwedischen, allenthalben, hinter und vorn dick mit Schleuffen besetzten Röcken, Kammertuchs und andern weißen, ja gahr mit schwarz Tafft und langen Flor Rappen hereintreten, daß man sie unter den Adelichen kaum erkennen sollte, alß habe unverletzten ge-

wissens darzu stille zu schweigen mir lenger nicht getrauet, sondern meinen großgepietenden Herren solches zu entdecken mich schuldig erachtet, ob etwan dieselben bey diesem bevorstehenden Landtgerichte darinnen, wie auch der andern puncte halber, etwas heylsahmes zu verordnen belieben möchten<sup>1)</sup>, gestaldt dann der Schuldigkeit nach jederzeit steiff und fest darüber halten und allemahl bey ereignender begebenheit in wercken bezeugen will, daß ich von herzen begehre zu sein

Meiner hochgeneigten und großgepietenden Herren  
getreuster Diener

N. Ch. Queccius.

Pro memoria waß bey diesem Landtgericht Anno 1668 zu beobachten.

<sup>1)</sup> Durch diese Bitte des Amtsvogts wird das von Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Würden, Seite 90 angeführte Luxusedikt von 1669 veranlaßt worden sein. Schon einige Jahrzehnte später wäre dieses nicht mehr nötig gewesen, da fortwährende Deichbrüche, Viehseuchen und Mißernten den Wohlstand Landwührdens auf lange Zeit fast völlig ruinierten.



### III.

## Die Adelsfamilie Rusche.

Von Dr. G. Rütthing, Professor in Oldenburg.

In langer Leidensgeschichte erlag der oldenburgische Adel dem Übergewicht des Grafengeschlechtes. Die meisten Ritterbürtigen verschwanden geräuschlos, nach Verlust ihrer Meiergüter traten sie wirtschaftlich zugrunde gerichtet in den Bauernstand, andere zogen über die Grenze, um unter freundlicherer Oberherrschaft ihren Wohnsitz zu nehmen und von der Fremde aus ihre Güter mit größerer Rechtsicherheit zu nutzen. Besonders schwierig wurde die Stellung der Dienstmännenfamilie Rusche, weil sie zugleich in der münsterischen Herrschaft Beckta begütert war, in einer Zeit, als das Bistum Münster in einen heftigen Gegensatz zu dem oldenburgischen Grafenhause trat, das sich in dem wertvollen Besitz der Herrschaft Delmenhorst bedroht sah.<sup>1)</sup>

Graf Gerd lag mit den Hansestädten, den Ostfriesen und den Münsterischen in einer mit Erbitterung geführten Fehde. Raum hatte er durch den Tod des Grafen Ulrich von Ostfriesland wenigstens nach dieser Seite hin freie Hand erhalten, als er im Herbst 1466 die Heimat verließ, um in Holstein bei seinem Bruder, dem König Christian I. von Dänemark, neue Kräfte zu sammeln. Während seiner langen Abwesenheit, die sich bis über das vierte Jahr hinzog, hinterließ er einen Regentschaftsrat, der aus Vertretern des Landesadels zusammengesetzt war. Meinert Rusche, Heineke Mandelsloh, Helmerich Fikensolt und Dietrich Schleppegrell übernahmen auf ihren Eid die Verpflichtung, das Land so zu

<sup>1)</sup> Doc. Graffsch. Oldenburg 1516 Okt. 23, 1521 Sept. 7. A<sup>a</sup> Graffsch. Old. Lit. 46 Nr. 1 (1517 Febr. 13), Nr. 3, fasc. 3 (Friede von Wildeshausen 1538). Vgl. Stiwe, C., Geschichte des Hochstifts Osnabrück, II. 23, 24 und Rütthing, Old. Geschichte I. 161, 252, 387.



regieren, als wenn der Graf zur Stelle wäre; daß sie in einer schwierigen Lage waren, weil die Fehde mit den Nachbarn nicht beendigt war, empfand besonders Meinert Rusche, der um seine Güter im Amte Bechta besorgt sein mußte. Während die anderen Regenten ihre Schuldigkeit taten und das Interesse des Grafen in der Verteidigung seiner Gattin, seiner Kinder und Güter wahrten, zeigte er nicht immer guten Willen und meldete sich häufig krank, wenn die Münsterischen anrückten, so daß es in Oldenburg sprichwörtlich wurde: „Meinert Rusche wird krank, die Feinde kommen!“ Damit wäre er nun vielleicht durchgekommen. Daß er aber in einer stehenden angesagten Fehde „bei nachtschlafender Zeit als der Herrschaft geborener Mann“ heimlich und ohne Urlaub aus Oldenburg nach Bechta ritt, um nach seinen Gütern zu sehen, war nur schwer zu verantworten.

In denkbar schlechter Stimmung kehrte Graf Gerd am 8. Oktober 1470 nach Oldenburg zurück. Mit dem Bruder zerfallen, der ihn nach langer Haft in einer festen Steinkammer mit Fug und Recht aus Holstein gejagt hatte, sah er sich genötigt, ohne die erhofften holsteinischen Hilfsmittel die Fehde mit den Gegnern in der Heimat weiter zu führen. Seine Söhne Gerd und Alf, die ihn abgeholt hatten, berichteten ihm über die bedenkliche Haltung Meinert Rusches in seiner Abwesenheit. Und nun wagte es dieser sogar, sich noch nach der Rückkehr des Grafen zu weigern, gegen die Feinde zu ziehen. Daher wurde die Anklage gegen ihn erhoben, er habe sich feige gedrückt und es mit den Münsterischen gehalten, die herrschaftlichen Waldungen verhauen und verdorben, dem Vieh der Bürger der Stadt, das er ohne triftigen Grund in Pfand genommen habe, die Schwänze und Ohren abgeschnitten und es mit Schlägen mißhandelt. Auf der Weide bei Oldenburg wurde ein offenes Gericht gehegt und nach gemeinem Landrechte auf den Spruch der gräflichen Mannschaft und des Rates der Stadt seine Güter, die in der Grafschaft lagen, für verfallen erklärt, ihm abgesprochen und angetastet. Der Unglückliche schickte seine bewegliche Habe und sein Vieh über die Grenze und zog dann selbst heimlich ins Münsterland, weil er sich in der Nähe des gewalttätigen Grafen nicht mehr sicher fühlte. Tief erbittert über die Behandlung, die ihm wider-



fahren war, wurde er landflüchtig. Die Ursache seiner zweideutigen Haltung und seines Unglückes war, daß seine Güter in den Gebieten der beiden fehdeführenden Landesherren lagen. Ohne seine Rechtsansprüche aufzugeben, verhielt er sich im Niederstift ruhig; und da er an dem Verluste, der seine Familie getroffen hatte, die Schuld trug, so setzte er sich in Gegenwart der Vertreter des Grafen in einem Hausvertrage mit seinem Bruder Johann Rusche auseinander und überließ ihm alle Güter in der Herrschaft Bechta, während er sich selbst nur das Recht auf die ihm abgesprochenen Güter im Oldenburgischen vorbehielt. Wenn er aber auf die Vermittelung des Bischofs Heinrich von Münster gerechnet hatte, so sah er sich in dieser Hoffnung bald getäuscht. Der Graf behielt die Güter und ließ sich auch bei den Verhandlungen, die 1476 zum Frieden von Quakenbrück führten, durch die Bitten der Vermittler nicht bewegen, sie wieder herauszugeben. Und auch als er 1482 gezwungen wurde, abzudanken, setzte es Bischof Heinrich von Münster nicht durch, daß seine Söhne Alf und Johann Meinert Rusche seine Besitzungen zurückgaben. Es scheint fast, als ob sie den Bischof von der Rechtmäßigkeit des Urteils gegen ihren früheren Lehnsmann überzeugt haben.

Meinert Rusche starb darüber hin, er hatte sein Mißgeschick in Geduld ertragen. Anders dachte sein Sohn Meinert, ein heißblütiger Mann, er war entschlossen, sein Recht, wenn es sein mußte, mit Gewalt durchzusetzen. Er trat 1516 an Graf Johann V. von Oldenburg mit seinen Ansprüchen heran, wurde aber abgewiesen; und da Bischof Erich von Münster in Frieden leben wollte, so zwang er ihn, das Stiftsgebiet zu verlassen. Er begab sich ins Osnabrückische und zog hier einen Zweig der im Cloppenburgischen ansässigen Herren von Aneheim, osnabrückische Untersassen, in sein Interesse. Dann erneuerte er seine Forderungen, aber Graf Johann antwortete mit einem ablehnenden Rechtsgutachten und schickte eine Niederschrift des Sachverhaltes, die von Graf Gerd stammte, an die Bischöfe von Münster und Osnabrück und an die Ritterschaften, Kapitel und Räte beider Stifter. Nun griff Meinert Rusche zur Gewalt, er lauerte den Bürgern von Oldenburg auf und wurde zum Straßenräuber. Obgleich Bischof Erich von Münster jede



Verbindung mit ihm ablehnte, schlug Graf Johann, der um den Verlust von Delmenhorst bitteren Groll empfand, jede Vermittelung mit seinen geschwinden Schriften ab und ließ seine Reifigen und Fußtruppen zweimal in die Herrschaft Wechta einfallen; sie plünderten und brannten, verwundeten sogar unschuldige Kinder und schleppten den Raub auf die Westenburg. Wenn es sich dabei auch nur um Meiergüter der Rusche gehandelt haben wird, so war durch diese Gewalttaten doch der Bischof in seinen Hoheitsrechten gekränkt. Er schrieb an König Christian II. von Dänemark, bat ihn um Beilegung dieser unangenehmen Händel und hob hervor, daß die Fehde nicht von Münster ausgegangen sei. Aber gerade König Christian spielte mit Graf Johann zusammen, um dem oldenburgischen Hause Delmenhorst wieder zu verschaffen. So ging die Fehde Jahre lang weiter, bis im September 1521 durch einen Vertrag Bischof Erichs und Graf Johanns auf kurze Zeit eine Waffenruhe eintrat und auch die Ritter von Aneheim mit der Stadt Oldenburg ausgeföhnt wurden. Aber kaum hatte ein Jahr später Bischof Erich die Augen geschlossen, so kehrte Meinert Rusche ins Münsterische zurück und unternahm von Barßel aus mordbrennerische Raubzüge in die Grafschaft Oldenburg in der Richtung auf Godensholt und Nordloh, wo die Güter seines Hauses lagen. So hörte die Beunruhigung der Grenzbevölkerung nicht auf, und auch der neue Bischof Friedrich fand keinen Ausweg, so gern er auch Graf Johann entgegenkam. Als dieser 1526 gestorben war, überfielen seine Söhne die Zollstätte von Barßel mit 300 Mann, zerschlugen die Brücke, legten die Wehre bei der Schnappenburg nieder und richteten viel Schaden an.<sup>1)</sup> Der Zusammenhang dieses Streifzugs mit den Gewalttaten Meinert Rusches ist nicht von der Hand zu weisen. Als dann die Grafen Christoph und Anton 1538 mit einem wilden Landknechtsheer in das Münsterland einbrachen, faßten sie auch Meinert Rusche, den Feind ihres Hauses, dessen Sündenregister angeschwollen war, und legten ihn in Ketten. Aber in den Friedensverhandlungen zu Wildeshausen, die dieser bösen Fehde ein Ende machten, nahm sich Bischof Franz von Münster seines unglücklichen Lehnsmannes an. Die Grafen entließen ihn aus dem

<sup>1)</sup> Rütting, Old. Gesch. I. 266.



Gefängnis, und er mußte sich urkundlich verpflichten, sich von nun an ruhig zu verhalten und seine Ansprüche entweder vor dem Kurfürsten von Köln und dem Herzog von Jülich als Schiedsrichtern, oder auf dem Rechtswege zu verfolgen. Die verabredete schiedsrichterliche Erledigung der Ansprüche der Grafen gegen den Bischof in dem Streit um Delmenhorst ist unterblieben<sup>1)</sup>, und somit hatten Köln und Jülich auch keine Gelegenheit, sich über Meinert Rusches Sache zu äußern. Auf den Lehnstagen Graf Anton's I. erschien 1565 und in den folgenden Jahren unter den oldenburgischen Vasallen ein Johann Rusche. Man muß deshalb annehmen, daß die Grafen nach dem Frieden von Wildeshausen den Streit mit seinem Hause für sich beigelegt haben.

Die Rusche gehörten zu dem alten oldenburgischen Dienstmansadel. Schon in den Lehnregistern der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen findet man sie um 1270 als ihre Vasallen im Besitz mehrerer Güter nicht weit von Wildeshausen und des Zehnten in Godensholt und Nordloh<sup>2)</sup>. Dann hatten sie darunter zu leiden, daß ihre Lehnsherren ausstarben und somit ihre Güter unter die Hoheit verschiedener Landesherren fielen. Drei Jahrhunderte hindurch lassen sie sich nachweisen; der Versuch der Grafen von Oldenburg, auch diese Adelsfamilie zu beseitigen, scheiterte zunächst an der Hartnäckigkeit des Geschlechtes. Als Graf Anton I. 1547 Delmenhorst zurückerobert hatte, schwand sein Interesse an dem Streit mit den Rusche, und sie wurden wieder zu Gnaden angenommen; auf die Dauer haben aber auch sie sich nicht behaupten können. In den Adelslisten des 17. Jahrhunderts sind sie nicht mehr zu finden.

<sup>1)</sup> Ebenda. I. 332.

<sup>2)</sup> Duden, S., Lehnregister: 103, Johannis kindere van Ruffen den tegeden in Wodesholte und Lo; 110, Borchard van Ruffene en hus in Glane unde dat gud, dat Bogene (Hohen- und Siedenbögen) het, bi Wildeshusen; 111, Siverd van Ruffene en hus in Bekesete (Beckstedt, Kirchsp. Kollnrade).

## IV.

# Die Alexanderkirche zu Wildeshausen und ihre Wiederherstellung.

Von Dipl.-Ing. A. F o r m e r, Kgl. Regierungsbaumeister, Berlin.

Schon von weitem begrüßt den Heidewanderer der Turm der Alexanderkirche, der ihm in seiner kräftigen Gestalt den sicheren Weg nach Wildeshausen weist. Im Stadtbilde selbst ist der Turm so gestellt, daß er die ganze Wester- und Kirchstraße beherrscht. Keck ragt er über die kleinen, steilgiebeligen Häuser hinweg. Gehen wir die Kirchstraße entlang, so kommen wir auf den Kirchplatz, Herrlichkeit genannt, den früheren Friedhof. Prächtige Bäume, hauptsächlich Linden, schmücken den Kirchplatz und geben, vereint mit den alten Häusern, besonders dem Kapitelhause, der Kirche einen würdigen Rahmen. Ein ebenso liebliches Bild bietet sich den Leuten, die vom Stadteil Zwischenbrücken her zur Kirche pilgern. Näher gekommen hat der Kirchgänger vom sogenannten Kantorsberge aus ein noch trauteres Bild vor sich. Es bildet hier die Kantorei mit ihrem Stallgebäude und den Bäumen gewissermaßen einen Vorhof zum Kirchplatze, den wir dann durch das Tor erreichen. Dieses ist wohl der hübscheste Blick in ganz Wildeshausen. Sind wir nun auf dem Kirchplatze angelangt, so haben wir die Kirche in ihrer ganzen Farbenpracht vor uns liegen. Herrlich erstrahlen die Ziegel in allen Farben von hellzinnoberrot bis karmin, blau und grün, teilweise noch farbig überzogen von Moos und Ähnlichem. Auch die Granitsteine der Kirche spielen in allen Farben, es hat kaum ein Stein die Farbe seines Nebensteines, so verschiedenfarbig sind diese aus alten Findlingen gearbeiteten Quader. All diese Farben, in Verbindung mit dem Rot des Daches, dem Grün der Bäume und dem Blau oder Grau des Himmels geben einem malerisch empfindenden Auge ein wahrhaft erfreuliches Bild ab.





Alexanderkirche in Wildeshausen. (Alter Zustand.)

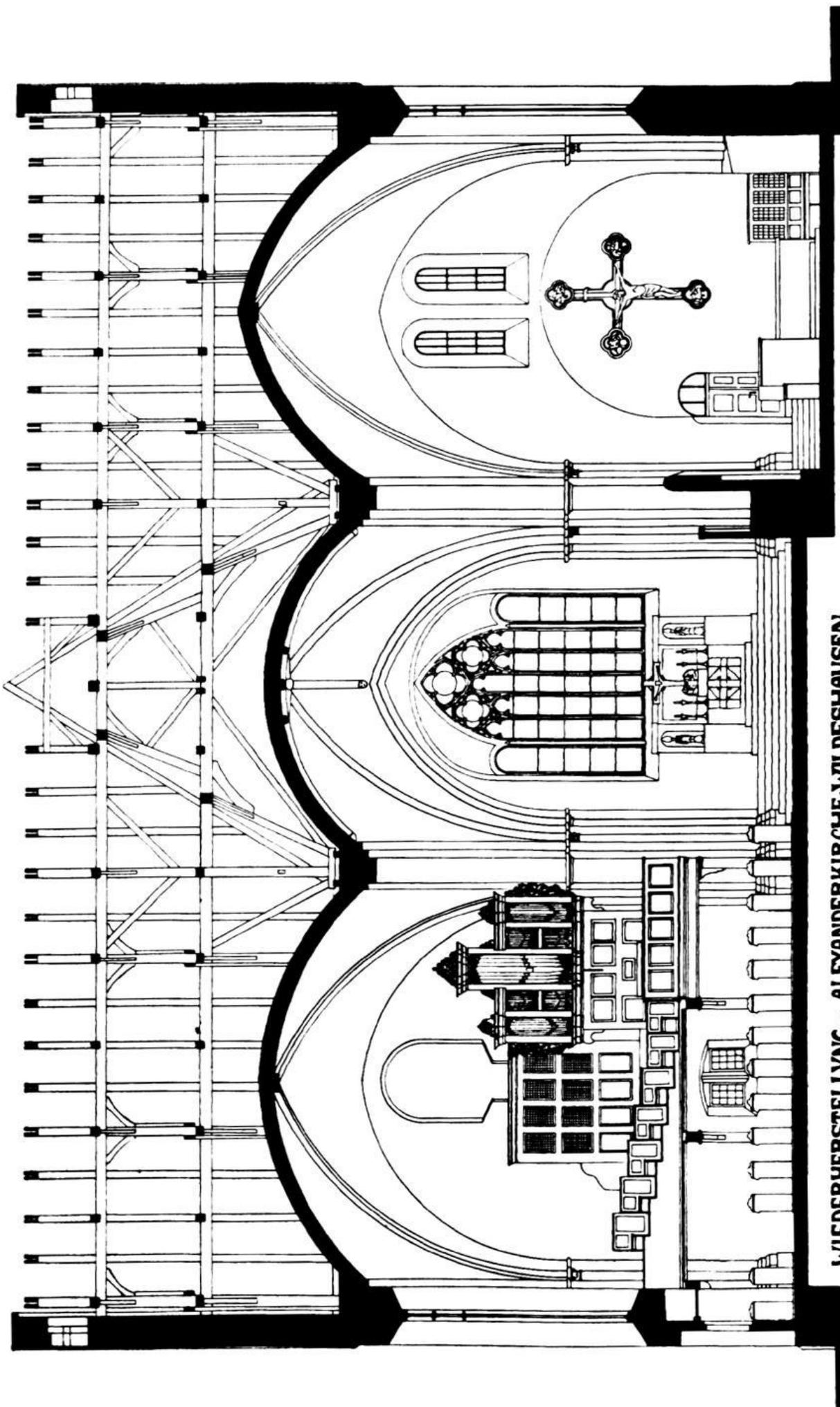
Architektonische Rundschau 1910. 10.

Aufnahme von Professor Emil Högg in Bremen.

LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG





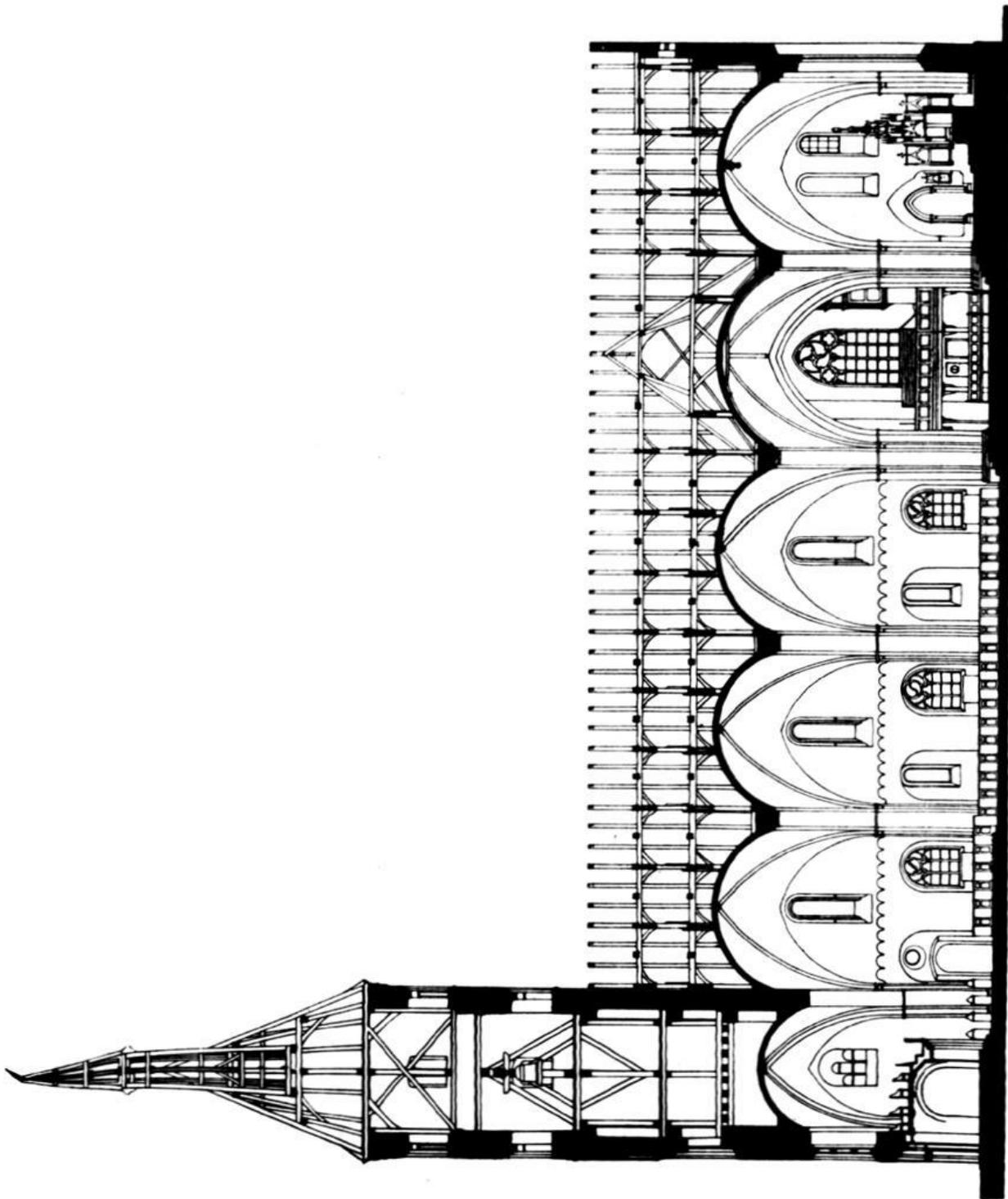


NACH DER WIEDERHERSTELLUNG.

WIEDERHERSTELLUNG D. ALEXANDERKIRCHE WILDESHAUSEN

QUERSCHNITT VON ALEX. GEB. ALEX. FORMER D.P.L. ING.





WIEDERHERSTELLUNG d. ALEXANDERKIRCHE · WILDESHARZEN  
DRIBBELÄNGSSCHNITT 1892/93 ALZET FORSTER DEL. JUNG 1908  
DACH-UND WIEDERHERSTELLUNG.



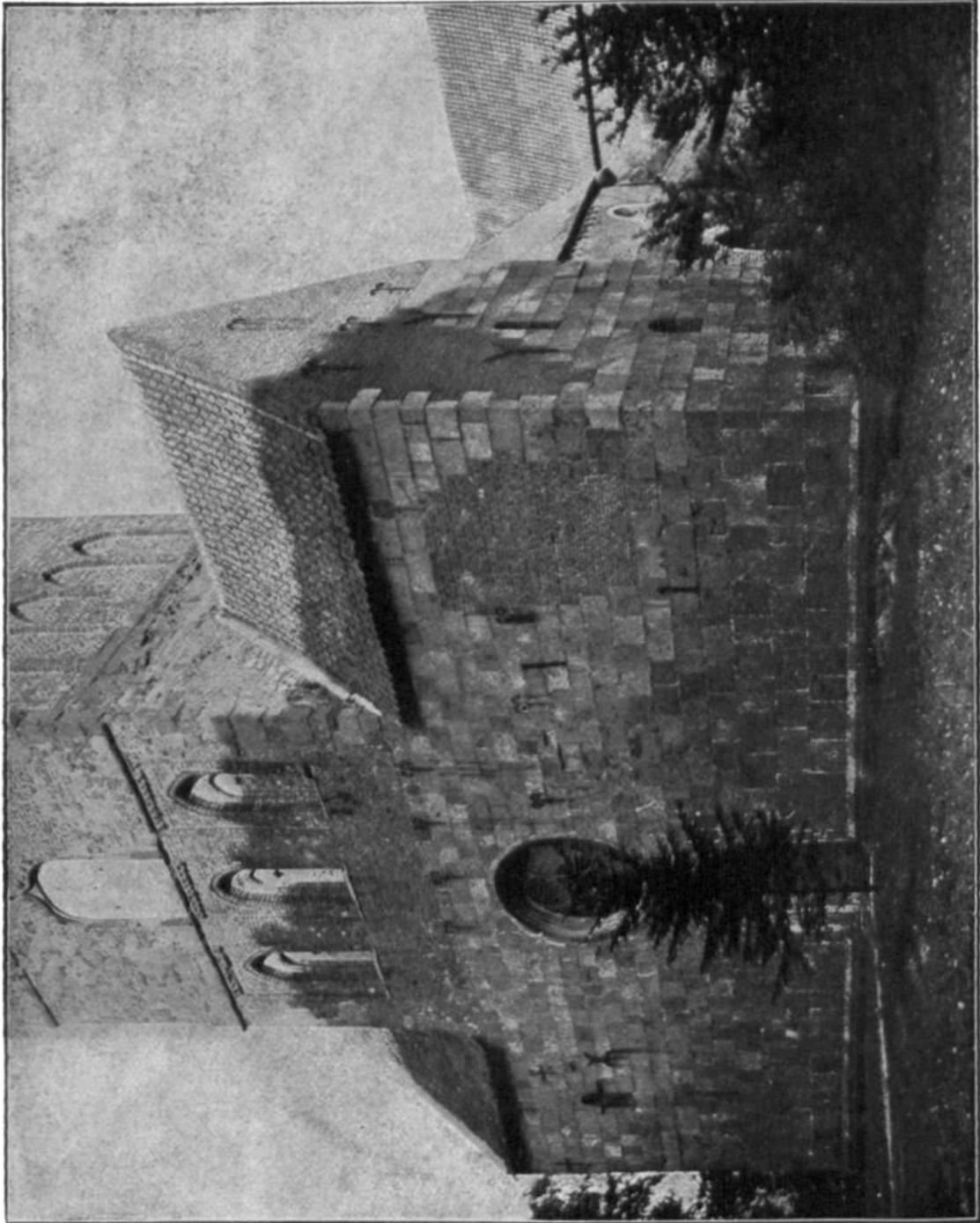
Wiederherstellung der Alexanderkirche in Wildeshausen. Südseite.

Architektonische Rundschau 1910. 10.



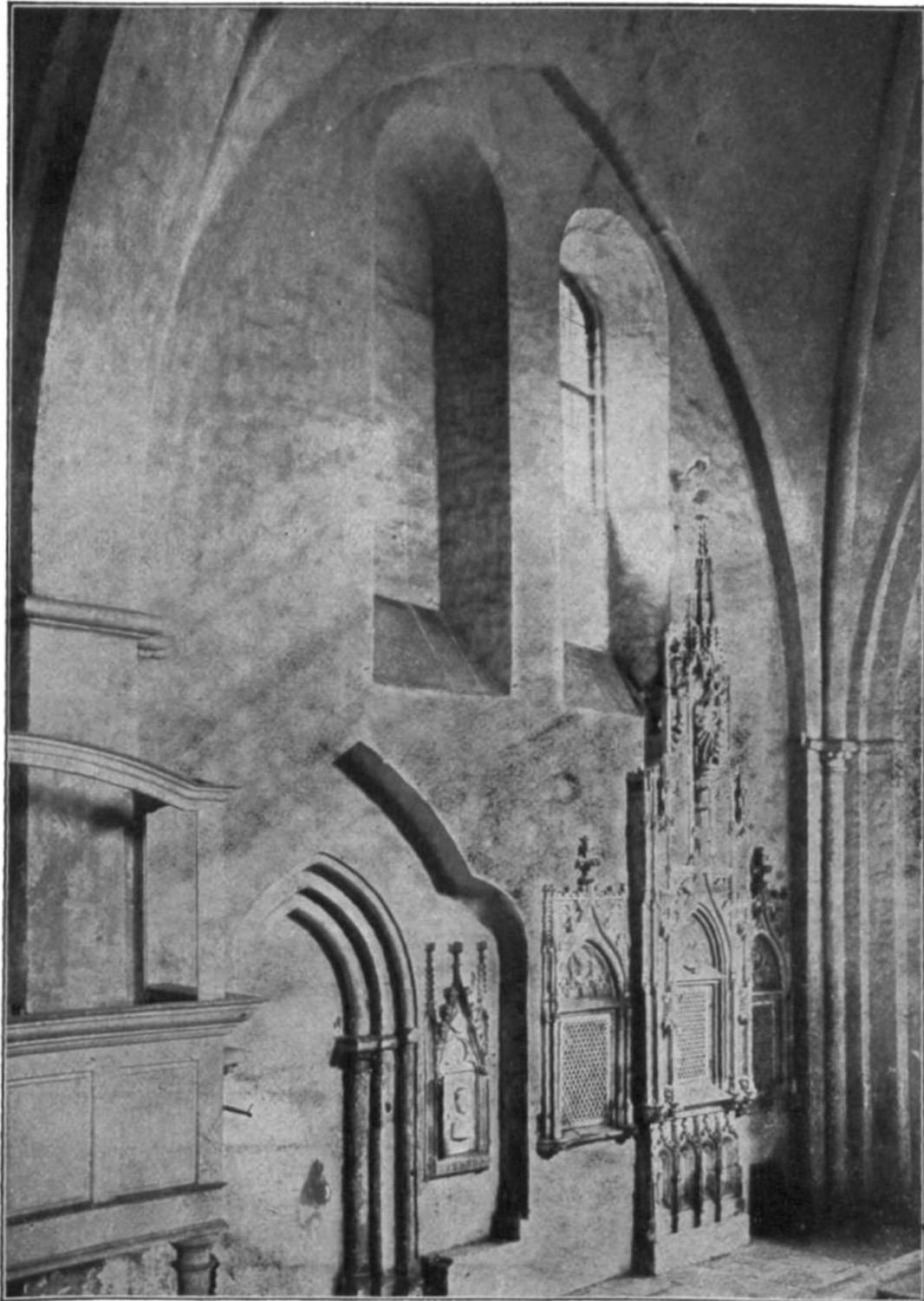
Wieder-  
herstellung  
der  
Alexander-  
kirche in  
Wildeshausen.  
Nordseite.

Architektonische  
Rundschau 1910.  
10.



Wieder-  
herstellung  
der  
Alexander-  
kirche in  
Wildeshausen.  
Westseite.

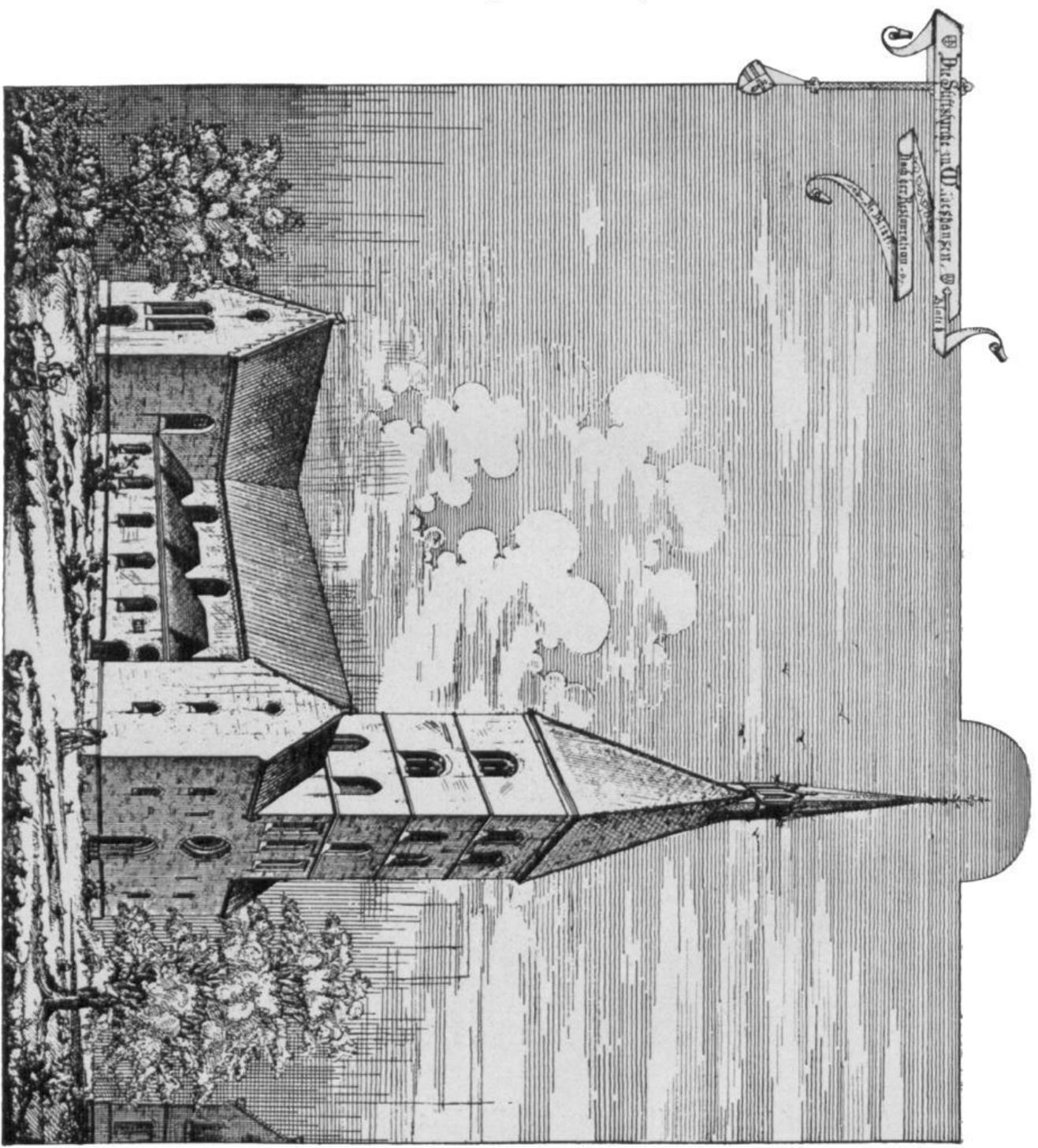
Architektonische  
Rundschau 1910.  
10.

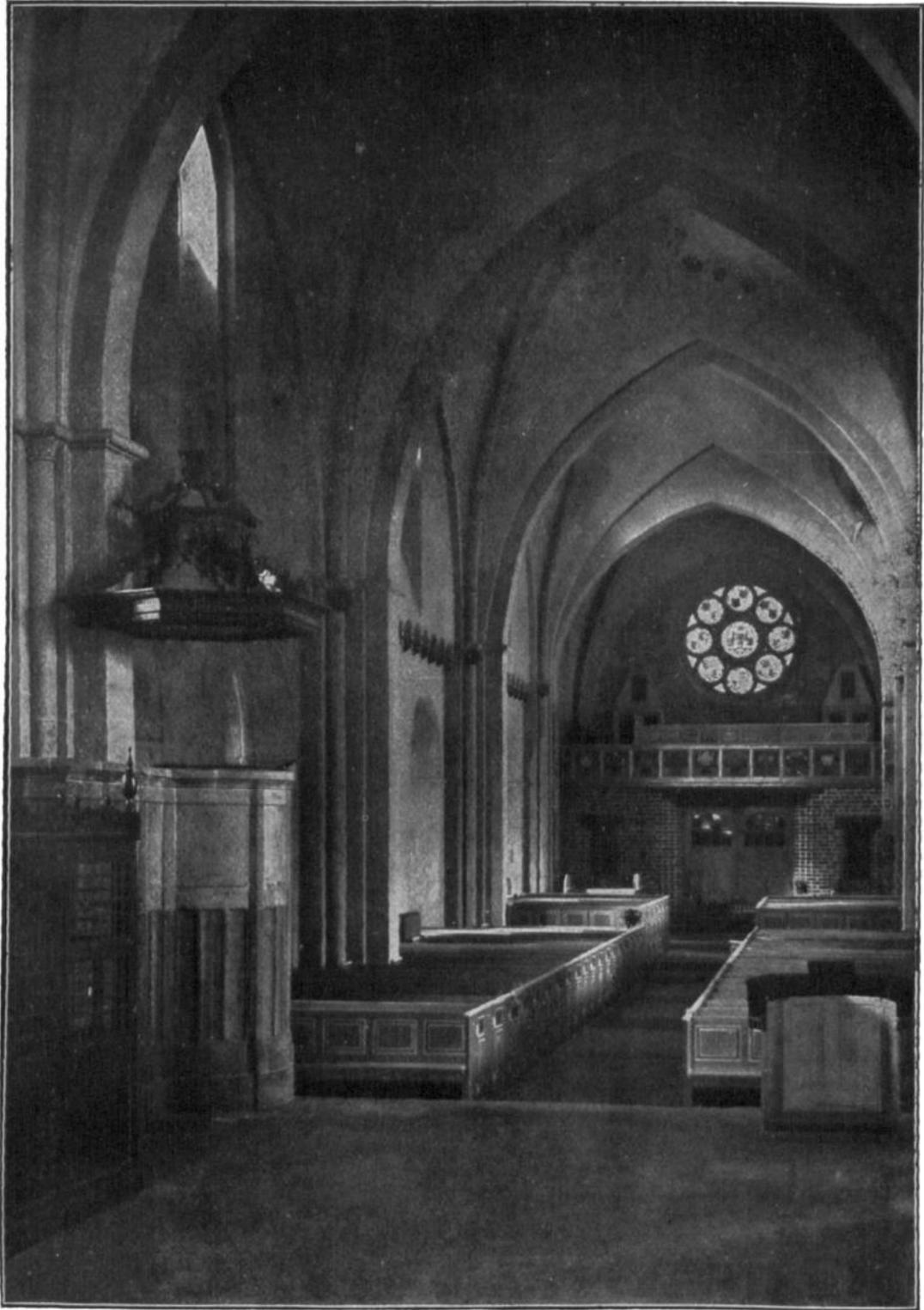


Alexanderkirche in Wildeshausen. Blick in den Chor. Alter Zustand.

Architektonische Rundschau 1910. 10.

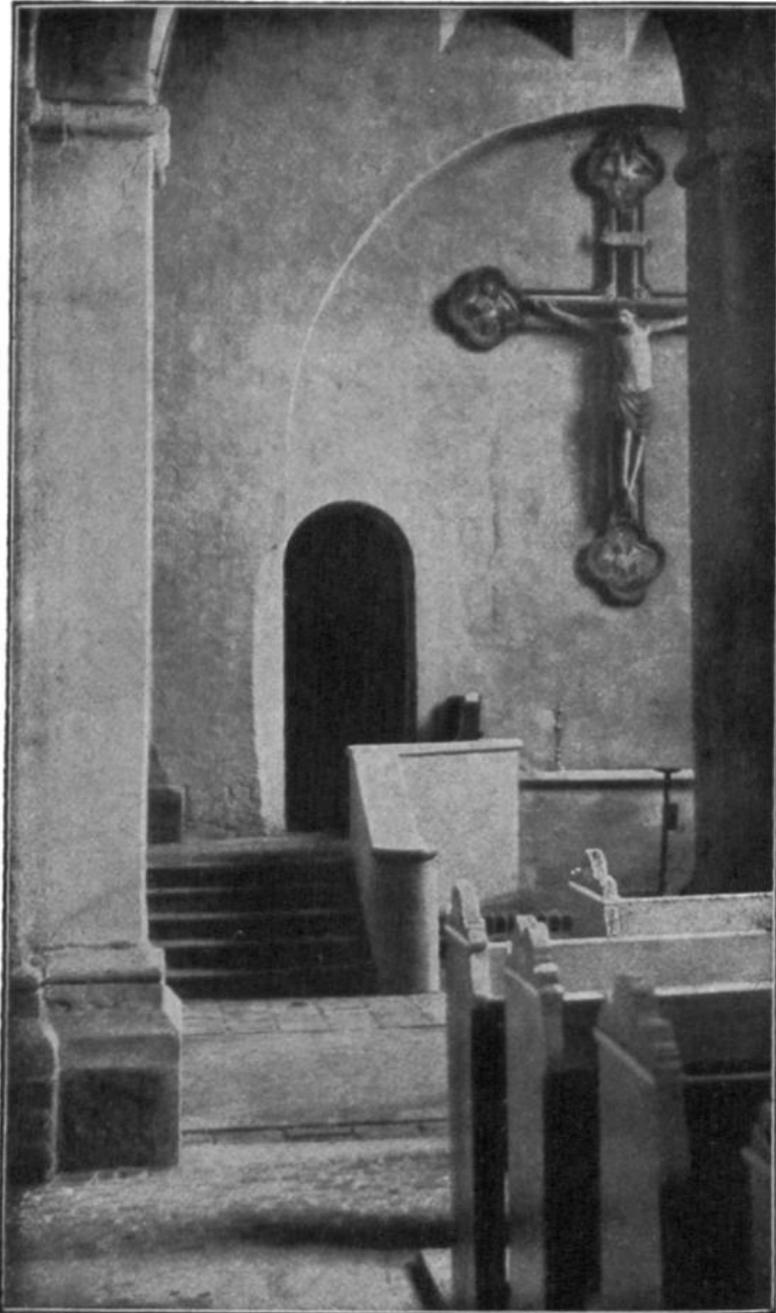
Die Nordseite  
nach  
dem Plan  
des  
Baurats Wege  
von 1895.  
Vgl.  
S. 91, 96.





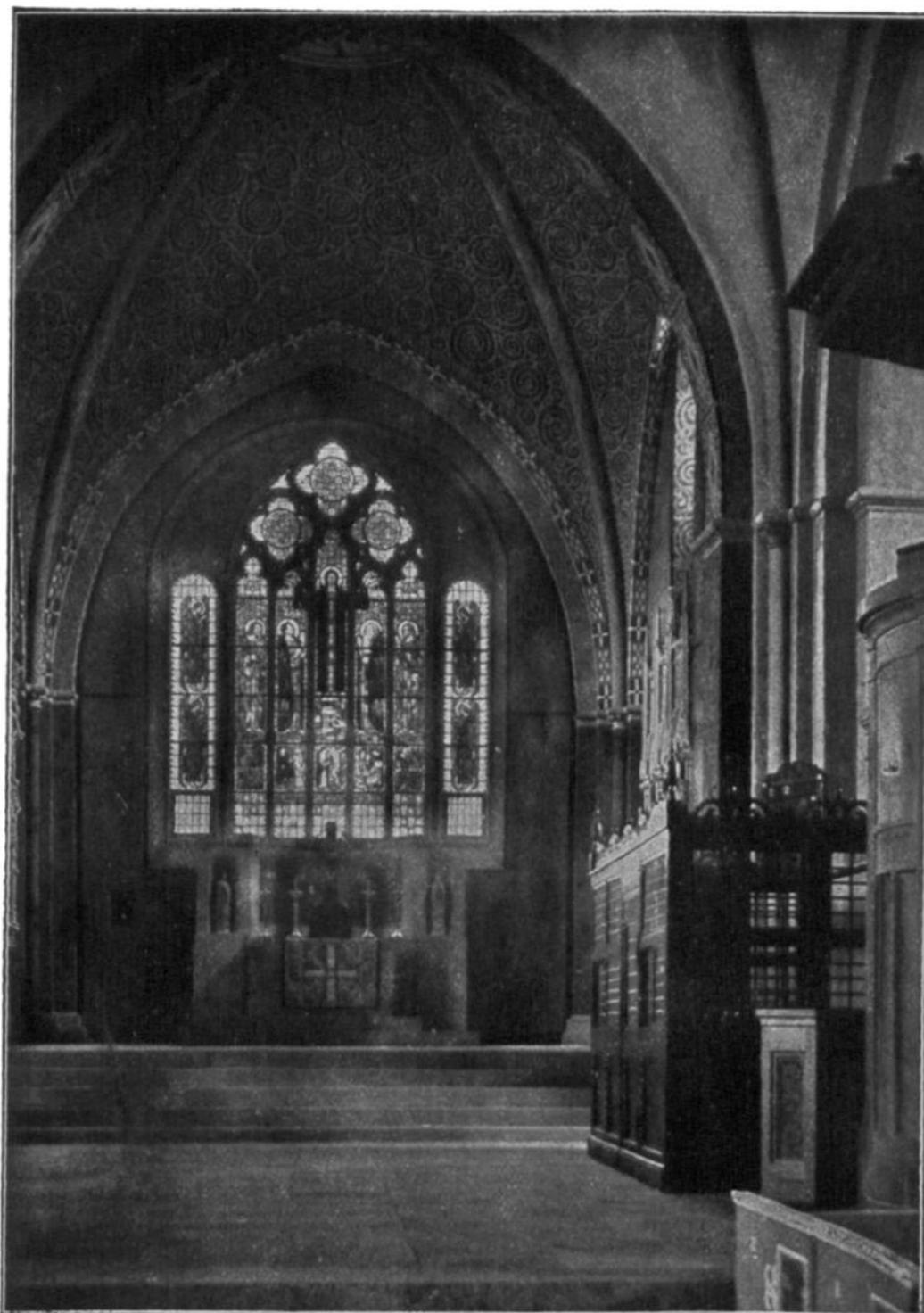
Wiederherstellung der Alexanderkirche in Wildeshausen.  
Blick vom Chor nach Westen.

Architektonische Rundschau 1910. 10.



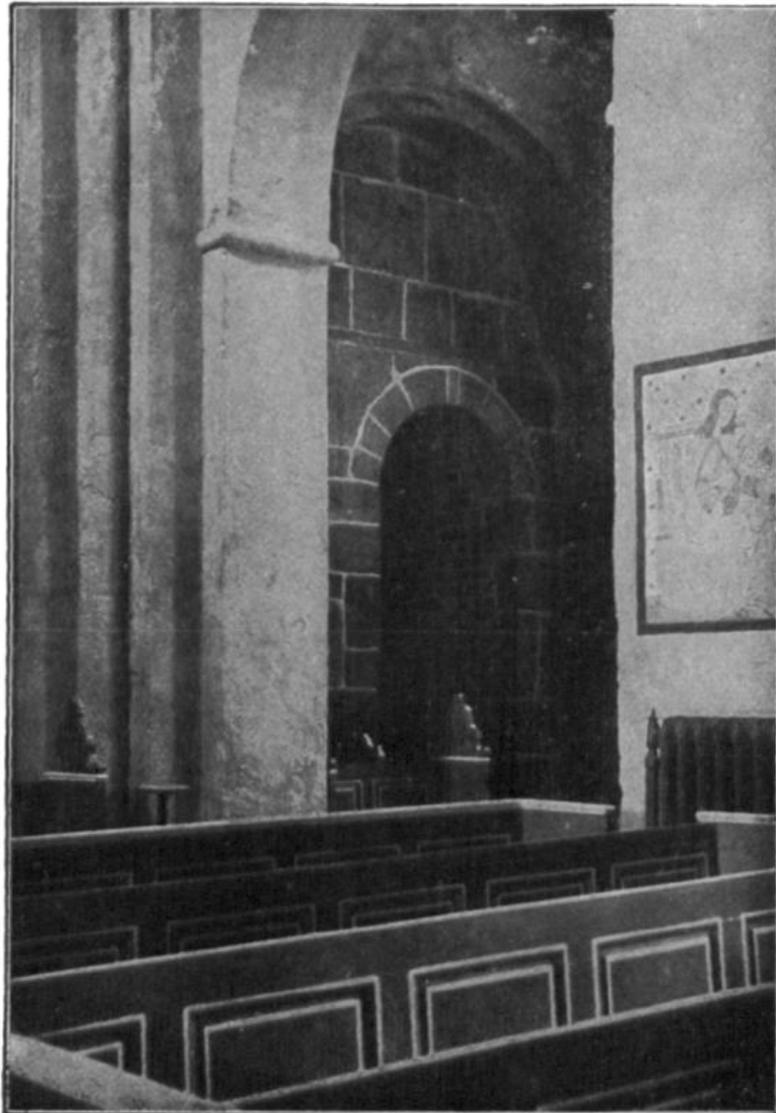
**Wiederherstellung der Alexanderkirche in Wildeshausen.  
Blick aus dem südlichen Seitenschiff gegen den Eingang  
zur Sakristei.**

Architektonische Rundschau 1910. 10.



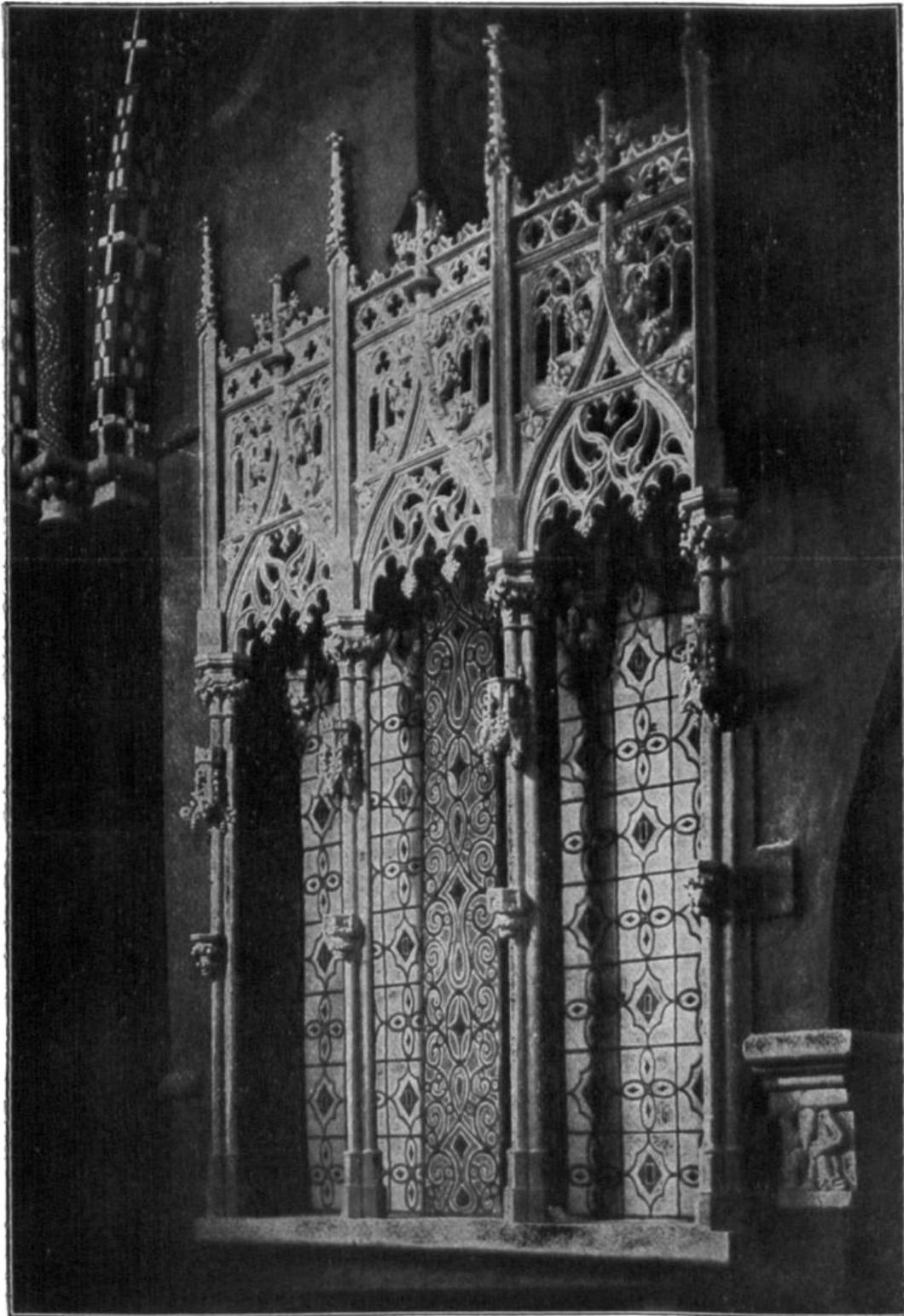
**Wiederherstellung der Alexanderkirche in Wildeshausen. Blick in den Chor.**

Architektonische Rundschau 1910. 10.



**Wiederherstellung der Alexanderkirche in Wildeshausen.  
Blick ins nördliche Seitenschiff.**

Architektonische Rundschau 1910. 10.



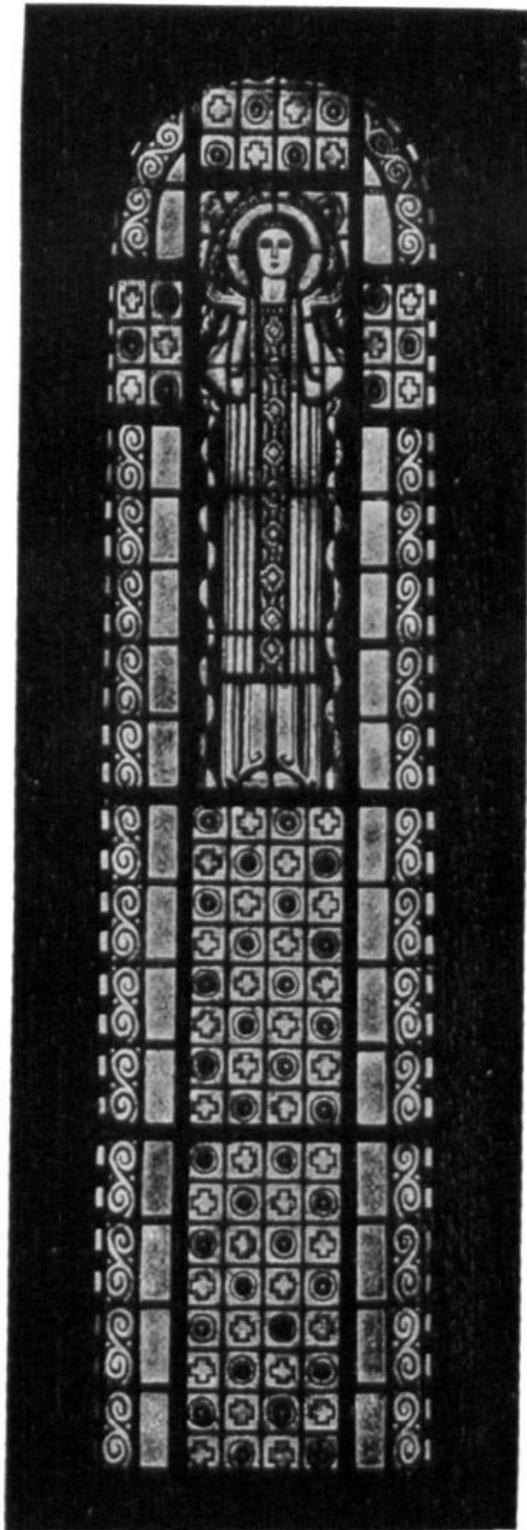
Alexanderkirche in Wildeshausen. Levitenstuhl im Chor.

Architektonische Rundschau 1910. 10.



**Altes Bildwerk im Chor. Meister unbekannt.**

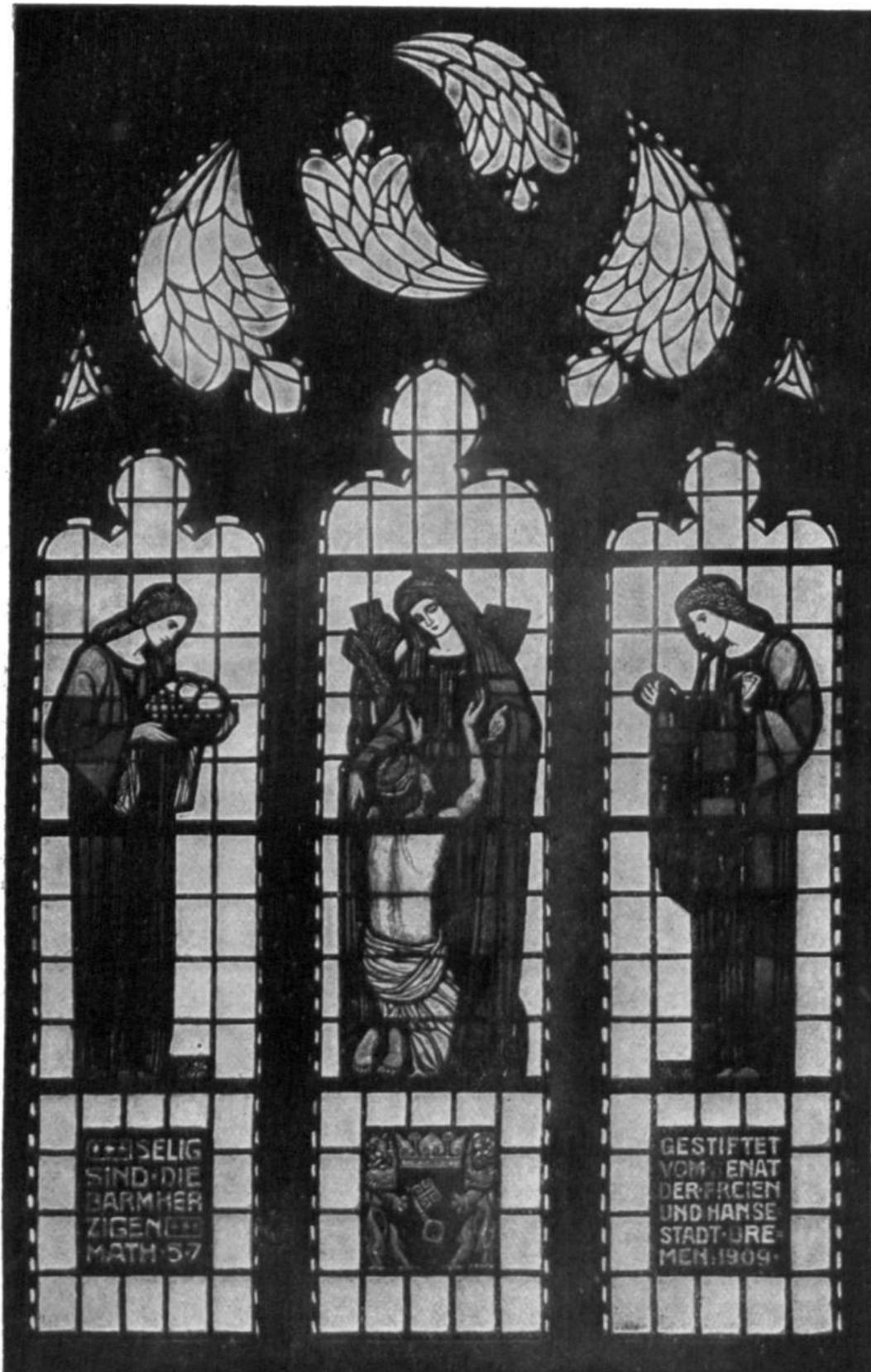
**Architektonische Rundschau 1910. 10.**



**Wiederherstellung der Alexanderkirche  
in Wildeshausen.  
Fenster im Seitenschiff.**

Architektonische Rundschau 1910. 10.

Glasmaler Georg Rohde in Bremen.



Wiederherstellung der Alexanderkirche in Wildeshausen.  
Fenster im Seitenschiff.

Architektonische Rundschau 1910. 10.

Glasmaler Georg Rohde in Bremen.



Wiederherstellung der Alexanderkirche in Wildeshausen.  
Christuskreuz aus Bronze.

Architektonische Rundschau 1910. 10.

Bildhauer: Max Gökes in Düsseldorf.



Die Kirche hat, im Innern gemessen, eine Länge von 53,5 m und eine Langhausbreite von 8,90 m. In ihrer Ausbildung steht sie sicher unter der Vormundschaft der westfälischen Kirchen, der gerade Chorschluß, die Pfeilerarchitektur des Langhauses, die Rippenbildung der Vierung, die Turmstellung in der Achse des Langhauses und anderes sprechen dafür. Sie ist ein typisches Beispiel des gebundenen Systems der spätromanischen oder Übergangszeit, deren Erkennungszeichen wir in Deutschland nach 1200 bemerken können. Von den drei Grundelementen des gotischen Stiles, Rippengewölbe, Spitzbogen und Strebewerk ist bereits der Spitzbogen in ihr vertreten. Die Gewölbe im Haupt- und Nebenschiff sind romanische Gewölbe, die die Rippen nur als Schmuck unterlegen und noch nicht das gotische Konstruktionsprinzip, nämlich die Ausbildung der Rippen als konstruktive Teile, zeigen. Strebewerk ist, abgesehen von der späteren Zutat am Chor, nicht vorhanden.

Die Kirche ist in ihrem ältesten Teil, dem westlichen Turmunterbau, aus Gußmauerwerk mit Granitverblendung gebaut. Die Granitsteine sind aus den auf der Geest häufig vorkommenden Findlingen in der Weise hergestellt, daß aus einem Findling durch Spalten und Bearbeiten der Spaltflächen zwei Steine gemacht wurden. Ist der Stein soweit vorbereitet, so werden noch die Lager- und Stoßflächen angearbeitet, und der Stein ist zur Verwendung fertig. Die Steine sind in fast regelmäßigen Schichten aufeinander gelegt, haben aber nur ein äußerst geringes Auflager, sehr oft nur 15 cm, in ihrer Mitte dagegen eine Stärke von 40—75 cm und mehr. Besonders beachtenswert sind die beiden Platten links und rechts des Haupteingangs, je 1,80 m lang und 1,45 m hoch. Die Außenwand macht in dieser Bauweise einen überaus stattlichen und monumentalen Eindruck. Die Rückseiten sind auch aus kleineren, allerdings nicht so regelmäßig bearbeiteten Granitstücken, sowie Raseneisensteinen gebildet. Die Innenwände des Kirchenraumes unter dem Turm zeigen auch die monumentale Granitverkleidung des Äußeren. Die Mauern bestehen in ihrem Kern aus un bearbeiteten Granitsteinen der verschiedensten Größen, Raseneisensteinen und einigen Backsteinen, zusammengehalten durch Mörtel aus Muschelkalk. An einigen Stellen ist hier sogar schon Backstein



in regelmäßigem Verbaude verwandt worden. Die Steine sind aber nur schwach gebrannt, sie machen den Eindruck von Probestücken der neuen Technik, aus Ton Backsteine zu brennen. Da die Granitsteine einerseits kaum verankert waren und andererseits nur das geringe Auflager hatten, sind sie vor längerer Zeit in teilweise großen Flächen, wahrscheinlich durch Wasser und Frost nach außen gedrängt. Die Leute waren in damaliger Zeit zu bequem, diese schweren Steine wiedereinzusetzen und mauerten diese Stellen einfach mit Backsteinen zu. Dieser westliche Teil hatte, wie auch aus dem Grundriß hervorzugehen scheint, früher 2 Türme, die steinerne Turmspitzen gehabt haben sollen, nach einigen erhaltenen Denaren ließe sich ihr Bild ungefähr rekonstruieren. Der an ihrer Stelle im 14. Jahrhundert erbaute jetzige Turm sitzt eigenartig auf dem darunter befindlichen Mauerwerk. Seine Ostmauer wird von dem Gurtbogen, der das Turmgewölbe vom Langhause trennt, getragen. In diesem westlichen Teile sind 4, mit Raseneisenstein und schwach gebrannten Backsteinen gewölbte Räume untergebracht. Die beiden oberen Räume sind ursprünglich als Kapellen ausgebildet gewesen, die Sockel der dort aufgestellten Altäre sind noch vorhanden. Je ein 3teiliges Fenster läßt von diesen oberen Kapellen aus in das Langhaus blicken. 2 kunstvoll im Mauerwerk angelegte, nur 60 cm breite gewölbte Wendeltreppen vermitteln den Verkehr zu ihnen.

Die Wände des Langhauses sind in Grundmauern und im Sockel noch aus Granit gebildet, die darüber befindlichen Schichten aus Backstein. Auch diese Wände bestehen aus Gußmauerwerk, die äußerste und innerste Schicht sind in regelrechtem, sogenanntem holländischen Verbaude gemauert, die innerste Schicht unter teilweiser Verwendung von Raseneisenstein, während der Kern aus Gußmauerwerk von Granitsteinen, Raseneisensteinen und vielen teils halben, teils verquollenen Backsteinen besteht. Bei den äußeren Schichten ist zu bemerken, daß vorwiegend die härter gebrannten Klinker als Binder verwandt sind, die roten etwas weniger festen Steine hingegen als Läufer. Ein vollständiges Durchbinden einer oder mehrerer Backsteinschichten habe ich an keiner Stelle feststellen können. Auch die Pfeiler haben in ihrem Inneren Gußmauerwerk. Ebenso ist zu den Gewölben alles gerade vorrätige Material verwandt. Trotz

der verschiedenen Baustoffe hatte das Ganze aber eine sehr große Festigkeit. Es ist dieses unter anderem aus Folgendem zu ersehen. Unter dem westlichen freistehenden Hauptpfeiler der Nordwand hatte der Boden nachgegeben und war fortgesackt. Bei Beginn der Wiederherstellungsarbeiten konnte man bequem mit einer Latte unter dem Pfeilerfundamente hindurchstreichen. Trotz des gewaltigen Gewichtes, bei Abmessungen von ca. 2,40 m zu 2,00 m rutschte der Pfeiler nicht nach, sondern blieb gewissermaßen am Gewölbe hängen, ein Beweis für die vorzügliche Bindekraft des als Mörtel verwandten Muschelfalkes. Die an anderen Stellen auszuführenden Stenmarbeiten waren infolgedessen auch besonders beschwerlich auszuführen. Die Backsteine haben eine Größe von  $28,5-31,0 \times 14,0-15,0 \times 8,0-8,5-10,0$  cm. Es ist heute noch deutlich zu erkennen, daß die Backsteine an verschiedenen Orten gebrannt sind, oder wenigstens verschiedenen Tonlagern entstammen, denn teilweise sind nur rote Ziegel, kaum mit einzelnen Klinkern vermischt, verwandt, teilweise entspricht die Zahl der Klinker fast der der roten Steine.

Von den ursprünglichen Fenstern sind noch die langgestreckten romanischen der Seitenschiffe mit schräger Laibung und schräger Sohlbank erhalten. Es haben auf jeder Seite 6 derartige Fenster geblieben. Ebenso zeigt die nördliche Langhauswand romanische, profilierte Fenster, die entsprechenden Fenster auf der Südseite haben früher dieselbe Formgebung gehabt, wie deutlich aus den Profilresten an den unter Dach befindlichen Teilen hervorgeht. Endlich sind die hochgelegenen Fenster des Querhauses und des Chores wahrscheinlich die ursprünglichen, sie zeigen aber eine einfachere Formensprache. Die anderen Öffnungen sind später eingebrochen, um mehr Licht zu schaffen. Die Maßwerkfenster des nördlichen Seitenschiffes zeigen in ihren Fischblasenmustern die spätgotische Formgebung des 15. Jahrhunderts. In ihren unteren Teilen sind diese drei Fenster aus irgend einem Grunde früher zugemauert. Die Fenster des südlichen Seitenschiffes, des Querhauses, des Chores und endlich die Rose waren unserer Zeit in ihrem ursprünglichen Zustande nicht überliefert. Die beiden Querschiffenster waren durch technisch und künstlerisch unbeholfenes Maßwerk geteilt, die Öffnungen



des südlichen Seitenschiffes hatten in der Biedermeierzeit Verschlüsse aus Holzwerk mit Glas erhalten. Einige Reste der Rose lagen in ihrer ursprünglichen Form noch auf dem Dachboden der Kirche, bis zum Beginn der Wiederherstellung war das Rundfenster der Westseite mit einer gotischen gußeisernen Rose versehen. Eigenartig gegliedert ist das große gotische Maßwerckfenster der Chorbauwand, 1664 von der Gräfin von Wasaburg eingesetzt. Die schmiedeeisernen Anker dieser Wand zeigen noch jetzt diese Zahl. Lustig vereint weist dieses Fenster Rund- und Spitzbogen auf. Die alten Gewände waren hier durch die überliegenden Mauer Massen stark auseinander geschoben. Da sich hierbei die Entlastungsbogen gesetzt hatten, war der Druck auf das Maßwerk selbst übertragen. Sie waren hierfür natürlich nicht gebaut, sie barst an vielen Stellen und zersplitterten und zwar dieses um so mehr, als lange kaum das Geringste in baulicher Beziehung für die Kirche getan wurde. Die Fensterlaibungen sind in ihren oberen Teilen gepuzt, ebenso die Felder des Hauptgesimses. Hier, sowie am Chorfenster sind ganz geringe Reste von Malereien gefunden, sie stellten wahrscheinlich stilisierte Blumen in architektonischer Umrahmung dar. Für die anderen Fenster hat dieses nicht mit Sicherheit festgestellt werden können. Die Öffnungen des Turmes sind bis auf 2 die alten. Ihre wagerechten Sohlbänke lassen auf italienische Einflüsse schließen, in dieser Ausführung passen sie wohl für Italien, in unserem feuchten Klima sind sie aber unangebracht, da so die Ableitung des Regenwassers nur schwer möglich ist. Der Turm ist in einer dem anderen Mauerwerk entsprechenden Technik gebaut, hergestellt in Gußmauerwerk mit Backstein- und Findlingsverblendung der Innen- und Außenflächen. Die Ecken des Turmes sind durch Granitstücke versteift. An der Westseite des zweitobersten Geschosses befanden sich vor der Wiederherstellung zwei häßliche Fenster mit Segmentbogenabschluß, eine Zutat, die in wenig schönem Baustoff in der Mitte des 19. Jahrhunderts ausgeführt sein mochte. Sie hatten ursprünglich die gleiche Ausbildung wie die Fenster der Ostseite des Turmes. An der Westseite befindet sich eine Nische, umrahmt von einem Eßelrücken mit 2 Fialen, Krabben und einer Kreuzblume. Verschiedene Fakten weisen darauf hin, daß hier früher wahrscheinlich ein Heiligenbild

befestigt war. Das Turmdach ist mit einem Dachreiter geschmückt, der 1565 seine jetzige Gestalt erhalten hat.

Im Äußeren ist nur das Hauptportal reicher ausgebildet, es zeigt eine sehr geschickt behandelte Bildhauerarbeit, bestehend aus Blätterschmuck und 2 figürlichen Resten. Es ist zu diesem Haupteingang, wie auch stellenweise zu den anderen, sowie zu einigen Fensterumrahmungen des Westbaues neben dem Granit der weichere, für Bildhauerarbeiten besser geeignetere Portasandstein verwandt. Das Portal zeigt zahlreiche Einschürfungen, die, wie der Volksmund erzählt, durch die kreuzfahrenden Ritter hervorgerufen sein sollen, da sie sich durch die an den geweihten Kirchen geschliffenen Schwerter besonders geschützt glaubten. Die anderen Portale zeigen keinen Bildhauerschmuck, auch keine Einschürfungen.

Das Innere ist bis auf die bunten Sand- und Granitsteine des westlichen Turmbaues, sowie die Sockel und Kapitäle gepuzt. Während die Seitenschiffe in der ausschließlichen Verwendung des Rundbogens noch eine rein romanische Formensprache zeigen, gehört das Mittelschiff in der konstruktiven Ausbildung der Gurt- und Schildbögen als Spitzbogen durchaus der Übergangszeit an. Die Gewölbe haben bereits Stechung, sodaß eine steilere und damit statisch günstigere Bogenlinie erzielt wurde. Die Spannweite schwankt zwischen 8,85 und 8,90 m. Es wird nun angenommen, daß der Baumeister, um diese Entfernung wenigstens noch etwas zu mildern, über den Arkadenbögen der Sargmauern ein Rundbogengesims von rund 14 cm Ausladung ausgefragt und so die Spannweite auf rund 8,60 m verringert hat; ob dem in Wirklichkeit so ist und ob der Rundbogenfries weiter nichts darstellt als eine rein schmückende Zutat, sei dahingestellt. Die Pfeiler haben als Abschlußprofil gegen die Gewölbe einen einfachen Wulst, der an den Gurtbögen der Vierung durch Hohlkehle oder Sima verstärkt ist. Die Pfeilerfäulen haben sämtlich romanische Kapitelle der verschiedensten Ausbildung. Die Pfeiler der Vierung, des Kreuzschiffes, des Chores und des Turmgewölbes haben Basen, die durch kunstvoll geschmückte Eckblätter besonders betont sind. Das zur nördlich des Chores gelegenen, früheren Abseite führende Portal weist ähnliche Schmuckformen auf. Die westlichen Nischen der Chormauern zeigen noch deutlich die

frühere Ausbildung des Chores, die östlichen Teile hatten früher ebensolche Nischen, ihre Plätze sind jetzt durch das Sakramentshäuschen resp. den Levitenstuhl ausgefüllt. Die Gewölbe haben als Schmuck aufgelegte Diagonalrippen. Das Vierungsgewölbe enthält außer diesen noch solche vom Gewölbescheitel zum Scheitel der Gurtbögen. Es ist dieses eine Formengebung, die lediglich dem Auge einen reicheren Eindruck bieten soll, konstruktive Absichten waren nicht damit verbunden. Ähnliche dekorative Gewölbeteilungen finden sich in den westfälischen Kirchen, Dom zu Münster, Legden, Minden und anderen. Das Vierungsgewölbe hat einen Schlußstein in Gestalt einer Kugel. Der Schlußstein des Chores stellt eine jugendliche, mit dem Kopfe nach unten hängende, gekrönte Figur dar. Der Figur fehlt der Arm, allein aus der Beschaffenheit des Steines ist zu erkennen, daß sie von vornherein ohne Arm gehauen ist. Im Chor ist noch der sogenannte „Baumeister“ zu erwähnen, der sich hier in seiner ganzen Schönheit verewigt hat. Hochend hilft der bärtige Mann das Gebäude tragen. Auf dem Kirchboden war außer Fensterresten noch der Rest eines sehr gut erhaltenen romanischen Kämpferstücks, verziert mit elegantem Blattwerk, gefunden. Das Stück ist jetzt am Kanzelaufgange eingemauert.

Der sonstige Schmuck, wie Christuskreuz, Sakramentshäuschen, Levitenstuhl, Taufstein, sind bereits ausführlich in den Bau- und Kunstdenkmälern des Herzogtums Oldenburg, Heft I, besprochen.

Der Taufstein war früher in der Vierung aufgestellt, er befindet sich jetzt im südlichen Querschiffflügel. Hier ist auch eine kleine malerische Treppe angelegt, die von der Sakristei in das Querhaus führt. Bei der Wiederherstellung wurde sie 1908 aus Gebrauchsrücksichten verlegt.

Der Fußboden der Kirche war aus alten Schiefeln, harten Backsteinen, Solinger Platten, sowie aus 23 Grabplatten der verschiedensten Zeiten gebildet. Die Grabplatten sind leider alle sehr stark abgelaufen. Die beiden besten, die Platte der Zimmer-Steger, sowie die gußeiserne Platte des D. Guilhelmus Abelsen, befinden sich jetzt im Querhaus an der Wand, die besser erhaltenen im Chor, wo sie der Abnutzung durch Begehen am wenigsten ausgesetzt sind, die anderen sind an ihren früheren Stellen im Querhaus oder

Langhaus liegen geblieben. Der größere Teil von ihnen weist noch die ursprünglichen Grabkeller auf.

Erwähnt werden müssen die Wandmalereien, die bereits 1616 übertüncht wurden. Sie wurden Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts beziehungsweise bei der Wiederherstellung wieder aufgedeckt. Die ältesten Reste, noch aus romanischer Zeit, finden sich an dem nördlichen Pfeiler im Turmgewölbe. Sie zeigen neben verschiedenen Einzelheiten — die Hand Gottes aus den Wolken zeigend, mehreren Kreuzen, dem Bremer Schlüssel, der über ein anderes Gesicht gemalt ist — Köpfe von Geistlichen mit Tonsur, wahrscheinlich die Bilder ehemaliger Angehöriger des Alexanderstiftes. Auf diesen Resten findet sich ein plastischer, vergoldet gewesener Heiligenschein. Diese Reste scheinen 2 Perioden anzugehören und stellen wahrscheinlich 2 Bilder dar, die über einander gemalt sind. Eine etwas spätere Malerei fand sich an den Gewölberippen, sowie an den Gurt- und Schildbögen im Haupt- und teilweise im Nebenschiff. Sie zeigten auf grauem Grundton eine rote Quaderung, von einander getrennt durch mit schwarzen Linien eingefasste weiße Striche. Die Gewölbefelder selbst waren frei von Malerei, nur um den Schlußstein des Chorgewölbes ist zwischen breiten roten Bändern ein Kranz von Rosetten gelegt. Die Laibung des großen Fensters war mit einer Rankenmalerei versehen, grüne Ranken mit braunroten Blättern und traubenähnlichen Früchten. Es war dieses eine sehr einfache, aber sehr wirksame Bemalung unter Betonung der Architekturformen. Auf den Pfeilern oder nur den Diensten wurden Farbspuren nicht gefunden.

Von einzelnen späteren Bildern findet sich an einem Pfeiler des Langhauses eine Darstellung aus der Leidensgeschichte — Christi Kreuztragung — ungefähr von 1350. Die Bilder sind in kleinem Maßstabe in schwarzen Konturen auf blutrotem Grunde ausgeführt. Im nördlichen Seitenschiff findet sich eine Darstellung der heiligen Katharina und daneben eine Darstellung der heiligen Dreieinigkeit, ein nur selten behandelter Vorwurf. An einem Pfeiler der Nordwand des Langhauses ist eine Darstellung der beiden Frauen aufgemalt. Diese letzten aufgeführten Bilder scheinen von einer Hand zu sein, es sind einfache, braun konturierte Zeichnungen aus der

Zeit um 1400. Am nordöstlichen Vierungspfeiler ist Maria mit dem Kinde dargestellt, auch hier ist ein plastischer Glorienschein angebracht.

Kultur- und kunstgeschichtlich am fesselndsten sind wohl die Malereien der Sakristei, die dem Ende des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts angehören. Die Bilder der Ostseite stellen den figurenreichen Bethlehemitischen Kindermord und die Figur des heiligen Christophorus dar ( $2,22 \times 1,84$  hoch). Auf der Südseite ist der sehr beschädigte Englische Gruß zu erkennen, auf der Westseite Reste des Einzuges in Jerusalem. Endlich haben wir auf der Nordseite in wunderlich gruppierten Einzelbildern verschiedener Größe die Leidensgeschichte des Herrn. Das bedeutendste und am besten erhaltene ist das Mittelbild, die Kreuzigung Christi ( $2,15 \times 1,54$  breit), daneben findet sich die Abnahme vom Kreuz und die Grablegung.

Alle Bilder sind mehr oder minder stark beschädigt. Unter der Kreuzigung sind Spuren einer früheren Bemalung, sowie die Reste einer darüber gemalten Inschrift zu erkennen. Auch diese Bilder sind einfach behandelte, farbige Konturenzeichnungen<sup>1)</sup>.

Die vorhandene alte Orgel ist um 1700 gebaut worden, wahrscheinlich von Arp Schnitker in Hamburg, dem damals bedeutendsten Orgelbauer seiner Zeit, gebürtig aus Holzwarden i. Oldbg. Sie war nach dem Schleifenladensystem gebaut, hatte 4 große keilsförmige Bälge und enthielt auf 2 Manualen (Hauptwerk und Brustwerk) und einem selbständigen Pedal 18 klingende Register, darunter viele kleine schreiende Stimmen. Es fehlten, wie bei den meisten damaligen Orgeln die Töne eis, dis, fis, gis. Abgesehen von einigen im Laufe der Zeit angebrachten neuen Registern waren wesentliche Veränderungen am Werke nicht vorgenommen.

In den letzten 100 Jahren war für die Kirche nichts Wesentliches und Ordentliches geschehen. Es gibt wohl viele und hohe Rechnungen über Unterhaltungsarbeiten, aber von irgend welchem bleibenden Werte war dieses Instandhalten jedenfalls nicht. Vor allem war der Chor stark beschädigt, der Chorgiebel wich rund 50 cm nach Osten aus, das Chorgewölbe war dem Ausweichen gefolgt.

<sup>1)</sup> Vergl. dazu Sello: Wildeshausen, sowie Nachrichten für Stadt und Land 1907, Nr. 76.

In ähnlichem Zustande war das Querhaus und ein Teil der Seitenschiffsgewölbe. Der Zustand war so schlimm, daß bei den Wiederherstellungsarbeiten die Gewölbe in größeren Stücken herabstürzten. Das Maßwerk des Chorfensters war auseinandergeschoben, ähnlich die des Querhauses. Das Dach war völlig vernachlässigt. Es war zwar geflickt, aber immer mit ganz unzureichenden Mitteln, die holländischen Pfannen, die als Dachdeckungsmaterial dienten, hatten die verschiedensten Größen und mußten aus diesem Grunde das Regenwasser durchlassen. Daher läßt sich auch die schlechte Beschaffenheit der Gewölbe erklären. Auch das Holz des Dachstuhles, wenigstens der Sparren und Latten war durchweg schlecht, obgleich nach guter alter Art Eichenholz verwandt war. Das Mauerwerk des Äußeren war teilweise sehr minderwertig, besonders unter den wagerechten Sohlbänken der Turmfenster. Das Regenwasser, das auf diese gefallen war, suchte sich naturgemäß seinen Abweg; wenn es nicht nach außen gelangen konnte, sickerte es in das Mauerwerk. Sobald der Frost hinzukam, froz das Wasser und brachte durch Ausdehnung die vorderste Backsteinschicht einfach zum Abplatzen, wobei die Binder in der Mitte durchrissen. Es ließ sich diese Erscheinung unter fast allen Fenstern feststellen, obgleich einige Fensterbänke mit Blei belegt waren. Das Mauerwerk war wohl losgeplatzt, haftete aber durch seine Schwere und Reibung immer noch an der alten Stelle, erst beim Berühren kamen die Stücke herunter, dann aber gleich in größeren Flächen. Also technische Mängel aller Art waren vorhanden, dazu auch einige ästhetische, wie z. B. der zum Zehntboden und zur Materialkammer eingerichtete nördliche Querschiffflügel, der einfach durch eine rohe Bretterverschalung von dem übrigen Kirchenraum abgetrennt war.

Als nicht zu diesen Mängeln gehörend ist aber das frühere Vorhandensein der Emporen und Nischen anzusehen, die in der Barock- und Biedermeierzeit entstanden waren. Sie gaben in ihrer schlichten Ausführung nur ein Zeugnis von der damaligen Gesinnung der Vorgänger und waren so ein Beispiel für eine kleine evangelische Landkirche, wie sie uns leider in nur noch wenigen Beispielen erhalten sind. In ihrem lustigen Durcheinander haben sie manchen Maler zu einer Skizze veranlaßt.



Wie wir eben gesehen haben, mußte an allen Ecken und Enden gebessert werden, der Ruf nach einer durchgreifenden Erneuerung wurde laut, es war nur infolge verwickelter Rechtsverhältnisse die Frage, wer bezahlt die entstehenden Kosten. Die Gemeinde wollte nicht zahlen und der Staat ebenfalls nicht. So kam es zum Rechtsstreit, der am 29. Oktober 1889 vom Reichsgericht endgültig dahin entschieden wurde, daß „der Staat zu den zur Unterhaltung der vorhandenen Kirche in ihrem gegenwärtigen Zustande nach dem Ermessen des Staatsministeriums erforderlichen Aufwendungen verpflichtet sei.“ Als 1894 der Kirchenvorstand von Wildeshausen wiederum Klage über den baulichen Zustand führte, sah sich das Ministerium veranlaßt, 1895 einen Plan zur würdigen Instandsetzung der Alexanderkirche von dem damaligen Baurat Wege ausarbeiten zu lassen.

Der Wege'sche Plan von 1895 war ein Plan der sogenannten puristischen Richtung, die als ihre Aufgabe betrachtete, die wiederherzustellenden Bauwerke wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie von dem ursprünglichen Erbauer geplant waren. Zur Erreichung dieses Zieles mußte man alle späteren Zutaten entfernen, oder sie wenigstens durch Änderung dem gewünschten Ideal anpassen, die dann neu zu entwerfenden Einrichtungsgegenstände mußten dann so entworfen werden, wie es vielleicht der ursprüngliche Architekt gemacht hätte. Diese puristische Richtung der Wiederherstellungen hat ihren Ursprung in der Romantik, wie sie Anfang des 19. Jahrhunderts in Deutschland einsetzte und hatte ihre Hauptvertreter in Victor Hugo und den Gebrüdern Boisserée. Notre Dame zu Paris, der Kölner Dom und viele andere Bauwerke sind mit diesen puristischen Absichten wiederhergestellt. Wie erwähnt, ließ sich auch der Wege'sche Plan hiervon leiten, auch sein Ideal war, die Kirche im ursprünglichen, unberührten Zustand wieder erstehen zu sehen. Aus diesen Gründen wollte der Baurat Wege alles nach gewissen Idealprofilen hin geändert sehen. Die spätgotischen breiten Maßwerksfenster sollten völlig entfernt und dafür normale stilgerechte romanische eingesetzt werden. Das Sakramentshäuschen und der Revitenstuhl sollten abgebrochen und im südlichen Querschiffflügel, also an einer Stelle, wo man sie möglichst wenig sah, wieder auf-

gebaut werden. Der Windfangvorbau auf der Südseite des Querhauses sollte völlig abgebrochen werden. Das Hauptgesims dachte er um die Giebel herumzuführen. Nach Entfernung sämtlicher Emporen war für das Innere ein neues Chorgestühl, wie es in katholischen Zeiten gewesen war, geplant, ferner eine Kanzel mit Schalldeckel mit den 4 Evangelisten, Schalldeckel, Treppe und schmiedeeisernem Geländer für 900 Mk., endlich eine Orgelempore auf **T** Trägern. Als neuen Hauptschmuck, wollte er der Kirche einen neuen 19 m hohen Dachreiter in echten gotischen Formen geben. Die Dächer der Seitenschiffe sollten ihre frühere sägeförmige Form wiedererhalten, um so die Kirche besser zu beleuchten. Als Krönung des Ganzen war geplant, die prächtige Lindenallee an der Kirche zu entfernen, oder wenigstens gehörig zu kappen, um so die Kirche freizulegen und den Kirchgängern schon von weitem die einzelnen Schönheiten des Äußeren vor Augen zu führen. Der Kostenaufschlag dieses Entwurfes schloß mit der Summe von 135 000 Mk. ab.

1902 bezeichnete die damalige Baudirektion „den Restaurierungsplan von 95 noch als durchaus brauchbar.“ Die Finanzlage hatte aber bisher nicht gestattet, der Ausführung sogleich näher zu treten. Nachdem durch eine Kirchenbaulotterie, um die sich vor allem Herr Pastor Bulling in Wildeshausen verdient gemacht hat, die ersten 50 000 Mk. aufgebracht waren, bewilligte der Landtag 1907 einen weiteren Betrag von 85 000 Mk. für die Wiederherstellung auf Grund der vom Baurat Wege aufgestellten Pläne und Kostenanschläge.

Man stellte jedoch der Bauleitung eine Baukommission zur Seite, bestehend aus den Herren: 1. Landtagspräsident Ökonomierat Schroeder, Nordermoor; 2. Geh. Regierungsrat Prof. Mohrmann, Hannover, Technische Hochschule; 3. Maler Prof. Bernhard Winter, Oldenburg, und 4. Pfarrer Bulling, Wildeshausen.

Professor Mohrmann gab vor Beginn der Wiederherstellung ein Gutachten ab, das den Absichten der sogenannten geschichtlich-wissenschaftlichen Richtung bei Wiederherstellungen folgte.

Diese geschichtlich-wissenschaftliche Richtung geht weit über die puristische hinaus, sie erkennt alle Zeiten als geschichtlich künstlerisch gleichbedeutend an und verlangt daher die Erhaltung aller geschichtlich



wertvollen Teile, soweit sie den frühromanischen Zeiten bis zu denen des Barocks angehören. Zutaten unserer Zeit sind aber auch in geschichtlichem Sinne auszuführen, d. h. z. B. in dem an dem betreffenden Bauwerke am meisten vertretenen Baustile. Diesen Gedankengängen folgt, auch das Mohrmannsche Gutachten. Im Anfang billigt er die Wiederherstellungsarbeiten, „soweit sie sich im Rahmen der jetzigen Anschauung über Denkmalpflege halten“. Er sagt weiter „ein altes im Wandel der Zeiten verändertes Bauwerk kann man vergleichen mit einem Urkundenbuch, in das jede Zeit ihre Handschrift eingetragen hat. Jede Zeit kann ihr Recht beanspruchen, man soll ihre Hinzufügungen daher nicht ohne zwingenden Grund beseitigen. Die Pflege des Bauwerks muß vorwiegend bestehen in einem Erhalten. Nur solche Zutaten, die an und für sich wertlos sind und für das Bauwerk nutzlos und störend, dürften angegriffen und geändert werden.“ Er betont hierbei Vorsicht und Zurückhaltung. Er billigt ferner die Entfernung der Emporen und des Gestühls, das Freilegen der oberen Fenster. Dagegen warnt er vor einer Veränderung der Fenster und Türen, der Mauerflächen und Giebel, Ergänzung oder Versetzung der Kunstwerke auf dem Chore. In diesem letzteren Punkte empfiehlt er möglichste Mäßigung. Die Erhaltung der gotischen Maßwerksfenster wird vor allen Dingen betont. Die zerklüftete Form der Dächer billigt er, weil auf diese Weise die Fenster freigelegt werden können. Es folgen dann noch einige technische Maßnahmen. Durch dieses maßgebende Gutachten wäre also auf jeden Fall eine puristische Wiederherstellung vermieden worden.

Da erschien am 7. September 1907 ein weiteres Gutachten, aufgestellt im Auftrage der Vereinigung nordwestdeutscher Künstler und des Vereins für niedersächsisches Volkstum in Bremen von den Herren Professor E. Högg, Professor Otto, Direktor Dr. Pauli, Dr. R. Schaefer und Architekt H. Wagner, sämtlich in Bremen. Auch dieses Gutachten richtete sich auf das ausdrücklichste gegen eine etwaige puristische Wiederherstellung. Es stand auch auf dem Standpunkt, daß in erster Linie die Erhaltung des Bestehenden das Wesentliche wäre, ging aber in seinen Forderungen weit über das Mohrmannsche Gutachten hinaus. Es verlangte das Bestehenbleiben des bisherigen



Dachbestandes, es schlug ferner vor, den ausgewichenen Chorgiebel unberührt zu lassen, ihn aber dafür durch Strebepfeiler zu schützen, es also so zu machen, wie die von Morris gegründete „englische Gesellschaft zur Erhaltung alter Bauten“ etwa vorgegangen sein würde. Endlich empfahl es zur Vermeidung des üblichen Schemas bei Altar und Gestühl das Ausschreiben eines Wettbewerbs.

Bereits im Sommer 1907 hatte Baurat Wege mit dem Abtragen des Geländes, vor allem an der Nordseite beginnen lassen, um so den Kirchenfußboden über das Außengelände zu heben und dadurch die bestehende Feuchtigkeit des Mauerwerks zu mildern. Alles Gestühl, die Emporen, Kanzel und Altar, sowie der Fußboden wurden aus der Kirche entfernt, leider auch die Empore zwischen Bierung und südlichem Querschiffflügel, die in guten Biedermeierformen gehalten war und die nach einem Beschlusse der Baukommission bestehen bleiben sollte.

Ende 1907 erkrankte der Baurat Wege und starb bald nachher im Februar 1908, Herr Baurat Rauchheld übernahm daraufhin die Weiterführung der Arbeiten. Es trat da zunächst die Frage auf, in welchem Sinne wollte man die Kirchen-Wiederherstellung zu Ende führen, sollte man sich der puristischen, oder der geschichtlich-wissenschaftlichen Auffassung anschließen, oder sollte man die Frage vom künstlerischen Standpunkte aus lösen, der bereits in dem Bremer Gutachten betont war. Diese künstlerische Auffassung, die auf Ruskin und Morris zurückzuführen ist, steht auch auf dem Standpunkte, daß alle Zeiten gleiche Daseinsberechtigung haben. Wenn aber der Gotik, der Renaissance, dem Barock die gleiche Berechtigung zugestanden werden, so hat auch unsere bestehende Zeit ihr Anrecht darauf. Wenn man sich nun die Frage überlegt, wie sind denn unsere Vorfahren bei ihren Wiederherstellungen vorgegangen, so kann man feststellen, daß jede Generation in ihrem Stile gebaut hat. Die Gotik hat in ihrem Sinne die romanischen Bauten vollendet, die Renaissance ergänzte die ihr überlieferten Bauten in ihrer Formensprache, ich erinnere dabei an das treffliche Beispiel St. Lorenzo in Mailand, die Barockzeit führte auch die alten Bauten in ihrem Geschmack zu Ende, ich weise dabei auf die überaus glückliche Vollendung des Bierungsturmes

des Mainzer Domes durch einen Sohn Balthasar Neumanns hin. Die Vollendung eines Baues in einer Architektur-Sprache, die nicht in unseren Kulturbedingungen ihre Grundlage hat, sah man infolgedessen für falschen Historizismus an und verlangte, daß mit demselben Recht, wie die früheren Zeiten es getan hatten, auch unsere Zeit die Bauten in unserer Formensprache, d. h. modern in künstlerischem Sinne wiederherstellen sollte, da nur auf diese Weise bei späteren geschichtlichen Forschungen die Zutaten unserer Zeit gleich als solche erkannt werden könnten und nicht der Anlaß zu Geschichts-Irrungen wären. Diese Anschauung scheint jetzt auch in Deutschland die allgemein gültige werden zu wollen.

Auch Herr Baurat Rauchheld beschloß, in diesem künstlerischen Sinne die Alexanderkirche wiederherstellen zu wollen. In Gemeinschaft mit Herrn Bauinspektor Ritter, dem Amtsnachfolger des Baurat Wege, wurden am 5. März 1908 Grundzüge für die Instandsetzung der Alexanderkirche aufgestellt. Sie stehen vollständig auf modernem Standpunkte, sie haben die ausgesprochene Absicht, das Bestehende nach Möglichkeit zu erhalten, die Zutaten aber in modernem Sinne zu schaffen. Vorhandenes sollte nur geändert werden, wenn sich wirkliche Gründe dafür anführen ließen. Für das Gestühl wurden ausdrücklich moderne Formen gefordert, ebenso sollten Altar und Kanzel die Sprache der heutigen Kunststrichtung erhalten. Diese Grundzüge dienten im Großen und Ganzen als Leitfaden für den jetzt folgenden Teil der Wiederherstellung. An der Wiederherstellung selbst ist der Bauinspektor Ritter nicht näher beteiligt. Im September 1908 erhielt der Diplom-Ingenieur A. Forner die örtliche Bauleitung.

Da Baurat Rauchheld das Innere völlig ausgeräumt übernahm und die entfernte Ausstattung zum großen Teil von geringwertiger Form und noch geringerem Material war, so wurde auf eine Übernahme desselben verzichtet und eine vollständige Neugestaltung des Innern entworfen. Man wollte versuchen, dem Alten gleichwertiges Neues zur Seite zu stellen.

Bei Beginn der Wiederherstellungsarbeiten wurde der Kirchenboden nach Fundamenten aufgegraben. Es fanden sich hierbei Mauerreste zwischen Langhaus und Bierung unter dem dort be-

findlichen Gurtbogen und im Chorquadrat, wo sie die Form einer Apsis aufweisen. Die Stärke dieser Mauern erweist sich jedoch zu gering, um sie als Fundament für darüberliegendes Freimauerwerk ansehen zu können, ihre Höhe von 2,10 m läßt vielmehr trotz des mangelhaften Bruchsteinmauerwerks den Schluß zu, daß diese Mauerreste einen Raum umschlossen haben. Der naheliegende Straßenzug deutet zwar darauf hin, daß der gewachsene Boden von Westen nach Osten abfällt und damit schon in alter Zeit hohe Fundamente notwendig geworden sind. Aber solche höheren Grundmauern würde man wohl stets in größerer Stärke aufzuführen genötigt gewesen sein, und somit wächst die Wahrscheinlichkeit, daß man in der halbrunden östlichen Partie den Rest einer Krypta vor sich hat, auch die erhöhte Lage des Chores spricht dafür, besonders, wenn man annimmt, daß bei der Ausführung des Chores 1225 auf die bestehende Krypta Rücksicht genommen wurde. Ob dann die unter dem Vierungsbogen liegenden Mauerreste die weiteren Begrenzungsmauern dieser Krypta gewesen sind, oder gar den Westbau des alten Kirchenschiffes darstellen, muß dahingestellt bleiben.

Es ist dabei zu bemerken, daß bei der Ausbesserung des Altarunterbaues im Jahre 1908 dieser sich aus lauter architektonischen Stücken, die jetzt in einer Turmkapelle ausgestellt sind, zusammengemauert ergab. Das sind lauter romanische Bestandteile, aber zu der Kirche des Grafen Walbert vom Jahre 850 können sie sicher nicht gehört haben; denn wenn wir auch durch den Abt Meginhart von Fulda von dem Vorhandensein einer Basilika aus jener Zeit wissen, so deuten doch Kapitelle und Eckblätter der Säulenbasis unbedingt auf spätere Zeit.

Es scheint uns vielmehr, daß diese Teile einem Bau angehört haben, der zwischen dem Bau des Grafen Walbert und dem jetzt erhaltenen bestanden hat. Ich nehme an, daß dieses der Bau gewesen ist, dem der jetzt erhaltene Westbau, der dem Jahre 1175 angehören soll, seine Entstehung verdankt. Dieser Bau selbst kann natürlich bedeutend älter sein, als dieser Westteil, da Kirchenbauten allgemein mit dem Chor begonnen wurden. Es ist nun die Frage, wie mag wohl dieser Bau ausgesehen haben. Weitere Fundamente sind nicht gefunden. Es bleibt da nun nur die Möglichkeit über,



daß dieser Bau dieselben Abmessungen gehabt hat, wie der jetzt bestehende, daß er aber voraussichtlich als flachgedeckte Basilika ausgeführt gewesen ist. Auch das an der Südseite des Querhauses befindliche Portal gehört diesem Bau an. Der Bau von 1225, der jetzt bestehende, ist dann ausgeführt unter Benutzung desselben Grundrisses und etwaiger brauchbarer Mauerteile, jedoch unter Benutzung der neuen Technik, nämlich der Wölbung. Das über das Querhaus als Abseite verlängerte Nebenschiff, dessen Grundmauern auch bei der Wiederherstellung aufgedeckt wurden, sowie die Doppeltürmige Anlage im Westen lassen auf Hirsauer Einfluß schließen. Eine Abseite auf der Südseite war, wie aus den Aufgrabungen hervorging, nicht vorhanden. Sollte nun diese flachgedeckte Basilika bereits unter Hirsauer Einfluß gestanden haben, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die oben beschriebenen Krypta-Mauern einem älteren Bau, und zwar voraussichtlich dem des Grafen Walbert angehören, da zum Hirsauer Baustytem das Aufgeben der Krypta bei Neuanlagen gehörte.

Nach diesem baugeschichtlichen Exkurs fahren wir mit der Wiederherstellung selbst fort. Es handelte sich zunächst um die handwerkliche Instandsetzung der Kirche. Hierbei machten vor allem der Chor und der Turm viel Arbeit. Der obere Teil der östlichen Chormauer wurde abgetragen und unter Verwendung der alten Materialien neu aufgebaut. Dabei wurde für gute Verankerung Sorge getragen. Die Gewölbe, vor allem des Chors, der Bierung und der Seitenschiffe mußten vergossen und teilweise neugemauert werden. Auch hier wurden überall große Anker eingezogen. Am Äußeren des Mauerwerks wurden Unregelmäßigkeiten aller Art, wie abgestoßene und abgeblätterte Steine, kleinere Risse ruhig belassen, da es durchaus nicht erforderlich ist, alles in dem Verlangen nach peinlichster Sauberkeit und Ordnung umzugestalten. Das Dach behielt den ursprünglichen Dachstuhl, erhielt aber größtenteils neue Sparren und Latten. Baurat Rauchheld hatte die Absicht, auch die gesamte Dachausbildung, wie sie unserer Zeit überliefert war, vor allem das Schleppdach auf der Nordseite, beizubehalten. Leider hat dieses aber auf Verlangen der Baukommission in die basilikale Form der Südseite geändert werden müssen, um so den Einflüssen des

Regens mehr zu wehren. Die nördliche Langhauswand wurde so freigelegt, jedoch wurden die drei dadurch sichtbar gewordenen hohen Fenster nicht geöffnet, um den hohen einseitigen Lichteinfall zu lassen. Das Schleppdach über der Sakristei blieb erfreulicherweise bestehen. Zur Dachdeckung wurde das heimische Material, Mönch- und Nonnebedeckung, verwendet, das nach den Ausgrabungen auch bereits früher zur Dachdeckung verwandt gewesen war. Das benachbarte Dötlingen hatte in alter Zeit seinen Kirchturm mit gleichem, heute noch erhaltenem Material gedeckt. Die Rose der Westfront erhielt wieder ein Sandsteinmaßwerk unter Benutzung der alten Einteilung, jedoch in modernisierten Formen, ebenso wurden die Fenster des südlichen Seitenschiffes ähnlich denen des nördlichen gestaltet. Auch die beiden Fenster des Querhauses erhielten Maßwerke nach dem Vorbilde der des nördlichen Seitenschiffes. Das Chorfenster wurde erneut in den Formen des alten, es ist eine Kopie, eine Verwendung der alten Teile war hierbei leider völlig ausgeschlossen. Ebenso wurden die oben erwähnten segmentförmig abgeschlossenen Fenster des Turmes herausgenommen und in ihrer alten Form erneut, die alten Gewände waren noch vorhanden.

Das Mauerwerk des Turmes machte viel Arbeit, hier mußten sehr große Teile des für den Anblick so wertvollen Äußeren völlig erneut werden. Das Turmdach blieb mit den alten Biberschwänzen gedeckt, nur auf der Westseite mußte hierzu neues Material genommen werden. Auch der Dachreiter wurde in seiner ursprünglichen Form wiederhergestellt, an Stelle der früheren Schindelindeckung wählte man eine haltbarere Kupferdeckung.

Im Inneren war das Mauerwerk ziemlich unversehrt, es mußten hier nur ganz geringe Teile ausgewechselt werden. So wurde z. B. der nordwestliche Vierungspfeiler zur Hälfte erneuert. Zum Fußboden wurden die alten Grabplatten wieder verwandt, die größtenteils an ihrer ursprünglichen Stelle liegen blieben. Das frühere Fußbodenmaterial, wie Solinger Platten, Schieferplatten, wurde nach Möglichkeit wieder gebraucht. Der größere Teil, so die Gänge des Langhauses, ist mit neuem Material, nämlich Oldenburger Klinkern in Klosterformat und Sollinger Platten, gedeckt. Für die Sitzplätze wählte man einen Holzfußboden, da bekanntlich Holz



an dieser Stelle eher geeignet ist, das Gefühl der Behaglichkeit und Wärme hervorzurufen. Zwecks Verminderung des Aufsteigens der Grundfeuchtigkeit wurde unter den Fußboden des gesamten Kirchenraumes eine rund 10 cm starke Betonschicht gelegt.

Einschneidende Veränderungen sind insofern getroffen, als erstens die Stellung der Kanzel verlegt wurde. Zweitens versetzte man die Orgel aus dem Turmgewölbe in den nördlichen Querschiffflügel, was sich akustisch als großer Vorteil herausstellte. Der südliche Teil des Querhauses ist jetzt als Taufkapelle ausgebildet. Der Taufstein wurde von der Bierung hierher versetzt.

Die Kirche erhielt eine Niederdruckdampfheizung. Zur Aufstellung der Heizungskessel konnte der im Norden belegene sogenannte Grafenkeller gebraucht werden, in dem seinerzeit die irdischen Reste des Grafen Wasaburg untergebracht waren. Bei Beginn der Wiederherstellung war der Keller fast völlig mit Erde und Schutt gefüllt, er diente zuletzt als Spielort der Kinder. Bei der Reinigung wurden in ihm 13 fast vollständige menschliche Gerippe gefunden, die, nach der Beschaffenheit der Knochen zu schließen, wohl schon lange in ihm gelegen haben mögen.

Nachdem diese Instandsetzungsarbeiten vollendet waren, schritt man zur Ausführung der neuen Inneneinrichtung. Diese wurde im modernen Sinne entworfen. Das Gestühl zeigt eine Formgebung, die der Oldenburger Heimatkunst verwandt ist. Es wurde als Kastengestühl ausgeführt und in den Türen mit trefflich geschnitzten Holzbildhauereien von H. Michaelsen, Oldenburg versehen. Einzelne Teile des alten Gestühls konnten im Inneren wieder Verwendung finden, so zur Orgelverkleidung, zur Pastorenpriechel, den Heizkörperverkleidungen und ähnlichem. Ebenso zeigen die Emporen, die Turmempore sowohl, als die Orgelempore, Anklänge an die heimischen Formen. Es hat dabei aber das Bestreben gewaltet, sich von der reinen Überlieferung zu entfernen und dafür eigenes zu geben. Die Orgelempore hat auch die alte erneuerte Orgel aufgenommen. Zu ihr wurde der alte barocke, wie damals üblich, dreiteilig geteilte Prospekt und ein Teil der alten Pfeifen benutzt, alles übrige neu gemacht. Die alten Prospektorgelpfeifen wurden, da eine Reinigung unmöglich war, mit Zinnfolie auf feiner Lack-



unterlage überzogen und mit Kreide abgerieben. Dieses bereits in alten Jahrhunderten angewandte Verfahren kann als vorzüglich empfohlen werden in all den Fällen, in denen eine andere Behandlung nicht möglich ist. Eine Oxydation des Stanniols tritt bereits nach kurzer Zeit ein. Die Labien der Pfeifen wurden mit schwarzer Malerei versehen. Die Orgel besitzt jetzt 21 klingende Register, auf 2 Manuale und 1 Pedal verteilt, dazu 5 Kuppelungen und eine Anzahl von Spielknöpfen und sonstigen Spielhilfen. Sie ist im pneumatischen System von dem Hoforgelbaumeister J. Schmid in Oldenburg gebaut. Der Ton der Orgel beherrscht vollständig den weiten Raum, in den entfernteren Ecken ist jeder Ton, ob stark oder schwach gespielt wird, klar verständlich.

Beim Entwurf des Altares wurde ein Zusammenwirken des Altares mit dem darüber befindlichen Chorfenster erstrebt. Der alte Sandsteinblock wurde wieder benutzt. Die konkave Rundung des oberen Aufbaues ist mit Goldmosaik ausgelegt, dargestellt ist ein streng stilisiertes einfaches Lilienmuster. Die Modelle der beiden seitlichen betenden Engel, das Modell und die Ausführung des bronzenen Christuskreuzes wurden von einem jungen Oldenburger Bildhauer, Max Gökes, angefertigt. Zu den beiden vorhandenen Zinnleuchtern wurden 2 neue hinzugegossen. Die Kanzel erinnert in ihrem Gesamteindruck an alte Oldenburger Dorfkanzeln, vgl. Wiarden und Lettens und andere. Es ist jedoch versucht, im Aufbau etwas im Sinne unserer Kunstauffassung zu geben. Die Brüstung ist bemalt und stellt die Hauptabschnitte des menschlichen Lebens von der Kindheit bis zum Greisenalter dar. Die Bemalung stammt von G. K. Rohde in Bremen.

G. K. Rohde hat auch die Glasfenster entworfen. Das bedeutendste ist das Chorfenster, das Christus mit den 4 Aposteln, sowie 4 begleitenden Engeln gibt. Der Bremer Senat stiftete ein Fenster mit der Verherrlichung der Barmherzigkeit. 4 kleinere Fenster enthalten straff stilisierte Engelfiguren. Die übrigen Fenster sind einfacherer Art und mit Ornamenten versehen. In diesen Fenstern ist etwas ausgesprochen gutes modernes, sie vereinigen die teppichartige, herrliche Farbenpracht der alten Vorbilder mit moderner, straffer Zeichnung und moderner Technik.



Ferner stammt die farbige Behandlung des Chores von G. R. Rohde. Die Aufgabe hatte ihre besonderen Schwierigkeiten, da verlangt wurde, neben die den Schlußstein umgebende mittelalterliche Rosette etwas Neues zu setzen, das aber schließlich doch mit dem Alten zusammengehen mußte. Die Ausführung hat aber gezeigt, daß dieses sehr gut geht, sowie der Maßstab der Zeichnung und die Harmonie der Farben gewahrt wird. Die Gewölbefelder erhielten einen dunkelgoldgelben Ton mit kräftigem blauen Ornament. Der Wandton wurde ein einfaches Grau. Die Pfeiler wurden blau-rot gefärbt und mit gelb-schwarzen Teilungen überzogen. Im übrigen erhielten Wände und Gewölbe der Kirche keine farbige Bemalung, sondern es wurde bei der Neubemalung der frühere gelblich-rote Kalkton beibehalten. Das Gestühl und die Empore wurden blau-grau gestrichen und mit hellen Linien belebt. Die Füllungen und die Kassetten der Emporen erhielten eine farbig dekorative Bemalung. Die Orgel, wie die Pastorenpriechele wurden lebhafter bemalt, um so eine Abwechslung in die schlichte Behandlung des Anstriches zu bringen. Der Grundton ist hier braun-rot mit gelblichen und schwarzen Strichen. Diese Malerarbeiten wurden in geschickter Weise durch den ortsangesehnen Malermeister Meyer ausgeführt.

Eine Auffrischung der romanischen und gotischen Wandmalereien ist nicht erfolgt, nur einzelne freigelegte Bilder wurden ausgespart und durch den Maler Morisse ergänzt. Von einer Wiederherstellung der überaus reichen Sakristeibemalung wurde Abstand genommen, da die Bauleitung ein derartiges Verfahren für fehlerhaft hielt. Dafür wurden an den Wänden Holzleisten befestigt, welche eine Zutebespannung aufnahmen. Dabei erhielten die Teile der Wände, welche eine bedeutendere Malerei erhielten, bewegliche Klappen, so daß die unberührten Gemälde jederzeit besichtigt werden können.

Die Türen sind sämtlich neu bis auf die beiden südlichen im Windfang vor dem Querhause. Auch sie erhielten eine unserer Zeit entsprechende Formensprache.

Die Baukosten betragen rund 147 000 M. Um späteren Geschlechtern auch Näheres über die Wiederherstellungsarbeiten mitzuteilen, wurde auf der Rückwand des Altares eine Tafel angebracht,



die die Instandsetzung kurz wiedergibt<sup>1)</sup>. An den Unterzügen der Orgel=Empore sind die Namen der beteiligten Handwerker genannt. Derartige Mitteilungen werden von unseren Nachkommen sicher freudig begrüßt werden.

Die Baukommission, die zuerst geschichtlichen Anschauungen huldigte, wandte sich bald der künstlerischen Auffassung zu, zum Teil vielleicht mit durch das Bremer Gutachten. Kleinere Kompromisse mußten allerdings geschlossen werden. Es sei hier aber hervorgehoben, daß Herr Geheimrat Mohrmann durch seinen hochherzigen Entschluß, auf die Ausbildung des Altars, der Bemalung der Kirche und der Umgebung der Kanzel, bei der ausgesprochen subjektiven Richtung des Architekten Rauchheld keinen Einfluß nehmen zu wollen, diese künstlerische Wiederherstellung gefördert hat. So konnten Baukommission und Bauleitung der Bauaufgabe zu einem baldigen Erfolge verhelfen. Weihnachten 1909 wurde die Kirche bereits wieder in Benutzung genommen.

<sup>1)</sup> Auf der Seite des Altars ist angebracht: Entwurf Baurat Rauchheld.

Die Inschrift der Tafel auf der Rückwand des Altars lautet:

Unter der Regierung des Großherzogs Friedrich August ließ die Großherzogliche Staatsregierung diese Kirche mit einem Aufwande von 135 000 M von Herbst 1907 bis Frühjahr 1910 wieder herstellen.

Der Dachreiter des Turmes wurde vollständig erneuert, das alte Schleppe-dach der Nordseite des Langhauses beseitigt, die frühere Bedachung mit holländischen Pfannen durch Mönch- und Konneziegel ersetzt, der Chorgiebel neu aufgeführt, die Westrose, wie die Fenster der Südseite und das Fenster des nördlichen Querschiffes mit Steinmaßwerk versehen, das früher abgeteilte nördliche Querschiff wieder geöffnet und hier der Orgelboden mit erweiterter alter Orgel erbaut, Altar, Kanzel, Gestühl und Turmrichel neu eingefügt, Fenster und Chor durch G. K. Rohde in Bremen mit Malereien versehen, das bronzenes Christuskreuz durch Max Göles in Düsseldorf ausgeführt, der Kirchplatz neu angelegt.

Zur Baukommission gehörten:

Landtagspräsident Oekonomierat Schroeder, Nordermoor,  
Geheimer Regierungsrat Professor Mohrmann, Hannover,  
Professor Bernhard Winter, Oldenburg,  
Pfarrer Bulling, Wildeshausen.

Die Bauleitung lag zu Anfang in den Händen des Baurates Wege in Oldenburg und ging nach dessen Tode im Februar 1908 auf den Baurat Rauchheld über, dem der Regierungsbauauführer A. Former aus Braunschweig zur Seite stand.

Der Bezirksbaumeister war nach Wege's Tode Bauinspektor Ritter.



## V.

# Über die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3./4. August 1849, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg.

Von Christian Diedrich von Buttell.

Vortrag im Literarisch-geselligen Verein am 30. Dezember 1851<sup>1)</sup>.

Nicht leicht wird bei uns ein Gegenstand von größerer Unklarheit und Zweifelhaftigkeit gefunden werden, als die Frage nach der staatsrechtlichen Bedeutung und Gültigkeit unserer evangelischen Kirchenverfassung. Es wird Sie daher, meine Herren, vielleicht interessieren, wie ich während der Zeit, daß ich dem hiesigen Staatsministerium an der Spitze vorstand und zugleich die Kultusangelegenheit zu meinem besonderen Departement zu zählen hatte, diese Frage angesehen habe und unverändert noch jetzt ansehe.

Daß die der evangelischen Kirche seit ihrer besonderen Stellung zur Last gebliebenen Geldverpflichtungen zur Summe von 3040 Rth. 49 Gr., sowie die zur Sustentation des Oberkirchenrats und der

---

<sup>1)</sup> Herr Geheimer Rat Regierungspräsident a. D. A. von Buttell gestattete in dankenswerter Weise den Abdruck dieses Vortrags seines Vaters, worin die Rechtsbeständigkeit der oldenburgischen Kirchenverfassung nach dem ersten Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 in Zweifel gezogen wird; zugleich werden hier die Richtungslinien für die notwendigen Änderungen gezogen, um eine lebensfähige Kirchenverfassung zu schaffen. Zum Verständnis des Zusammenhanges mag noch Folgendes dienen. Nach dem Staatsgrundgesetz ordnete die erste Synode die Verfassung der lutherischen Kirche selbständig, und Großherzog Paul Friedrich August gab durch die Verordnung vom 3./4. August 1849 seine Zustimmung. Das Konsistorium wurde vom Oberkirchenrat abgelöst, das Kirchenregiment des Landesherrn beseitigt und die Kirche in der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Aber diese völlig unabhängige Stellung der lutherischen Kirche erwies



jährlichen Synode erforderlichen Gelder zur Summe von 5500 Rt. bisher vorschußweise vom Staate hergegeben worden sind, ist eine allgemein bekannte Sache. Es ist dieser Betrag von zusammen 8540 Rt. 49 Gr. unter meiner Geschäftsleitung für zwei Budgetjahre (1850 und 1851) der Kirche auf meine Verantwortlichkeit bewilligt worden.

Eine Verweigerung dieses Vorschusses und gar Zurückforderung des bisher geleisteten Vorschusses hätte bei der zweifelhaften Rechtsbasis, worauf die evangelische Kirchenverfassung und deren Befugnis, Steuern auszusprechen, beruht, vielleicht mittelbar dieselbe zum Untergang führen können. Dem guten Glauben, mit welchem diese Verfassung ins Leben getreten, Rechnung tragend, habe ich aber dafür gehalten, daß es dem Staate, der seinerseits selbst die vorhandene Verwirrung mit verschuldet, wohl anstehen werde, von solchem Schritte abzusehen und trotz seiner eignen finanziellen Verlegenheit auch für die Kirche noch einstweilen diese Sorge zu übernehmen, überhaupt deren Bestes zu fördern, um dafür demnächst in offener Weise die verfehlte richtige Stellung beider wieder nachzuholen.

Wenn dennoch ein geehrtes Mitglied unseres Vereins in einem früheren Vortrag, sofern ich nicht irre, behauptet hat, daß in der landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar d. J. ein Schlag auf die evangelische Kirche geführt worden sei, um deswillen, weil darnach die Kirchenlasten nicht mehr für Reallasten erklärt worden

---

sich einsichtigen Männern bald als unhaltbar. Besonders Christian Diedrich von Buttell, Minister vom 11. Dezember 1848 bis 11. Mai 1851 (vgl. Rütthing, Oldenburgische Geschichte II, 567—580), war der Ansicht, daß das beseitigte staatliche Ansehen wieder zur Geltung gebracht, den verschiedenen Religionsgesellschaften ihre richtige Stellung angewiesen und die Verfassung der lutherischen Kirche, die nur auf dem Wege der Verordnung entstanden war, auf gesetzlicher Grundlage umgestaltet werden müsse. Zu seiner Genugtuung fand seine grundsätzliche Auffassung die Billigung seiner Amtsgenossen und seines Nachfolgers, des Ministers von Rössing. Das Revidierte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 sah dann auch eine Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes vor, und am 11. April 1853 wurde vom Großherzog Nikolaus Friedrich Peter das Verfassungsgesetz für die evangelisch-lutherische Kirche veröffentlicht.

Dr. G. Rütthing.



seien, so bemerke ich in dieser Beziehung hier gelegentlich, einmal, daß jene Verordnung das gar nicht ausspricht; sie hat wohlbedächtig hierüber nichts gesagt, also freilich auch nicht, daß jene Lasten Reallasten seien, sowie zweitens, daß jene Verordnung sich lediglich als eine Ausführung staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen darstellt, und daß daher, selbst wenn darin die Kirchenlasten nur für reine Personallasten erklärt worden wären, damit schwerlich gegen die innere Natur der Kirchenlasten überhaupt, noch gegen das in dieser Beziehung aus unserem Staatsgrundgesetze erkennbare Prinzip verfehlt worden wäre.

Gerade in Betracht indes unserer besonderen Verhältnisse mußte es für weise gelten, nicht im Ordnungswege vorzuschreiten; denn sind die Kirchenlasten bei uns, trotz des Staatsgrundgesetzes und der evangelischen Kirchenverfassung, wenigstens bis weiter noch Reallasten geblieben, so beließ es die Verordnung dabei; stand aber das Staatsgrundgesetz und jene Verfassung prinzipmäßig damit im Widerspruche (und es hat den Anschein), so konnte es nicht verantwortet werden, von Regierungswegen diesem Prinzip die Bahn verschließen zu wollen.

Zugleich wurde in demselben Vortrage dem Staatsministerium auch noch darüber ein Vorwurf gemacht, daß durch Verfügung vom 3. Januar d. J. den Ämtern jede Beitreibung rückständiger Gefälle der evangelischen Kirche im Verwaltungswege untersagt worden ist. Auch hierüber beiläufig einige Worte.

Das Verfahren der Ämter war bis dahin verschiedenartig gewesen. Einige trieben noch in früher üblicher Weise bei, andere hielten sich nur als Gerichte kompetent. Ein solcher Zustand gefährdete das Ansehen der Staatsbehörden. Entweder mußte das Beitreibungsverfahren gleichmäßig wie ehedem vor sich gehen, oder gleichmäßig nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen geschehen, die Ämter mußten entweder als Administrativ-, Exekutiv- oder als gewöhnliche Zivilgerichte handeln, damit sowohl die Eingekessenen als die oberen Behörden wußten, woran sie waren.

Durch die evangelische Kirchenverfassung war nun aber die frühere unmittelbare Verbindung mit der Staatsgewalt aufgehoben, es waltete keine gemeinsame Organisation mehr ob, kraft welcher

die weltlichen Unterbehörden der Kirchengewalt noch wie früher unmittelbar dienstbar waren, vielmehr hat sich die evangelische Kirche für sich als eine selbständige Genossenschaft zusammengetan, und in bezug auf die Aufbringung und Beitreibung der erforderlichen Gefälle, Gebühren und Beiträge, die notwendige Konsequenz davon ausdrücklich auch anerkannt, indem von der konstituierenden Synode der im vorgelegten Entwurfe proponierte Satz: „Die Beitreibung usw. geschieht in der bisherigen Weise“ verworfen und dafür von nun an der Satz angenommen wurde: „Die Beitreibung usw. geschieht auf dem Wege des unbedingten Mandatsprozesses.“

Die Synode hat somit die Kirche freiwillig in eine Lage versetzt, welche das bisherige Beitreibungsverfahren aufhob, und es ist daher schlechterdings keine Ursache vorhanden, diese aufgegebenen Hilfe etwa in dem Sinne zu besprechen, als genieße die katholische Kirche, welche es beim alten gelassen, nunmehr einen Vorzug. Freilich hatte dieselbe Synode dabei den Wunsch ausgedrückt, der Oberkirchenrat möge dahin wirken, daß die frühere Beitreibung bis weiter beibehalten bleibe, allein dieser Wunsch befindet sich mit dem bei der Aufrichtung der Verfassung befolgten Prinzipie im Widerspruche, so daß die Mitglieder der evangelischen Kirche mit Recht gegen ein etwaiges weltlich administratives Verfahren Einsprache erheben könnten und der angerufene Richter nicht würde umhin können, ein solches zurückzuweisen. Die weltliche Regierungsgewalt würde daher ihre Behörden kompromittieren, wenn sie dieselben zu einem in sich nicht gerechtfertigten Verfahren anhalten wollte, sei es auch nur zeitweilig, vielmehr wird sie jede unbefugte Einmischung fernhalten und abwarten müssen, was etwa demnächst die Gesetzgebung darüber feststellen wird.

Hiermit ist das Ungegründete der beiden obigen Beschwerdepunkte genügend dargetan. Überhaupt hilft das Verdecken vorhandener Schäden zu gar nichts, im Gegenteil, die Sache wird dadurch nur schlimmer, besser daher, sie geradezu hervortreten zu lassen, damit baldmöglichst auf deren Ausbesserung Bedacht genommen werden könne.

Im übrigen hat das Ministerium der evangelischen Kirche für ihren Bestand, wie zu Anfang bemerkt, allen Vorschub geleistet, auch

sonst bei allen vorkommenden Gelegenheiten ein gutes Vernehmen gepflegt und sich bemüht, jede Ungunst fern zu halten, die der neuen Verfassung hie und da nach der Art ihres Entstehens gar leicht hätte zuteil werden können, wohl wissend und bedenkend, daß am Ende der Staat selbst den Schaden trägt, wenn in ihm die Kirche leidet, aber auch nicht vergessend, daß sowohl das Staatsgrundgesetz als die evangelische Kirchenverfassung, beide bei uns Erzeugnisse derselben Strömung, Früchte eines Baumes sind, im Guten wie im Bösen.

Nichtsdestoweniger, oder wohl auch eben darum, mußte mir der hohe Standpunkt, den ich einnahm, sehr bald bei jedem Anlaß das gestörte Verhältnis offenbar werden lassen, worin Kirche und Staat sich befanden, und mich daher, namentlich in Bezug auf die an die Gesetzgebung zu stellenden Aufgaben, vorab zu einer gründlichen Untersuchung der Frage hindrängen, ob denn in der That die hergestellte Verfassung der evangelischen Kirche bereits nach Art. 82 des Staatsgrundgesetzes einen rechtsgültigen Abschluß gefunden, oder ob nicht vielmehr hiebei ein Irrtum obgewaltet habe. Das Ergebnis meiner Prüfung fiel für den ersten Teil der Frage verneinend, für den zweiten bejahend aus; ich mußte mich überzeugen, daß unter dem vorigen Ministerium, das die Kirchenverfassung so, wie geschehen, aus den Händen gegeben hatte, ein politischer, allerdings zwar sehr verzeihlicher und begreiflicher, aber gleichwohl schwer zu bessernder Fehler begangen worden sei.

Um mir aber bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für dessen Beurteilung völlig genug zu tun, hielt ich es für geraten, einem in dieser Angelegenheit durchaus unbefangenen dastehenden tüchtigen Juristen eine völlig frei gegebene rechtliche Begutachtung aufzutragen. Dieselbe fiel mit meinen Ansichten übereinstimmend aus.

Es ist hierauf über diese Begutachtung noch wieder ein Gutachten aus dem Standpunkte des vorigen Ministeriums veranlaßt worden, aber eine von mir vorgenommene Prüfung der aufgestellten Gegenbemerkungen konnte meine Ansicht nur befestigen und hat derselben auch weiterhin Beifall verschafft.

Und so will ich Ihnen denn jetzt in dem Nachfolgenden, zugleich unter wesentlicher Benutzung des erwähnten Gutachtens, mög-

lichst kurz die Gründe für mein Urteil mitteilen, zuvor aber mit einigen allgemeinen Zügen das Verhältnis bezeichnen, worin bei uns vor der Märzbewegung Kirche und Staat zu einander standen. Unter Kirche werde ich fortan der Kürze halber stets die evangelische verstehen.

Vor der Märzbewegung war das evangelische Kirchenregiment bei uns bekanntlich vollständig in den Organismus des weltlichen Regiments aufgenommen, die Organe des letzteren dienten zugleich als Organe des ersteren. Der Staat ließ einen wichtigen Teil seines Wirkungskreises, den öffentlichen Unterricht, nicht allein von derselben Oberbehörde verwalten, der er auch die Ausübung des Kirchenregiments anvertraut hatte, sondern er übertrug auch den eigentlichen Dienern der Kirche, den Geistlichen, die nächste Aufsicht über die Schulen, diese waren zudem Zivilstandsbeamte. Der staatlichen Oberbehörde, dem Konsistorium in Oldenburg, lag die Prüfung der Kandidaten des Predigeramts und die Oberaufsicht über deren Lebenswandel und wissenschaftliche Fortbildung ob, und zwar nicht allein für das Herzogtum Oldenburg, sondern auch für das Fürstentum Lüneburg. Dem Landesherrn stand die Anstellung der Prediger und unteren Kirchenbedienten zu, und die landesherrliche Oberbehörde führte die Oberaufsicht über ihre Dienstführung. Dieselbe Behörde hatte die Aufsicht über das Vermögen der einzelnen Kirchen und der frommen Stiftungen und dessen Verwaltung, insbesondere die Regulierung des damit verbundenen Rechnungswesens, sowie über die Dienstehelnden der Prediger. Diese Verschmelzung der Verwaltung für Staat und Kirche zu einem Organismus führte als Selbstfolge auch in finanzieller Beziehung eine Vereinigung herbei, die es nicht erforderlich und daher später unmöglich machte, die Frage zu entscheiden, welche Kosten in diesem vereinigten Organismus für staatliche Verwaltungszwecke, und welche für die Verwaltung der kirchlichen aufgewendet wurden. Die ganze kirchliche Gesetzgebung endlich beruhte lediglich bei dem Landesherrn und nur bei ihm.

Es war dies die sogenannte bei uns völlig uneingeschränkt ausgebildete Konsistorialverfassung. Bereits vor dem Jahre 1848 wurde dagegen lebhaft von den Geistlichen agitiert. Daß deren Be-



strebungen damals im Volke großen Anklang und Unterstützung gefunden, kann man nicht sagen, auch hatten viele von den Geistlichen sich eine ganz andere Ordnung der Dinge und ein ganz anderes Regiment vorgestellt, als wie nachher gekommen ist. Ähnliches hat sich mit unserer weltlichen Verfassung zugetragen. Aber das Alte, einmal gestürzt, kehrt doch nicht wieder; und ist erst „eines neuen Geistes ein Hauch“ verspürt, so können wir auch nur in dessen Spuren fortwandeln.

Jene Angriffe auf die Konsistorialverfassung hätten jedoch noch lange sich fruchtlos abmühen können, wenn nicht das Jahr 1848 auch hier rasch einen Umschwung bewirkt hätte. Denn mitten in die alten Verhältnisse hinein trat plötzlich der Grundsatz: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.“ In der That ein gewaltiger Sprung, denn in Anwendung dieses Grundsatzes mußte sowohl für das Rechtsgebiet der Kirche, als das Rechtsgebiet des Staates eine fast völlige Umformung alles Bestehenden erfolgen, und nur zu leicht war allerdings zu befürchten, daß der erste Drang das Kind sozusagen mit dem Bade ausschütten und einem abstrakten Prinzip zu Liebe mißverständlich einerseits sowohl über das eigentliche Bedürfnis hinausschreiten, als andererseits den richtigen formgültigen Weg verfehlen werde. Und dafür, daß insbesondere das letztere geschehen, soll nunmehr der Nachweis geliefert werden.

Der obige Grundsatz, welcher bei uns seine Aufnahme im Art. 73 des Staatsgrundgesetzes gefunden hat, stammt aus den deutschen Grundrechten. Der Verfassungsausschuß der Reichsversammlung machte in seinen Motiven zu dem bekannten Einführungsgesetze unter andern folgende Bemerkungen: einige Bestimmungen der Grundrechte (und das sei der hauptsächlich mit Schwierigkeiten umgebene Punkt) sprächen einen Satz aus, dessen Geltung nicht möglich sei, ohne daß bisher nach anderen Grundlagen geordnete Verhältnisse nunmehr auf der neuen Grundlage geordnet würden. Hier könne also die unmittelbare Wirksamkeit des grundrechtlichen Satzes nur die sein, daß für die Landes-Staatsgewalt eine Verpflichtung begründet werde, alte Zustände nach dem neuen Prinzip umzugestalten, während bis zur Vollendung der neuen Ein-

richtungen die bisherigen in Kraft blieben. Und dann noch insbesondere in bezug auf die ausgesprochene Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten: „Wenn auch das Prinzip in der Art als unmittelbar geltend zu denken ist, daß von nun an Künftiges sich darnach regelt, so haben doch die in Deutschland gegenwärtig bestehenden Kirchen, die katholische sowohl als die evangelische, rücksichtlich ihrer Angelegenheiten mannigfache Beziehungen zum Staate, welche im beiderseitigen Interesse nicht einfach als aufgehoben gelten können, sondern zuvor bestimmt geordnet werden müssen, um das Prinzip frei walten lassen zu können.“

Das Einführungsgesetz zählt nun zuerst in seinem Art. 1 diejenigen Paragraphen auf, welche sofort mit diesem Reichsgesetze in Kraft treten sollten, desgleichen in seinem Art. 3 diejenigen, welche durch „Abänderung oder Ergänzung der Landesgesetzgebungen“ in Vollzug zu bringen seien, schiebt aber als eigentümlicher Art, weil nämlich, nach obigen Motiven, nur dem allgemeinen Prinzip nach unmittelbar gültig und verpflichtend, im weiteren aber erst einen völlig neuen Aufbau durch die Landesgesetzgebungen erheischend, zwischen beide den Art. 2 ein, folgenden Inhalts:

„In bezug auf den im Paragraphen 17 ausgesprochenen Grundsatz der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Prinzips erforderlich sind, möglichst bald getroffen und erlassen werden.“

Ehe aber die Grundrechte also reichsgesetzlich eingeführt wurden, und wie nur noch erst die erste Lesung derselben vorlag, wurde derselbe Gegenstand hier auch schon auf unserem konstituierenden Landtage verhandelt und dabei damals (am 14. November 1848), auf Antrag des Abgeordneten Wibel, nächst dem grundrechtlichen Satze, folgender Zusatz angenommen: „Für die evangelischen Kirchengemeinden bleibt die jetzige Konsistorialverfassung in Kraft, bis sie sich eine andere Verfassung gegeben haben.“ (S. 612 der Landtagsprotokolle.)

Von besonderer Bedeutung sind hier die Worte: „bis sie sich eine andere Verfassung gegeben haben.“ Die Staatsregierung



erklärte sich einfach damit einverstanden. (S. 771 das.) Später am 8. Januar 1849 (mittlerweile war auch das Einführungsgesetz der Grundrechte erschienen) brachte der Redaktionsauschuß statt obigen Satzes eine andere Fassung in Vorschlag und bemerkte dabei, daß die jetzt gewählte allgemeine Fassung sich mit Rücksicht auf die verschiedenen Religionsgesellschaften als notwendig darstelle, auch dem Gesetze über die Einführung der deutschen Grundrechte entspreche. Diese Fassung, welche für die uns beschäftigende Frage von größter Wichtigkeit ist, wurde endgültig angenommen, und daraus der Art. 82 des Staatsgrundgesetzes gebildet, welcher bekanntlich folgendermaßen lautet: „Die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung des Grundsatzes der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung (Art. 73, 74, 75 und 78) erforderlich sind, sollen möglichst bald getroffen werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Verfassungen, insbesondere für die evangelischen Kirchengemeinden die jetzige Konsistorialverfassung, in Kraft. Jedoch wird das in Angelegenheit der katholischen Kirche bisher geübte landesherrliche Placet und Visum hiermit aufgehoben.“

Uns kommt es hier nur auf den ersten Satz an, der in der That wörtlich dem mehrerwähnten Reichsgesetze entnommen ist, nur daß statt des, wenn man will, pleonastischen Ausdrucks „möglichst bald getroffen und erlassen werden“, kürzer bloß „getroffen werden“, gesetzt worden ist.

Was hiernach nun die Aufgabe der Staatsgewalt war, konnte bei einem unbefangenen Blicke nicht schwer sein zu bestimmen, am wenigsten können wir uns jetzt noch darüber täuschen, seitdem die drängenden Ideen und Leidenschaften des Augenblicks nicht mehr unser Urtheil trüben. Es ist klar, durch die proklamirte Selbstständigkeit der Religionsgenossenschaften war nur erst ein Prinzip gegeben, das nicht schon sofort jede einzelne Gesellschaft emanzipierte, ihnen nicht sofort die Befugnis einräumte, sich autonomisch einzurichten und sich selbst ihre Stellung im Staate zu nehmen, sondern es war damit zunächst nur die reichs- und landesgesetzliche Verpflichtung für den Staat begründet, kraft und mittelst seiner gesetzgebenden Gewalt jenem Principe seine Ausführung zu verschaffen, also staatsgesetzgeberisch die Beziehungen der verschiedenen

Religionsgesellschaften zum Staate zu beiderseitigem Nutzen und Frommen vorab zu ordnen und zu bestimmen und darnach jene Gesellschaften in die ihnen garantierte Selbständigkeit und Autonomie gesetzlich einzureihen.

Das Rechtsgebiet dieser Selbständigkeit und Autonomie bedurfte zuvor der landesgesetzlichen Abmarkung und Anerkennung, ehe überall von einer praktischen Existenz derselben in rechtsgültiger Weise die Rede sein konnte. Insbesondere muß es nämlich auch für zweifellos gewiß erachtet werden, daß, wenn in dem Reichsgesetze von der Erlassung der erforderlichen Gesetze „in den Einzelstaaten“ die Rede ist, darunter im Munde der Reichszentralgewalt nur die staatliche Gesetzgebung verstanden werden kann, und ebenso kann auch im Sinne unseres Staatsgrundgesetzes, wenn dasselbe davon spricht, daß „organische Einrichtungen und Gesetze getroffen werden sollen“, ein solches Gebot sich nur auf die staatliche Gesetzgebung beziehen, niemals aber an die verschiedenen Religionsgesellschaften als solche gerichtet werden. Diese staatliche Gesetzgebung beruht aber bekanntlich seit unserem Staatsgrundgesetze nicht mehr in den Händen des Großherzogs allein, sondern ist zwischen ihm und dem Landtage gemeinschaftlich geteilt, und so konnte mithin bei uns auch nur noch unter Mitwirkung des Landtags die Durchführung des hier fraglichen Grundsatzes rechtsgültig ermöglicht werden.

Nichtsdestoweniger hat sich die Sache bei uns anders gemacht, aber, wenn man sich an die damals drängenden Ideen zurückerinnert, allerdings in begreiflicher Weise. Wie ein Lauffeuer hatten die in den Grundrechten sanktionierten freiheitlichen Prinzipien die Gemüter entzündet und eine allgemeine Begeisterung herbeigeführt, in welcher man nicht schnell genug die Ausführung glaubte bewerkstelligen und gar leicht auch da schon unmittelbar die Früchte vermeinte ernten zu können, wo nur erst das Samenkorn gelegt war. Dieser treibende Eifer, der auch das ruhigste Urteil zu beirren vermochte, hat denn aber allerdings vielerwärts zu Irrtümern über die Bedeutung und Ausführbarkeit mancher Bestimmungen Anlaß gegeben. Und als einen solchen Irrtum mag man vielleicht schon bezeichnen, wenn bei uns bereits vor der Verordnung vom 31. Januar 1849 der konstituierende Landtag in erster Lesung den



eben hervorgehobenen Wibelschen Antrag annahm, und wenn die Staatsregierung sich damit einfach ohne nähere Erläuterung einverstanden erklärte; denn darnach wurde ebenfalls, wie es scheint, dem grundrechtlichen Prinzipie eine solche Bedeutung eingeräumt, als könne dasselbe unmittelbar und allein von den evangelischen Kirchengemeinden selbst zur Ausführung gebracht werden. Die letzteren sollten sich selbst ihre Verfassung geben können, und nur solange noch, bis dies geschehen, sollte die Konsistorialverfassung bestehen bleiben. Natürlich müßte dann Ähnliches auch andern Religionsgesellschaften zugestanden werden.

Hierin kann nun entweder eine völlige Umkehrung des eigentlich inne zu haltenden Ganges und Beseitigung der gesetzlich anordnenden Staatsgewalt, oder allerdings wenigstens eine vielleicht nur durch Kürze verschuldete Unklarheit über die Befugnis jener Gemeinden, sich selbst eine Verfassung zu geben, ehe solche Befugnis gesetzlich abgegrenzt und das Gebiet der kirchlichen Verfassung dem Staate gegenüber bestimmt geordnet war, gefunden werden, obgleich im Übrigen nicht zu verkennen ist, daß, abgesehen von solchem Inhalt, der Antrag wesentlich nur bezweckte, einstweilen die Autorität der bisherigen Verfassung zu stützen, derselbe auch an und für sich, richtig aufgefaßt, seine gute Berechtigung in sich tragen mag, worauf weiter unten noch einmal kurz zurückzukommen ist.

Dieser Wibelsche Antrag ist nun zwar später, wie wir gesehen haben, nicht stehen geblieben, indessen hat nichtsdestoweniger derselbe doch gewissermaßen zur Interpretation für den an die Stelle gesetzten Art. 82 gedient und bei dem Ministerium den Irrtum fortsetzen helfen, mit welchem demnächst die evangelische Kirche ohne gesetzliche Stütze allein sich selbst überlassen würde. Allein seitdem an die Stelle des Wibelschen Satzes eine völlig anders lautende Fassung getreten ist, handelt es sich in Wahrheit nicht mehr um ein früher etwa Gewolltes, sondern um das, was wirklich geschehen ist. Die Redaktionskommission hatte gefunden, daß der Wibelsche Antrag nicht angemessen sei, daß vielmehr der Artikel mit Rücksicht auf die verschiedenen Religionsgesellschaften notwendig eine allgemeine Fassung finden müsse, sowie, daß ebensolche Fassung auch dem Gesetze über die Einführung der deutschen Grundrechte entspreche.

Welche Erwägungen noch ferner im Einzelnen dieser veränderten Fassung zu Grunde gelegen, ist, da darüber nichts mitgeteilt ist, zu sagen eine Unmöglichkeit; welchen Einfluß die Rücksicht, daß hier nicht bloß die kirchliche Verfassung der Protestanten, sondern auch die der Katholiken und Juden zu beordnen sei, auf die Wahl der Ausdrücke, insbesondere des Ausdruckes: „organische Einrichtungen und Gesetze“ ausgeübt, läßt sich in keiner Weise ermitteln — genug, aus bewegenden Gründen ist gerade die jetzt vorliegende Fassung vom vereinbarenden Landtage angenommen, von der Staatsregierung gebilligt und so zum Gesetze erhoben worden.

Der Hauptbeweggrund war übrigens wohl allerdings eine zu erzielende Übereinstimmung mit dem Gesetze über die Einführung der deutschen Gemeinderechte, welcher auch gerade speziell von der Redaktionskommission mit hervorgehoben worden ist. Allein damit ist auch vollends wenigstens soviel klar, daß der Wibelsche Antrag und dessen etwaige Intention schlechterdings ohne allen Zusammenhang mit der späteren Fassung geblieben ist. Jenes von der Reichsgewalt ausgegangene Einführungsgesetz hat seine Erklärung und Deutung natürlich nicht in einem Wibelschen Antrage zu suchen, alle auf den letzteren bezüglichen Verhandlungen fallen vielmehr von dem Augenblicke in sich zusammen, als man sich dem unterwarf und anbequeme, was von oben befohlen und angeordnet war. Die Motive zu diesem Reichsgesetze lassen aber über dessen der Sache und der Vernunft völlig angemessenen Sinn keinerlei Zweifel zu, wenn überall noch die klaren Worte des Gesetzes einer weiteren Deutung fähig wären. Freilich ist auch die Behauptung aufgestellt worden, „daß im Art. 2 daselbst unter den „organischen Gesetzen“ nicht vorzugsweise (vom Staate gegebene) Landesgesetze gemeint seien, weil sonst sein Inhalt in den Art. 3 aufgenommen sein würde, wo von der Durchführung einzelner Grundrechte vermittlest der Landesgesetzgebung die Rede sei. Allein der Unterschied zwischen dem Art. 2 und 3 liegt keineswegs darin, daß in dem einen Falle die Landesgesetzgebung und in dem anderen Falle nicht die Landesgesetzgebung die Durchführung der Grundrechte übernehmen sollte; denn an wen konnte die Aufforderung wohl sonst gerichtet sein, als eben an die Landesgesetzgebung? — auch verrät schon durch das eingeschobene „vorzugs-



weise" die Behauptung selbst ein unsicheres Schwanken, indem danach wenigstens zum Teil die Tätigkeit der Landesgesetzgebung vorausgesetzt wird. Vielmehr liegt der Unterschied nach den früheren Ausführungen darin, daß in dem Art. 2 der Landesgesetzgebung ein ganz neuer, tief eingreifender Um- und Aufbau auf Grundlage eines gegebenen Prinzips, in dem Art. 3 aber derselben nur „Abänderung und Ergänzungen“ angeschlossen wurden.

Wollte man daher unter den erforderlichen „Gesetzen“, auf die der Art. 82 hinweist, wesentlich und vor allen Dingen nur diejenige Kirchenverfassung verstehen, „welche die Gemeinden sich geben“, so wäre das nach allem Bisherigen vollkommen falsch und nichts wie Sophisma, denn die Gemeinden sollten und mußten erst durch die staatliche Gesetzgebung, nach Maßgabe der grundrechtlichen Zusicherungen, organisiert oder deren selbstgeschaffene Organisation wenigstens erst genehmigt werden, ehe dieselben das ihnen verheißene neue Leben beginnen konnten. Dazu ist im Art. 82 ausdrücklich von organischen Einrichtungen und Gesetzen die Rede, welche „für die Kirchen erforderlich sind“, damit der fragliche Grundsatz „durchgeführt werden könne“, d. h. zu Gunsten der Kirchen, nicht aber heißt es „innerhalb der Kirchen“. Es wäre die ärgste Begriffsverwirrung, dergleichen Verfassungen im Sinne des Art. 82 als ein „Gesetz für die Kirche“ benennen zu wollen, eben weil vernünftiger Weise niemand daran zweifeln mag, daß, wie bereits oben bemerkt, überall da, wo im Staatsgrundgesetze von „Gesetzgebung“ und „Gesetzen“ die Rede ist, darunter ebenfalls nur die staatliche Gesetzgebung und staatliche Gesetze zu verstehen sind. Beweisführungen der vorstehenden Art sind also gewiß nicht geeignet, die einfache Wahrheit, welche überall durchbricht, zu verdecken, mithin auch nicht imstande, mit Sicherheit ein Gebäude zu stützen, das auf ihnen zu gründen versucht werden sollte.

Durch die bisherigen Darlegungen und Betrachtungen werden wir nun unseren kritischen Blick genügend geschärft haben, um uns sofort über den eigentümlichen Gang zu orientieren, den die Entwicklung dieses Gegenstandes ferner bei uns genommen hat. Noch vor Verkündigung unseres Staatsgrundgesetzes erging unterm 31. Januar (8. Februar) 1849 „in Übereinstimmung (so heißt es) mit § 17 des Reichsgesetzes, betreffend die Grundrechte des deutschen

Volks vom 27. Dezember 1848, auf die Wünsche des versammelten (des vereinbarenden) Landtages und der evangelischen Geistlichkeit des Landes", eine landesherrliche Verordnung (Gesetz-Blatt B. XII St. 5), welche bestimmte, daß „zur Beratung und Beschlußnahme über die künftige Verfassung der evangelischen Kirche im Herzogtum Oldenburg" eine Synode aus diesem Landesteile einberufen werden solle. Die Verordnung enthält sodann die näheren Bestimmungen über die Zusammenziehung dieser Synode und die Wahl ihrer Mitglieder. Am 1. März 1849 erfolgte die Verkündigung des von nun an maßgebenden Staatsgrundgesetzes. Außer den schon oben angeführten Bestimmungen, welche aus den Grundrechten und dem Einföhrungsgesetze entlehnt sind, enthält dasselbe bekanntlich auch folgende, die uns hier interessieren und die ebenfalls bereits teilweise oben angedeutet sind.

Art. 157. Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Übereinstimmung mit dem Landtage erlassen, geändert oder authentisch ausgelegt werden.

Art. 160. Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht:

1. bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze;
2. bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind usw.

Art. 162. Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die nach Art. 160 §. 2 vorliegenden Umstände.

Nach Verkündigung des Staatsgrundgesetzes wurden in Gemäßheit des „Gesetzes" vom 31. Januar durch „Patent" vom 9./12. April 1849 die zur Generalsynode gewählten Abgeordneten auf den 30. April 1849 zusammenberufen (G. Bl. Bd. XII St. 16). Auf den Antrag der versammelten Synode wurden sodann erlassen:

1. eine „Verordnung" vom 4./8. Mai 1849, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Synode (Gesetz-Blatt Bd. XII St. 19);
2. eine „Verordnung" vom 16./26. Juni, betreffend eine Abänderung des Art. 11 der Verordnung vom 31. Januar 1849 über die Zusammenberufung einer Synode (Gesetz-Blatt Bd. XII St. 25).



Beide Verordnungen beziehen sich ausdrücklich auf den Art. 160 (durch einen Druckfehler ist einmal 162 gesagt) §. 2 des St.-G.-G. und sind auch von sämtlichen verantwortlichen Mitgliedern des Staatsministeriums gegengezeichnet. Endlich, nachdem die Synode ein „Verfassungsgesetz der evangelischen Kirche für das Herzogtum Oldenburg“ ausgearbeitet und solches dem Großherzog vorgelegt hatte, erschien die „Verordnung, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg“ vom 3./4. August 1849 (Gesetzblatt Bl. XII St. 27). Diese Verordnung hat bekanntlich bis jetzt weder die Zustimmung eines Landtags erhalten, noch bezieht sie sich auf Art. 160 §. 2 des St.-G.-G., ist auch nur von einem Mitgliede des Staatsministeriums gegengezeichnet. Die Verordnung oder das Gesetz vom 31. Januar besteht auch ohne Zustimmung eines Landtages, weil noch vor dem Staatsgrundgesetze erlassen, das sog. Patent ist nur eine Ausführungsmaßregel und die beiden anderen Verordnungen sind durch die Beziehung auf den Art. 160 §. 2 formell legalisiert.

Wie aber steht es um die Verordnung vom 3./4. August, worauf allein alles ankommt? Ein Gesetz ist sie nicht, d. h. der Form nach nicht, insofern kann sie daher auch nicht auf Gültigkeit Anspruch machen, das ist sehr klar. Ebenso wenig ist etwa das „Verfassungsgesetz“ für sich verkündet, es ist gar nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen und so z. B. für den Richter als ein Gesetz, das er kennen muß, gar nicht vorhanden. Aber welche Bedeutung hat denn der Erlaß? Offenbar hat die Staatsregierung denselben als eine Ausführungsverordnung nach Art. 160 §. 1 des Staatsgrundgesetzes angesehen, es sollte damit, wie auch in der Verordnung angemerkt ist, und worauf auch schon die Verordnung vom 31. Januar hindeutete, der bereits viel besprochene Art. 82 des Staatsgrundgesetzes (korrespondierend mit dem § 17 der Grundrechte) in Ausführung gebracht werden.

Allein, es braucht wohl nur einfach auf die bisherigen Ausführungen zurückgewiesen zu werden, um sich zu überzeugen, daß hiermit ein Fehlgriff begangen wurde, daß den Worten und der Absicht des Art. 82 nicht also durch eine bloße Verordnung entsprochen werden konnte, und daß es, wenn irgendwo, so hier eines wahren gesetzgeberischen Aktes bedürfte, um das große Feld, welches

jener Artikel umfaßt, vollständig auszubauen, um so mehr, als die von mir zu Anfang skizzierte bisherige vollständige Verschmelzung des kirchlichen und staatlichen Regiments, ohne Verletzung gesetzlich bestehender Verhältnisse, also ohne neue Gesetzgebung rechtsgültig gar nicht zu lösen und ohne gesetzliche Sanktion eine verbindliche Abgrenzung der verschiedenen Rechtsgebiete gar nicht zu erzielen ist.

Wollte man den inhaltsschweren Satz des Art. 73 als einen solchen ansehen, zu dessen Wirksamkeit im Leben es nur einer Verordnung der ausübenden Gewalt bedürfte, so müßte man in der Tat zugeben, daß unser ganzes Staatsgrundgesetz für die Tätigkeit der gesetzgebenden Gewalt nichts mehr übrig gelassen habe, sondern daß es nur der Verordnungen bedürfe, um das Staatsgrundgesetz völlig ins Leben treten zu lassen. Dann bedürfte es nicht der Gesetzgebung, um die Wehrpflicht für alle gleich zu machen (Art. 35), um die Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen zu bestimmen (Art. 55), dann bedürfte es keines Ablösungsgesetzes (Art. 59), keines Gemeindegesetzes (Art. 62), keines Gesetzes über Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens usw. Insbesondere könnte z. B. die Staatsregierung auch die Schulgemeinden zusammenberufen und es ihnen überlassen, sich ebenfalls eine Verfassung zu geben, welche dann etwa auch im Sinne des Art. 99 als „Gesetz für die Schulen“ zu betrachten wäre, oder die politischen Gemeinden, denen auch das Recht der freien Selbstverwaltung zugesichert worden ist.

Immerhin hätte die Zusammenberufung einer Synode für eine zweckmäßige Maßregel gehalten werden mögen, sofern damit nur bezweckt wurde, durch dieselbe mit den Wünschen der Gemeinden bekannt zu werden und die Aufgabe der Gesetzgebung von derselben vorbereiten zu lassen, aber nimmermehr konnte es gestattet sein, in der Synode den Glauben zu erwecken oder zu erhalten, als sei sie sofort für sich allein berufen, mit gesetzgeberischer Autorität ihr Gebiet dem Staate gegenüber abzugrenzen und sich selbst ohne weiteres verfasslich in die der Kirche verheißene Selbständigkeit und Autonomie einzuführen, und nimmermehr durfte das von ihr beliebte Verfassungswerk schon für die staatsgrundgesetzlich gebotene Durchführung des Art. 82 angesehen und äußerlich mit dem Scheine gesetzlichen Geltens

umgeben werden, gesetzt auch, daß der Landesherr als oberster Bischof kein Hindernis in den Weg legte und den Wechsel der kirchlichen Behörden genehmigte; denn oberster Bischof war er nur als Landesherr und daher auch als solcher mit allen den Verpflichtungen umgeben, die das Staatsgrundgesetz dem Staatsoberhaupt auferlegt.

Bei der letzteren Behauptung wird noch ein Augenblick zu verweilen sein, denn sie ist von durchschlagender Erheblichkeit, kann aber nichtsdestoweniger für unser Land am allerwenigsten bestritten werden. Welche verschiedenen Systeme man nämlich nach und nach auch ausgedacht hat, um im allgemeinen das Verhältnis der Kirche zum Staate ins Klare zu stellen — Episkopal-, Territorial-, Kollegialsystem — so ist doch zugleich bekannt, daß alle diese Systeme nur gedankliche Abstraktionen waren, und daß für keines als solches eine juristische Geltung hat nachgewiesen werden können. Man hat sich seit der Reformation die Sache bald so, bald so zurechtgelegt, um der Lösung des Problems näher zu kommen, aber es waren Theorien, die sich gegenseitig bekämpften und gegenseitig fortwährend bis auf den heutigen Tag modifizierten, ohne zum Abschlusse gelangt zu sein. Haben nun zwar auch diese verschiedenen Theorien in den einzelnen Staaten auf die Entwicklung der kirchlichen Verfassung einen mehr oder weniger bestimmenden Einfluß gehabt, so gewähren sie doch keineswegs schon für sich allein die rechtliche Begründung, vielmehr kann am Ende der rechtliche Grund der Kirchengewalt des Landesherrn nur in der wirklichen Verfassung des einzelnen Staates oder in einem Herkommen und Gewohnheitsrechte gefunden werden, wobei dann immer der Auslegung wegen auf das eine oder andere System vielleicht vorzugsweise Bezug genommen werden mag, je nachdem nämlich dieses oder jenes System vorzugsweise in praktischen Einrichtungen sich ausgeprägt haben sollte.

Es gilt dies alles um so mehr, als aus der Geschichte vollkommen nachweislich erhellt, daß die gegenwärtigen Inhaber der geistlichen Gewalt in den evangelischen Landeskirchen keineswegs im Wege der Usurpation in solchen Besitz gelangt sind, sondern daß vielmehr die ganze reformatorische Kirchenpolitik, wenn man will, zu solcher Übertragung an die weltliche Obrigkeit von selbst hingedrängt hat, ja man muß einsehen und zugeben, daß ohne eine

derartige Vereinigung der Protestantismus überhaupt niemals in Deutschland und Europa zu einer kirchlichen Geltung und anerkannten Organisation gelangt sein würde.

Wie sehr man daher nach einer Richtung auch bemüht gewesen ist, das jus episcopatus in der Person des Landesherren als ein von dem jus majestaticum durchaus getrenntes sich zu denken und darzustellen, so steht doch überall praktisch unbestritten fest, daß kein Landesherr die Befugnis habe, bei seinem Abgange von der Regierung das jus episcopatus für sich zurück und seinem Nachfolger vorzuenthalten oder solches für immer einem anderen zu übertragen, der solches fortan nicht im Namen des Landesherren und unwiderruflich für sich auszuüben hätte, vielmehr muß zugegeben werden, daß das jus episcopatus bisher noch stets unauflöslich mit der obersten landesherrlichen Gewalt als solcher verbunden gewesen ist, und der Streit beginnt etwa nur da, wo es sich darum handelt, ob und wie weit bei einer konstitutionellen Verfassung auch die politische Volksvertretung zur Ausübung der Kirchengewalt mitberufen sei, beziehungsweise die landesherrlichen Rechte beschränken solle. Hat sich in dieser Beziehung die Sache bereits verfassungsmäßig gestaltet, so hat es natürlich dabei sein Bewenden, nur daß freilich verfassungsmäßig auch darin wieder eine Änderung beliebt werden kann; fehlt es aber noch, wie bei uns, an einer verfassungsmäßigen Ordnung der Dinge, so liegt kein Grund vor, die Kirchengewalt sozusagen als ein Reservatrecht des Landesherren anzusehen und den Ständen diejenige Mitwirkung abzusprechen, die ihnen im allgemeinen dem Landesherrn gegenüber gebührt.

Bei uns hat es nun aber, nach der zu Anfang gegebenen Darstellung, gewiß am wenigsten Zweifel, daß das oberste protestantische Kirchenregiment und die kirchliche Gesetzgebung vollständig mit der landesherrlichen Gewalt als solcher indentifiziert gewesen ist, und daß bei uns, wenn überhaupt ein System, lediglich das Territorialsystem seine praktisch gesetzliche Anwendung gefunden habe.

Eine Umwandlung oder gar gänzliche Verdrückung dieses bei uns staatsrechtlich so festgewurzelten, das Allgemeine wie den Einzelnen so tief berührenden, unendlich wichtigen Verhältnisses konnte

und durfte daher nicht leichthin und umsoweniger im einfachen Verordnungswege vorgenommen werden, als sogar ausdrücklich der Art. 3 des Staatsgrundgesetzes verfügt hat, daß „kein Recht des Staates oder des Staatsoberhauptes ohne Zustimmung des allgemeinen Landtages veräußert werden darf“, die Abtretung der Kirchengewalt in ihrer bisherigen Ausübung aber in der That auf eine solche Veräußerung hinausläuft, die daher auch nicht anders als mit Zustimmung des allgemeinen Landtages vor sich gehen konnte. Zwar läßt sich allerdings sagen, daß diese Bestimmung insofern und insoweit keine Anwendung mehr zu erleiden habe, als bereits innerhalb des Staatsgrundgesetzes selbst, durch den Abschnitt V eine Veräußerung geboten worden sei. Allein so richtig dies auch an sich ist, so wenig läßt sich doch schon aus den betreffenden staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen die Abtretung des landesherrlichen Episkopats ableiten, vielmehr ist dieser Hauptpunkt durchaus unberührt geblieben. Es war daher nicht bloß praeter legem, sondern angesichts des Art. 3 geradezu contra legem, wenn dennoch dieses landesherrliche Episkopat so gänzlich, wie geschehen, beseitigt wurde.

In der That hat man auch in keinem anderen deutschen Staate, wenn dort auch nicht minder die deutschen Grundrechte zur Geltung gelangt waren, diese Folgerung daraus gezogen — ein Umstand, der daher nur um so zuversichtlicher bestätigt, daß nicht etwa schon durch die Grundrechte eine bestimmte Antwort gegeben sei. Schwerlich würde daher auch bei uns eine Prüfung innerhalb der Gesetzgebung dahin gelangt sein, wohin die fragliche Verordnung gelangt ist, und so muß der einseitig von der Regierungsgewalt getane Schritt eben einfach für schlechterdings illegal erachtet werden. Ja selbst, wenn man den Art. 3 des Staatsgrundgesetzes als nicht vorhanden oder zutreffend ansehen und dafür erachten wollte, daß der Abschnitt V zu einer Veräußerung ermächtige, so bliebe der Schritt dennoch illegal, indem überall auch die Provinzialgesetzgebung des Herzogtums, vor welche der Gegenstand nach seiner Spezialität schließlich doch gehört hätte, ebensowenig wie der allgemeine Landtag angegangen worden ist.

Übrigens würde, was den mehrgedachten Wibelschen Antrag, auf dessen Bedeutung soviel Gewicht gelegt worden ist, betrifft, die

Sache auch dann noch ganz die nämliche bleiben, selbst wenn dieser Antrag unverändert ins Staatsgrundgesetz aufgenommen worden wäre, was aber freilich, wie wir wissen, nicht geschehen ist. Denn wie willig man auch anerkennen möchte, daß die Kirchengemeinden am Ende sich wirklich selbst ihre Verfassung zu geben haben, so ist doch einesteils das, was hierbei alles unter „Verfassung“ zu verstehen, solange dafür jegliche nähere Andeutung fehlt und namentlich solange nicht einmal der wichtige Punkt über die Stellung und das Verhältnis der Person des Landesherrn zur Kirche entschieden ist,<sup>1)</sup> ein schwankender und also nicht einseitig festzusetzender Begriff, und andernteils wäre damit im mindesten nicht auch schon die Frage entschieden, wie denn vorab für den Staat eine neue Kirchengewalt ermöglicht werden solle, und insbesondere, ob das Rechtsgebiet des Staats zu solcher neu zu schaffenden Kirchengewalt sich anders als durch Gesetzgebung feststellen lasse; denn jedermann muß allerdings einsehen, daß hier nicht etwa bloß eine einfache Scheidung (*pure et simpliciter*) in Rede steht und zu vollziehen ist. Für die Entscheidung dieser Frage mußte notwendig nach der inneren Natur der Dinge der Bibelsche Antrag gleichgültig und ohne Einfluß bleiben, und ebensowenig konnte in dieser Beziehung die Lage der Sache durch die Berufung oder Beschlußfassung einer Synode irgend eine Änderung erleiden. Denn immer war damit die wirkliche Übertragung der Kirchengewalt an die Kirche nicht geschehen, und für alles dasjenige, was, um sie für den Staat möglich zu machen, zu ordnen war, nichts getan; die zur Lösung des alten und Feststellung des neuen Verhältnisses notwendigen Gesetze waren immer erst noch zu erlassen.

In der That ist es wohl etwas Unerhörtes, daß statt solcher regelrechten Beordnung und gesetzmäßigen Übertragung, lediglich durch eine Verordnung in unserem Staate tatsächlich ein Rechtszustand geschaffen ist, der zu seiner Ausbildung nicht nur weiterer Verordnungen, sondern, wie Niemand bezweifelt, einer Reihe wirk-

<sup>1)</sup> Spätere Anmerkung. Erst in dem neuen Entwurfe eines St.=G.=G., so wie solcher sodann von der Staatsregierung genauer an dieser Stelle detailliert und vom Landtage angenommen worden ist, hat nunmehr eine solche nähere Präzisierung stattgefunden.



licher Gesetze bedarf; die Verordnung hat einen Rechtszustand ausgesprochen, deren für den Staat wesentlichste einzelne Bestimmungen für sich von gesetzlicher Bedeutung sind und meistens durch Gesetze noch weiter ausgeführt werden müssen. Gewiß ein staatsrechtlich unmöglicher Zustand!

Wollte man zur Beichwichtigung vielleicht entgegen, daß „einer etwa erforderlichen gesetzlichen Genehmigung jenes Verfassungswerkes von Seiten des Staates nichts vergeben“, daß „eine Sanktion der Verfassung nicht ausgesprochen sei“, so müßte man verwundert fragen, was das eigentlich heißen solle?

Wahr ist das allerdings, sofern überall eine Verordnung nicht ein Gesetz ersetzen kann; aber die Staatsangehörigen werden auf so feine Unterscheidungen nicht gefaßt sein, sie werden glauben und dafür halten, daß seit der Verordnung vom 3./4. August, so wenig klar dieselbe sich auch ausspricht, die freilich nicht mit verkündete Kirchenverfassung bereits ihre Sanktion erhalten habe, und eben darum ist es so sehr zu bedauern, daß hier so rasch dem „damaligen Drange“ nachgegeben und im Verordnungswege eine Ordnung der Dinge ins Leben gerufen ist, deren gesetzliche Beordnung hinterher mit tausend und abertausend Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Einer Nachweisung auch noch in Einzelnen, was den oben gerügten staatsrechtlich unmöglichen Zustand betrifft, wird es schwerlich bedürfen. Indes möge doch einiges beispielsweise beigebracht werden:

1. Schon das Zugeständnis, daß jetzt die Kirchenbeamten und -Diener ganz allein von der Synode oder von den Gemeinden oder von dem Oberkirchenrate gewählt werden, ist von wesentlich gesetzlicher Bedeutung. Der Art. 74 des St.-G.-G. besagt nur, daß dabei eine Mitwirkung der Staatsgewalt nicht erforderlich sei. Damit ist aber eine solche nicht ausgeschlossen, und es hätte einer gesetzgeberischen Prüfung bedurft, ob auf solche Mitwirkung zu verzichten oder wie sie etwa zu verlangen sei. Diese Betrachtung greift aber besonders Platz, sofern die Prediger noch als Schuloffizialen und Beamte des Zivilstandes beibehalten sind, und, bevor nicht ein Anderes gesetzlich geordnet worden, auch noch beibehalten werden mußten. Daß deren Stellung, namentlich bei neu erwählten Predigern, die dem Landesherren keinen besonderen Eid mehr leisten, nun eine wesentlich andere

geworden, kann gar nicht verkannt werden. Disziplin, Aufsicht über jene Zweige der Verwaltung, alles ist ungewiß, seitdem die Ver-  
ordnung so unzeitig vorgegriffen hat.

2. Die materiellen Grundsätze hinsichtlich der Oberaufsicht über die Kirche und das Kirchenvermögen mögen immerhin noch die nämlichen geblieben sein, allein die Art und Weise, wie solche bei der neuen Einrichtung zu üben, und die Unterordnung der Kirchenbehörden unter die bestimmten weltlichen Behörden in dieser Hinsicht, hätte sofort gesetzlich genau festgestellt werden müssen, statt darüber alles in Zweifel und Ungewißheit zu lassen.

3. Das ältere und auch noch gegenwärtig bestehende Gesetz wegen Prüfung der Kandidaten der Theologie bezieht sich auch auf die Gutinischen Kandidaten. Dasselbe ist durch die neue Kirchenverfassung aber auf einmal alteriert, und durch ministerielle Vermittelung sogar die Ausübung eines dem Staate in Beziehung auf das Fürstentum Lübeck zustehenden Rechtes dem Oberkirchenrate der evangelischen Kirche des Herzogtums, einer vom Staate völlig unabhängigen Behörde, überlassen worden. Hier wäre daher ganz besonders auch noch die Zustimmung des Provinziallandtages für das Fürstentum Lübeck erforderlich gewesen.

Es wird unnötig erscheinen, noch weiter Einzelnes hervorzuheben, die Hauptsache ist und bleibt vielmehr die irrige Anwendung des Art. 82, welche es gemacht, daß eben die gesamte Einrichtung bis zu den fast mit souveräner Machtvollkommenheit ausgerüsteten Synoden und Oberkirchenrat hinauf, gesetzlich unbeschützt dasteht, wenn natürlich auch nicht zu leugnen ist, daß das faktische längere Bestehen der Kirchenverfassung derselben den Schein Rechtes verliehen habe. Aber trotz dieses Scheins ist ebensowenig zu leugnen, daß dennoch in manchen Gemeinden seitdem schon verschiedene widerstrebende Regungen und bedenkliche Erscheinungen hervorgetreten sind, die das Problematische der Annahme einer rechtsverbindlichen Kraft genügend beurfunden, und die nicht möglich sein würden, wenn durch ein ordentliches Gesetz, jedem faßlich und einleuchtend, die Sanktion gewährt worden wäre. [Den augenscheinlichen Beweis liefern die eben gegenwärtig beim Stadt- und Landgerichte verhandelten Prozesse selbst. Ja, unsere Staatsregierung ist seitdem

vorsichtig genug gewesen, nicht etwa den rechtlichen Bestand ohne weiteres zu behaupten, sondern vielmehr umgekehrt, bei mehrfachen Anlässen auf die erhobenen Zweifel hinzuweisen, und selbst in ihrem Schreiben an den allgemeinen Landtag vom 17. April 1852 hat sie nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Anerkennung der Gültigkeit der jetzigen Kirchenverfassung sich herbeigelassen<sup>1)</sup>.]

Ist nun nach allem bisherigen die Gültigkeit der Verordnung vom 3./4. August 1849 staatsrechtlich nicht aufrechtzuerhalten und daher von Gerichtswegen der durch sie herbeigeführte Zustand als zu Recht bestehend auch nicht anzuerkennen, so ist eine andere Frage doch noch die, ob nicht eventuell die Kirchenverfassung nach den privatrechtlichen Grundsätzen einer Sozietät rechtsbeständig sei, und nicht mindestens alle diejenigen verpflichte, die zu ihrer Entstehung oder Fortführung auf den Synoden oder durch Wahl zu denselben oder sonst wie mitgewirkt haben. Es würde zu weit führen, auch diese Frage hier ausführlich zu erörtern. Allein es springt das höchst Bedenkliche und Unhaltbare sofort in die Augen; denn die evangelische Kirche in unserem Lande ist wahrlich fortwährend, auch was deren rein verfassungsmäßige Seite betrifft, nicht etwa mit dem Bestande einer Kasinogesellschaft zu vergleichen, wie dies nach Annahme der Verfassung freilich wohl geschehen ist.

Es handelt sich nicht bloß um eine Vereinigung dieser bestimmt einzelnen Personen zu ganz willkürlichem Zwecke, aus der unter Umständen der Einzelne auch ausgeschlossen werden kann, nicht bloß von einer Verpflichtung, die am Ende nur in einem Geldbeitrage besteht und soweit fällig nur noch auf den Zivilerben übergeht usw., sondern um eine Gemeinschaft wesentlich höherer Art, aus der keine Ausschließung stattfindet, die auch die Weiber und Unmündigen mitbefaßt und zu ganz anderen Dingen als bloß zu Geldbeiträgen verpflichtet. Da die evangelische Kirche hier bereits längst bestand, mit bestimmten staatsgesetzlich begründeten Rechten und Befugnissen ihrer Mitglieder, der einzelnen Gemeinden, sowie der Gesamtheit, so kann das Ganze nicht im Wege privatrechtlicher Übereinkunft völlig neu gestaltet und verändert und so ohne weiteres zu einer vom Staate abgelösten souveränen Autorität, gewissermaßen

<sup>1)</sup> Vom Verfasser nachträglich eingefügt.

zu einem Staate im Staate umgeschaffen, nicht schon die Beteiligung an den vorgekommenen Synodalrechten für ein bindender und rechtsgültiger Verzicht auf das gesammte bisherige Verhältnis und nicht schon als eine Zustimmung zu allen möglichen Beschlüssen der Mehrheit angesehen werden, solange nicht eben auch staatsgesetzlich der veränderte Zustand der Dinge sanktioniert, und solange nicht gesetzlich den Kirchengemeinden in gewissen Formen und Grenzen das Recht der Autonomie, z. B. auch das Recht der Besteuerung eingeräumt worden ist, für welchen Fall allerdings die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit zu gehorchen hat. Dies wäre dann aber wesentlich etwas ganz anderes, als eine bloß privatrechtliche Sozietät. Dinehin lag es auch in der bestimmten Absicht der Einberufung der sog. konstituierenden Synode, nur eine solche Verfassung herbeizuführen, die sich als Ergebnis gesetzlicher Nötigung darstellte, und auch die Synode ist des Glaubens gewesen, mit ihrem Werke unmittelbar den Anforderungen des Art. 82 des Staatsgrundgesetzes zu entsprechen und damit einen gesetzlich allgemein gültigen Boden zu betreten, nicht aber war es Zweck und Absicht, eine bloß privatrechtlich gültige Vereinigung zwischen diesen und jenen zustande zu bringen, und so können mithin auch die vorgekommenen Synodalwahlen und etwaige andere Handlungen nur in diesem Sinne betrachtet und ausgelegt werden, um so mehr, als sonst das Verhältnis zu den übrigen, welche nicht mit zugestimmt oder sich wieder losgesagt haben, überhaupt deren ganze gegenseitige Beziehung in Rechten und Pflichten das unentwirrbarste Rätsel von der Welt darstellen würde.

Ist aber gerade der eigentlich gewollte und vernünftiger Weise auch allein zu wollende Zweck nicht erreicht worden, weil, wie ausgeführt, ein merkwürdiger Irrtum sich in den Mitteln vergriff und es verhinderte, daß das Werk zur Rechtskraft gelangte, so ist überhaupt nichts weiter erreicht als ein tatsächlicher Zustand, der zwar allerdings seitdem tiefe Wurzeln geschlagen und deshalb, sowie um des manchen Guten willen, das damit verwirklicht ist, politisch die möglichste Schonung, sowie alle Berücksichtigung bei der demnächstigen Gesetzgebung verlangt, an sich aber, wie bemerkt, in aller Hinsicht eines rechtlichen Bestandes entbehrt, — eine Rücksicht von

großer Erheblichkeit, wenn etwa zum Schutze der Verfassung und für deren Ausführung die Hilfe der Gerichte sollte in Anspruch genommen werden müssen, weil diese, unabhängig in ihrem Urtheil, lediglich die rechtliche Seite zu berücksichtigen haben.

Alle diese Erwägungen, die ich Ihnen im Bisherigen vorgeführt habe, haben mich während der Zeit meiner ministeriellen Thätigkeit tief und ernstlich beschäftigt, und bei der unendlichen Wichtigkeit des Gegenstandes nicht wenig dazu beigetragen, die schweren Sorgen meines damaligen Berufes zu erhöhen; denn nicht bloß hatte ich zunächst die mannigfachen Zweifel in mir zu überwinden, um eine feste Grundansicht mir zu verschaffen, sondern es galt sodann auch den praktischen Ariadnefaden zu finden, der für Kirche und Staat gleich geeignet wäre, aus dem gemeinsamen Labyrinth einen gedeihlichen Ausgang zu ermitteln, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich darboten, in dem laufenden Verkehre weder einerseits dem erkannten Irrthume neuen Boden zu gewähren, noch andererseits seinem Fortwalten unnötiger Weise entgegenzutreten, — und welches bedenkliche Gewicht dabei unter anderen z. B. die zu Anfang erwähnten Budgetpositionen und Verwilligungen hatten, wird hiernach gewiß noch mehr einleuchten.

Als das Wichtigste mußte mir erscheinen, jetzt noch nachträglich dem Artikel 82 des Staatsgrundgesetzes zu seiner Erfüllung zu verhelfen und zwar allgemein, nicht bloß in bezug auf die evangelische Kirche, — überhaupt auf eine demnächst vor dem Provinziallandtage zu verhandelnde Gesetzesvorlage Bedacht zu nehmen, wodurch im Ganzen, nach Maßgabe der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geordnet und festgestellt würde.

In diesem Sinne sind denn auch bereits damals von meinem Departement aus, gegen das Ende des Jahres 1850, die einleitenden Schritte getan worden, es wurde eine Kommission ernannt, worin zugleich alle Religionsparteien, die evangelische, die katholische und israelitische ihre Vertreter fanden, mit dem Hauptauftrage, hiernach einen Entwurf auszuarbeiten, und mit der Nebenaufgabe, vorab zur Beordnung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgenossenschaften zu einander, welche bei der entstandenen Verwirrung dringend notwendig geworden war, diejenigen Bestimmungen zu-

sammenzustellen, welche füglich im Verordnungswege erlassen werden konnten. Die Kommission beeilte diese letztere Arbeit, welche nach einigen Änderungen im Ministerium Beifall und darauf auch die höchste Bestätigung erhielt. Es ist dies die zu Anfang gedachte Verordnung vom 14. Januar 1851. Die zweite ungemein schwierige Arbeit war gerade zur Übergabe ans Ministerium fertig, als ich aus demselben ausschied. Damit endigte denn auch meine Aufgabe, die ich mir für diese Angelegenheit geglaubt hatte stellen zu müssen.

Nach meiner festen Überzeugung würde übrigens auch das jetzige Ministerium im wesentlichen nur den nämlichen Weg verfolgen können, wenn sich nicht mittlerweile die Lage der Dinge dadurch verschoben hätte, daß vorab die Revision des Staatsgrundgesetzes zur Hauptaufgabe gemacht worden wäre und es nicht nach der vor einiger Zeit an den Oberkirchenrat ergangenen Höchsten Resolution und den Mitteilungen an den jetzt versammelten allgemeinen Landtag den Anschein gewönne und zur Gewißheit würde, daß auch das hier einschlagende Kapitel ebenfalls Änderungen erfahren solle.

So sehen denn Staat und Kirche wieder einer unwissen Gestaltung entgegen, und wohl noch manches Jahr wird hingehen, ehe für beide ein festgegründeter sicherer Boden gewonnen wird. Gebe der Himmel, daß nicht neue Stürme erschütternd hereinbrechen, vor allen aber gebe der Himmel, daß Deutschland endlich zu einer organisch in sich gegliederten Einheit erstarke; denn bevor dies geschieht, erscheint alles Bauen in den kleinen Staaten doch nur wie das Werk einer Eintagsfliege.



## VI.

# Die Reformation in den Kirchspielen der Grafschaft Oldenburg.

Von Dr. G. Rütting, Prof. in Oldenburg.

Will man die Wirkungen der Reformation im Lande begreifen, so wird man durch die einzelnen Kirchspiele gehen und die beglaubigten Nachrichten besonders über die Haltung der Geistlichen, die Einziehung von Kirchengut und die Vikarien, d. h. die Nebenpfarrerstellen aus der Zeit der Regierung Graf Anton's I, sammeln müssen. Für diesen Zweck sind besonders die Berichte der Lehnsstage, welche in den Jahren 1565, 1566 und 1567 abgehalten wurden<sup>1)</sup>, von Wichtigkeit. In dem folgenden anspruchslosen Beitrag findet sich manche Ergänzung und Berichtigung der Schrift „Die Prediger des Herzogtums Oldenburg seit der Reformation“ (Sonderabdruck aus dem Oldenburgischen Kirchenblatt 1903—1908). Die Ergebnisse dieser Wanderung durch die Kirchspiele der Grafschaft Oldenburg habe ich in meiner Oldenburgischen Geschichte, I, 282—287, zu ziehen versucht.

Die Pfarrer erscheinen uns samt und sonders als Vasallen der Krone, alle früheren Verbindungen sind durchschnitten, die Macht des Grafen ist wesentlich erhöht; da die Belehnung in seiner Hand liegt und das Sendgericht aufgehoben ist, so hat er durch Rüge oder Absetzung auch den Lebenswandel der Geistlichen zu überwachen.

Wir beginnen nach diesen kurzen Vorbemerkungen mit den Kirchspielen der Marsch und steigen dann zur Geest hinauf.

Eckwarden. Hier wurden in der Reformationszeit drei Lehnen, eine Glocke, eine Monstranz, ein silbernes Haupt, St. Liborius ge-

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Old. L. N. Tit. 39, Abt. I. Nr. 1, 2, 3, 4. Doc. Kloster Rastede 1567 Jan. 20 — Juni 26. Vgl. Sommer, N., Der Versuch des Grafen Anton von Oldenburg zur Reorganisation des Lehnswesens in seinen Landen 1565—1568, S. 58—66 (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, III, 4).



nannt, zwei Kelche und andere Kleinodien eingezogen<sup>1)</sup>. Auf den Lehnstagen 1565 erschien Rudolf Monnichhusen als Pfarrer, derselbe, dessen Neigung zu geschichtlichen Studien in einem noch erhaltenen Schreiben vom 24. September 1566 zu Tage tritt<sup>2)</sup>. Er hat zu Graf Christoph in literarischen Beziehungen gestanden, ihm eine lateinische Chronik aus dem Original abgeschrieben und bei seinem Sekretär Jost Polliß unsere alte Rastedische Chronik gesehen, „mit großen (groben) Buchstabe geschrieben und in ruch Salhundes hut gebunden“, die als ein kostbarer Schatz des Oldenburger Archivs noch vorhanden ist. Eckwarden war als Lehnkirche des Klosters Rastede in Graf Christophs Hand gekommen und fiel nach seinem Tode 1566 mit dem ganzen Rasteder Besitz dem Grafen Anton zu.

Tossens. Die Kirche verlor in der Reformationszeit ein Lehen, eine Monstranz, zwei Kelche und zwei Glocken<sup>3)</sup>. Seit 1523 nach Dirik Hoddersens Tode war Alert Volken Pfarrer, damals 42 Jahre alt; er erschien auf den beiden ersten Lehnstagen 1565, blieb dem alten Bekenntnisse treu und starb erst 1572 als Greis von 92 Jahren. Er war verheiratet, und sein Sohn Meinhard Volken, der lutherisch war, folgte ihm in der Pfarre; wenn dieser predigte, so saß der Alte, „ein päpstlicher Sonderling“, da und murmelte: „Du lugst, du lugst!“<sup>4)</sup> Durch einen Brief an den Junker Moriz von Oldenburg, der 1538 mit Roddens belehnt wurde, hatte Alert Volken es verhindert, daß die Kirche zu Tossens niedgerissen wurde.

Langwarden hatte früher drei Gotteshäuser. Zwei davon wurden niedgerissen: die eine, die sogenannte Brüderkirche, soll auf der Höhe bei der Pastorei gestanden haben, die dritte nur eine Kapelle gewesen sein<sup>5)</sup>. Noch Graf Anton Günther ließ 1637 dreißig Tonnen Bruchsteine von der Kirche zu Langwarden durch den Vogt von Burhave nach Oldenburg bringen!<sup>6)</sup> In der

<sup>1)</sup> Schauenburg, L., Hundert Jahre old. Kirchengeschichte I, 122.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> D. L. N. Tit. 6B, Nr. 3. Gedruckt: Merzdorf, Biblioth. Erinnerungen, S. XXVIII.

<sup>3)</sup> Schauenburg, L., K. G. I., S. 122.

<sup>4)</sup> Gemeindebeschreibung, S. 640.

<sup>5)</sup> Renner's Chronik.

<sup>6)</sup> A<sup>a</sup> D. L. N. Tit. 5 Nr. 6. Protokoll Lit. N.

Reformationszeit wurden das Andreaslehen und 17 Stück Land von der Kirche gebracht. Graf Anton zog sieben Glocken ein, von denen die Einwohner eine zurückkauften, vier Lehen ohne die Pastorei, 5 Kelche, die silberne Monstranz, 2 silberbeschlagene Schüsseln, sogenannte Koppe, 52 goldene Nägel und andere Kleinodien.<sup>1)</sup> Im Jahre 1565 war Eberhard Sibbrands als Vikar Pastor zu Langwarden;<sup>2)</sup> nach den Lehnstagsberichten hatten die Prediger von Oldenburg Umme Ilfsen, hier einfach Umme Frieze genannt, und Matthias Alerdes jeder eine Vikarie in Langwarden. Hier bestanden also 1565 noch drei Vikarien. Sibbrands hatte damals schon 45 Jahre gedient und besaß eine Urkunde von 1520. Kapellan war Ludwig Löwenstein, der 15 Stück eigenes, nicht zur Pastorei gehörendes Land besaß. Die Pfarre war demnach unbesezt, und es stand beim Grafen, wen er damit belehnen wollte. Seit 1579 war Magister Edo Hodderßen, 1552 zu Hammelwarden geboren, Pastor zu Langwarden.<sup>3)</sup>

Burhave. 1565 war Edzard Herings Pastor; er bat auf dem zweiten Lehnstage den Grafen, die Kirche gleich seinen Vorfahren gebrauchen zu dürfen. Eine Vikarie mit 47 Stück hatte damals Lorenz Senstel, er wurde für die Zeit seines Lebens belehnt; mit der Vikarie zu Burdike im Kirchspiel Burhave wurde auf dem dritten Lehnstage 1566 Hermann Bene belehnt. Die Kirche hatte in der Reformationszeit das St. Virginislehn verloren, nach einer anderen Nachricht fünf Lehen und drei Glocken.<sup>4)</sup>

Waddens. 1565 war Marcus Konnow Kirchherr, nach ihm Theodor Umme Ilfsen, Sohn des Oldenburger Predigers, und dann der Enkel Matthias Ilfsen.<sup>5)</sup> Edo Sibbrands hatte seine dortige Vikarie schon seit 1537, er übergab seine 15 Stück dem Grafen Anton I. und erhielt dafür das Recht des Genusses der Vikarie auf Lebenszeit.<sup>6)</sup> Im Waddenser Kirchspiel nahm der Graf zwei Lehen und drei Glocken an sich.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Schauenburg, R. G. I, 118.

<sup>2)</sup> Ebenda II, 115.

<sup>3)</sup> Ebenda I, 63.

<sup>4)</sup> Ebenda I, 118.

<sup>5)</sup> Ebenda I, 65.

<sup>6)</sup> Amers, R., Die Unfreiheit der Friesen, S. 48.

<sup>7)</sup> Schauenburg, R. G. I, 121.



Blexen. Graf Anton zog in diesem Kirchspiele 4 Kelche, 2 silberne Monstranzen, drei mit Gold beschlagene Schüsseln (Koppe) und drei Vikarien ein; er ließ (1557) das Blei vom Kirchendach, drei Glocken, die Orgelpfeifen und viel Baumaterial fortholen, so daß von der Kirche nichts übrig blieb als ein Teil der Grundmauern. Die Steine wurden zum Festungsbau in Ovelgönne und Delmenhorst verwendet<sup>1)</sup>. Am 9. September 1566 ließ der Graf den Turm bedeutend erhöhen<sup>2)</sup>. Das Laurentiuslehen erhielt vom Grafen der Kanzler Nikolaus Vogt. Später nutzte es Welfstein und gab aus freien Stücken 20 Taler zum Kirchenbau ab<sup>3)</sup>. Das Willehaduslehen hatten später die von Königsmark. Zur Zeit des ersten Lehnstages 1565 bestand zu Blexen noch die Vikarie des heiligen Nicolaus, welche Land in Schweewarden besaß und nach der Reformation dem Pastoren zu Strückhausen überwiesen war; 1548 erhielt sie Hermann Burinus, der nachher Pastor zu Strückhausen wurde. Außer diesem erschien 1565 vor Graf Anton der „Vicar oder Capellan“ Edo Sibrandts. Demgemäß bestanden zu dieser Zeit in Blexen noch zwei Vikarien. Der Pastor Ulrich Meinardus mußte sich auf dem Lehnstage vor dem Grafen gegen die Anklage seines Kapellans Edo Sibrandts verteidigen, der ihm unlauteren Lebenswandel und Vernachlässigung des Gottesdienstes vorwarf; er erklärte, daß er seinen Fuß neben den des Kapellans setze, und bestritt im ganzen die Aussagen. Im Abschied erklärte Graf Anton, Meinardus solle bis auf weiteres die Pfarre verwalten, sich übrigens auch in seiner Kleidung mäßigen. Er war noch im Amte, als er am 13. Juli 1573 von Graf Johann VII. neben dem Superintendenten Hamelmann, dem Kanzler Johann von Halle, Magister Heinrich Tiling und Hermann Burinus, dem Pastoren zu Strückhausen, zum Mitglied des gräflichen Landesconsistoriums ernannt wurde<sup>4)</sup>. Die Angriffe auf seine Ehre hatten ihm also nicht geschadet. Er unterschrieb 1577 die Konkordienformel neben Tiling von Abbehausen als einziger Pastor in Butjadingen

1) Renner II, S. 350.

2) Schauenburg, R. G. I, 66.

3) Schauenburg, R. G. I, 66, 119.

4) Hamelmann, S. 414.



und legte 1573 das erste noch vorhandene Kirchenbuch an, das älteste im Herzogtum.<sup>1)</sup>

Utens. Die Kirche hatte mit dem Kloster (vgl. Rütthing, Oldenbg. Gesch., I, 290) ein Kirchspiel gebildet. Nach dem Tode der Mönche setzte der Graf einen Pfarrer ein und gab ihm 12 Stück; als dieser starb, wurde das Land wieder eingezogen<sup>2)</sup> die Kirche größtenteils abgebrochen, der Turm niedergerissen<sup>3)</sup>, vier Glocken weggenommen. Auf den Lehnstagen 1565 sucht man also einen Pfarrer von Utens vergebens. Bis zur Wiederherstellung der Kirche um 1606 hielt sich die kleine Gemeinde zur Blexer und zur Abbehauser Kirche.

Stollhamm. Das Kirchspiel ist erst verhältnismäßig spät entstanden. Erster lutherischer Pastor seit 1534 war Hinrich Suchter, er blieb Zeit seines Lebens bei der Pfarre, erschien 1565 auf den Lehnstagen und hatte zugleich ein Kanonikat in Oldenburg. Sein Sohn Ernst wurde sein Nachfolger. 28 Stück St. Gotthardlehen und 11 Stück St. Victorlehen und außer dem Pfarrlehen St. Nicolai eine Glocke waren seit der Eroberung Butjadingens abhanden gekommen<sup>4)</sup>.

Abbehausen. Der Pfarrer Ede Heders, der schon von Graf Johann V. belehnt war, hatte von Graf Anton nur mündliche Vertröstung erhalten; er war 1565 noch in der Stelle. Eine Vikarie mit 42 Stück gab Graf Anton I. dem Notar Hermann Hoting in Oldenburg, außerdem wurden zwei Vikarien eingezogen und die Kleinodien weggenommen<sup>5)</sup>.

Esenhamm. Ede Boling hatte 1523 die Kirche empfangen und nach Graf Johanns V. Tode im Anfange der Regierung Graf Anton's wieder darauf geschworen, ohne die verbrieftete Anstellung zu erhalten; 1565 war er noch im Pfarramt, er starb 1574. Der Graf legte 15 Stück auf dem Hafendorfersande zu dem dortigen

<sup>1)</sup> Die Prediger des Herzogtums Oldenburg seit der Reformation, S. 35.

<sup>2)</sup> Schauenburg, R. G. I, 67, 120.

<sup>3)</sup> Rohli II, 134, 135. Vgl. Gemeindebeschreibung, S. 295.

<sup>4)</sup> Schauenburg, R. G. I, 60, 118. Gemeindebeschreibung, S. 624.

<sup>5)</sup> Schauenburg I, 121.

Vorwerk, nahm eine Glocke und verkaufte sie dem Kirchspiel wieder; er zog die Kleinodien und drei Vikarien, die er vermeierte, ein.

Dedesdorf. Dnneko Mimesen, der Sohn des vorigen Pastoren, war auf sechs Jahre zur Probe in Gegenwart des Kanzlers Hermann von Diepholz angestellt worden und 1565 noch im Amte.

Rodenkirchen hatte zur Zeit des zweiten Lehnstages im November 1565 zwei Pastoren, von denen sich Ede entschuldigen ließ. Es wird der von Hamelmann genannte erste protestantische Prediger Ede Solrich gewesen sein. Der andere, Johannes Brant, erhielt vom Grafen einen Verweis wegen seiner leichtfertigen Kleider. In Rodenkirchen bestanden noch zwei Vikarien, die eine hatte Johannes Holzwarden, Amtschreiber zu Ovelgönne<sup>1)</sup>, die andere Reineke Teerkorn seit einiger Zeit mit 25 Sück; sie war aber „vorschattet und vorschuldet“; er beehrte sie zu Meierrecht anzunehmen und länger dabei zu bleiben. Von allen Kleinodien blieben der Kirche nur ein Kelch, eine Patene und ein silberner Löffel. Drei Glocken wurden weggenommen und einige Lehngüter vermeiert<sup>2)</sup>.

Schwei war eine neue Gemeinde, die aus dem von Graf Johann V. eingedeichten Lande und einem Huder Klosterhof gebildet wurde. Seit 1528 war hier Walter Kenzelmann erster protestantischer Pastor; 1565 finden wir auf den Lehnstagen Johannes Hicfen, der seit 1560 angestellt war; er wird wie alle anderen „Pastor“, nicht „Rektor“ oder „Kirchherr“ genannt. Ihm folgte sein Sohn Hicke Hicfen. Graf Anton hatte den Zehnten vom Kirchenmoor an sich genommen.<sup>3)</sup>

Golzwarden.<sup>4)</sup> Auf den Lehnstagen erschien der Pfarrer Diedrich Hodderßen nicht. Auf dem 3. Lehnstage wurde Boike, sonst Bernhardus genannt, mit der Vikarie St. Annae belehnt. Im Jahre 1517 hatte ein Mann mit Namen Erich aus Schmalenfleth, welches zu diesem Kirchspiel gehört, vom Prior zu Altens für eine Wallfahrt nach San Jago di Compostella ein Empfehlungsschreiben

<sup>1)</sup> Prozeß Münster contra Oldenburg 1560, Mscr. Old. spec. Münster, 5. Zeuge.

<sup>2)</sup> Schauenburg, R. G. I, 120, 121.

<sup>3)</sup> Ebenda I. 71, 121.

<sup>4)</sup> Vgl. Janson, Geschichte der Gemeinde Golzwarden.

an alle Christen erhalten. In der Reformationszeit wurden drei Glocken, alles Gold- und Silbergeschmeide, zwei Lehen, zwei Meiergüter<sup>1)</sup> eingezogen.

**Hammelwarden.** 1565 bestand hier eine Vikarie des h. Pancratius; Pastor war auf dem zweiten Lehnstage Johann Hodderßen, er starb 1597 zu Hammelwarden. Die Überlieferung hat ihm mit Unrecht die Übersetzung der lutherischen Bibel ins Niederdeutsche zugeschrieben.<sup>2)</sup>

**Sade.** Pastor Gilarb Kruse erhielt 1555 auf Graf Anton's mündlichen Bescheid in Gegenwart der beiden Pastoren von Oldenburg die Pfarre und war auf den Lehnstagen vertreten.

**Strückhausen.** Auf dem zweiten Lehnstage 1565 erschien Hermann Burinus als Pastor der „Oldenkerken“. Die Pfarre hatte er vor mehr als 8½ Jahren, demnach im Frühjahr 1557, auf dem Saale zu Oldenburg in Gegenwart des Kanzlers erhalten; die Vikarie zu Blexen besaß er seit 17 Jahren, also seit 1548. Dies war derselbe Burinus, der nach Telenius um 1548 in Oldenburg das Lehramt ausübte;<sup>3)</sup> dazu wird ihn also der Graf mit der Vikarie zu Blexen ausgestattet haben. Er starb 1576 zu Strückhausen, nachdem er 1573 zum Mitgliede des Landes-Konfistoriums ernannt war.

**Oldenbrok** war eine Rasteder Lehnkirche. Auf dem dritten Lehnstage, den Graf Anton am 26. und 27. März 1566 wenige Wochen, nachdem sein erkrankter Bruder Graf Christoph seinen letzten Willen aufgesetzt hatte, abhielt, erschien der Pastor Gerhard Hoven, der seit 33 Jahren eine Vikarie St. Trinitatis inne hatte, und wies seinen Lehnbrief auf.

**Großenmeer.** Der erste protestantische Pfarrer Eberhard Steinvorde, der 1521 von Graf Johann V. auch die Vikarie zu Zwischenahn mit fünf Gulden (etwa 500 Mk. in unserem Geldwerte) Einkommen erhalten hatte, wurde 1566 mit seiner Pfarre und der Vikarie von Graf Anton belehnt.

1) Schauenburg. R.G. I, 122.

2) Ebenda II, 101—116.

3) Meinardus, R., Geschichte des Großh. Gymnasiums in Oldenburg, S. 4.



Neuenbrok war eine Kasteder Lehnkirche. Graf Christoph, dem nach seiner Rechtsauffassung die Lehngüter des Klosters sämtlich verfallen waren, so daß er sich grundsätzlich nicht für verpflichtet hielt, frühere Lehnsinhaber zu bestätigen, belehnte den Landwirt Johann Cordes, dessen Vater schon 1515 von Abt Johannes Hesse belehnt worden war, „aus sonderlichen Gnaden“ mit drei Stücken Land auf Lebenszeit. Die Klostermeier traten übrigens zu Graf Christoph in dasselbe Verhältnis wie früher zum Kloster. Pfarrer von Neuenbrok war seit 1527 Hinrich Mordtbecke; als Greis bat er im Juni 1567 um Belehnung mit seiner Kirche: Graf Christoph habe sie ihm mündlich zugesagt. Darauf ließ ihm Graf Anton in lateinischer Sprache erklären, er sehe sich nicht veranlaßt, ihm deshalb die Pfarre zu übertragen, weil er sie bei anderen nachgesucht habe; aber dem Andenken seines Bruders zu Liebe wolle er ihn belehnen, jedoch unter der Bedingung, daß er in Zukunft in der Erfüllung seiner Pflicht gewissenhafter sei; denn er habe erfahren, daß er es daran fehlen lasse; er sei zu nachlässig, und man vermisse gerade das an ihm, was man von einem Pastoren erwarte; ändere er sich nicht, so werde die Pfarre einem anderen übertragen werden.

Bardenfleth in Moorriem. Hier war noch 1521 zu Ehren der heiligen Anna, der Mutter Marias, ein Altar geweiht worden, und der Erzbischof von Bremen hatte Graf Johann V. das Patronatsrecht über die neu gestiftete Kommende bei dem Altare übertragen. Dieser Altar wird noch 1566 in einem Verzeichnis der dortigen Kirchengüter des Pastors Gerd Henning erwähnt; damals waren einige Güter der Kirche entfremdet, die Inhaber gebrauchten sie seit sechs oder sieben Jahren, ohne dem Grafen oder dem Pfarrer davon ihre Abgaben zu entrichten.

Altenhuntorf. Graf Johann V. belehnte Nikolaus Vogt mit der Vikarie St. Jacobi in Altenhuntorf.<sup>1)</sup> Auf dem dritten Lehnstage 1566 erklärte der Pastor Hermann Duncker, der verstorbene Kanzler Nikolaus Vogt habe ihm eine Verbesserung des Stipendiums und einen Schein auf die Kirche zugesagt, wenn andere

<sup>1)</sup> Hayen, W., in Jahrb. V., S. 95.



Pastoren ihn bekämen. Er erhielt keinen eigentlichen Bescheid, jedoch solle er des Dienstes warten. Im Jahre 1553 wurde eine größere Ausbesserung der Kirche vorgenommen.

Elsfleth: 1566 wurde Johann Stockmann als Pastor benannt; 1593 wurde er wegen Unwissenheit und kindischen Predigens abgesetzt. Eine Vikarie, die früher bei der Kirche war, kam in der Reformationszeit abhanden.<sup>1)</sup>

Holle: 1553 und 1566 wurde Hermann Meyer mit der Kirche belehnt. Andere Nachrichten fehlen.

Neuenhuntoorf. Auf dem dritten Lehnstage erschienen zwei Kirchgeschworene des Kirchspiels und klagten, daß sie zwei Jahre lang schon keinen Pfarrer gehabt hätten. Sie baten, die Stelle dem Sohne des Pastors von Ganderkesee zu geben, den sie „vorstellten“. Graf Anton versprach, bei erster Gelegenheit alle erledigten Kirchen mit Seelsorgern zu versehen. Es scheint, als ob hier die Kirchgeschworenen das Recht der Präsentation ausübten.

Berne. Nach dem Tode des Pastors Bernd Knop war 1557<sup>2)</sup> Hinrich Sturenberg mit der Bedingung belehnt, daß er an Johannes Buttel einige Jahre Pension geben sollte. Auf seine Bitte, hiervon enthoben zu werden, erhielt er den Bescheid, er solle seine Pfarre bis auf weiteres gebrauchen und seinen Pfarrkindern christlich vorstehen. Er hatte auch um Landzulage gebeten, aber der Graf ließ ihm am 28. November 1565 eröffnen, er könne das Land, um welches er ansuche, nicht entbehren, sondern wolle es zu sich nehmen; der Pastor solle daher an seinen „Präsentatoren“ um notdürftige Unterhaltung schreiben. Trete dieser nicht ein, so müsse der Graf selbst die Ausbesserung der Pfarre in die Hand nehmen. Sturenberg war schließlich zufrieden, bei seiner alten Gerechtigkeit gelassen zu werden; die Landzulage hat er nicht erhalten. Dazu ist zu bemerken, daß 1384 und 1420 die Einsetzung der Vikare zu Berne der Dompropst, die Präsentation der Erzbischof von Bremen hatte. 1565 besaß nun der Graf in diesem Kirchspiel, welches 1547 mit Delmenhorst an Oldenburg gefallen war, das Recht, den Pfarrer einzusetzen; mit dem „Präsentator“ meinte er also wahrscheinlich

<sup>1)</sup> Schauenburg, R. G. I, 80.

<sup>2)</sup> Schauenburg, R. G. I, 110.

den bremischen Erzbischof, und er drohte, die Stelle ganz an sich zu nehmen und sie besser auszustatten, wenn jener nicht selber dafür sorgen werde.

Warfleth an der Weser. Am 26. März 1566 wurde Hinrich von Hannover mit der Pfarre belehnt, eine Bitte um Zulage wurde auch ihm rund abgeschlagen. Er starb 1577 an der Pest. <sup>1)</sup>

Bardewisch. Der erste protestantische Pfarrer Berend Knop kam 1547 nach Berne, ihm folgte Hinrich Sturenberg, der 1557 wie sein Vorgänger auch nach Berne kam. Hermann Bogedes wurde am 26. März 1566 mit der Pfarre zu Bardewisch belehnt. <sup>2)</sup>

Altenesch fiel mit Delmenhorst, wie die eben genannten Kirchspiele, 1547 an Oldenburg. Die Kirche steht zu Süderbrof. Die Kapellen bei der Dchtum und bei Sannau, welche nach der Schlacht bei Altenesch errichtet waren, wurden bis zur Reformation von Norwey aus besetzt, sie gingen 1596 und 1625 ein. <sup>3)</sup> Indessen finden sich in einem Verzeichniß vieler Kirchen der Grafschaft Delmenhorst von etwa 1550 die Kirchen zu Dchtum und Süderbrof; die Kapelle zu Sannau wird hier nicht genannt. Am 27. März 1566 belehnte Graf Anton Dietrich Bruns mit der Pfarre von Altenesch. Dieser klagte zwar, er habe nicht so viel, daß er sich davon erhalten könne, aber die erbetene Zulage wurde ihm abgeschlagen; er solle es noch versuchen; gehe es nicht, so könne er sich wieder beklagen! Daher wollte sich der Pfarrer nur ungern auf Lebenszeit verpflichten.

Schönemoor hatte seit 1547 <sup>4)</sup> keinen eigenen Pfarrer; denn die Stelle war seitdem mit der Dechanei von Delmenhorst verbunden. Hermann Holcke, der Dechant, versah also 1565 die Pfarre.

Hasbergen. Auf dem dritten Lehnstage wurde Pastor Blomer mit der Pfarre belehnt, nachdem er 24 Jahre lang vom

<sup>1)</sup> Schauenburg, R. G. I, 111.

<sup>2)</sup> Er kann also nicht 1565 gestorben sein, wie Schauenburg, R. G. I, 110 angibt.

<sup>3)</sup> von Salem II, 513 (Zu I, 208).

<sup>4)</sup> Prozeß Münster gegen Oldenburg, Mscr. Old. spec. Münster: 4. Zeuge.

Kapitel zu Delmenhorst daselbst als Kapellan gebraucht worden war. In einem Verzeichnis der Kirchen der Herrschaft Delmenhorst aus der Zeit um 1550 wird die Kapelle zu Schohasbergen nicht mit aufgeführt.

Delmenhorst. Bischof Franz ließ schon um 1543, zu der Zeit, als er seinen Eintritt in den Schmalkaldischen Bund anmeldete, durch Hermann Bonnus, den Inspektor der Kirchen von Lübeck, die Kirche von Delmenhorst reformieren. So tauchte auch hier wie in Oldenburg neben dem Kollegiatstift ein protestantischer Geistlicher auf; es war Oliver Marsmann aus Flandern, der den Dekan Hermann Holcke und die anderen Kapitelsherren zum Bekenntniswechsel veranlaßte. Als Graf Anton 1547 Delmenhorst erobert hatte, nahm er zunächst keine grundstürzenden Änderungen vor. Da er aber dem Dekan Holcke die Pfarre von Schönemoor überwies, so möchte man fast vermuten, daß er damals Güter des Kapitels eingezogen hatte und ihn nun schadlos halten wollte. Während er 1559 die dort gelegenen Zehnten des Alexanderstifts von Wildeshausen an sich riß<sup>1)</sup>, ließ er das Liebfrauenstift von Delmenhorst bestehen<sup>2)</sup>. Am 27. November 1565 beurkundete Gerhard Vogedes, Mitglied der Kollegiatkirche der heiligen Maria, daß das Dekanat mit allem Zubehör von der Herrschaft Oldenburg zu Lehen gehe, und gelobte für das ihm verliehene Kanonikat Treue; und der Graf belehnte Hermann Holcke, der seit 1524 im Amte war, von neuem mit der Dechanei und Präbende an der St. Marienkirche und zugleich mit der Pfarre zu Schönemoor, welche er entweder selbst, oder durch eine andere dem Grafen genehme Person mit Gottesdienst versehen sollte, wie es einem getreuen Seelsorger und Lehnsträger gezieme. Am 28. November gelobten Holcke und sämtliche Kapitelsmitglieder, unter denen Bernhard Schütte genannt wird, auf Grund der Belehnung dem Grafen Treue: sie versprachen, nach Ausweisung des göttlichen Wortes und der

<sup>1)</sup> Bau- und Kunstdenkmäler I., 48.

<sup>2)</sup> Von Halem II., 74 und Schauenburg, Beiträge zur Kunde der Reformationsgeschichte usw. S. 24, sagen zwar, daß man nach der Einnahme von Delmenhorst das „Domherrenstift“ eingezogen habe; dies findet sich aber bei Hamelmann, Renat. Evang., S. 792, nicht.



Augsburgischen Konfession den verordneten Gottesdienst zu versehen und die Kirche und das Defanat mit allen Gütern derselben und den der ganzen Herrschaft Delmenhorst einverleibten Lehen, Präbenden, Pastoreien und Kirchen zu verwalten.

Hude fiel 1547 mit Delmenhorst an Oldenburg. Ein Pfarrer wird in den Berichten über die Lehnstage 1565—66 nicht erwähnt. Das Kirchspiel wird also erst später gebildet sein. Graf Anton, der sich gern in Hude aufhielt, ließ Geistliche der Nachbarschaft in der alten Torkapelle des Klosters, die später zur Pfarrkirche wurde, predigen und setzte später Christoph Gülke als Pfarrer ein<sup>1)</sup>. Dies muß nach 1566 gewesen sein. Gülke war bis 1580 im Amte, ihm folgte Ernst Ahlers, der 1597 nach Berne versetzt wurde<sup>2)</sup>. Die Pfarre war die unbedeutendste im Oldenburger Lande. Daß Graf Anton für das kirchliche Leben in Hude so wenig tat, erinnert an sein Verhalten gegen die Kapelle zu Wardenburg und muß ihm als schwere Unterlassungssünde angerechnet werden, weil ihm die Güter des Klosters Hude zugefallen waren. Allein Bischof Franz hatte doch auch nicht daran gedacht, obgleich er nach der Zerstörung des Klosters noch zehn Jahre im Besitze der Herrschaft Delmenhorst gewesen war. Der Graf war demnach nicht kirchlicher gesinnt als der Bischof.

Stuhr hatte 1566 einen Geistlichen, der bis auf weiteres seines Amtes walten sollte.

Ganderkesee war eine Kirche des Gesamtstifts Bremen gewesen; der Propst von St. Willehadi hatte hier einen Synodalsitz gehabt. Nach der Einnahme von Delmenhorst gehörten zu dieser Kirche um 1550 die Kapellen zu Schlutter, Grüppenbüren, Bergedorf, Rimmen und Dingstede. Pastor war von 1543 bis 1580 Werner Löwenstein<sup>3)</sup>; sein Sohn wurde 1566 von den Neuenhuntorfern dem Grafen als Pfarrer vorgeschlagen.

Dötlingen. 1566 war hier Hinrich Portena Pastor; Kapellen standen um 1550 zu Meerstedt und Ost-Rittrum, die zur

<sup>1)</sup> Sello, G., Hude, S. 130.

<sup>2)</sup> Schauenburg, R.G. I., 107.

<sup>3)</sup> Samelmann, De renato Evang., S. 791.



Kirche in Dötlingen gehörten; außerdem sind Kapellen zu Geveshausen und Brettorp nachzuweisen.<sup>1)</sup>

Hatten. Am 5. Oktober 1531 verließ Graf Christoph als Propst von St. Willehadi dem Kanzler Nikolaus Bogt die Pfarrkirche zu Hatten.<sup>2)</sup> Als Pastor wurde 1566 Johann von Minden belehnt. Zu dieser Kirche gehörte um 1550 die Kapelle zu Sandhatten; die Kapelle zu Dingstede stand unter der Kirche zu Ganderkesee.

Wardenburg. Die Verehrung des Muttergottesbildes hörte seit dem Jahre 1524 auf.<sup>3)</sup> Denn Kapellenüberschüsse aus den Spenden der Wallfahrer wurden seitdem nicht mehr belegt. Die alte Kirche zu Wardenburg verschwand, und die Kapelle von Wardenburg wurde zur Pfarrkirche erhoben, zugleich aber des größten Teils ihrer Güter durch Graf Anton beraubt; 1538 waren die Güter in weltlichen Besitz übergegangen; der Anfang dazu scheint schon 1529 gemacht zu sein; denn der Kanzler Nikolaus Bogt befand sich damals schon im Besitze der Vikarie der heiligen drei Könige in der Marienkapelle zu Wardenburg; er besaß auch später einen Teil der Kirchengüter. In der münsterischen Fehde 1538 ging das Gotteshaus in Flammen auf. Aber vierzig Jahre vergingen, bis ein neues errichtet wurde. Graf Anton hatte zwar das Kirchengut eingezogen und teils zur Wardenburg, teils zum Gute Hundsmühlen gelegt oder seinem Kanzler übergeben, zum Wiederaufbau der zerstörten Kirche aber konnte er sich nicht entschließen. Anfangs wurde nach dem Brande der Gottesdienst im Freien abgehalten, bis das gleichfalls zerstörte Pfarrhaus wieder hergestellt war. Damit mußte man sich aber dann behelfen, bis Graf Johann VII. 1578 die Kirche wieder aufbauen ließ.<sup>4)</sup> Der erste lutherische Prediger zu Wardenburg Jakob Drentwede starb als Oberprediger in Schortens, wo er eifriger als andere das Augsburger Interim vertrat.<sup>5)</sup> Der Kapellan Johannes Wandscheer bat auf dem Lehns-

1) Schauenburg, R.G. I. 102.

2) Hagen, W., im Jahrb. V. S. 95.

3) Hagen, W., Die Wallfahrtskapelle unserer lieben Frau zur Wardenburg, Jahrb. V, S. 91 ff.

4) Ebenda, S. 96, 97.

5) Hamelmann, Opera Genealogico-historica, ed. 1721, S. 807.



tage am 26. und 27. März 1566 um Belehnung mit der Kirche zu Wardenburg, erhielt aber den Bescheid, er solle warten, bis der Graf dorthin komme. Er scheint aber nicht angestellt zu sein. Denn auf dem vierten Lehnstage am 3. Januar 1567 erschien unter den oldenburgischen Lehnsleuten Johannes Schele als Pastor „zu Warenborg“.

Oldenburg. Kurz vor dem Anfange der Reformation war die Kapelle der heiligen fünf Wunden erbaut und durch eine Urkunde vom 23. März 1501 zu einer Stiftung gemacht worden. Sie stand auf dem äußeren Damme vor der Stadt, eine geistliche Brüderschaft war mit ihr verbunden; <sup>1)</sup> seit 1518 ist sie verschollen; denn sie verfiel in der Reformationszeit dem Schicksale mancher anderen Kapelle. Auf ihrem Grundstücke ließ Graf Anton das sogenannte Blaue Haus mit Kruggerechtigkeit errichten, welches zugleich als Zollhebestätte diente. <sup>2)</sup> Die Johanniskapelle vor der Burg wurde 1531 eingezogen; im Jahre 1542 hatte der Kapitelsherr Steno Schröder einen Hof beim gräflichen Wortwerk zu Oldenburg, der zur Vikarie des heiligen Evangelisten Johannes im Schlosse gehörte. Graf Anton hatte ihm dafür eine Last Hafer zu entrichten, aber Schröder schrieb in sein Einnahmehuch, daß ihm von diesem und einem anderen Hofe auf dem Damme, der zur Vikarie der Apostel Petrus und Paulus des Lambertistiftes gehörte, seit 1524 nichts entrichtet sei. <sup>3)</sup> Die Nicolai-Kirche besaß ziemlich viel Rechte und Ländereien, namentlich Wiesen außer dem Stautore und Bauland vor dem Heiligengeisttore und dem Haarentore, im Jahre 1540 Ländereien auf dem Esch vor Oldenburg. An den Altar der heiligen Anna hatte sich eine St. Annenbrüderschaft angeschlossen, die in der kleinen Kirche ihre Morgensprachen zur Erledigung ihrer Geschäfte abhielt. <sup>4)</sup> Nach der Reformation wurde sie dem gottesdienstlichen Gebrauche entzogen und lag eine geraume Zeit wüst und öde. Graf Anton Günther, der viel für das kirchliche Leben getan hat,

<sup>1)</sup> Strackerjan, L., Sammlungen im Old. Arch. Die Kirchen der Stadt Oldenburg.

<sup>2)</sup> Sello, G., Hist. Wanderung durch die Stadt Oldenburg, S. 28.

<sup>3)</sup> Liber reddituum D. Stenonis Schroder, 1542. Mscr. Stadt Oldenburg.

<sup>4)</sup> Strackerjan, L., a. D. und Sello, a. D. S. 6.



ließ sie 1645 wieder herstellen und erweitern. Er stellte auch wieder einen besonderen lutherischen Prediger an.<sup>1)</sup> Die Kapelle beim Armenhaus zum heiligen Geist, welches zuerst am 9. Januar 1351 nach Hereinziehung der Neustadt in die Befestigungen urkundlich erwähnt wird, verlor in der Reformationszeit gleichfalls ihre Bedeutung. Die Pfarrkirche von St. Lamberti genügte wohl den Bedürfnissen der Stadtgemeinde. So wurde diese Kapelle zum Wohnhaus gemacht und das Armenhaus aufgehoben.<sup>2)</sup> Der Turm, 1467 oder 1468 erbaut, der sogenannte Tappan, ist noch jetzt ein Wahrzeichen der Residenz.<sup>3)</sup>

**Kastede.** Die Kirche, dem heiligen Ulrich geweiht, gehörte zu den Lehnkirchen des Benediktinerklosters.<sup>4)</sup> Pfarrer Oltmann Krüger, der am 25. und 26. Juni 1567 auf dem Lehnstage des Klosters Kastede als schwacher Greis erschien, hatte seine Kirche damals schon seit 42 Jahren und bat um einen Schein; er erhielt ihn und mußte dafür einen Revers unterschreiben. Graf Christoph vermachte der Kirche von Kastede 2000 Taler.

**Sahn.** Hier bestand eine Johanniterkapelle. Graf Johann V. hatte 1503 die Verpflichtung übernommen, einen Priester zu halten und dem Komthur zu Bredhorn jährlich einen Gulden zu entrichten. Mit der Einziehung der Johannitergüter war auch das Schickial dieser Kapelle besiegelt.

**Wiefelstede.** Auf dem zweiten Lehnstage 1565 erschien der Pfarrer Dietrich Sprang, er war schon 13 Jahre im Amte.

**Zwischenahn.** Der erste protestantische Pfarrer war Johannes Hechler. Pastor Claus Eylers hatte 1565 schon fast 25 Jahre gedient, Friedrich Kruse war sein Nachfolger, er ist um 1579 nach-

<sup>1)</sup> Kirchlicher Anzeiger 1854, S. 46, 51. Vgl. Kirchliche Beiträge für das Herzogt. Old. VI, 1860, S. 49: Der Nicolaitkirchenfonds in Oldenburg.

<sup>2)</sup> Sello, a. D. S. 20, 21.

<sup>3)</sup> Über das Kollegiatstift von St. Lamberti vergleiche man Rütthning, Old. Gesch. I. 285 ff.

<sup>4)</sup> Duden, H., zu Heinrich Wolters von Oldenburg, Jahrb. IV, S. 132, führt die übrigen auf: Lünebrok, Zntschede, Brockel, Eckwarden, Thomashurg, Reinstorf, Rode, Wilstedt. Da aus Lünebrok Neuenbrok und Oldenbrok entstanden, so waren es mit Kastede zehn Patronatskirchen.

zuweisen<sup>1)</sup>; seit 1521 war die Vikarie mit einem jährlichen Einkommen von fünf Gulden im Besitze des protestantischen Pfarrers Steinvorde in Großenmeer.

Edewecht. Hier übte 1513 und 1523 Graf Johann V. das Recht der Präsentation der Vikarie der Apostel Philippus und Jakobus aus, ein Recht, welches 1432 noch der Pfarrer gehabt hatte. Der Propst von St. Willehadi belehnte den vom Grafen Vorgeschlagenen. Der erste protestantische Pfarrer Hermann Kruse wurde von Graf Anton im Anfange seiner Regierung belehnt, wie aus den Akten des zweiten Lehnstages vom 27. bis zum 29. November 1565 zu ersehen ist. Demnach hatte ihm sein Bruder Graf Cristoph als Propst von St. Willehadi das Recht der Belehnung eingeräumt, während er es dem Bischof von Münster gegenüber für Hatten in Anspruch nahm. Als in der münsterischen Fehde 1538 auch das Pfarrhaus niedergebrannt war, zimmerte der Pastor Kruse auf des Vogts Befehl auf seine Kosten ein neues. Das ausgelegte Geld sollte ihm das Kirchspiel zurückerstatten; dies war aber bis 1573 noch nicht geschehen, so verfügte er über die Schuldsomme testamentarisch. Die Münsterischen hatten, wie in Apen, auch aus der Edewechter Kirche die Glocken geraubt und verkauft. Im Jahre 1554 sollte Kirchengut, „als des Hilligen lichnamß gelde genömet und unser leben Frauen gelde und ander Mißbrücke“ zur Stiftung einer ewigen Rente für die Kirchspielsarmen und unbemittelten Schüler verwendet werden. Das dazu bestimmte Geld wurde aber aus der Kirche gestohlen<sup>2)</sup>. Zur Zeit, als Cyriacus Fikensolt Amtmann zu Zwischenahn und Edewecht war, stärkte Graf Anton das Einkommen der Kirche durch ein Lehen, welches St. Katharinen-Alterlehen hieß. Im Jahre 1565 verzeichnete der alte Hermann Kruse seine Einkünfte und Ländereien. Das Bauland mußte alle Jahre gedüngt und mit Pflagen durchmengt und gestreut werden, „mit groten swaren orbeide, dat de hir Pastor is, moet arbeiden als sin naber“. Zuletzt wurde Kruse sein Sohn Friedrich als Hilfsprediger zugewiesen. Dieser vertrat ihn zu Oldenburg auf dem Lehnstage vom 27. bis 29. November 1565, „und he verwalte de

<sup>1)</sup> Schauenburg, R. G. I, 90.

<sup>2)</sup> Dok. Kirchen, Edewecht.



Kirchen", heißt es von ihm in dem Bericht. Da um 1579 ein Friedrich Kruse als Pastor in Zwischenahn nachzuweisen ist und in Edewecht auf den alten Hermann Kruse sein Sohn Johannes gefolgt ist, so wird Friedrich, der Vertreter des Vaters, seinem Bruder Johannes Platz gemacht haben. Johannes Kruse starb 1623 im Alter von 86 Jahren<sup>1)</sup>; die Kruses haben zusammen etwa 100 Jahre das Pfarramt gehabt.

Westerstede. Am 9. Mai 1530 ermächtigte Graf Anton die Kirchengeschworenen, alle Aufkünfte der Kirche nach Maßgabe ihrer alten Register und Schuldbücher einzufordern und die Kirchengüter in gewohnter Weise zu verheuern und wie bisher zu verwalten. Alle Untertanen, die der Kirche etwas schuldeten, sollten innerhalb 14 Tagen bei einer Strafe von 20 Gulden unverzüglich bezahlen. Am 5. September 1530 gab der Graf seinem Vogt zu Burgforde den Befehl, die Leute im Kirchspiel, welche Kirchenland besäßen, bei einer Strafe in der eben genannten Höhe anzuhalten, daß sie entweder die vorenthaltenen Pflichten bezahlten oder das Kirchenland hergaben. Während hier der Graf noch als Beschützer des Kirchengutes auftritt, hat er nach einer anderen Nachricht eine große Menge von Holzungen, die früher der Pfarre und der Kirche gehörten, an sich genommen und nicht zurückgegeben<sup>2)</sup>. Im Jahre 1565 war seit acht Jahren Friedrich Lubben Pastor.

Upen. Über die Kirche übte 1516 Graf Johann V. das Präsentationsrecht aus, welches früher die Herren von Upen gehabt hatten; die Investitur hatte der heilige Willehad in Bremen. Auf dem zweiten Lehnstag 1565 erschien Antonius Leodiensis, der seit vier Jahren Pastor war, ohne eine Belehnung erhalten zu haben. Auf dem dritten Lehnstag erhielt er aufschiebenden Bescheid, „mag abgehen, wenn er nicht warten kann“. Vielleicht wollte man den Niederländer erst etwas genauer prüfen.

<sup>1)</sup> Notiz in der Kirchenregistratur zu Edewecht, Abschrift im Old. Arch. Er ist also 1537 geboren und nicht 1535, wie Schauenburg, R. G. I, 91 mitteilt. Die Bemerkung in der Notiz, Johannes Kruse sei 61 Jahre Pastor in Edewecht gewesen, widerspricht den Lehensprotokollen und ist daher zu verwerfen.

<sup>2)</sup> Schauenburg, R. G. I, 93.



Neuenburg. Die Kapelle soll 1466 gestiftet sein; 1565 war dort ein Pastor in Wirksamkeit; nach seinem Tode wurde aber der Gottesdienst wieder eingestellt; 1578 baute Graf Johann VII. die Kirche zu Neuenburg.

Betel. Pastor war auf dem zweiten Lehnstage Johann von Borgen.

Bockhorn. Die Kirche hing um 1420 von dem Archidiafon von Rustringen ab; 1565 war seit sechs Jahren Cyriacus Faber Pastor. Graf Anton nahm der Kirche das heilige Holz.<sup>1)</sup>

Varel. Auf dem Lehnstag am 27. bis 29. November 1565 ersuchte Pastor Gerd Hanneken um seine Belehnung mit der Kirche, die schon sein Vater Tilemann Hanneken († 1556) als erster protestantischer Geistlicher gehabt hatte;<sup>2)</sup> er besaß unter anderen auch Arngast und gab dafür jährlich eine halbe Tonne Butter, eine halbe fette Kuh, ein Lamm und zum Landschätze drei Goldgulden. Der Pfarrer stand also zu seinem Landesherren in einem meierrechtlichen Verhältnis.

<sup>1)</sup> Schauenburg, R. G. I, 95.

<sup>2)</sup> Samelmann, Opera geneal.-hist., S. 792. Vgl. Ad biographiam eruditorum, Specialia II Nr. 15 von Adam Tribbeck: danach war Gerd Hannekens Sohn Gerd Pfarrer in Blexen (Schauenburg, R. G. I, 67 seit 1587) und dessen Sohn Meno Hanneken Doktor der Theologie und Lehrer an der Universität Marburg, später Superintendent in Lübeck.



## VII.

### Ein Brief eines Oldenburger von Napoleons russischem Feldzug.

Mitgeteilt von Dr. G. Rütting.

Lambert Duden, der zweite Sohn des Hausmanns Lambert Duden zu Großenmeer, machte als Untertan Kaiser Napoleons I. den russischen Feldzug mit. Er überstand alle Leiden und ließ sich später in Salzendeich nieder. Der Brief ist in großer Eile am Tage des Einzugs Napoleons in Moskau geschrieben und am 17. September fortgesetzt, der letzte Teil mit der Unterschrift ist leider verloren gegangen. Ein Zweifel an der Urheberschaft ist ausgeschlossen; denn der Brief stammt vom Dudenschen Hof in Großenmeer, und ein anderer als Lambert Duden hat den russischen Feldzug nicht mitgemacht; das Testament seines Vaters von 1817, worin er erwähnt wird, ist gleichfalls erhalten und befindet sich wie der Brief im Besitz der Familie. Man sieht wieder, wie groß die Leiden des kaiserlichen Heeres schon auf dem Wege nach Moskau waren.

Moskou, d. 14. Sept. 1812.

Teuerste Eltern

Ich habe von zeit zu zeit durch Kranke oder Blessirte, die zurückgingen, kleine Briefe zugesandt und hoffe, daß sie wenigstens ein par davon Empfangen haben. Jetzt habe ich noch etwas mehr zeit, um ihnen meine gesundheit und zufälle, die mich begegnet sind, anzuzeigen. Unser Regiment hat seit dem 13. Juni Divouaquirt, und der 10. Sept. war der Erste Tag, daß ich wieder eine nacht unters Dach zugebracht habe. Die vorposten gefechte, die bis den 25. Juli vorfielen, erwähne ich nicht, aber von diesem Tage fängt sich die zeit an, wo ich warhaft habe menschen leiden sehen, und ich gewiß in der zukunft keine Schilderrung Menschliche Leiden mehr zu lernen brauche. Vom 26. Juli<sup>1)</sup> bis den 31. dieses waren wir

<sup>1)</sup> Am 25. Juli stieß Murats Reiterei zum ersten Male auf ernstern Widerstand. Am 26. Juli fanden die Kämpfe bei Ostrowna und Witebsk statt.



stark ins Feuer, und wo unser Regiment stark litten. Vom 14. Aug<sup>1)</sup> bis den 7. Sept waren wir täglich in Verfolgung der Feinde begriffen, die jeden Tag sind geschlagen worden. Am 19. August wurde ich an der Wache durch einen Bajonettstich Verwundet, der aber nicht bedeutend war, und in 5 bis 6 Tagen konnte ich wieder ohne Hilfe gehen. Am 7. September bei der großen Bataille bei Moskau<sup>2)</sup> hielt ich mit dem Oberwachtmeister H. Held der 4. Compagnie hinter dem Regimente, da kam eine Kanonenkugel, fuhr ihm in der linken Schulter und aus der Rechten wieder heraus und mir ganz nahe an der Seite vorbei, sodaß ich gleich vom Pferde geworfen wurde; und erst nach einer Weile kam ich wieder zur Besinnung, wie ich mich betrübt zurückzog, wie meiner linken Seite voller Blut und Fleisch meines unglücklichen Camraden war. Und so auch wurde mich am 26. Juli bei der Bataille von Ostrowna<sup>3)</sup> ein Pferd unter dem Leibe erschossen, indem wir auf eine Infanterie chargirten (= chargirten); und indem unser Regiment wieder zurück mußte, blieb ich 15 Schritt vom Feinde unter dem Pferde liegen und machte den Todten, bis den unsere Leute mich durch eine zweite charge (= charge) erliefen (= erlösten). Ich war auch noch gleich nachher so glücklich, ein russisches Pferd zu attrappiren, welches auch mein eigen bleibt, und dieses ist die Einzige Beute, die ich diesen Feldzug gemacht habe. Wer Mündlich kann ich ihnen die Strapazien schildern, denen ich unterlegen war; deswegen zu Kostspielig, ihnen die ungeheueren Menschliche Arbeiten auf dem Papiere zu beschreiben, die unser Regiment als Avantgarde mit sechs andern Regimenten in der Division Brasur erlitten, beständig nahe dem Feinde und alle Nacht von den Hundsfottischen Cossaken überfallen, die mit einem furchtbaren Hurrah, Hurrah auf unser Lager stürzten, welches uns nöthigte jede Nacht abwechselnd zu Pferde zu sitzen. Durst, Hitze, Staub, Kummer, Kälte und Hunger, Lause und Krätze waren und sind unser beständig gesellhafter. Jetzt

<sup>1)</sup> An diesem Tage warf die Avantgarde Napoleons, zu der Lambert Duden gehörte, eine russische Division mit großen Verlusten nach Smolensk. Am Morgen des 16. August stand die Avantgarde vor Smolensk, um welches am 17. und 18. gekämpft wurde. Am 19. August fand nur noch ein ernstes Treffen bei Walutina Gora mit der russischen Nachhut statt. Nach Journeir, Napoleon I.

<sup>2)</sup> Schlacht bei Borodino.

<sup>3)</sup> Westlich von Witebsk.

diesen augenblick bin ich genöthiget in der stadt Moskau zu sein, mich von der erhaltener Contusion und darauß erstandenen folgen zu erhohlen; und wegen der Ruhe, die ich genieße, träume ich mir ein Prinz zu sein und doch dermaßen von Lause übersäet, daß ich bei jedem Morgen eine Portion im Halstuche, Hemd und Uniform ein 50 stück finde und noch gar nicht viel mühe darum zu geben brauche. Wie kan es auch anders sein, da ich seit dem 5. Aug bis den 13. Sept nur ein Hemd auf dem Leib hatte, die volle Uniform mit stibel und Sporen, mit Schmutz und unflath Tag und nacht liegen müssen, daß mir der Träglichsste Morats wasser in der Hitze zu Trinken und über die maßen Hunger gelitten, doch am Schlimmsten war am 3. und 5. Sept und diesen 3 Tagen Schwere ich euch zu, daß auch nicht anders zu Essen wußte für ohngefähr ein Loth Brotkrümen, welche mir Furrier Stegemann gab. Am 6. des morgens wusten wir uns nicht anders zu helfen als ein füllen von unser Compagny zu Schlachten, und nicht 5 minuten konte warten, um etwas auf den Kohlen zu braten, sondern verschlang ein stück fleisch davon beinahe roh, und wie viele menschen, besonders die armen Blessirten und Kriegsgefangenen Russen sind vor Hunger krepirt. Aber das Schlachtfeld nach der Bataile am 7. Sept. ihnen zu beschreiben, ist mir unmöglich, der Tausende so verschiedene Schrecklich getödtete menschen und Pferde und der noch mehrere Tausend Blessirte noch 5 Tage nach der Bataje auf dem Schlachtfelde liegend geblieben. O mein Gott, der Krieg ist Schrecklich! Schön ist die beschreibung in den zeitungen bei einer Tasse Caffe und bei einer Pfeife Tobak zu lesen, aber Milionen Seufzer kostet, diese Beschreibung hervorzubringen. Doch genug hiervon. Ich hoffe einst mündlich ihnen meine gesinnungen über den Soldatenstand zu sagen. Genauer kann ich ihnen den Verlust unseres Regiments nicht Schildern, als wenn ich ihnen Sage, daß noch 40 mann mit officieren inbegriffen stehen. Görssen aus der mullkenstraße<sup>1)</sup> ist todt; Frame, Herman von Einen, Dunkel und ich wurden Blessirt. Siveers ist im anfang schon zurückgeblieben und hat nie den Feind gesehen. Hir sehen sie daß Schicksal der Bremer, und ich habe schon einmal angezeigt, daß ich am

<sup>1)</sup> Mollenstraße, Gem. Bakum.

26. Juli (marchal de logis chef oder) Oberstwachmeister geworden bin. Den 17. September. Unser Kaiser ist in Moskou, und ich werd, da ich wieder genesen bin, morgen daß Regiment wieder einzuholen. Daß mein Brief ihnen, Theuerste Eltern, und die Familie in voller gesundheit finde und wünsche nichts auf der ganzen Welt mehr als bald wieder in ihrem Theuersten Cirkel zu sein. Bald hätte ich noch vergessen ihnen daß Schicksal von 4 Bremern anzuzeigen. Georg Rode ist sohrt Blessirt und in Rufische Hände gefallen und gestorben. Calmann, Mennes und Wille sind frank nach einem Depot geschickt. Meine Compagni ist 79 Mann stark, davon diesen 11 todt, 11 gefangen und 31 blessirt.

---

Hier bricht der Brief leider ab, ohne daß der Brand von Moskau erwähnt wird. Der Rest ist verloren gegangen.



## VIII.

# Das Gastwirtsgewerbe der Stadt Oldenburg, vornehmlich in älterer Zeit.

Ein Beitrag zur Entwicklung des städtischen Gastwirtsgewerbes in Nordwest-  
deutschland. \*)

Von Dr. Karl Hoyer.

Für die Städte Nordwestdeutschlands hat das Brauereigewerbe schon früh eine große Bedeutung erlangt; das Fehlen des Weinbaus wies hier naturgemäß eher auf eine intensive Ausgestaltung des Braubetriebes hin. Hamburger und Bremer Bier spielen schon im ausgehenden Mittelalter eine große Rolle.<sup>1)</sup> Aber auch für kleinere Städte war das Brauereigewerbe von Wichtigkeit. So hat es in Oldenburg weit mehr als andere Gewerbe in älterer Zeit im Vordergrund des Interesses gestanden. Mit seiner Entwicklung steht auch hier die des Gastwirtsgewerbes in engster Verbindung. Die hierüber für Oldenburg etwas reichlicher vorhandenen Quellen ermöglichen uns, seine Entwicklung in unserer Stadt auch schon für das spätere Mittelalter wenigstens in den Umrissen darzustellen. Da sich das Material indessen sehr ungleich auf einen sehr großen Zeitraum verteilt, ist man doch oft auf Vermutungen angewiesen. Immerhin gestattet die Entwicklung des Gastwirtsgewerbes manchen interessanten Einblick in die Wirtschaftspolitik

\*) Vorstehender Aufsatz bildet einen Teil meiner Vorarbeiten für eine größere Schrift über das ältere städtische Gastwirtsgewerbe im nordwestlichen Deutschland. Den Stoff dazu habe ich in erster Linie im Stadtarchiv zu Oldenburg (zitiert: St.-A.), außerdem auch im Großh. Haus- und Zentralarchiv daselbst (Abt. Oldenburger Landesarchiv, zitiert: L.-A.) gefunden.

<sup>1)</sup> Über das Hamburger Brauereigewerbe vom 14. bis 18. Jahrh. besitzen wir eine vorzügliche Arbeit von W. Bing (Zeitschr. f. Hamb. Gesch. XIV, S. 209 ff.); hier wird auch das Gastwirtsgewerbe, soweit es zur Brauerei in nächster Beziehung steht, kurz behandelt.



der Stadt. Einen Vergleich mit dem reichen Wirtschaftsleben der großen Hansestädte darf man natürlich nicht ziehen wollen; man darf nicht vergessen, daß man es mit einer kleinen, vom großen Verkehr abgelegenen Stadt zu tun hat.

Die älteste Urkunde Oldenburgs, die sich mit der Regelung gewerblicher Fragen befaßt, bezieht sich auf den Schankbetrieb. Man darf aber die Erhaltung dieser Urkunde nicht als ein Spiel des Zufalls ansehen, daß uns etwa gerade sie aufbewahrt blieb, während andere zugrunde gingen, damit die Bedeutung dieser Gewerbszweige uns verhüllend; denn viele Umstände weisen später auf die große Bedeutung des Brauerei- und Gastwirts-gewerbes für Oldenburg in älterer Zeit hin. Die Urkunde bildet eine willkommene Bestätigung einer sonst für spätere Zeit bekannten Tatsache; <sup>1)</sup> sie fügt aber auch durch ihr frühes Datum einen neuen Beleg für die Wichtigkeit hinzu; sie lehrt, daß schon 1355 die Bedeutung dieses Gewerbes so groß war, daß eine Regelung auf diesem Gebiete nötig wurde. In dieser Urkunde <sup>2)</sup> verbieten die Grafen auf 6 Jahre den Vertrieb des Bremer Bieres zugunsten des Oldenburgischen, ausgenommen im Stadtkeller zu Oldenburg. <sup>3)</sup> Daraus geht zunächst zweierlei hervor: einerseits spielte der Ausschank von Bremer Bier schon damals eine solche Rolle in Oldenburg, daß die Bürger sich durch ihn geschädigt fühlen konnten, andererseits setzt diese Stelle stillschweigend den Bierausschank heimischer Getränke als einen wichtigen Erwerbszweig der Bürger voraus. Sicher waren damals schon eine ziemliche Anzahl von Schankstätten für Oldenburger Bier vorhanden. Wir werden hier analoge Verhältnisse wie in den Weingegenden voraussetzen haben. <sup>4)</sup> Das selbstgebraute Bier schenkte hier jeder aus wie dort den selbstgezogenen Wein. Wie dort wurde die Einfuhr fremden Getränkes

<sup>1)</sup> D. Kohl, Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Oldenburg und ihrer Verfassung (Jahrbuch für die Geschichte d. Herzogt. Oldenb. XII, später zitiert Jahrb. XII).

<sup>2)</sup> St.-A. Magistrat, Urkunden 7.

<sup>3)</sup> Ebenso durfte im Stadlande Bremer Bier verkauft werden; es wurde wirtschaftlich zu Bremen gerechnet und war in der Tat sehr stark abhängig von Bremen, s. u.

<sup>4)</sup> K. Hoyer, Das ländliche Gastwirts-gewerbe im deutschen Mittelalter. Freiburger Diss. 1910. Oldenburg.



zum Schutze des einheimischen verboten oder sie wurde, wie in diesem Falle, nur beschränkt zugelassen. Der Stadtkeller nahm also eine Sonderstellung ein; sie entsprach der einer Taberne, d. h. eines festen Wirtshauses.<sup>1)</sup> Später war die Zahl der brauenden und ausschenkenden Bürger jedenfalls groß; das geht aus einem Zeugnis von 1575 hervor, in dem der Rat dem Grafen erklärt, daß die Mehrzahl der Bürger sich mit der Bereitung von Malz ernähre.<sup>2)</sup> In demselben Jahr nimmt der Graf das heimische Bier gegenüber dem fremden in seinen besonderen Schutz. Das Oldenburger Bier soll überall geschenkt werden „vorbehaltlich S. Gn. eigene Krüge.“<sup>3)</sup>

Neben dem Ratskeller wird 1444 ein gräflicher Ausschank erwähnt, „der Stall“, der seinen Namen offenbar von dem gräflichen Marstall hatte, in dessen Bereiche er sich befunden hat (by Sankt Lambertes Kerthove). Vom Schütting ist nicht die Rede; ihn gab es also zu dieser Zeit noch nicht, er wäre sicher genannt. Die Erwähnung des Stalles neben dem Stadtkeller geschieht in einer Vereinbarung zwischen dem Rat der Stadt Oldenburg, dem Erzbischof von Bremen und dem Grafen von Oldenburg, gültig auf ein Jahr.<sup>4)</sup> Interessant ist es dabei zu sehen, daß das offizielle Schenken an die beiden Mittelpunkte der Stadt anknüpft, das Schloß und das Rathaus. Von hieraus zweigen die beiden wichtigen Entwicklungslinien ab, die gräflichen und die städtischen Ausschänke, auf deren Beziehungen zueinander wir unten näher eingehen werden. Doch nicht nur der Ausschank, sondern auch der Vertrieb fremder Getränke — es werden besonders Bremer und Hamburger Bier erwähnt — sollte durch diese beiden Schankstätten erfolgen. Für den Ausschank sollte das Viertel einen Schwarzen teurer sein als in Bremen; kaufte aber ein Bürger zu einer festlichen Gelegenheit eine Tonne fremden Bieres, so mußte er zwei Grote mehr bezahlen als sie dem Wirte kostete. Nur an den großen Märkten (St. Vitus und St. Greden), sowie zwei Tage vorher und

<sup>1)</sup> K. Hoyer, Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutschen Mittelalter. Freiburger Diss. 1910. Oldenburg.

<sup>2)</sup> Kohl, D., Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg III. Jahrb. XII. S. 24.

<sup>3)</sup> Aa. D. L.-M. Tit. 32, B. 2.

<sup>4)</sup> St.-M., Magistrat, Stadtbücher α 2, S. 517—519.



nachher durften die Bürger selbst Bremer Bier zapfen, aber auch dann mußten sie es vom Stadtkeller oder vom Stalle kaufen. Die Einfuhr war damit fest geregelt und leicht kontrollierbar. Graf und Stadt hatten sie so völlig in der Hand. Diese gleiche Verteilung auf beide Instanzen spielt noch weiterhin eine große Rolle. Allmählich suchten beide ihren Einfluß auf den Handel mit fremden Getränken auszudehnen und gerieten darüber in Gegensatz zu einander. Aus einer Frage gewerblichen Schutzes wurde eine reine Machtfrage.

Bevor wir uns nun der gewerblichen Entwicklung des Tabernenbetriebs aus diesen beiden Ansätzen heraus weiter zuwenden, sei auf einen Unterschied zwischen der ländlichen und städtischen Taberne hingewiesen; die städtische wird nicht wie die ländliche durch das Herbergrecht charakterisiert, sondern durch das Privileg, fremde Getränke schenken zu dürfen. Natürlich tritt vielfach das Herbergrecht dazu, es kommt aber dann erst in zweiter Linie für die Beurteilung in Betracht.<sup>1)</sup> Am klarsten wird die Sache durch einen Hinweis auf die Ratskellerbetriebe, die für die Städte typisch sind.

Fast 1½ Jahrhunderte vergehen, ehe wir wieder etwas näheres von den Gasthäusern hören. Dieses Mal läßt sich die Lage nur mit Hilfe eines Rückschlusses, der allerdings als sicher gelten darf, für das Jahr 1590 genauer darstellen. Es wird nämlich 1641 in einem Schreiben der gräflichen Räte erwähnt, daß bis 1612 nur 4 Tabernen bestanden hätten und auf eine Verfügung von 1590 zurückgegriffen, in der von zwei städtischen und zwei gräflichen Wirtshäusern geredet wird, bei denen es sein Bewenden haben solle.<sup>2)</sup> Noch teilten sich also Graf und Stadt in den Einfluß zu gleichen Teilen. Einer zufälligen Erwähnung verdanken wir auch die Namen dieser Tabernen; es werden dieselben sein wie 1590. Im Jahre 1707 ersucht ein gewisser Martin Agricola

<sup>1)</sup> In späterer Zeit (1798) wird einmal von Regierungswegen der Unterschied so definiert: Auf dem Lande wurde der Schankbetrieb durch Pachtfrüge wahrgenommen, in der Stadt kann jeder der bürgerlichen Nahrung nachgehen, soweit nicht die Gerechtigkeiten der Zünfte und Innungen im Wege stehen (St. N. Magistrat der Verwaltung A, XIV 1, 7).

<sup>2)</sup> St.-N. Magistrat, A<sup>n</sup>. Verwaltung. A, XIV, 2, 1.



den König um die Gewährung der Kruggerechtigkeit und um die Erlaubnis, fremde Getränke schenken zu dürfen.<sup>1)</sup> Der Rat der Stadt bittet, sein Gesuch nicht zu genehmigen, da schon zwei städtische Wirtshäuser, der „Ratskeller“ und der „Schütting“ und zwei gräfliche, der „Goldene Löwe“ und der „Graf von Oldenburg“ beständen, dazu vor den Toren das „Neue Haus“, das „Blaue Haus“ und das „Gasthaus von Cordes am Stau“, die teils dem Grafen und teils der Stadt Abgabe zahlten.<sup>2)</sup> Eine Beeinträchtigung der städtischen Einkünfte sei durch eine neue Bevorrechtung zu befürchten. Die finanzielle Lage war also nicht gut und die Existenzfähigkeit der bestehenden Gasthäuser nur gering. Auch 1648 werden 4 Krüge erwähnt.<sup>3)</sup> 1669 wird das Ausschütten fremden Getränks außerhalb der 4 Tabernen bei 100 Rt. Strafe verboten.<sup>4)</sup> 1663 beklagt sich der Ratskellerwirt (s. a. u.) darüber, daß so viele andere Krüge außer den 4 privilegierten Bremer Bier schenkten.<sup>5)</sup> Damals wurde das Sonderprivileg der 4 Gasthäuser offenbar schon ungescheut durchbrochen. Wir werden annehmen dürfen, daß es von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts nur die genannten 4 Tabernen in Oldenburg gab. Daß bereits vor 1590 ihr Vorhandensein angenommen werden darf, geht aus folgender Erwägung hervor. Der Ratskeller bestand, wie angeführt, wenigstens seit 1355. Den Schütting gab es auch 1444 noch nicht (s. o.); eine Entstehung vor 1444 wird ferner dadurch unwahrscheinlich, daß das Haus, in dem er später lag, 1434 noch Privatbesitz war, 1496 wird er in dem Hause neben dem Eckhause in der Schüttingstraße erwähnt.<sup>6)</sup> Seine Entstehung kann also zwischen 1444 und 1496 angesetzt werden; an seiner Kruggerechtigkeit von Anfang an ist nicht zu zweifeln. Der „goldene Löwe“ kommt zuerst 1547 vor, wo Graf Anton das Haus am Markt nebst Kruggerechtigkeit an Heinrich von Menen gibt.<sup>7)</sup> Für den „Grafen von Oldenburg“ steht

1) St.=A. Ebenda. A, XV, 3, 4.

2) Gräflich waren das neue und das blaue Haus.

3) A. a. O. L.=A., Krüge.

4) St.=A. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung. A, XIX, 3, 1.

5) St.=A. Ebenda. A, XXIX, 1, 3.

6) Sello, Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg (Sello, H. W.).

7) Sello, H. W. S. 33.



als früheste Erwähnung das oben gefundene Datum 1590 zu Gebote, wenn wir ihn nicht unter den 1575 (s. o.) genannten eigenen Krügen des Grafen bereits erkennen wollen. Direkt bezeugt wird er erst 1649.<sup>1)</sup> Vom „Stall“ ist weiter nicht die Rede; er wird vielleicht eingegangen sein, als der Graf seine beiden erwähnten Gasthäuser betreiben ließ, vielleicht setzt auch eines von ihnen den Stall fort. Von den Krügen vor den Toren wird das „Neue Haus“ zuerst 1654 erwähnt;<sup>2)</sup> es hat aber schon vorher Kruggerechtigkeit. Dasselbe wird vom „Blauen Hause“ anzunehmen sein, das 1686 als Krug und Zollstätte verpachtet wird.<sup>3)</sup> Die Wirtschaft von Cordes am Stau ist sonst nicht bekannt; zu vermuten ist sie vielleicht unter den in der Beschwerde des Ratskellerwirts von 1663 erwähnten Bremer Krügen am Stau.<sup>4)</sup> 1685 werden die Ausschänke vor den Toren noch einmal zusammen genannt; nur den privilegierten Krügen wird das Verbleiben vor den Toren gestattet, alle anderen, die, um den städtischen Abgaben zu entgehen, vor die Tore gezogen waren, sollten bei hoher Strafe wieder in die Stadt ziehen.<sup>5)</sup> Es lassen sich also feststellen: der Ratskeller vor 1355, der Schütting etwa um 1450, die beiden gräflichen Wirtschaftshäuser um 1540, die drei Wirtschaftshäuser vor den Toren um 1650.

Die Macht- oder besser gesagt Geldfrage, zu der sich der landesherrliche Schutz des Gastwirtsgewerbes später auswuchs, wird am besten illustriert durch die Pacht- und Akziseverhältnisse. Die Aufmerksamkeit, die man diesem Gewerbe angedeihen ließ, beruhte immer mehr allein auf dem Wunsche, sich möglichst viele Einkünfte daraus zu verschaffen. Und da diese Forderungen stark überspannt wurden, so blieb die nachteilige Wirkung auf das Gewerbe nicht aus. Die gedrückte Lage der Wirte verhinderte ein gesundes Aufblühen des Schankgewerbes und trieb sie vielfach auf verbotene Bahnen. Es soll dabei natürlich keineswegs geleugnet werden, daß auch sehr oft eigenes Verschulden an den finanziellen Ruin der Wirte die Schuld trug (s. u.).

<sup>1)</sup> St.-M. Ebenda. A, XV, 5, 18.

<sup>2)</sup> St.-M. Ebenda. A, XV, 5, 5.

<sup>3)</sup> L.-M. (Krüge).

<sup>4)</sup> St.-M. Ebenda. A, XXIX, 1, 2.

<sup>5)</sup> Corpus Constitutionum Oldenb. VI, 66, 105 (C. C. O.).

Auch in Oldenburg wird die Akzise ursprünglich ganz in der Hand des Grafen gewesen sein; noch 1428 befaß er die Akzise von Aurich, wie das Lagerbuch des Drosten von der Specken angibt.<sup>1)</sup> Für Oldenburg wissen wir für diese frühe Zeit noch nichts Bestimmtes. Aus einem Vergleiche des Grafen mit der Stadt von 1590<sup>2)</sup> erfahren wir zuerst ausführlicher über Tage und Verteilung der Akziseeinnahmen. Es sollten danach erhoben werden:

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| Vom Ohm Branntwein . . . . .       | 2 Gulden. |
| "    "    Wein . . . . .           | 1    "    |
| "    Eimer Hamburger Bier . . .    | 3 Grote.  |
| "    Faß Braunschweiger Mumme .    | 12    "   |
| "    "    Eimbecker Bier . . . . . | 12    "   |
| Von der Tonne Lübecker Bier . . .  | 4    "    |
| "    "    "    Bremer " . . . . .  | 4    "    |

Hiervon sollte der Graf die Hälfte erhalten, nur vom Hamburger Bier  $\frac{1}{3}$ . Ausdrücklich wird hinzugefügt, daß auch die gräflichen Krüge Akzise zahlen sollten; befreie der Graf einen Krug davon, so sollte der Stadt dasselbe Recht zustehen. Auf Akziseunterschlagungen sollte eine strenge Strafe gesetzt werden. 1641 hat der Syndikus dafür zu sorgen, daß Ratskeller und Schütting die richtige Akzise zahlen.<sup>3)</sup> Da sich die Abschrift des Vergleiches von 1590 im Oldenburger Stadtbuch befindet, so muß eine andere Nachricht, die dem Protokollbuch (1626—1667) entstammt,<sup>4)</sup> in Erstaunen setzen, da sie der ersteren widerspricht. Im Jahre 1659 nämlich bittet die Stadt den Grafen, ihr wieder anstatt der Hälfte  $\frac{2}{3}$  der Akzise zuzuwenden zu wollen, wie es im Vertrage von 1590 und auch 1612 gewesen sei. Man wird kaum annehmen können, daß das tatsächliche Verhältnis nicht mehr bekannt gewesen ist, vielleicht hatte die Stadt früher einmal  $\frac{2}{3}$  beansprucht, oder es war ihr einmal vorübergehend gewährt worden. Übrigens bedeutete der Vergleich von 1590 durchaus keinen Frieden auf diesem Gebiete; vielmehr hören wir schon 1598, daß der Graf Bürger und Rat

<sup>1)</sup> Ehrentraut, Friesisches Archiv I.

<sup>2)</sup> St.-M. Magistrat, Stadtbücher a 2, S. 350.

<sup>3)</sup> St.-M. Magistrat, Stadtbücher a 6, S. 33.

<sup>4)</sup> St.-M. Magistrat, Protokollbücher 54, S. 18.

sehr ungnädig anlätzt, weil sie einem von ihm privilegierten Krüger das Bremer Bier weggenommen haben.<sup>1)</sup> Auch weiterhin gab es Reibungen. So sichert Graf Anton Günther, als er 1654 seinem Vogt das „Neue Haus“ verleiht, diesem Akzisesfreiheit zu (s. u), wodurch die Stadt empfindlich geschädigt wurde, zumal das Gasthaus große Bedeutung gewann.<sup>2)</sup> Als 1691 der große Verbrauch im „Neuen Hause“ gebucht wird, spürt man an dem Zusatz, „woraus nichts kommt“ nur zu deutlich das Bedauern der Stadt über diese verstopfte Einnahmequelle heraus.<sup>3)</sup>

Am Ende des 17. Jahrhunderts ist die Erhebungsweise dann eine andere. Der König schreibt der Stadt eine bestimmte Summe zur Zahlung vor, von der sie die Hälfte an ihn abführen muß. Was über die Pachtsumme einläuft, muß sie ebenfalls abliefern, abzüglich des Gehalts für den Akziseschreiber (12 Rt.), den sie sonst auch zu besolden hat.<sup>4)</sup> Dieser hatte sich früher bei seiner geringen Bezahlung noch dadurch entschädigt, daß er, ohne Akzise zu zahlen, an Fremde ausschenkte (1641), wobei es dem Grafen anheimgestellt war, diese Eigenmächtigkeit stillschweigend zu dulden.<sup>5)</sup> Bei der neuen Erhebungsweise hatte der König den Vorteil fester Einkünfte; er wälzte den Nachteil, der in dem Schwanken der Einnahmen begründet lag, auf die Stadt ab. Zur Veranschaulichung führe ich eine vergleichende Tabelle an,<sup>6)</sup> aus der sich klar ergibt, wie schlecht die Stadt bei diesem Verfahren wegkam.

| Jahr | Einnahme                      | Pacht    |
|------|-------------------------------|----------|
| 1689 |                               | 1800 Rt. |
| 1692 | 1312 Rt. 31 $\frac{1}{2}$ gr. |          |
| 1693 | 1362 " 13 "                   | 1550 "   |
| 1694 | 1253 " 21 "                   | 1400 "   |
| 1695 | 1337 " 39 $\frac{1}{2}$ "     | 1400 "   |
| 1696 |                               | 1400 "   |

<sup>1)</sup> L.-M. XXXIII, B. N. 4.

<sup>2)</sup> St.-M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung. A, XV, 5, 5.

<sup>3)</sup> St.-M. Ebenda. A, XIV, 2, 4.

<sup>4)</sup> St.-M. Ebenda. A, XV, 3, 4.

<sup>5)</sup> St.-M. Stadtbücher  $\alpha$  6, S. 33 f.

<sup>6)</sup> St.-M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung. A, XV, 3, 4.

| Jahr | Einnahme                                | Pacht    |
|------|---|----------|
| 1697 |   | 1400 Rt. |
| 1698 | 1293 Rt. 40 gr.                         | 1400 "   |
| 1700 |   | 1350 "   |
| 1701 |   | 1270 "   |
| 1702 | 1292 " 49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " | 1270 "   |
| 1703 | 1232 " 12 "                             | 1270 "   |
| 1710 | 1035 " 44 "                             |          |
| 1713 |   | 920 "    |

Einige Male erfahren wir auch eine nähere Begründung der Stadt, warum die Einnahmen so herabgegangen sind und warum man daher um eine Ermäßigung der Pacht bitten müsse. 1689 wird als Ursache Kriegs- und Wasserznot, 1694 Brand und der französische Krieg, weshalb kein französischer Wein eingeführt werden könne, angegeben und 1728 führt die Stadt Brand und Einquartierung an; letztere muß allerdings stark auf den Einwohnern gelastet haben, denn es wird berichtet, daß 190 Häuser Einquartierung und nur 50 keine gehabt hätten.<sup>1)</sup>

Durch längere Verhandlungen mußte die Stadt sich jedesmal eine neue Herabsetzung der Pachtsumme erkämpfen. Andererseits versteht man nur zu gut, daß der König, da seine Einnahmen in 20 Jahren um fast um die Hälfte sanken, den Wunsch hatte sie auf der Höhe zu halten. Hinzukommt, daß der Stadtherr nun der dänische König war, dem die speziellen Verhältnisse Oldenburgs natürlich fremder waren, so daß sie ihn weniger interessierten, als den ehemaligen kleinen Territorialherrn in seiner Residenz. Wichtig war für ihn nur die ihm unangenehme Tatsache, daß die Einnahmen ständig zurückgingen. Die Regierung sah sich daher nach neuen Möglichkeiten um, die Ausfälle zu decken. So fragt sie 1706 an, ob es nicht möglich sei, das einheimische Bier mit einer Abgabe zu belegen. Der Bescheid ist unbekannt, er kann nur ablehnend gelautet haben.<sup>2)</sup> Schon 1617 hatte Graf Anton Günther den Versuch gemacht, das heimische Bier mit einer Akzise zu belegen. Der Rat hatte darauf ausgeführt, wie viel die Brauerei

<sup>1)</sup> St.-A. Magistrat, A<sup>s</sup> Verwaltung. A, XV, 3, 4.

<sup>2)</sup> St.-A. Ebenda. A. XV, 3, 4.

für Oldenburg bedeute und hinzugefügt, daß jetzt auch sogar Lübecker, Bremer, Stolberger und Rostocker Bier mit Hilfe fremder Knechte gebraut würde. Eine Akzisebelastung würde nur zu einer steigenden Einfuhr fremden echten Bieres und einem empfindlichen Rückgang des oldenburger Braugewerbes führen. Von einer weiteren Verfolgung dieses Projekts ist dann nicht die Rede.<sup>1)</sup>

In mehr als einer Hinsicht interessant ist auch ein Fall, der sich 1759 in Bockhorn ereignete, und der so recht deutlich erkennen läßt, wie die Regierung jede Gelegenheit benutzte, eine höhere Abgabe zu erzielen.<sup>2)</sup> Eine Witwe Bohlken wünschte die Wirtschaftskonzession auch auf ihren Sohn übertragen zu sehen. Der Krug sei zwar ein unsicheres Geschäft, da es davon abhinge, ob die Rosshändler vorbeikämen oder nicht, an Einheimische schenke sie überhaupt nicht. Bisher habe sie 4 Rt. Rekognitionszins gezahlt, das sei doppelt so viel, als die übrigen Krüge bezahlten.<sup>3)</sup> Die Regierung sucht nun 6 Rt. Zins herauszubekommen, nach langem Hin-und-her einigt man sich dahin, daß erst nach ihrem Tode ihr Sohn die 6 Rt. bezahlen solle.

Um aber wenigstens alle zustehenden Akziseabgaben zu erhalten, werden 1705 alle diejenigen Personen genau bestimmt, die eine Befreiung genießen. In Oldenburg waren dies die beiden Bürgermeister, der Syndikus und die Räte;<sup>3)</sup> doch mußten sie sich einen Schein ausstellen lassen.<sup>4)</sup> 1733 wird diese Verordnung auf alle wirklichen Mitglieder der Regierungskanzlei und des Konsistoriums bis zu den Sekretären einschließlich, auf den Kommandanten, den Rämmerer und den Stadtprediger ausgedehnt.<sup>4)</sup> 1743 wird eine ähnliche Verfügung für Delmenhorst erlassen.<sup>5)</sup> Befreit waren Getränke für den Hausgebrauch<sup>6)</sup> sowie das aus Oldenburg kannenweise geholte Bier.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> St.-A. ebenda A, V, 16.

<sup>2)</sup> L.-A. (Kriige). Die Krugheuer von etwa 2 Rt. ist ferner aus einer Notiz von 1653 zu erschließen, s. u. S. 160.

<sup>3)</sup> C. C. O. VI, 55, 97.

<sup>4)</sup> C. C. O. S. II, 4, 17, 28.

<sup>5)</sup> C. C. O. S. III, 4, 29, 403.

<sup>6)</sup> C. C. O. VI, 55, 97.

<sup>7)</sup> C. C. O. S. III, 4, 30, 404.



Auf dem Lande wurde die Akzise viel später eingerichtet als in der Stadt. Im Amt Oldenburg war sie 1650 eingeführt,<sup>1)</sup> während sie in den Ämtern Rastede, Apen und Neuenburg sowie in der Vogtei Jade erst 1728 eingerichtet wurde,<sup>2)</sup> und hier sogar auch für den Selbstverbrauch fremden Getränkes. Vierteljährlich sollte darüber Rechenschaft abgelegt werden. Die Einnahmen im Amt Oldenburg zeigen deutlich,<sup>1)</sup> in wie schwieriger Lage sich die Krüge in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts befanden.

| Jahr | Akzise         | Krugheuer      |
|------|----------------|----------------|
| 1650 | 174 Rt. 54 gr. | 111 Rt. 36 gr. |
| 1651 | 198 „ 36 „     | 111 „ 36 „     |
| 1652 | 98 „           | 107 „ 36 „     |
| 1653 | 63 „ 36 „      | 114 „ 36 „     |

Bezeichnend ist, daß trotz stark fallender Akziseeinnahmen die Krugheuer noch steigt. Auch scheint sie in den anderen Vogteien niedriger gewesen zu sein. In der Moorriemer, Hammelwarder, Jader und Wüstenlander Vogtei brachten 1653 32 (35?) Krüger zusammen nur 82 Rt. 36 gr. auf.<sup>3)</sup> Dem Krug von Jade ging es zuzeiten so schlecht, daß man dem Wirt gestatten mußte, dann und wann eine Tonne abgabefrei auszuschenken. Bitten um Erlaß oder Ermäßigung der Krugheuer waren seitens der gräflichen Krüger häufig.<sup>3)</sup> Aus dem Geagten folgt, daß mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. ein allgemeiner Rückgang im Gastwirtsgewerbe anhebt, der verminderte Einnahmen des Staates mit sich bringt, die ihrerseits wieder schärfere Maßnahmen der Regierung und zugleich damit das Streben nach genauerer Kontrolle auslösen (s. auch u. S. 169, die Kontrolle auf dem Lande, besonders hinsichtlich des Malzens).

Eine Beaufsichtigung durch die Regierung hatte natürlich auch früher bestanden, wie uns gelegentlich vorkommende Taxen beweisen. In den Tabernen Oldenburgs sollte 1641 die Kanne Bier 3½ gr. kosten; sie sollte einen halben Groten teurer sein, vermutlich als das einheimische Bier.<sup>4)</sup> 1686 wird dem „Blauen Hause“ vor-

<sup>1)</sup> L.-A. (Krüge).

<sup>2)</sup> C. C. O. S. I, 4, 24, 25.

<sup>3)</sup> L.-A. (Krüge), s. S. 159, Anm. 2.

<sup>4)</sup> St.-A. Stadtblicher α, 6, S. 33 f.

geschrieben, für Bremer Bier 3 gr. zu nehmen, um die anderen Wirte nicht zu kränken.<sup>1)</sup> Also wird der übliche Satz damals 3 gr. gewesen sein. Danach war also das Bremer Bier zwischen 1641 und 1686 um einen halben Groten im Preise gesunken.<sup>2)</sup> Im Jahre 1648 sucht ein Wirt aus Delmenhorst darum nach, seine Preise heraufsetzen zu dürfen, und zwar bittet er für eine Mahlzeit 8 gr. statt 4 und für Pferdeverpflegung 6 gr. statt 4 nehmen zu dürfen.<sup>1)</sup> Es ist zu bedauern, daß uns derartige Taxen so selten überliefert sind, gerade sie würden einen besseren Einblick in die finanzielle Lage ermöglichen.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen verfolgen wir nun die Entwicklung der einzelnen Ausschänke weiter. Besonders bei der Geschichte des Ratskellers werden wir die oben aufgestellte Behauptung bestätigt finden; der Rückgang macht sich bei ihm erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts bemerkbar; seine besondere Stellung schützte ihn naturgemäß eine Zeitlang. Sein Privileg war ihm nur solange förderlich, als es wirklich etwas bedeutete; als es ungescheut durchbrochen wurde, entstand dem Keller daraus der schlimmste Nachteil. Man stellte an ihn höhere Pachtansprüche wegen einer Bevorrechtung, die praktisch nicht mehr vorhanden war. Mit der Zunahme der Konkurrenz vermochte er die Pacht nicht mehr aufzubringen. Verschlimmernd kam hinzu, daß in der kritischen Zeit der Keller in schlechten Händen war. Im 17. und 18. Jahrhundert kehren die Klagen der Wirte immer wieder, daß sie bei der Konkurrenz die Pacht nicht zahlen können.

Vor 1661 ist der Ratskeller<sup>3)</sup> an Otto Schwertfeger und Johann Hausmann verpachtet gewesen. Da diese nicht mehr als 30 Rt. Pacht zahlen, aber auch nicht ausziehen wollen, weil sie noch zu viel Wein im Keller haben, kommt es zu langen Verhandlungen, in denen schließlich sogar noch der Graf einschreiten muß. 1661 erhält dann ein anderer Wirt den Keller für 100 Rt. Pacht; sie sank 1672 auf 80 Rt. und erreichte 1678—85 den

<sup>1)</sup> L.-M. (Krüge), f. S. 159.

<sup>2)</sup> Der Preis, den Rütthning Oldenb. Gesch. I 536 erwähnt (um 1633 2 $\frac{1}{2}$  gr.), ist für heimisches Bier zu verstehen.

<sup>3)</sup> St.-M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung, A, XIX, 1, 2, 3.

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XX.



höchsten Satz von 110 Rt. Daß diese Summe zu hoch war, zeigt sich sogleich darin, daß bereits 1679 der Wirt mit der Pacht im Rückstande ist. 1719 macht der Wirt Konkurs, er wird als Säufer und Spieler bezeichnet und schließlich festgenommen. Die Pachtsumme fällt auf 82 Rt., zu der sich auch nur mit Mühe jemand bereit findet. 1756 erfolgt ein neuer Konkurs. Der Wirt, der sich vorher durch Abgabe des Kellers an einen Unterpächter seinen Verpflichtungen zu entziehen versucht hatte, rückt aus. 1760 bringt der Keller nur 20 Rt. auf. Nachdem dann längere Zeit 25 $\frac{1}{2}$  Rt. bezahlt worden sind, findet 1790 eine Steigerung auf 55 Rt. statt, wobei es bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bleibt. 1796 erklärt sich zwar ein langjähriger Ratskellerwirt bereit, freiwillig 60 Rt. zu erlegen, wenn die Vergebung nicht wieder neu ausgeschrieben würde; er warnt zugleich die Stadt davor, da die Summe höchstens herabgehen würde. Es bleibt denn auch weiter bei den 55 Rt.

Das zum Keller gehörige Inventar war nur dürftig; es wies außer den Fenstern, die auch dazu rechneten, nur wenige Tische, Bänke, Betten und Öfen auf. Das älteste Inventarverzeichnis stammt von 1665. Etwas reichhaltiger ist das von 1737, in dem ein „Bierschragen, worauf Tonnen gelegt werden können“, ein Tellerbrett und zwei „Pinsel Klocken“ außer den oben genannten Gegenständen aufgeführt werden. Ein leider undatiertes Inventarverzeichnis — vermutlich aus der Mitte des 18. Jahrhunderts — zählt 4 Tische, 3 Bänke und 4 Bettstellen im Gesamtwerte von 8 Rt. auf. Die 3 Bänke werden die oft, schon 1665 genannten, an der Wand befestigten sein. Außerdem kehren stets die ebenfalls festen Armenbüchsen wieder.

Erwähnenswert ist noch eine Stelle im Pachtvertrag von 1672, die sich auf die Ermäßigung der Krugheuer bezieht.<sup>1)</sup> „sollte aber sonst casus fortuiti sich zutragen in specie Bremen belagert würde, daß die Bremer Bier (nicht) hereingebracht und verzapfet werden konnte und einig erweislich schade ihm dadurch an wachsen

<sup>1)</sup> Im übrigen verweise ich auf D. Kohl, Zur Geschichte des alten Oldenb. Rathauses, Jahrb. X.

mögte, so sol nach Burgermeister und Raths erkändnis dem conductori in der Heur auch etwas erlassen werden, in weiteren aber sich keiner einrede und Behelfs zu bedienen haben.“ Derselbe Zusatz findet sich auch im Pachtvertrag für den Schütting von 1673. Man sieht also, wie abhängig das Gedeihen der städtischen Wirtshäuser vom Bremer Bier war, darin bestand ihre Anziehungskraft. Als sie nicht mehr allein dieses Vorrecht besaßen, war es mit ihrer Blüte vorbei.

Das zweite Wirtshaus der Stadt war der Schütting, das Versammlungshaus der Kaufleute und Handwerksämter.<sup>1)</sup> In dem erwähnten Pachtvertrag, dem einzigen, der noch vorhanden ist, wird er an Berendt Bruns auf 5 Jahre bei halbjähriger Kündigung für 100 Rt. verpachtet. Der Kontrakt ist ausführlicher gehalten als der des Ratskellers. Wie dort wird die Duldung von Bank und Schlägerei unter Strafe gestellt. Außerdem wird noch verfügt: Der Wirt soll den Ausschank so wieder abliefern, wie er ihn übernommen hat. Ohne Erlaubnis dürfen keine „Gaukler, Komödianten, Fechter und Landfahrer, die die Fenster, Bänke und Tische beschädigen“, aufgenommen werden. Außer Branntwein und fremdem Bier soll er auch einheimisches Gutbier von unverdächtigen Brauern schenken; Weinschank wird nicht erwähnt. Die 5 Stuben waren je mit einem eisernen Ofen versehen, ferner weist das Inventarverzeichnis von 1702 3 Tische, 7 Bänke und 2 Betten auf; zum Herbergen war der Schütting also nicht eingerichtet.<sup>2)</sup> Schon vor 1724 hatte der Wirt das Privileg des Ausschanks fremder Getränke an den Apotheker Kelp (der Ratskellerwirt das seinige an den Altermann Meyer) verkauft.<sup>3)</sup> 1769 hören wir von einer „freien Schenke beim Schütting“, die für 6 Rt. 21 gr. an Dehlbrügge verpachtet wird. Die Gastwirtschaft war also vom eigentlichen Schütting getrennt. Von 1788—1809 hatte sie der Provisor von Harten für jährlich nur 1 Rt. 24 gr. inne. Der Kontrakt lief zuerst auf 3, später auf 6 Jahre. Das Gasthaus hatte seine alte Bedeutung längst verloren.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Sello, S. 3.

<sup>2)</sup> St.-M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung. A, XIX, 1 u. 2.

<sup>3)</sup> St.-M. Ebenda. A, XIX, 3, 1.



Über den „Grafen von Oldenburg“ (jetzt „Hotel zum Erbgroßherzog“) erfahren wir erst im 17. Jahrhundert Näheres. 1649 ist er für 1800 Rt. an den Wirt Jakob Dollmann, der schon 1641 als Weinschenk erwähnt wird,<sup>1)</sup> verkauft worden. 1683 beschwerten sich Hermann Werner Dollmanns Erben, daß das Privileg der 4 Tabernen durchbrochen würde. Christian V. bestätigt sie aufs neue in ihrem Rechte und bedroht die Übertreter mit 20 Rt. Strafe. Der Weinverkauf en gros wird auch anderen erlaubt.<sup>2)</sup> 1688 wird der Besitz gegen 30 Rt. Rekognitionszins bestätigt. Das Privileg wird dabei nicht erwähnt, was später für den Besitzer Unannehmlichkeiten im Gefolge hatte. Der Wirt ist von allen Lasten außer von der Akzise befreit.<sup>3)</sup> Auffällig ist, daß in demselben Jahre auch das „Neue Haus“ trotz früherer Befreiung sich zu einem Rekognitionszins von 80 Rt. verstehen muß (s. u.). 1699 beklagt die Stadt sich, daß sie keine Abrechnung über schuldige Akzisegebühren erhalten könne; ganz ordnungsmäßig ging es wohl kaum damals dort zu.<sup>4)</sup> 1702 wird mit dem Sohne des Genannten, Rudolf Hilmer Dollmann, der Besitz bestätigt. Um 1722 begegnen wir dort dem Wirt Johann Peter Knodt; er ist der einzige unter den Wirten, den wir gewissermaßen persönlich kennen. Er muß ein energischer Charakter gewesen sein; er erkannte jedenfalls klar, woher die schwierige Lage der Tabernenwirte zu seiner Zeit kam und, wenn vielleicht dazu an sich nicht allzu viel gehörte, so nötigt uns doch sein zielbewußtes Streben nach seinem Recht Hochachtung ab. Er ist der letzte, der das Tabernenprivileg noch tatkräftig vertrat. Es liegt eine gewisse Tragik darin, daß er sich für eine nicht mehr zu haltende Einrichtung einsetzte. Seiner Zeit und besonders den Behörden wird er als ein höchst unnützer Querulant erschienen sein, und das auch mit gewissem Recht, denn sie waren garnicht mehr in der Lage, das durchzuführen, worauf er hartnäckig bestand. Auf seine erste Beschwerde von 1722 verfügt der König die Bestrafung der Schuldigen; in diesem einzelnen Falle fügt sich der Magistrat,

1) St.-A. Stadtbücher α 6 S. 33 f.

2) St.-A. Ebenda. A, XIX, 3, 1.

3) St.-A. Ebenda. A, XV, 5, 18.

4) St.-A. Ebenda. A, XV, 3, 4.

ohne allgemein durchzugreifen. Seine Bitte um strenge Durchführung des Edikts, das wie 1683 20 Rt. Strafe für die Übertreter verheißt, wird mit einer Erörterung der Schädlichkeit des Weinmonopols beantwortet. 1723 klagt er von neuem und nun kommt man mit Ausflüchten. Auf seinen Hinweis auf den vorliegenden königlichen Entscheid von 1722 wird erwidert, die Beklagten seien aber andere; es liege kein privilegium generale vor und außerdem fehle die Bestätigung durch den jetzigen König. Er habe ferner behauptet, die Beklagten schenkten keinen echten Rheinwein, somit könne das Rheinweinverbot auch keine Anwendung finden. Er müsse auch nachweisen, daß das Vorrecht seit der letzten Bestätigung, seit 40 Jahren, stets ausgeübt sei; der Beschluß von 1722 wird einfach ignoriert. Dazu kommt, daß er nicht mehr in demselben Hause (?) wohne und eine Übertragung des Privilegs für herrschaftliche Ausschänke nicht statthast sei. Für die städtischen wird das ohne weiteres als möglich angenommen, denn die Beklagten behaupten, Ratskeller und Schütting hätten das Privileg an sie verkauft (s. o.). Hier haben wir vielleicht einen Anhalt für das Vorgehen der Stadt: es herrschte von ihrer Seite noch die alte Animosität gegen die herrschaftlichen Ausschänke. Leider kennen wir nicht die Antwort, die er auf seine Beschwerde an den König erhalten hat, in der er das Recht dieser Auslegung bestreitet. Die Beklagten scheinen bestraft zu sein, aber erfolglos. 1724 klagt er wieder, daß sie das Privileg verletzten.<sup>1)</sup>

Er vermochte den Rückgang seiner Taberne nicht aufzuhalten. Sein Nachfolger Dehlbrügge machte Konkurs.<sup>2)</sup> 1760 finden wir im Ratskeller einen Wirt gleichen Namens; es ist aber nicht festzustellen, ob es die gleichen Personen sind. Nach dem Tode Dehlbrüggens hat Dietrich Ohm als Verweser das Geschäft geleitet. 1777 sucht der Sohn Johann Christoph Dehlbrügge um Bestätigung nach; da wichtige Dokumente verloren gegangen sind, zieht sich die Bestätigung bis 1792 hin, und schon 1796 verkauft er den Krug an den Buchdrucker Gerhard Stalling. Der Rekognitionszins von 30 Rt. bleibt immer derselbe. Am Ausgang des

<sup>1)</sup> St.-A. Ebenda. A, XIX, 3, 1.

<sup>2)</sup> St.-A. Ebenda. A, XV, 5, 18.

18. Jahrhunderts zählte der „Graf von Oldenburg“ jedenfalls noch immer zu den angesehensten Gasthäusern. Man wollte Dehlbrügge, der damals den Ausschank hatte, nicht zumuten, die geringeren Reisenden aufzunehmen, so die Juden, die früher im „Schwarzen Roß herbergten<sup>1)</sup> (s. u. S. 168).

Vom „Goldenen Löwen“ wissen wir noch weniger. 1547 übertrug Graf Anton ihn an Heinrich von Menen; damals hatte das Haus — es lag neben Degodes Haus<sup>2)</sup> — bereits Kruggerechtigkeit. Als 1657 der Graf das Haus seinem Rat Nylius schenkte, zog der „goldene Löwe“ in die Kurwickstraße<sup>3)</sup>. Seine größte Bedeutung hatte er zur Zeit Anton Günthers, wo er für das vornehmste Gasthaus Oldenburgs galt. Über die Pacht- und Abgabeverhältnisse sind wir leider auch hier nicht orientiert. Daß er nicht ganz billig war, geht aus dem Reisebericht des Hamburger's Johann Arnold von Uffele aus dem Jahre 1688 hervor, den seine Reise nach Holland über Oldenburg führte.<sup>4)</sup> Er sagt: „Das Wirtshaus der Löw, weil ich nur hier durchfuhr und als wenig verzehrete, als mußte ich der Wirtin, das ich in der Stube gewesen, auch bezahlen“. Anderswo scheint das jedenfalls nicht üblich gewesen zu sein, denn bei keinem der vielen Gasthäuser, die er nennt, erwähnt er ein derartiges Verhalten.

Hieran schließen wir noch eine Betrachtung der Tabernen vor den Toren und beginnen mit dem noch bestehenden „neuen Hause“. Es wurde 1654 vom Grafen Anton Günther an seinen Vogt von Zwischenahn Hans Wilhelm Eckhard und seine Frau und ihren Erben verliehen.<sup>5)</sup> In dem Hause hatte vorher Johann Villerbeck zur Miete gewohnt und gekrügert. Ein Mann dieses Namens begegnet uns schon 1641 und 1648, ohne daß berichtet würde, wo er wohnte. An der Identität dieser Personen wird nicht zu zweifeln

<sup>1)</sup> St.-A. Ebenda. A, XIV, 1, 7.

<sup>2)</sup> Sello, S. B. S. 33.

<sup>3)</sup> H. Duden. Zur Topographie der Stadt Oldenburg, Jahrb. III, S. 120, A. 3.

<sup>4)</sup> Hamb. Stadtbibliothek, J. A. v. Uffele, Itinerarium de annis 1688, 89, 90, 91, Septendecim Provinciarum Unitarium, Hungariae, Bohemiae et praecipuarum Aularum Germaniae compilatum a me (Handschr.)

<sup>5)</sup> St.-A. Magistrat, Aa. Verwaltung. XV, 5, 5.



sein. Kurz wird er als der Billerbeck bezeichnet; es muß sich also um eine bekannte Persönlichkeit gehandelt haben. Nach einer Notiz in den Stadtbüchern muß er so etwas ähnliches wie Bierverleger oder Bierführer gewesen sein.<sup>1)</sup> 1641 wird nämlich verfügt, daß er im Sommer das Bier vom Stau, im Winter von der Damm-  
pforte mit Wagen oder Schlitten hereinholen sollte. Das fremde Bier kam also im Sommer zu Wasser an, im Winter auf der Straße von Bremen, die bei der Dampfpforte mündete. Auch 1644 haben wir einen Beleg, daß Hamburger Bier zu Schiff ankam.<sup>2)</sup> Der leichteren Kontrolle wegen hatte die Stadt offenbar dieses Amt einem übertragen. Später ergaben sich bei der Einfuhrkontrolle manche Schwierigkeiten. Da die Fuhrleute mit den Wirten unter einer Decke steckten, so suchten sie heimlich akzisefreies Bier hereinzubringen. Ihnen wird Strafe angedroht, wenn sie an den Toren das Quantum des eingeführten fremden Getränks nicht richtig angeben.<sup>3)</sup> Für die Jahre 1641 und 1642 haben wir eine Aufstellung darüber, was J. Billerbeck an Akzise und Krugheuer bezahlte.<sup>4)</sup> Bei einer Haus- und Krugheuer von 25 Rt. bezahlte er 1641 55 Rt. 27 gr. und 1642 96 Rt. 14 gr. Akzise. Wir sehen also, daß der Billerbeck'sche Krug, der wahrscheinliche Vorläufer des „neuen Hauses“, durchaus nicht unbedeutend war.

Für das „neue Haus“ mußte Eckhard 2500 Rt. bezahlen. Man versprach ihm, keine anderen Krüge in der Umgegend dulden zu wollen. Die ihm zugesicherte Abgabefreiheit wurde aber bald illusorisch; 1688 einigte man sich auf den erwähnten Rekognitionszins von 80 Rt. Eine besondere Rolle spielte das „neue Haus“ zur Zeit der großen Märkte; da wurde ein Bremer Bierzelt aufgeschlagen und vom Wirt verpachtet; es stand auf dem sogenannten Windmühlenberge, dessen Zugehörigkeit zum neuen Hause später einmal vorübergehend bestritten wurde. Erwähnenswert ist noch, daß es 1818 zur Speisung des Militärs diente und daß solange die Militärkasse die Pacht bezahlte.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> St.-M. Stadtbücher α 6, S. 33 f.

<sup>2)</sup> L.-M. (Kriüge).

<sup>3)</sup> C. C. O. S. I, 4, 20, 22.

<sup>4)</sup> St.-M. Magistrat, Aa. Verwaltung. A. XV. 5, 5.

Wann die Haarenmühle Kruggerechtigkeit bekam, ist nicht genau festzustellen; erwähnt wird sie schon im Stadtrecht von 1345.<sup>1)</sup> Es steht zu vermuten, daß ihre Kruggerechtigkeit relativ jungen Datums war; sicher ist sie nicht vor 1707 anzusetzen, da sie nicht unter den Ausschänken vor den Toren genannt wird. Erst 1798 ist die Kruggerechtigkeit bezeugt. Man kann vielleicht annehmen, daß die Schankerlaubnis zwischen den Jahren 1788 und 1798 erteilt ist, da der Pachtunterschied auffällig ist, nämlich 1788 nur 14 Rt. 48 gr., dagegen 1799 45 Rt. 48 gr.<sup>2)</sup> Entgegenhalten könnte man etwa, daß auch in derselben Zeit die Ratskellerpacht von 25 1/2 Rt. auf 55 Rt. steigt, also auch auffällig in die Höhe geht. Eine sichere Kenntnis der Ursachen ist uns leider versagt. Der Ziegelhof<sup>3)</sup> wird zuerst 1759 im Besitze der Kruggerechtigkeit erwähnt.

Vor 1798 bestand ferner an der Mauer (!) ein Gasthof „Zum schwarzen Roß“, der besonders Juden und Leute geringen Standes beherbergte. Da die Erben des letzten Wirts Kröger sich nicht weiter damit befassen wollten, erwuchs für die Stadt die Frage nach der Unterbringung dieser Reisenden daraus. Den Wirten in der Stadt — es gab über 30 — wollte man sie nicht zumuten. Auch wollte die Stadt diese Leute lieber in einem Gasthause zusammen wissen, um sie besser kontrollieren zu können. Nur schwer waren die Wirte zu einer geringen Beitragszahlung für diesen Zweck zu bewegen. Die Stadt brachte diese Fremden schließlich in zwei Baracken unter, die für einen Zeitraum von 3 Jahren verpachtet wurden.<sup>4)</sup>

Bisher befaßten wir uns in der Hauptsache mit den Tabernen; daneben gab es aber, wie wir sahen, eine ganze Reihe von Schankstätten, in denen heimisches Bier verzapft wurde. Zu ihnen gehörte auch der „Mansholtische Gasthof“, in dem 1578 der Graf bei seiner Hochzeit Schwarzburgische Diener untergebracht hatte und für die er nachher Kost und Oldenburger Bier zu bezahlen hatte.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> C. C. O. VI, 217, 230.

<sup>2)</sup> St.-M. Magistrat, Aa. Verwaltung. A. XV, 5, 6.

<sup>3)</sup> Jahrb. XI, a. a. O.

<sup>4)</sup> St.-M. Magistrat Aa. Verwaltung A. XIV. 1, 7.

<sup>5)</sup> L.-M. Kammer-Reg. Abt. I, Rechnungswesen, N. 45.

In Oldenburg scheint sogar die Brau- und Schankgerechtigkeit im Bürgerrecht ursprünglich einbegriffen gewesen zu sein. Auch auf dem Lande muß der frühere Zustand ein anderer gewesen sein; das Altammersche Recht (1614) läßt dies vermuten. Dort darf nämlich einer, „um sein Vieh zu redder“, also wenn er in Not ist, selbstgebrautes Bier ausschenken, vielleicht ein Überrest des allgemeinen Schankrechts.<sup>1)</sup>

Später, im 18. Jahrh., waren Handel und Wandel auf dem Lande stark entwickelt, und dieser Umstand bildete einen Gegenstand des Meides der Stadt Oldenburg. Der Wohlstand der Bürger war sehr herabgekommen. So raffte sich denn die Stadt um 1730 zu einer energischen Abwehr auf.<sup>2)</sup> Es galt die Durchführung des Handelsprivilegs von 1705, das das Malzen und Brauen (außer für den Hausgebrauch) in einer Entfernung von 2 bzw. 3 Meilen auf der Marsch bzw. auf der Geest verbot. Diese Grenzen waren aber so unbestimmt, daß sich immer wieder Streit darüber erhob. Hausfuchungen waren an der Tagesordnung, man ließ die Wirte schwören, kurz, die Stadt arbeitete mit allen Mitteln, ohne daß man den Eindruck daraus gewinnen konnte, daß es wirklich etwas geholfen hätte. Nach der Geestseite reichte das Oldenburger Handelsgebiet bis zum Kirchspiel Westerstede einschließlich;<sup>3)</sup> nach den anderen Richtungen war es unbestimmt, ja, man wußte nicht einmal, welche Meile gerechnet werden sollte.<sup>2)</sup> Dazu stand das Oldenburger Malz in dem Rufe, schlecht und teuer zu sein; die Stadt suchte ferner auch Brennereien der Regierung in die Hand zu bekommen, so erwarb sie 1769 die von Edewecht gegen eine jährliche Abgabe von 5 Rt. 60 gr. Die Oldenburger und Delmenhorster Brauer hatten früher gerne minderwertiges Bier, das sogenannte 1½ gr. Bier auf das Land geschickt; das war dann von der Regierung verboten worden. Es durfte nur Hausbier zu einem Groten und fremdes Bier zu 2½ gr. getrunken werden.<sup>2)</sup>

Interessant ist auch die Eingabe des Rammerrats Heinrichs um Errichtung einer Brennerei und Brauerei vom Jahre 1736,

<sup>1)</sup> Kobl, Jahrb. XII. a. a. D.

<sup>2)</sup> St.-A. Magistrat, Aa. Verwaltung A. V. 19 u. A. 16.

<sup>3)</sup> C. C. O. S. I. 6, 15, 70.



weil sie sich auf wirtschaftlich zu Bremen gehörige Gebiete (s. o.), die Vogteien Berne und Altenesch, bezieht. Er berechnete, daß jährlich 4000 Rt. für Bremer Bier nach auswärts gingen; es sei besser, das Geld im Lande zu behalten (ganz nach der merkantilistischen Anschauung seiner Zeit). Die Akzise hätte in den Jahren 1696—1715 jährlich im Durchschnitt 970 Rt., von 1716—1735 jährlich 1064 Rt. betragen; er wolle jetzt 1200 Rt. Pacht geben. Er setzt dem König einen Kontrakt auf und bittet ihn, sich dafür zu entscheiden. Der Preis seines Bieres soll 2 Rt. 24 gr. die Tonne betragen, während sich das Bremer Bier mit Akzise und Fracht auf 3 Rt. 24 gr. die Tonne stelle. Alles solle sonst beim Alten bleiben; nur die Akzise für Bremer Bier solle erhöht werden. Leider wissen wir nicht, ob das Projekt verwirklicht wurde.<sup>1)</sup>

Als sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Vorrechte der Taberne zu verwischen beginnen, gewinnen die kleinen Schankstätten an Bedeutung. Die Wirte, die früher dies Gewerbe gewissermaßen nur nebenamtlich betrieben hatten, gingen nun oft ausschließlich zu dieser Beschäftigung über. Welchen Ständen gehörten sie aber an? Die Achtung vor den Wirten war in Oldenburg sicher nicht größer als anderswo; indirekt läßt sich das daraus schließen, wem es verboten wurde Wirtschaft zu treiben, wie wir gleich dartun werden. Nun kam es natürlich auch darauf an, in welchem Ansehen der Ausschank des betreffenden Wirts stand. Der Ratskellerwirt wird z. B. ein ganz anderes Ansehen genossen haben, als ein Handwerker, der gelegentlich ein Faß Bier verzapfte. Wir erfahren sonst kaum etwas darüber, welchen Bevölkerungskreisen die Wirte angehörten. 1717 werden einmal Apotheker als schenkend erwähnt.<sup>2)</sup> Den Baumeister Otto Schwertfeger werden wir (1661) kaum als Ratskellerwirt bezeichnen; er hatte damals den Ratskeller mit einem anderen zusammen gepachtet; es sieht so aus, als ob er nur das Betriebskapital hergegeben hätte.<sup>3)</sup> Bei dem gefreiten Korporal Balthasar Aleyß (1641) hätten wir ja eine Angabe, aber hier ist wieder nicht festzustellen, welchen Ausschank

<sup>1)</sup> St.-M. Magistrat, Aa. Verwaltung, A. V. 16.

<sup>2)</sup> C. C. O. II. 112, 229.

<sup>3)</sup> St.-M. Magistrat. Aa. Verwaltung. XIX, 1, 2.

er betrieb.<sup>1)</sup> Nach der negativen Seite hin sind wir besser orientiert. Wir erfahren nämlich sehr genau, wer im 18. Jahrhundert nicht schenken durfte. Bei den Schulmeistern, Organisten und Rüstern hielt man offenbar das Wirtschaftthalten für unvereinbar mit der Würde ihres Amtes (1706 und 1725).<sup>2)</sup> Auch den Untervögten ward bei Verlust ihres Amtes das Krügen verboten, sei es daß man Amtsvernachlässigung fürchtete, sei es daß man es für unpassend hielt (1737).<sup>3)</sup> Für sittlich bedenklich dagegen sah man es an, das Schenken beurlaubter Soldaten zu dulden, da sie erwiesenermaßen in unangebrachter Weitherzigkeit lichtscheues Gefindel in ihrer Wirtschaft geduldet hatten (1745).<sup>4)</sup> Waren diese Bestimmungen in erster Linie für das Land erlassen, so schloß in der Stadt Oldenburg das Krämerprivileg von 1609 die Krämer, außer bei besonderer Erlaubnis, von diesem Berufe aus.<sup>5)</sup>

Aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts sind uns die Eide erhalten, die Krüger, Weinschenken und Brauer zu leisten hatten.<sup>6)</sup> 1724 ergeht von der Regierung der Befehl, alle Bierbrauer, Weinschenken und Krüger in Eid zu nehmen.<sup>7)</sup> Überliefert aus den Jahren 1724 und 1730 können die Eide ohne Zweifel ein höheres Alter beanspruchen. Als Probe führe ich ganz nur den Eid der Weinschenken an, die anderen beiden sind sehr ähnlich. „Ich schwere zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich die fremden Getränke, so ich auschenke oder verkaufe, sonder einigen verbotenen Zusatz, unverfälscht lassen auch wissentlich gar keine dergleichen stumme, schädliche oder verbotene betrüglische Weine anschaffen, sodann meine Gäste und Kunden, jederzeit mit richtigem Maße bedienen und niemand im Preis übersetzen, sondern mich desfalls nach aller Billigkeit betragen, auch übrigens mich also verhalten wolle, wie es einem redlichen Weinschenken gebühret, und ich es vor Gott, der hohen

<sup>1)</sup> St.-M. Stadtbücher α 6, S. 33 f.

<sup>2)</sup> C. C. O. S. I, 1, 1, 29 und I, 64, 120.

<sup>3)</sup> C. C. O. S. III, 2, 26. 167.

<sup>4)</sup> C. C. O. S. II, 31, 52.

<sup>5)</sup> C. C. O. VI, 80, 123.

<sup>6)</sup> C. C. O. S. I, 6, 15, 45.

<sup>7)</sup> St.-M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung. A, V, 16.



Obrigkeit und sonst jedermann zu verantworten mich getraue. So wahr helfe mir Gott und sein heilig Wort.“ Die Brauer müssen schwören, daß sie das Bier „mit Malz, Hopfen und Stellergerst präparieren und mit gut Wasser gaar und gehörig kochen“ und als Zutaten nicht „Post, foenu graeci, Bermuht, Soht oder dgl.“ verwenden wollen. Dieselben Zutaten sind auch den Krügern untersagt. Wie lange diese Eide noch geschworen wurden, ist nicht zu ermitteln, jedenfalls schworen die Brauer noch 1762.<sup>1)</sup>

Die Verordnungen, betreffend das Verhalten im Wirtshause, werden in der Verfügung von 1717<sup>2)</sup> zusammengefaßt. Neben neueren Bestandteilen ist unzweifelhaft alt die Abstufung der Summen, die der verleihen darf, nach der bürgerlichen Stellung und dem Besitz des einzelnen. Dem Bürger oder Hausmann durfte er einen Reichstaler, dem Köter 24 gr. und dem Brinkfeger nur 12 gr. borgen, mit letzteren wurden die Handwerksgejellen, Dienstboten und Tagelöhner gleich behandelt. Der Wirt zahlte einen Goldgulden Brüche, wenn er hiergegen verstieß und konnte beim Eintreiben der Schuld auf staatliche Hilfe keinen Anspruch machen; in der verschärften Verordnung von 1807<sup>3)</sup> ist die Bestrafung der Wirte hinzugekommen. Diese bedroht sie ferner auf dem Lande bei einmaliger Wiederholung, in der Stadt bei zweimaliger mit Konzejjionsentziehung. Andererseits suchte man auch dem Borgen der Wirte bei den Brauern Einhalt zu tun; sie sollten nicht für mehr als 15 Rt. Bier oder Malz auf Borg nehmen (1681).<sup>4)</sup> Im allgemeinen führen diese und die folgenden Angaben nicht über das hinaus, was ich in meiner Arbeit über das ländliche Gastwirtsgewerbe bereits ausführte.

Die Polizeistunde war in Oldenburg im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr;<sup>5)</sup> später (1807) wurde sie für die Stadt auf 11 Uhr, für das Land auf 10 Uhr festgesetzt.<sup>6)</sup> Auf dem Lande sollte man zum Zeichen läuten. Fremde waren nicht an diese Zeit

<sup>1)</sup> C. C. O. VI, 111, 205.

<sup>2)</sup> C. C. O. III, 112, 229.

<sup>3)</sup> St.-M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung, A, XIV, 2, 3.

<sup>4)</sup> C. C. O II, 111, 228.

<sup>5)</sup> C. C. O. II, 112, 229.



gebunden, auch sollten Kranke immer etwas bekommen können. Ob sie zu allen Zeiten für alle Bürger galt, ist nicht klar zu erkennen. 1787 wird sie ausdrücklich nur auf Handwerker, Livreebediente und Soldaten bezogen;<sup>1)</sup> doch schon im folgenden Jahre auf alle ausgedehnt.<sup>2)</sup> Das Verbot für Soldaten ist am frühesten bezeugt, und zwar nicht etwa als militärische Instruktion, sondern als städtische Verfügung. 1695 nämlich beklagt sich Major Bielle bei dem Syndikus darüber, daß ein Wirt nach Zapfenstreich Soldaten bei sich geduldet habe; die Folge sei eine Schlägerei gewesen.<sup>3)</sup> Derartige Ausschreitungen sind für das 18. Jahrhundert noch öfter erwähnt. 1746 muß der Schornsteinfeger Flugbein 2 Rt. Brüche erlegen, weil er einen Soldaten nach Zapfenstreich bewirtet hatte; der Soldat wurde zur Strafe 6 mal durch die Gasse gejagt.<sup>4)</sup>

Oft kehrt die Verordnung für das Schließen der Gasthäuser während der Kirchzeit wieder; die erste stammt aus dem Jahre 1592.<sup>5)</sup> Auffällig ist die stets wachsende Beschränkung der Zeit. Zuerst (1654 und 1659) soll nur vor und während der Predigt nicht geschenkt werden.<sup>6)</sup> 1682 und 1686 wird bestimmt an Fast-, Buß-, Dank- und Bettagen ganz zu schließen.<sup>7)</sup> 1701 werden die Wirtschaftshäuser vor den Toren und auf der Osternburg mit einbezogen<sup>8)</sup> und 1737 soll erst nach 5 Uhr und an den monatlichen Bettagen nach der Mittagsglocke geschenkt werden.<sup>9)</sup> Die Bestimmung von 1717, nach der jeder Ausschank am Sonntag unterbleiben sollte, hat sich wohl nicht durchführen lassen.<sup>8)</sup> Das Ausgeben zur Notdurft oder an Fremde war auch während der Kirchzeit gestattet.<sup>9)</sup>

Auffällig wenig sind andere Verbote vertreten, denen man in den Weistümern auf Schritt und Tritt begegnet. Man wird wohl meist nicht annehmen dürfen, daß sie hier weniger nötig gewesen

<sup>1)</sup> St.-M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung. A, XIV, 2, 3.

<sup>2)</sup> St.-M. Magistrat, ebenda.

<sup>3)</sup> St.-M. Stadtbücher α 2, S. 376, Art. 116.

<sup>4)</sup> C. C. O. II, 6, 9 und 1, 24, 47.

<sup>5)</sup> C. C. O. I, 29, 53 und 2, 7, 10.

<sup>6)</sup> C. C. O. I, 25, 48.

<sup>7)</sup> C. C. O. S. II, 1, 1, 3.

<sup>8)</sup> C. C. O. I, 25, 48.

<sup>9)</sup> C. C. O. II, 112, 232.

wären. Vielleicht einzig und allein mag das Raufen im Norden weniger Brauch gewesen sein. Nur einmal, allerdings schon 1574, findet sich im Wührder Landrecht das Verbot des Mitnehmens von Waffen ins Wirtshaus.<sup>1)</sup> Gegen das Spielen erscheint ein Verbot erst 1753.<sup>2)</sup> Dieses interessiert aber mehr wegen der dort gemachten Aufzählung der verschiedenen Arten von Ausschänken, die hier beiläufig erwähnt sei. Es werden genannt: Wirtsz-, Wein-, Tee-, Billardhäuser und Gasthöfe. Die Strafen sind sehr hoch: beim ersten Mal 10 — 50 Rt. oder Zwangsarbeit, für das zweite Mal das doppelte und für das dritte Mal dreimal so viel oder 1 — 3 Jahre Zuchthaus. 1738 werden die Krüger bedroht, die Fluchen und Schelten bei sich dulden.<sup>3)</sup> Das Fluchen beim Bauerbier wird nach alt-ammerschem Recht als eine geringe Sache behandelt, die die Gemeinde sofort richten könne.<sup>4)</sup>

Zum Schluß sei noch kurz etwas über das Herbergswesen der Wirtshäuser hinzugefügt. Es ist wenig darüber zu sagen, da wir sehr schlecht darüber unterrichtet sind. Die Tabernen Oldenburgs werden außer dem Ratskeller und Schütting sicher zum Herbergen eingerichtet gewesen sein; für das Land fehlt jedes Zeugnis, Zahlreich dagegen sind, wie auch anderswo im 18. Jahrhundert, die Bestimmungen, wen man nicht herbergen darf, zu ihnen gehören: Zigeuner, Larter, Bettler, abgedankte Soldaten, Landstreicher, vagierende Schüler und Gesindel.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> C. C. O. III, 86, 8.

<sup>2)</sup> C. C. O. S. III, 2, 5, 130.

<sup>3)</sup> C. C. O. S. II, 2, 1, 3.

<sup>4)</sup> C. C. O. III, 92, 121.

<sup>5)</sup> C. C. O. II, 73, 117. — II, 74, 181. — S. III, 2, 42, 195 und S. II, 31, 51.



# IX.

## Grundlagen und Ergebnisse in G. Rühnings Oldenburgischer Geschichte.<sup>1)</sup>

Von D. Kuhl.

Der erste Versuch einer oldenburgischen Landes- und Fürstengeschichte ist Schiphowers im Anfange des 16. Jahrhunderts geschriebene Chronik von den oldenburgischen Erzgrafen. Kommt diese nicht weit über eine oberflächliche Zusammenstellung der von der Rasteder Klostergeschichtsschreibung überlieferten Tatsachen hinaus, so bedeutet Hamelmanns am Ende desselben Jahrhunderts erschienene oldenburgische Chronik wegen der Heranziehung auch des urkundlichen Materials einen Fortschritt auf dem Gebiete der Geschichtsforschung. Zwei Jahrhunderte hindurch ist dieses Buch die wesentlichste Quelle der Geschichtskennntnis für die Oldenburger gewesen; denn Winkelmanns Chronik ist nur eine Fortsetzung derjenigen Hamelmanns bis auf die Zeit des Grafen Anton Günther. Erst Ende des 18. Jahrhunderts erschien in dem bekannten Werk G. A. v. Halem's wieder eine auf selbständigen Quellenstudien beruhende Bearbeitung der oldenburgischen Landesgeschichte, und zwar der Zeit bis 1730. Diese ist neben der bis 1861 mehrfach aufgelegten Oldenburgischen Chronik Rundes, welche an Exzerpte aus Halem eine Verwaltungsgeschichte von 1731—1853 anschließt, bis vor kurzem das Hauptorientierungsmittel im Bereich der oldenburgischen Geschichte geblieben.

Daß v. Halem's Werk den Anforderungen, die heute an ein wissenschaftliches Geschichtswerk in bezug auf quantitative und qualitative Bewertung der Quellen gestellt werden, nicht im entferntesten entspricht und in manchen Teilen, besonders in der Dar-

<sup>1)</sup> 2 Bände. Bremen. G. A. v. Halem. 1911.



stellung des Mittelalters schon völlig veraltet ist, war längst eine allgemein bekannte Tatsache und das Bedürfnis nach einer neuen, die Quellen voll ausschöpfenden Bearbeitung der oldenburgischen Gesamtgeschichte von allen Seiten — nicht zuletzt auch von auswärtigen Geschichtsforschern, die durch ihre Studien in Berührung mit der oldenburgischen Geschichte kamen — anerkannt.

Trotzdem läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht der jetzige Zeitpunkt für das Erscheinen eines solchen Werkes dennoch ein verfrühter sei. In den einleitenden Worten zu dem 1. Bande des Jahrbuchs für die Geschichte des Herzogtums (1892) hat H. Duden einen Neubau der oldenburgischen Geschichte für nicht ausführbar erklärt, bevor nicht die Quellen zur Geschichte des Herzogtums gesammelt und nach den Regeln der Kunst bearbeitet seien. Zu einer solchen Quellenpublikation im großen Stil ist es nun aber, obwohl seitdem 20 Jahre ins Land gegangen sind, nicht gekommen. Es ist weder trotz des allseitig empfundenen Bedürfnisses danach ein Urkundenbuch herausgegeben worden, noch sind die chronikalischen Quellen in neuen Drucken und neuer Bearbeitung erschienen, und es ist auch in absehbarer Zeit nicht auf solche Publikationen zu rechnen. So richtig jener Standpunkt an sich ist, so war man bei den Verhältnissen, wie sie hier nun einmal liegen, berechtigt, nicht länger zu warten, sondern frisch zuzugreifen, als das Projekt des Verlagbuchhändlers Otto v. Halem, das Werk seines Vorfahren in neuer Bearbeitung herauszugeben, die günstige und selten wiederkehrende Gelegenheit bot, für eine neue oldenburgische Landesgeschichte eine solide finanzielle Grundlage zu gewinnen. Es ist somit allem vorweg der Mut des Verfassers, mit dem er sich ohne jene Vorarbeiten von Seiten eines größeren Forscherkreises an die schwierige Aufgabe heranwagte, und der vorurteilslose Sinn des Verlegers anzuerkennen, mit welchem er der beim Fortschreiten der Arbeit sich herausstellenden Notwendigkeit nachgab, den Rahmen der Aufgabe, unter Verzicht auf die Nennung v. Halem's auf dem Titelblatte, zu erweitern und so ein immer 'größeres geschäftliches Risiko auf sich zu nehmen.

Steht das wissenschaftliche Bedürfnis nach einer neuen oldenburgischen Geschichte außer Frage, so ist das Bedürfnis für



die Praxis noch weniger zu bestreiten. In erster Linie verlangte schon längere Zeit der Unterricht in der Landesgeschichte an den Schulen nach einem zuverlässigen, neben anregenden Gesichtspunkten auch belebende Einzelheiten bietenden Handbuche für den Lehrer. Auch Kandidaten der höheren Beamtenlaufbahnen, soweit für die zu bestehenden Prüfungen der Nachweis landesgeschichtlicher Kenntnisse vorgeschrieben ist, nicht minder der in der Praxis stehende Beamte, endlich Journalisten und Gebildete aller Art waren in den letzten Jahrzehnten, wo der ungleichmäßige Wert der Arbeiten v. Halem's und Kundes doch schon bekannt war, in Verlegenheit, wo sie in landesgeschichtlichen Fragen Belehrung suchen sollten.

Rüttnings Oldenburgische Geschichte kommt dem Bedürfnis all dieser Kreise entgegen. Das Erscheinen dieses Werkes im verflossenen Jahre stellt für die oldenburgische Geschichtsschreibung ein Ereignis dar, zu dessen Würdigung das Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums in erster Linie berufen ist.

Trotzdem darf man im folgenden keine nach allen Seiten erschöpfende Beurteilung erwarten. Zu so gründlicher Arbeit fehlte mir leider die Zeit. Ich habe mich im wesentlichen darauf beschränkt, die wissenschaftlichen Grundlagen des Werkes und die daraus gewonnenen Ergebnisse festzustellen.

Die Darstellung des Verfassers stützt sich vorwiegend auf Quellen. Da für das Herzogtum Oldenburg, wie gesagt, noch keine gedruckten Quellsammlungen, vor allem kein Urkundenbuch, vorlagen, so war der Verfasser vorzugsweise zur Benutzung noch ungedruckter Originale, bzw. Abschriften, gezwungen. Ein Teil der Urkunden findet sich zwar gedruckt in den Urkundenbüchern benachbarter Landschaften, z. B. Bremens, Ostfrieslands. Die Hauptmasse aber mußte im Großherzoglichen Haus- und Zentralarchiv eingesehen werden. Die Chroniken des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts sind zwar meist in älteren Drucken vorhanden, aber nicht alle, und auch die gedruckten mußten mittels der im Archiv vorhandenen Manuskripte kontrolliert werden. Für die Neuzeit war der Verfasser vollends auf das im Archiv befindliche Aktenmaterial angewiesen. Indessen reicht dieses nur bis zum Ende der Regierung des Herzogs Peter Friedrich Ludwig 1829; das die Regierungen



der Großherzöge Paul Friedrich August (1829—53) und Nikolaus Friedrich Peter (1879—1900) betreffende Aktenmaterial ruht noch im Ministerium und wurde dem Verfasser nicht zur Verfügung gestellt. Das ist sehr bedauerlich, denn infolgedessen mußte der größte Teil der oldenburgischen Geschichte im 19. Jahrhundert (von 1829—1900) wesentlich nach der vorhandenen Literatur dargestellt werden. Dem freundlichen Entgegenkommen von Privatpersonen hatte Verfasser es zu danken, daß ihm in den Aufzeichnungen einzelner Männer, die an hervorragender Stelle mitgewirkt hatten (vgl. Vorwort zum II. Bande), auch etwas handschriftliches Material für diese Zeit zur Verfügung gestellt wurde. Aber immerhin entspricht doch unter solchen Umständen die wissenschaftliche Grundlage für die letzten 90 Jahre nicht den Anforderungen, die an ein modernes Geschichtswerk zu stellen sind. Der Verfasser ist, wie aus obigem hervorgeht, von jeder Verantwortung dafür freizusprechen. Weshalb man aber in Oldenburg nicht ebenso entgegenkommend ist wie in Preußen, wo die Benutzung des archivalischen Materials bis in weit spätere Zeiten (mit Ausschluß etwa der letzten 40—50 Jahre) freigegeben ist, läßt sich schwer einsehen. Bis 1870/71 oder wenigstens bis zum Regierungsantritt des Großherzogs Peter 1853 hätte man meines Erachtens doch gehen können.

Eine andere Frage ist es, ob Verfasser seinerseits alle ihm erreichbaren Quellen zur Benutzung herangezogen hat. Das Großherzogliche Haus- und Zentralarchiv und die veröffentlichten Quellen dürften voll ausgenutzt sein. In einigen benachbarten Territorial- und Provinzialarchiven hätten vielleicht in etwas größerem Umfange, als geschehen, Entdeckungsreisen unternommen werden können, — mit welchem Erfolge, läßt sich a priori natürlich nicht beurteilen. Auch das Kopenhagener Reichsarchiv ist nicht benutzt. Die Frage, inwiefern dadurch das Quellenmaterial hätte vermehrt werden können, wird weiter unten bei Gelegenheit noch zur Sprache kommen.

Für einzelne Fragen, Landschaften und kürzere Zeitabschnitte wurde Verfasser durch eine im 19. und 20. Jahrhundert entstandene landesgeschichtliche Literatur unterstützt. Die älteren Hilfsmittel sind in Dückens Umschau im ersten Bande des Jahrbuches ver-



zeichnet, die späteren Arbeiten sind meist in den Bänden des letzteren (1892—1910) oder auch als selbständige Schriften erschienen und dann in den im Jahrbuch gegebenen Literaturübersichten vermerkt.

Ein Vergleich mit dem Werke v. Halem's zeigt den weiten Abstand zwischen den beiden Geschichtswerken schon auf den ersten Blick. Der Unterschied besteht nicht nur in der Quantität des dargebotenen Stoffes. Der moderne Geschichtsforscher berücksichtigt in erheblich höherem Maße neben der politischen auch die Rechts-, Wirtschafts- und sonstige Kulturgeschichte des Landes. Seine Behandlung des Stoffes ist eindringender; er schöpft aus der Tiefe, während der Historiker des 18. Jahrhunderts oben abschöpft. Das liegt nicht an den Personen, sondern an den verschiedenen Zeiten. Wenn v. Halem heute lebte, würde er auch anders geschrieben haben. Entscheidend ist, ob die Lösung einer wissenschaftlichen Aufgabe dem Bildungsstande der Zeit gemäß erfolgt ist, der der Arbeitende angehört. Das dürfte von der Rüttningschen Arbeit wohl behauptet werden können.

Daß das Halem'sche Werk im rein Stofflichen durch Rüttning weit überholt worden ist, versteht sich von selbst. Aber auch unserer neueren Spezialliteratur gegenüber können die Fortschritte in den Einzelheiten nicht verkannt werden.

Für die Zeit der Römer, der Franken und der ersten Einführung des Christentums lieferte der heutige Stand der allgemeinen archäologischen und frühgeschichtlichen Erforschung Nordwestdeutschlands eine neue Grundlage. Auch die erst gegen 1100 beginnende Geschichte der Grafen ist gegenüber Halem völlig neu aufgebaut. Unter Benutzung der Forschungen namentlich Sello's und Dnken's, zugleich auf Grund einer eigenen Analyse der *Historia foundationis monasterii Rastedensis* ist das erste Aufkommen der Grafengewalt im Ammergau sowie das Verhältnis der Grafen zum Kloster Rastede geschildert. Aus dem auf eigenen Forschungen beruhenden Kapitel IV ist bemerkenswert, daß die Grafen von Oldenburg nach dem Sturze Heinrichs des Löwen nicht reichsfrei wurden, wie die auf Halem beruhenden Darstellungen angeben, sondern zunächst unter die Lehnsheheit des Erzstiftes Bremen, unter der ihr Land vor Heinrich dem Löwen als Dependenz der Stader Grafschaft gestanden, zurück-

kehrten und mutmaßlich erst durch den Erzbischof Gerhard II. von der Lippe als Entgelt für die Beihilfe in den Stedingerkämpfen die Unabhängigkeit erhielten (I, S. 28).

Für die Geschichte der Stedingerkriege wurde das ältere Werk von Schumacher benutzt, indessen auch Mouskès, (zit. S. 40, N. 25) und Longus, (zit. S. 48, N. 49) Berichte, welche Schumacher in sehr wesentlichen Punkten ergänzen, verwertet, so daß man u. a. von der Schlacht bei Alteneß jekt ein etwas anderes Bild erhält (S. 49). Die Geschichte der Friesen stützt sich auf Sello, Studien zur Geschichte Östringens und Rüstingens, u. a. Literatur. Die S. 53 ff. nach der Östringer Chronik erzählte große Östringer Fehde macht es deutlich, daß die Verdrängung der Grafengewalt aus dem Lande die Uneinigkeit der Landbezirke untereinander zur Folge hatte. Die Darstellung der friesischen Gerichtsverfassung beruht auf den bekannten Arbeiten von v. Richthofen und Heck. Aus den folgenden Kapiteln, die Grafen von 1233—1285 betreffend, ist hervorzuheben, daß S. 73, indem die Erhebung Roberts von Westerholte mit der Schenkungsurkunde des Gutes in Dalsper in Verbindung gebracht wird, die Zeit des Treffens auf der Lungeler Marsch zwischen 1270 und 1272 genauer bestimmt wird. In Kapitel X ist zu beachten das klare Bild, das Verfasser offenbar nach einer auf Grund der Dnkenschen Darstellung ausgearbeiteten kartographischen Skizze von der Verteilung der Güter beider Linien des Grafenhauses gibt (S. 76 ff.), sowie der Versuch, Spuren der von Wittich in dem übrigen Nordwestdeutschland festgestellten Billikationsverfassung auch in den Lehnregistern nachzuweisen. Das XII. Kapitel bringt S. 90/91 wichtige Nachrichten über den Handel der Östringer mit Flandern und Frankreich, S. 92 den vom Verfasser schon früher behandelten urkundlichen Nachweis von dem Abzug der Ministerialenfamilie Elmendorf aus ihrem ammerländischen Besitz, wodurch zugleich belegt wird, daß die Grafen ihre münsterländischen Besitzungen gegen ammerländische vertauschen und so auch als Grundherren immer mehr in der Grafschaft Fuß fassen. An der Berichtigung der Nachfolge im Grafen Hause, die Verfasser bereits im Jahrbuche gebracht, und die in der Zählung der regierenden Grafen namens Johann eine kleine Veränderung hervorgerufen hat

(s. die Tafel III im Anhange), hält er S. 94 und sonst fest. Neu ist S. 96 f. die Bewertung der Freigabe eines ländlichen Gutes zur Feststellung des Umfanges der Freiheit, die 1345 der Stadt Oldenburg verliehen wird; im übrigen ist bezüglich der Entstehung der Stadtverfassung die betreffende Spezialliteratur benutzt. In Kapitel XIII ist beachtenswert die Verbindung, in die der Überfall der Stadt durch die Diepholzer mit dem Streit Graf Konrads II und der Bürger gesetzt wird (S. 106 f.), sowie die hier S. 108 ff. zum ersten Male erfolgte Zusammenstellung aller Nachrichten über das Verhältnis der Grafen zum Hause Braunschweig, als dessen Vasallen sie eine Zeitlang erscheinen. Aus den beiden folgenden Kapiteln, in denen Verfasser stets neben Benutzung der hier reichlicher vorhandenen Literatur unabhängig nach den Quellen arbeitet, ist doch wesentlich Neues nicht hervorzuheben. So weicht u. a. die Beurteilung des Grafen Gerd, trotzdem die archivalischen und veröffentlichten Quellen (namentlich die Hanserezeffe) selbständig durchgearbeitet sind, von derjenigen Duden's in seinem Graf Gerd nicht ab. Kapitel XVI behandelt auf mehr als 30 Seiten den „Staat im Mittelalter“. Das ist eine viele interessante Einzelheiten bietende, auf mühsamen Sammlungen aus archivalischen und literarischen Quellen beruhende Darstellung der rechtlichen Grundlage der gräflichen Herrscherstellung und in diesem Umfange und dieser Gründlichkeit völlig neu (nur D. Kähler hat einmal Jahrbuch III in weit dürftigeren Umrissen die staatsrechtliche Stellung der Grafen nach den verschiedenen Seiten hin zu zeichnen versucht). Verfasser bespricht den Untertanenverband, die Grafenfamilie, das Staatsgebiet, die Stellung des Grafen als Grundherrn, wobei die Ausführungen über die Erben und Meier im Stedingerlande (S. 186 f.) sowie über das Verhältnis des Grafen zu der gemeinen Mark (S. 191 ff.) zu beachten sind; dann folgt (S. 193 ff.) eine Darstellung der Entwicklung der Landeshoheit, die Verfasser im wesentlichen auf die über das Kloster Rastede erlangte Schutzvogtei zurückführt, und in ihren einzelnen Äußerungen (Gerichtsbarkeit, Polizei, Besteuerung) schildert. Er kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß Oldenburg zu den von Inama-Sternegg (Wirtschaftsgeographie III, 1, S. 19) gekennzeichneten grundherrschaftlichen Graf-

schaften gehörte, die, mit umfangreichem Güterbesitz ausgestattet, sich der öffentlichen Hoheitsrechte bemächtigten.

Graf Johann V. (1482—1526) erscheint bei Rütthning im Gegensatz zu Schauenburg (Kirchengeschichte) als tüchtige Persönlichkeit. Die in seine Zeit fallende Erwerbung Butjadingens und die Freiheitskämpfe der Friesen, sind, obwohl auch von anderer Seite (Sello) schon literarisch behandelt, doch hier selbständig bearbeitet. Bemerkenswert ist die durch den Ankauf zahlreicher adliger Besitzungen, die im Lande zerstreut lagen, und durch Einlösung verpfändeter Güter bewirkte Schwächung des Adels (S. 252 ff.), sowie die Bedeichung der Lüne, die Durchschlagung des Lockfleths bei Dvelgönne und die erste Bedeichung des südlichen Hohen am Lockfleth (S. 255 ff.).

Die Zeit des Grafen Anton I. gibt Verfasser Gelegenheit zur Stellungnahme zu manchen interessanten Fragen. Die Darstellung der Aufhebung des Klosters Hude läßt auf Grund selbständigen Studiums aller Urkunden und der Akten des münsterischen Prozesses dem letzten Abt des Klosters und den protestantischen Konventualen größere Gerechtigkeit widerfahren, als es in der letzten literarischen Behandlung dieses Falles (durch Sello) geschehen ist (S. 300 ff.). Die Münstersche Fehde 1538, sowie die Politik Graf Anton's im Schmalkaldischen Kriege und die Eroberung Delmenhorsts sind unabhängig von neueren Bearbeitungen nach den Quellen dargestellt. Die Vorwürfe, die Graf Anton hinsichtlich der Behandlung der Friesen bei den neuen Eindeichungen von Allmers gemacht sind, werden (S. 388 f.) auf ihr richtiges Maß zurückgeführt. In der Einlage über Fräulein Maria von Zever, einer Darstellung ihrer gesamten Regierung, für die zusammenfassende Vorarbeiten fehlten, wird der schon bekannte Standpunkt des Verfassers bezüglich der Frage der Renaissance-Denkmäler in Zever aufrecht erhalten (S. 355 f.). Für „Die Verwandten in Dänemark und Holstein“ (S. 378 ff.), hat dem Verfasser bedauerlicher Weise die Einsicht in das Kopenhagener Material gefehlt, das diesen Abschnitt noch reicher hätte ausstatten können. Auch meine Feststellungen bezüglich der umfassenden überseeischen Handelspolitik des Grafen Anton (Haußische Geschichtsblätter 1910), die Dänemark, Schweden, Norwegen, die

Färöer und Island, auch die Niederlande und Frankreich in ihren Bereich zog, aber freilich nicht weit über Versuche und Anläufe hinausgekommen ist, haben dem Verfasser noch nicht vorgelegen.

Die Geschichte Graf Johanns VII. (1573—1603) und Antons II. ist nach den Akten neu aufgebaut. Die Zeit steht unter dem Zeichen des Erbstreites, der schließlich auf Grund kaiserlichen Spruches zu einer Teilung führte, die Graf Johann im Einverständnis mit seinen Untertanen vergeblich zu verhindern suchte. Deshalb hat er zwar nicht, wie v. Halem behauptet, für die Zukunft die Primogenitur eingeführt, sondern nur seinem Nachfolger die Schaffung eines dahinzielenden Hausgesetzes empfohlen (vgl. S. 473). Leider verführte das Interesse der gräflichen Hauspolitik zu einer Verfündigung an einem Geschichtswerke: Verfasser hat festgestellt, daß die bekannte Fälschung der Hamelmannschen Chronik bei der Herausgabe durch Herings erfolgt ist unter dem Gesichtspunkte des Nachweises, daß Erbteilungen in der Grafschaft vorher nicht stattgefunden hätten; man vergleiche darüber namentlich S. 449 f. Die großartige Tätigkeit des Grafen auf dem Gebiete des Deichwesens, für das er ein oldenburgisches Deichrecht schuf, gibt Verfasser Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Entwicklung des Deichrechts (S. 453 ff.).

Die Regierung des Grafen Anton Günther, in breiten Umrissen auf Grund mühsamster Durcharbeitung des umfangreichen Aktenmaterials aufgebaut, bildet die stattliche Bekrönung des ersten Bandes. Das Gesamturteil über den Grafen ist nicht so günstig, wie bei v. Halem, Verfasser hat sich wie bei den übrigen Grafen, bemüht, Licht und Schatten richtig zu verteilen. Hervorzuheben sind folgende Punkte. Zunächst die Reise, die der Graf als kaiserlicher Gesandter vor dem Ausbruch des niederländisch-dänischen Krieges nach Kopenhagen unternahm, um Christian IV. durch Vermittlungsvorschläge vom Kriege zurückzuhalten. Dann die Darstellung der Weserzollangelegenheit, die auf v. Bippen (Geschichte der Stadt Bremen II) und v. Halem beruht. Endlich die Schilderung der Staatseinrichtungen und der Hofhaltung. In der Besetzung der obersten Stellen herrschte ziemlich Unordnung. Über die Finanzwirtschaft ist es nicht möglich zu einem abschließenden Urteil zu gelangen, da die Abrechnungen der Kammer in Oldenburg fehlen (S. 519). Das Kapitel von der

Münze in Zeber (S. 522 ff.) bringt Kenntnis von den Prägungen Anton Günthers: manche hier genannte Münze ist den Numismatikern unbekannt; am Rippen und Wippen nahm Oldenburg keinen Anteil. Der Abschnitt „Kirchen und Schulen, Armenpflege“ läßt Anton Günthers Duldsamkeit und seine Verdienste um die Organisation der öffentlichen Armenpflege hervortreten. Die Gesetzgebung seines Vaters auf dem Gebiete des Deichwesens setzt Anton Günther fort, die Deichordnung von 1658 ruht auf der Neuenburger von 1593, umfaßt aber den ganzen Staat (S. 538). Bemerkenswert sind auch kleinere neue Feststellungen des Verfassers auf dem Gebiete der Bautätigkeit des Grafen (S. 544, 545, 546). In dem der gräflichen Familie gewidmeten Kapitel ist die Darstellung des Verhältnisses Anton Günthers zu Elisabeth von Ungnad von besonderem Interesse. Hier weicht Verfasser von der bisherigen auch für Mosen noch maßgebenden Überlieferung, daß Anton Günther dem Fräulein von Ungnad ein schriftliches Eheversprechen gegeben, aber es ihr später habe entreißen lassen, völlig ab. Hales Quellen sind genau festgestellt, untersucht und erweitert. Unter Vorlegung der entscheidenden Quellenstellen kommt Verfasser zu dem Ergebnis, daß daraus der Beweis für ein solches Vorgehen des Grafen nicht erbracht werden kann. Die Hofhaltung des Grafen ist nach den Tagebüchern der Hofmeister und Landdrosten mit viel Schwierigkeit untersucht, und es ist festgestellt, daß der Luxus, der dem Ansehen des Grafen in der Welt so nützlich gewesen ist, einen ziemlich umfang angenommen hatte, was mehrfach Reformversuche veranlaßte (S. 583 ff.). Von besonderem Interesse sind in diesem Kapitel die Ausführungen über die Pferdezucht (S. 575), die zur dänischen Zeit in den Grafschaften völlig verfiel, aber in Barel nach Anton Günthers Grundsätzen fortgeführt wurde, so daß letztere, da unter Herzog Friedrich August bei den Versuchen einer Wiederbelebung der Zucht Barel als Vorbild wirkte (II, 206) und Herzog Peter Friedrich Ludwig bei seinem Rörungs-gesetz von 1819 auf diese Versuche zurückgriff (II, 509), auch für die neueren Zuchtverhältnisse die Grundlage bilden. Bemerkenswert ist auch der starke Jagdbetrieb und die Hundehaltung (S. 574 f.), die Fisch- und Austernzucht (S. 573). Für „Handwerk, Kunst und Wissenschaft“ unter

Anton Günther lag etwas Literatur vor, doch hat Verfasser auch hier Eigenes geliefert, u. a. darauf aufmerksam gemacht, daß der Maler Chr. W. Heimbach nicht, wie Waldmann und Sturm annehmen, mit dem stummen Maler Wolfgang Heimbach identisch ist (S. 588, Note 21). Die Geschichte der Post ist (S. 596) unter Hinweis auf des Verfassers 1902 erschienene Sonderchrift kurz behandelt.

Der zweite Band beginnt mit einem der interessantesten wirtschaftsgeschichtlichen Kapitel, nämlich über den Bauernstand im 17. Jahrhundert (zur Zeit Anton Günthers und später, S. 1—14). Es bezieht sich nur auf die Grafschaft, die münsterländischen Verhältnisse werden S. 276 ff. bis 345 behandelt, FEVERLAND wird nur gestreift, die Verhältnisse werden dort nicht viel anders als in BUTJADINGEN gewesen sein. Die Bauernbefreiung, die Anton Günther vorbereitete, indem er die Dienste auf Geld setzte, wurde von der dänischen Regierung durchgeführt, um an Stelle der Naturallieferungen und Dienste feste bare Bezüge zu gewinnen. Damit in Zusammenhang steht ein derartiger Rückgang des adligen Besitzes, daß 1702 der altoldenburgische Adel fast ganz aus den Listen der Hofdienstpflchtigen verschwunden war. Auch der Bestand auswärtiger Grundherren wird behandelt. Besonders reich an kulturgeschichtlichen Einzelheiten sind die Ausführungen über die Verfassung der Landgemeinden, die auf Grund von 76 Bauerrollen (Schauenburg, Kirchengeschichte, kennt nur 5) ermittelt werden konnte. Es wird der Nachweis geführt, daß die in den ammerländischen Bauerschaften noch von früher her vorhandene kommunale Selbstverwaltung von Anton Günther unterdrückt wurde und die Bureaufkratie bis tief in das 18. Jahrhundert hinein hier siegreich vordrang. Die Urkunden- und Aktenstudien des Verfassers haben in diesem Kapitel ein Material geschaffen, das auch auswärtige Wirtschafts- und Kulturhistoriker aufs lebhafteste interessieren muß.

Die Darstellung der dänischen Zeit (1667—1773) stützt sich bis 1730 auf HALEM mit Einlage der Ergebnisse umfangreicher eigener Untersuchungen, namentlich über den französischen Beutezug 1679, die Pest 1667/68, das Deichwesen und die Weihnachtsflut 1717. Bei der Quellenarbeit ist Verfasser, persönlichen Mitteilungen zufolge,

immer ausgegangen von den Kammerrechnungen, die gut geordnet im hiesigen Haus- und Zentralarchiv vorhanden sind. Fiel irgend ein Posten besonders auf, so wurden die Akten der Kammerregistratur (jetzt „Kammerarchiv“) zu Rate gezogen; für das Deichwesen war das Deicharchiv eine vorzügliche Quelle. Kopenhager Archivalien sind nicht benutzt. Ob dies unbedingt erforderlich gewesen wäre, ließe sich erst bei genauerer Vergleichung der beiderseitigen Archive entscheiden. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß alle wichtigen Angelegenheiten in den hierorts bei der Regierung entstandenen Akten ihren Niederschlag gefunden haben. Zudem hat Dänemark, wie ich in Kopenhagen gehört habe, die aus den letzten 20 Jahren vor der Abtretung stammenden Akten der sogenannten deutschen Kanzlei (also der Zentrale) im Kopenhagener Reichsarchiv an Oldenburg abgegeben, wo sie vermutlich unter die dortigen Akten verteilt worden sind. In Kopenhagen sind freilich noch die dortseitig entstandenen Akten aus der Zeit von 1669 bis ca. 1750 vorhanden. Außerdem gibt es daselbst gebundene „Relationes, Oldenburgske Sager“ (1669—1773), welche (ich glaube abschriftlich) Eingänge aus Oldenburg enthalten, ferner Kopialbücher mit Abschriften der expedierten Sachen (im Original bis 1731; von 1731 an sind die Originalbände an das Archiv in Schleswig abgegeben, doch werden die in Schleswig befindlichen jährlichen Extrakte aus diesen Bänden für das Kopenhagener Archiv abgeschrieben, was 1910 bis 1762 geschehen war). Diese Bände würden Verfasser das Studium der dänischen Zeit vermutlich sehr erleichtert haben.

Die dänische Zeit ist im allgemeinen für Oldenburg nicht günstig gewesen. Die Vernachlässigung der Deiche hatte die schreckliche Nemesis von 1717 zur Folge (man vergleiche S. 97 ff.). Zu der Ungunst der Zeiten traten die Versuche der Kopenhagener Regierung, das Land finanziell auszubeuten (z. B. S. 152, besonders S. 164—167), wofür Verfasser überzeugende Beweise liefert. Demgegenüber fallen einzelne Wohltaten (vgl. S. 143 die Besserung der Verhältnisse in der Stadt Oldenburg) wenig ins Gewicht. Besonders drückend wurde die Statthalterschaft des auf seine eigene Bereicherung, sogar in betrügerischer Weise, bedachten Grafen Lynar (S. 159 ff.) empfunden.



Bei den Austauschverhandlungen spielte v. Saldern, der Vertreter des Großfürsten Paul eine verhängnisvolle und keineswegs ehrenhafte Rolle (S. 177, 182 und sonst). Seinem Einfluß ist das „Protectorat“ Dänemarks (S. 181) zuzuschreiben, das bis in die Zeiten Paul Friedrich Augusts gewirkt hat und hier noch hemmend in die Bestrebungen, einen Landtag zu begründen, eingriff (S. 523).

Für die Gottorpsche Zeit hat Verfasser einen ähnlichen Studiengang befolgt, wie für die dänische. Von den Kammerabschlüssen und Rechnungen ausgehend, um eine Übersicht über die Finanzen zu gewinnen, hat er sich über einzelne Fragen, die dabei oder infolge ihrer Behandlung in der Literatur oder in Tagebüchern besonders ins Auge fielen, mittels der Kabinettsregistratur, die eine vortreffliche Übersicht verschafft, sowie mittels der Akten des Kammerarchivs, des Hausarchivs u. a. unterrichtet. Die Darstellung der Zeit des Herzogs Peter Friedrich Ludwig kann man als die Glanzleistung des zweiten Bandes bezeichnen. Die Anlehnung an Kunde ist nur hier und da erfolgt, im ganzen bilden das Aktenmaterial (bis 1829) und die Literatur die Grundlage. Die Erwerbung des Münsterlandes gab Gelegenheit, eine Wirtschaftsgeschichte der südlichen Teile des Herzogtums (S. 276—345) nachzuholen, die bis ins 16. Jahrhundert zurückgreift. Hervorzuheben ist die Geschichte der Märzunruhen 1813, der französischen Kriegskostenzahlung, der russisch-deutschen Legion, des Wiener Kongresses, aus späterer Zeit: der Landtagsfrage, des Ministeriums von Buttell nach der Bewegung von 1848/49 und damit in Verbindung die Behandlung der dänischen Thronfolgefrage und ihrer Bedeutung für Oldenburg. —

Auf wissenschaftlicher durch langjährigen Fleiß erarbeiteter Grundlage ist ein Neues im ganzen wie in vielem einzelnen geschaffen. Eine gerechte Beurteilung wird das dem Rüttningschen Werke zugestehen müssen.

Die Form der Darstellung ist wesentlich die berichtende. Die Belege finden sich an den in den Fußnoten zitierten Stellen. Schlägt man die angeführten literarischen Hilfsmittel auf, so kann man das Verhältnis des Verfassers zu seinen Vorgängern erkennen. Aber das ist umständlich. Dem wissenschaftlichen Leser wäre es jedenfalls erwünschter gewesen, wenn in wichtigeren Fragen die

etwa abweichende Meinung Rüttnings mehr hervorgetreten und begründet worden wäre, entweder in den Fußnoten selbst oder in kleinen Exkursen oder Anmerkungen am Schlusse jedes einzelnen Bandes. In letzterem Falle hätte Verfasser auch die Untersuchung über die Fälschung der Hamelmannschen Chronik, sowie diejenige über Anton Günthers Eheversprechen nicht in den Text einzuschließen brauchen. Im übrigen beweisen gerade diese beiden Exkurse, daß Verfasser auch historische Kritik geübt hat. Er wird gerüstet sein, seinen Standpunkt auch in anderen Fällen gegen etwaige Angriffe zu behaupten.

Geht in dem berührten Punkte die Zurückhaltung des Verfassers etwas zu weit, so dürfte die dem Geschichtsstoffe selbst gegenüber geübte Objektivität verdiente Anerkennung finden. Das Werk ist durchaus keine Apologie der Politik der jeweiligen Regierungen des Landes. Es deckt die Fehler und Härten dieser Politik auf, wo die Beweise dafür sich erbringen lassen, es verteidigt sie aber auch gegen unbegründete Angriffe und betont die Segnungen, die eine Herrschaft etwa dem Lande gebracht hat. Dabei ist die Darstellung von einem auch dem Historiker erlaubten Interesse für das Land, seine Fürsten und seine Bewohner durchwärmt und belebt.



## X.

# Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg.

Von Landgerichtsrat Dr. Fimmen.

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg von Professor Dr. Walther Schücking ist als XIV. Band der von Jellinek, Laband und Piloty herausgegebenen Monographien zum öffentlichen Recht der Gegenwart erschienen. Wer sich bisher über unser öffentliches Recht unterrichten wollte, war auf die erschienenen chronologischen Sammlungen oder auf die offizielle Gesetzsammlung selbst angewiesen. Eine systematische Vorarbeit ist allerdings vorhanden: die in der 1. Auflage der oben erwähnten Sammlung (Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. III<sup>2</sup> S. 75 f.) erschienene, von dem Landgerichtspräsidenten, späteren Oberlandesgerichtspräsidenten Becker herrührende Darstellung des oldenburgischen Staatsrechts. Da diese Arbeit nur einen kurzen orientierenden Überblick über die hauptsächlichsten Institute geben will — sie umfaßt nur 16 Seiten —, so wird man sie kaum als systematische Bearbeitung unseres öffentlichen Rechts ansprechen können.

Diese systematische Darstellung, die uns bisher fehlte, bietet der Verfasser im vorliegenden Werke. Wir müssen ihm dankbar sein, daß er sich der nicht geringen Mühe unterzogen hat, jene Lücke in unserer juristischen Literatur auszufüllen. Ein solches Werk entspricht einem dringenden Bedürfnis: mag man sich als Praktiker mit den Fragen des öffentlichen Rechts beschäftigen oder mag man als Historiker die Entwicklung des staatlichen Lebens verfolgen, stets wird eine genaue Kenntnis des bestehenden Rechtszustandes unentbehrlich sein, die ohne eine systematische Darstellung nur mit großer Mühe erlangt werden kann. Erst die wissenschaftliche Bearbeitung



bringt einen klaren Überblick über die Masse der geltenden Gesetze, Verordnungen usw., bringt Zusammengehöriges zusammen, ordnet es unter höheren Gesichtspunkten und macht es so einer tieferen wissenschaftlichen Durchdringung zugänglich. Was bisher nur praktisch geübt wurde, wird jetzt vom wissenschaftlichen Standpunkte beleuchtet und bewertet.

In besonderem Maße tritt dies im 2. Teil, der von der Staatsverfassung handelt — auf den kurzen 1. Teil, der eine geschichtliche Einleitung bringt, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden — in die Erscheinung. Der Verfasser bewegt sich hier auf seinem eigensten Gebiete. Die Darstellung unserer Verfassung, ihre Beurteilung an der Hand allgemeiner staatsrechtlicher Theorien ist wohl der wertvollste Teil des Werkes. Wir erhalten hier und da auch einen interessanten Hinweis auf die Besonderheiten unseres Staatsrechts, so z. B. auf den eigenartigen Art. 5 des Staatsgrundgesetzes, wonach der Großherzog nach Sanktion eines Gesetzes zu dessen Verkündung verpflichtet ist (S. 46 A. 3), oder auf Art. 197 § 3 des Staatsgrundgesetzes, wonach bis zur Erlassung des Patentes, mittels dessen der neue Großherzog die Regierung antritt, die Staatsverwaltung vom Staatsministerium wahrgenommen wird.

Der erste Abschnitt des zweiten Teils behandelt unter der Überschrift „Die Grundlagen“ der Staatsverfassung zunächst den allgemeinen Charakter der Verfassung und die Stellung des Großherzogtums zum Reiche; sodann in einem zweiten Kapitel das Staatsgebiet, dessen drei Bestandteile nach dem neuen Thronfolgesetz vom 19. Oktober 1904 auch für den Fall der Nachfolge der Linie Sonderburg-Glücksburg einen unteilbaren Staat (Art. 1 § 2 des Staatsgrundgesetzes) bilden sollen, ohne daß eine „gewisse staatsrechtliche Sonderexistenz der einzelnen Teile“ zu leugnen wäre (S. 18, A. 7).

Der allgemeinen Bemerkung auf S. 16, daß die Magistrate der 4 Städte I. Klasse Oldenburg, Barel, Zeven und Delmenhorst im wesentlichen mit den den Ämtern zustehenden staatlichen Befugnissen ausgerüstet seien, gibt Verfasser selbst auf S. 146 die erforderliche Einschränkung, daß soweit die Ämter in betreff des Staats- und Krongutes sowie der Staatsfinanzen als Finanzverwaltungsbehörde

fungieren, die fragliche Zuständigkeit für den Stadtbezirk auch dem benachbarten Amte übertragen werden kann (Art. 8 des Ämtergesetzes vom 7. Januar 1879), eine Befugnis, von der bei allen vier Städten I Klasse Gebrauch gemacht ist.

Im dritten „Das Staatsvolk“ überschriebenen Kapitel nimmt die Darstellung der sogenannten Grundrechte der Verfassung einen verhältnismäßig breiten Raum ein (S. 29—37). Erhebliche praktische Bedeutung kommt der Mehrzahl dieser Grundrechte nicht mehr zu; „ob und inwieweit einzelne dieser Grundrechte gleichzeitig den Charakter wirklicher subjektiver öffentlicher Rechte haben, ist lediglich eine Frage ihres Ausbaues in der positiven Gesetzgebung“ (S. 28 N. 4). Auf die hierzu erlassenen Gesetze ist in den Anmerkungen hingewiesen. Bemerken möchte ich zu S. 29 N. 5, daß die dort zitierte Sonn- und Festtagsordnung vom 3. Mai 1856 durch Gesetz vom 16. März 1908 (Gesetzbl. Bd. 36 S. 777 f.) ersetzt ist.

Eingehend beschäftigt sich der Verfasser mit dem Art. 48 des Staatsgrundgesetzes (S. 32 f.), welcher lautet: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 97.“ Nach des Verfassers Ansicht ist bei dem Art. 48 an solche öffentlich-rechtliche Streitigkeiten gedacht, „bei denen auf der einen Seite die Verwaltung als Obrigkeit steht, auf der andern Seite der Staatsbürger als Träger von Privatrechten.“ Nun gehören aber nach § 13 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes — von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen — vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind nach herrschender Auffassung alle die anzusehen, in denen ein auf privatrechtlicher Grundlage beruhender Anspruch verfolgt wird, auch wenn der Beklagte, also z. B. die Verwaltungsbehörde, ihr Recht zum Eingriff in die Privatrechtssphäre aus öffentlichem Recht herleitet. Ich zweifle, ob dem Art. 48 cit. neben dieser vorgehenden reichsrechtlichen Bestimmung noch praktische Bedeutung zukommt. Wenn der Verfasser sich S. 33 N. 1 auf Urteile des obersten oldenburgischen Gerichtshofes (übrigens des vormaligen Kassationssenates!) bezieht, so ist darauf hinzuweisen, daß diese Ent-

scheidungen nicht unter der Herrschaft des Gerichtsverfassungsgesetzes ergangen sind. Unrichtig ist sodann jedenfalls die Folgerung, die Verfasser aus Art. 48 cit. zieht, daß nämlich der in seinen Privatrechten Gefränkte unter allen Umständen einen Anspruch auf öffentlich-rechtliche Entschädigung habe, z. B. in dem Falle, daß bei einem Brande auf polizeiliche Anordnung ein Privathaus eingerissen worden ist (S. 33 und S. 310 A. 7). Die Frage des Schadensersatzes wird in Art. 48 überhaupt nicht geregelt, sondern nur die formelle Frage der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Ob der Anspruch auf Schadensersatz begründet ist, richtet sich dagegen nach dem materiellen Reichs- und Landesrecht.

Auch was Verfasser auf S. 34 zu Art. 56 des Staatsgrundgesetzes mit Bezug auf das Berggesetz vom 3. April 1908 sagt, trifft nicht ganz zu. Es war nicht der Standpunkt der Regierung bei Einbringung dieses Gesetzes, daß es des Gesetzes bedürfe, um die wichtigsten Mineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers auszuschließen; die Regierung ging vielmehr von einem bestehenden, gemeinrechtlich begründeten Bergregal des Staates aus, vgl. Anlage 58 zu den Verhandlungen des 30. Landtags. Sodann waren sich aber auch die beiden gesetzgebenden Faktoren darüber einig, daß Art. 56 cit. auf das Berggesetz überhaupt keine Anwendung finde, da er sich nur auf die Beschränkung der Gewerbefreiheit beziehe, vgl. Anlagen 21 und 99 zu den Verhandlungen des 31. Landtags.

In dem zweiten, die Organisation der Staatsverfassung behandelnden Abschnitt wird zunächst im ersten Kapitel der rechtlichen Stellung des Großherzogs gedacht. Er ist Träger der Staatsgewalt (S. 11), allerdings beschränkt bei der Ausübung seiner Regierungsrechte durch die Verfassung (S. 45). Bei der Erörterung der Thronfolge und der damit zusammenhängenden Fragen der Ebenbürtigkeit und der Gültigkeit des Hausgesetzes auf S. 53 f. erörtert der Verfasser Fragen, die vor noch nicht langer Zeit das öffentliche Interesse in erheblichem Maße erregt haben, und in denen der Verfasser damals gelegentlich des sogen. Welsburg-Prozesses schriftstellerisch hervorgetreten ist. Die Auffassung des Verfassers ist damals in den wesentlichen Punkten von den oberen Instanzen bestätigt worden. Bemerkenswert sei, daß das vom Verfasser lobend erwähnte Urteil des

Oberlandesgerichts im Welsburg-Prozeß sich auch in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege Bd. 34 S. 68 f. abgedruckt findet.

Bei der Darstellung der Vermögensrechte des Großherzogs wäre eine schärfere Hervorhebung der Unterscheidung in vorbehaltenes Krongut, d. h. die dem Großherzog verbliebenen Schlösser nebst Pertinenzen usw., und in ausgeschiedenes Krongut, d. h. die zur Sustentation des Großh. Hauses ausgeschiedenen Grundstücke im Pachtwerte von 85 000 Talern, erwünscht gewesen. Nur das ausgeschiedene Krongut wird unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums von der Staatsfinanzbehörde verwaltet, nicht das sämtliche Krongut, wie S. 32 angegeben ist.

Im zweiten Kapitel des zweiten Abschnitts folgt dann in 5 Paragraphen eine eingehende Darstellung der Rechtsverhältnisse des Landtags und der Provinzialräte, ihrer Wahl unter Berücksichtigung des die unmittelbare Wahl einführenden neuen Landtags-Wahlgesetzes vom 17. April 1909 (S. 90 f.), der rechtlichen Stellung ihrer Mitglieder (S. 94 f.), der Einberufung, Schließung usw. (S. 97 f.) und ihrer Geschäftsformen (S. 100 f.)

Einen breiten Raum nimmt im dritten Kapitel die Darstellung der Behörden ein (S. 109—230), wobei Verfasser auch kurz der geschichtlichen Entwicklung gedacht hat. Die Organisation des Gesamtministeriums und die Zuständigkeit der Einzelministerien wird auf S. 111—126 erschöpfend dargestellt. Eine sehr wichtige Lehre des Staatsrechts ist die von der Verantwortlichkeit der Minister. Die grundlegenden Bestimmungen dafür finden sich im Staatsgrundgesetz. Es heißt dort in Art. 12 § 3: „Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt“, und weiter in Art. 12 § 4 das.: „Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage Auskunft schuldig.“ Die Minister sind nicht nur für die Rechtmäßigkeit, sondern auch für die Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen dem Landtage Rechenschaft schuldig. Der Verfasser folgert aus Art. 12 § 4 cit., daß diese sogen. politische



oder parlamentarische Verantwortlichkeit bei uns jedenfalls als eine rechtliche Verpflichtung der Minister bestehe (S. 128). Zu einer Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshof (S. 128 f.) kann aber unter bestimmten Voraussetzungen nur die sogen. rechtliche Verantwortlichkeit der Minister führen. Die Frage, welche Wege dem Landtage offen stehen, wenn er von den Erklärungen des Ministers nicht befriedigt und von der Zweckmäßigkeit seines Handelns nicht überzeugt ist, ist m. E. allein aus Art. 133 des Staatsgrundgesetzes zu beantworten, wonach dem Landtage das Recht zusteht, seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzog selbst vorzutragen. Der Verfasser geht weiter und billigt dem Landtag auch das Recht zu, „in einer Resolution das Verhalten des Ministeriums zu bedauern und zu verurteilen“ (S. 128). Soweit in einer derartigen Resolution die Tendenz zum Ausdruck kommt, in das Recht der Krone, die Mitglieder des Staatsministeriums nach eigener Entschliebung zu ernennen und zu entlassen, einzugreifen, kann sie als verfassungsmäßig nicht anerkannt werden; denn der Landtag ist nur dort kompetent, wo das Staatsgrundgesetz ihm eine Zuständigkeit zuweist (S. 84). Dem Verfasser scheint der Landtagsabschied für die 3. Versammlung des 25. Landtags (Gesetzbl. Bd. 31 S. 31) nicht bekannt gewesen zu sein; es wäre interessant gewesen, seine Stellungnahme zu der daselbst § 2 vertretenen Auffassung der Regierung kennen zu lernen.

Die in den §§ 32—35 folgende Darstellung der Justizverwaltung enthält einige Irrtümer; so ist es S. 138 nicht richtig, daß dem Oberstaatsanwalt zwei bei dem Landgerichte fungierende Staatsanwälte unterstellt sind, von denen der ältere den Titel „Erster Staatsanwalt“ führt. Es sind vielmehr nach dem vom Verfasser selbst S. 138 A. 2 cit. Gesetz vom 6. April 1906 ein Erster Staatsanwalt und ein Staatsanwalt bei dem Landgericht angestellt, von denen der erstere dem letzteren übergeordnet ist. Es ist ferner auf S. 138 nachzuführen, daß nach Verordnung vom 25. September 1908 (Bd. 36 S. 1029) der Präsident des Landgerichts Vorgesetzter der bei dem Landgericht und den Amtsgerichten angestellten Richter und übrigen Beamten ist. Der juristische Vorbereitungsdiens t dauert nicht mehr 3 Jahre, wie Verfasser S. 139

schreibt, sondern nach § 7 des Gesetzes vom 28. Dezember 1906 (Bd. 36 S. 9) 3½ Jahre.

Der § 37 des Werkes beschäftigt sich mit der bei uns erst durch das Gesetz vom 9. Mai 1906 geschaffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 150 f.), § 38 mit den Kompetenzkonflikten (S. 159 f.)

Bei der Darstellung des Beamtenrechts (S. 165 f.) wäre vielleicht eine schärfere Unterscheidung des Begriffs „Zivilstaatsdiener“ und des weiteren Begriffs des Beamten am Platze gewesen; ich möchte hier auf die Ausführungen bei Ruhstrat, Oldenburgisches Landesprivatrecht S. 23 f., verweisen. Wenn der Verfasser S. 166 N. 1 aus der zur Ausführung des Reichs-Militärgesetzes erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 15. November 1888 schließen will, daß auch bei uns der Begriff des mittelbaren Staatsbeamten sich eingebürgert habe, so scheint mir diese Schlußfolgerung bedenklich, da jene Ministerial-Bekanntmachung sich offensichtlich eng an ein preußisches Vorbild anschließt und demgemäß die auf das preußische Beamtenrecht passende Ausdrucksweise beibehalten hat. Zu S. 168 N. 1 ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz vom 17. Juni 1896, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle usw. angestellten Beamten, durch das Gesetz vom 24. April 1906, betreffend Gehaltsregulativ usw., aufgehoben ist; jetzt gilt für die Befoldung der betreffenden Beamten das Gesetz vom 10. April 1911 (Bd. 37 S. 849 f. insbesondere S. 890 f.) Zu S. 177 N. 7 und 8 ist ergänzend zu bemerken, daß nach Gesetz vom 21. Dezember 1881 (Bd. 26 S. 115 f.) dem Vorsitzenden des Seeamts Brake, auch wenn derselbe ein richterlicher Beamter ist, eine besondere Vergütung aus der Landeskasse gewährt werden kann. Auf S. 188 Zeile 2 v. o. muß es statt „70. Lebensjahr“ nach dem Gesetz vom 14. März 1908 (Bd. 36 S. 775) „65. Lebensjahr“ heißen.

Der Verfasser schließt sich der allerdings bestrittenen Ansicht an, daß die Anstellung des Beamten kein Anstellungsvertrag, sondern ein obrigkeitlicher Verwaltungsakt des Staates ist (S. 169). Nach Art. 9 des Zivilstaatsdienergesetzes wird das Dienstverhältnis durch die Zustellung des Ernennungsreskripts begründet, sofern nicht innerhalb drei Tagen nach der Zustellung die Ablehnung der Er-



nennung erklärt wird. Der Verfasser versteht hier unter „Zustellung“ einen Formalakt, auf den die Normen der Zivilprozeßordnung für Zustellungen von Amtswegen entsprechend anzuwenden seien (§. 169). Meines Erachtens mit Unrecht. Der Ausdruck „Zustellung“ kann sehr wohl auch in einem allgemeinen weiteren Sinn verstanden werden, und es scheint bedenklich, namentlich wenn man die wenig genaue Ausdrucksweise unserer älteren Verwaltungsgesetze berücksichtigt, ihm die enge prozessualische Bedeutung beizulegen. Übrigens ist in der Praxis eine Zustellung des Ernennungsreskripts nach den Normen der Zivilprozeßordnung nicht üblich.

Was der Verfasser auf S. 175 f. über das „achtungswürdige Verhalten“ der Beamten sagt, muß zum Teil scharfen Widerspruch hervorrufen. Es ist allerdings selbstverständlich, daß der Beamte das Recht hat, sich am politischen Leben zu beteiligen. Ich kann aber nicht der Behauptung zustimmen, daß der Beamte sich jeder politischen Partei, also auch der Sozialdemokratie anschließen und wohl gar für sie agitatorisch tätig sein dürfe. Ob die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei für den Beamten einen sittlichen Makel bedeutet, der ihn der öffentlichen Achtung unwürdig macht, kann hier ganz dahingestellt bleiben. Der Verfasser verschiebt meines Erachtens den Kernpunkt der Frage, wenn er darauf abstellt, ob die Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie der Achtung und Würde des Beamten widerstreite. Art. 33 des Zivilstaatsdienergesetzes schreibt dem Beamten nicht nur ein Verhalten vor, welches den Geboten der Sittlichkeit und der Würde und den Zwecken des Amtes entspricht, sondern verlangt von ihm ausdrücklich auch ein Verhalten, das seiner Stellung als Staatsdiener zur Regierung entspricht. Ein Beamter, der dem Großherzoge als seinem Landesherrn eidlich Treue gelobt und der sich eidlich zur genauen Beobachtung der Staatsverfassung verpflichtet hat, darf nicht eine Partei unterstützen, die die Monarchie bekämpft und auf eine gewaltsame Änderung der Verfassung hinarbeitet. Ob, wie Verfasser meint, schon ein Teil des sozialdemokratischen Programms verwirklicht ist, tut nichts zur Sache. Wenn Verfasser weiter fragt, wo zum Unterschied von anderen Institutionen des Staates die „Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschafts-

ordnung“, die man nicht bekämpfen darf, anfangen und wo sie aufhören, so läßt sich darauf erwidern, daß es jedenfalls gewisse Grundlagen gibt, die der Zivilstaatsdiener nicht bekämpfen darf, und zu ihnen gehört die Monarchie. Wer sich aber der sozialdemokratischen Partei anschließt, bekennt sich damit bei der jetzigen Stellungnahme der Partei offen zu den Gegnern der monarchischen Grundlage unseres Staates. Mir scheint, daß der Verfasser sich bei seinen Ausführungen allzusehr von seiner politischen Überzeugung hat fortreißen lassen, und daß diese Erörterungen aus einer die beziehenden staatsrechtlichen Zustände schildernden Darstellung besser weggeblieben wären.

Der letzte Teil des dritten Kapitels enthält eine ausführliche Darstellung der Selbstverwaltung (Stadt- und Landgemeinden, Amtsverbände) nebst einer kurzen historischen Einleitung. Der Text gibt in übersichtlicher Darstellung im wesentlichen den Inhalt der Art. 1—41, 84—100 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wieder, wobei Nebensächliches in die Anmerkungen verwiesen ist, die außerdem das wertvolle Material der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege — wohl wesentlich im Anschluß an die Gesetzsammlung von Timmen-Tenge — wiedergeben. Zu S. 205 N. 4 möchte ich berichtend bemerken, daß es dort in der letzten Zeile statt „Oldenburg“ „Osternburg“ heißen muß. Es sind ferner daselbst noch zu erwähnen die Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern für die Gemeinden Bant, Neuende und Heppens vom 29. Januar 1906 (Bd. 35 S. 474), desgleichen für die Gemeinden Atens und Bleyen vom 7. Januar 1908 (Bd. 36 S. 741). Darauf ist auch zu S. 313 N. 7 hinzuweisen. Zu S. 208 N. 2 sei bemerkt, daß jetzt nach Gesetz vom 28. April 1911 (Bd. 37 S. 949) die Schulvorstandsmitglieder der Gemeindevertretung angehören dürfen, eine Frage, die kürzlich die Öffentlichkeit beschäftigt hat und vom Oberverwaltungsgericht (Zeitschrift Bd. 38 S. 284) in verneinendem Sinne entschieden war. Zu S. 218 N. 4 möchte ich auf Art. 31 des Gesetzes vom 7. Januar 1902 (Bd. 34 S. 171) hinweisen, wonach es den Amtsverbänden gestattet ist, sich zum Bau und zum Betriebe von Eisenbahnen zu einem Bahnverbände zu vereinigen (vgl. auch S. 365 des Werkes).

In dem letzten Abschnitt des zweiten Teils behandelt Verfasser auf zehn Seiten die Gesetzgebung. Hier interessiert besonders, was er über die Sanktion der Gesetze sagt. Er unterscheidet zwei Arten von Sanktionen: die regelmäßige, welche gleichzeitig mit der Publikation des Gesetzes durch den Landesherrn erfolgt, und eine dem oldenburgischen Staatsrechte eigentümliche, die er in dem im Landtagsabschiede gegebenen Versprechen der demnächstigen Veröffentlichung eines Gesetzes erblickt (S. 232 f.) Die praktische Folge dieser Auffassung würde sein, daß der Großherzog die im Landtagsabschiede angekündigten Gesetze verkünden müßte, da nach Art. 5 des Staatsgrundgesetzes (nicht Art. 4 § 5, wie Verfasser S. 233 schreibt) der Großherzog die Verkündigung eines sanktionierten Gesetzes nicht aussetzen darf. Für unser Recht ist die Frage, wann ein Gesetz sanktioniert ist, schwer zu entscheiden, da das Staatsgrundgesetz den Begriff der Sanktion nirgends erwähnt. Die Konstruktion des Verfassers scheint mir bedenklich. Die vom Verfasser gegen die S. 233 A. 1 erwähnte noch weiter gehende Auslegung des Art. 5 cit. angeführten Gründe sind nicht überzeugend. Diese letztere Auslegung soll der Auffassung der Praxis entsprechen.

Soweit sich über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Landtag ergibt, ist in Art. 209 des Staatsgrundgesetzes die Anrufung eines Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofes vorgesehen. Es heißt dort weiter, daß, soweit sich die Staatsregierung oder der Landtag bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht beruhigen wollen, der Streit in letzter Instanz von dem deutschen Bundesschiedsgerichte erledigt werden solle. Es fragt sich, ob auf Grund dieser Vorschrift der Bundesrat als letzte Instanz angerufen werden kann. Der Art. 76 Abs. 2 der Reichs-Verfassung bestimmt nämlich, daß Verfassungsverstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Teils der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen hat. Der Verfasser ist S. 235, 285 im Gegensatz zu seinen eigenen Ausführungen S. 134 der Ansicht, daß ein Anrufen des Bundesrats für das oldenburgische Recht aus-

geschlossen sei. Mir scheint die vom Verfasser S. 134 vertretene Ansicht den Vorzug zu verdienen. Der Bundesrat ist in den Fällen des Art. 76 cit. an die Stelle der Austrägalinstanz des ehemaligen deutschen Bundes getreten, vgl. Laband, Staatsrecht, 5. A. Bd. I S. 269, und man wird, wo die Verfassung, wie im Art. 209, auf das Bundesschiedsgericht Bezug nimmt, an dessen Stelle die Kompetenz des Bundesrats setzen dürfen. Nun gewährt allerdings Art. 76 cit. die Zuständigkeit des Bundesrats nur für den Fall, daß in dem Bundesstaat keine Behörde zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten besteht. Eine solche Behörde besteht nun allerdings bei uns, aber nicht zur endgültigen Entscheidung, sondern mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der zweitinstanzlichen Entscheidung des Bundesschiedsgerichts, an dessen Stelle jetzt, wie gesagt, der Bundesrat getreten ist.

Der dritte Teil behandelt auf 160 Seiten die Verwaltung und zwar im ersten Abschnitt das Allgemeine und die Enteignung, im zweiten die auswärtigen Angelegenheiten, im dritten das Militärwesen, im vierten das Finanzwesen und im fünften Abschnitt die innere Verwaltung (Polizei, Armen-, Gesundheits-, Unterrichtswesen, Handel, Landwirtschaft, Gewerbe, Jagd, Wege- und Wasserrecht usw.). Der Verfasser selbst verkennt nicht, daß eine ausführliche Darstellung des Verwaltungsrechts in dem engen Rahmen des Werkes nicht möglich war. Am ausführlichsten sind die Abschnitte über Finanzwesen und Polizei behandelt. Im übrigen gibt Verfasser meist nur einen Überblick über die hauptsächlichsten Vorschriften. Wer nur ein allgemeines Bild des betreffenden Verwaltungszweiges zu haben wünscht, wird auf seine Kosten kommen. Für den praktischen Gebrauch ist aber m. E. der ganze dritte Teil zu dürftig ausgefallen. Allerdings weist der Verfasser in den Anmerkungen auf die geltenden Gesetze hin und ermöglicht es so dem Leser, auf die Quellen selbst zurückzugehen und dort die Einzelheiten nachzulesen. Leider sind aber die betreffenden Zitate nicht immer vollständig, und eine Reihe von Fehlern mahnt zur Vorsicht in der Benutzung der Anmerkungen.

Es würde zu weit führen, wenn ich auf die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige näher eingehen wollte. Es sei hier nur auf einige Unrichtigkeiten hingewiesen, die mir aufgefallen sind.

und die meine obige Bemerkung von der Ungenauigkeit der Zitate bestätigen werden:

- §. 264 A. 3: die Min. Bef. vom 19. Juni 1902 betr. Pferdeaushebungsvorschrift ist durch Min. Bef. vom 26. Juni 1907 (Bd. 36 S. 597) geändert;
- §. 301: nach Gesetz vom 28. April 1911 (Bd. 37, S. 949, das aber dem Verfasser vielleicht noch nicht zugänglich war) erfolgt die Beitreibung der Gemeindesteuern usw. durch den Gemeindevorstand;
- §. 318 A. 3: der Art. 83 der revidierten Gemeindeordnung hat durch dasselbe Gesetz eine Abänderung erfahren;
- §. 320 A. 4: hier wären die abändernden Min. Bef. vom 6. Januar 1905 (Bd. 35 S. 286), 29. Februar 1908 (Bd. 36, S. 771), 29. Juni 1908 (Bd. 36 S. 981) und 22. Januar 1910 (Bd. 37 S. 409), sowie die Min. Bef. vom 10. März 1903 betr. die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer (Bd. 34 S. 557), vom 10. Mai 1904 betr. die Beaufsichtigung der Fleischschau (Bd. 35 S. 87) und vom 29. Juni 1908 (Bd. 36 S. 983) zu erwähnen gewesen;
- §. 321 A. 3 ist noch die Min. Bef. vom 28. Juni 1907 (Bd. 36 S. 609) anzumerken;
- §. 323 A. 5: das Verzeichnis der Gifte ist ergänzt durch Min. Bef. vom 17. Februar 1906 (Bd. 35, S. 507);
- §. 334 A. 4: der Gebührentarif für Kartierungsarbeiten ist ergänzt durch Min. Bef. vom 28. Februar 1906 (Bd. 35 S. 513);
- §. 344 A. 2: es fehlt die Min. Bef. vom 1. August 1905 (Bd. 35 S. 401);
- §. 346 A. 5: es gilt jetzt das Stempelgesetz vom 12. Mai 1906 (Bd. 35 S. 793) in der Fassung vom 4. Februar 1910 (Bd. 37 S. 469);
- §. 351 wäre bei den Ausführungsbestimmungen zur Reichsgewerbeordnung noch die Verordnung vom 15. April 1910 (Bd. 37 S. 521) zu nennen;
- §. 353 A. 6: es fehlt die Min. Bef. vom 22. Oktober 1910 (Bd. 37 S. 696);
- §. 357 A. 2: es fehlt bei den Ausführungsvorschriften zur Wegeordnung die Min. Bef. vom 22. September 1910 (Bd. 37 S. 632);

- §. 367 N. 2: bei den die Weserschiffahrt betreffenden Vorschriften ist noch die Min. Bef. vom 15. Oktober 1910 (Bd. 37 S. 695) zu nennen;
- §. 368 N. 2: das Regulativ für die Schauerleute ist durch die Min. Bef. vom 18. Januar 1905 (Bd. 35 S. 300) ersetzt;
- §. 370 N. 3: das Geschäftsregulativ für die Ersparungskasse ist durch die Min. Bef. vom 9. Juni 1906 (Bd. 35 S. 913) und 13. März 1909 (Bd. 37 S. 62) abgeändert;
- §. 371 N. 4: es fehlt das Gesetz vom 16. April 1908 (Bd. 36 S. 951) zum Gesetz, betreffend die staatliche Kreditanstalt;
- §. 373 N. 3: das Verbot der Doppelversicherung beweglicher Gegenstände ist durch Gesetz vom 31. Dezember 1910 (Bd. 37 S. 759) aufgehoben worden;
- §. 374 N. 6: zur Deichordnung ist noch eine Novelle vom 31. Dezember 1906 (Bd. 36 S. 17) ergangen;
- §. 379 N. 7: das Ortsstrafengesetz hat noch eine weitere Änderung durch Gesetz vom 7. November 1904 (Bd. 35 S. 247) erfahren;
- §. 382 N. 5: für die Stempelfreiheit der gemeinnützigen Bauvereine ist jetzt § 69 Ziff. 2 des Stempelgesetzes vom 12. Mai 1906 maßgebend;
- §. 391: die Navigationschule zu Elsfleth ist nicht dem Gesamtministerium, sondern nach Min. Bef. vom 24. November 1904 (Bd. 35 S. 251) dem Ministerium des Innern unterstellt;
- §. 391 N. 1: der Hinweis auf die Vorbemerkung bei Timmen-Lenge, Gesetzsammlung, ist insofern unvollständig, als die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen später geändert sind, vgl. R.G.Bl. 1906 S. 427, 1909 S. 892, 1910 S. 867.

Der in den letzten Bänden der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege vom Bd. 32 an enthaltene Stoff hätte wohl mehr herangezogen werden können, als Verfasser getan hat; so wäre zu §. 293 N. 6 Zeitschrift Bd. 32 S. 8 betreffend Erhebung von Marktstättegeldern, wonach das Ministerium seine frühere in Zeitschrift Bd. 10 S. 18 veröffentlichte Ansicht aufgegeben hat, zu nennen gewesen; §. 392 N. 2 ist, zu den Vorschriften über Zwangserziehung die abändernde Min.-Bef. vom 21. Oktober 1904,

Zeitschrift Bd. 32 S. 47, zu nennen; bei der Reichserbschaftsteuer (S. 276) wäre auf Zeitschrift Bd. 33 S. 158 hinzuweisen. Auch wäre wohl eine ausgiebigere Heranziehung der für die Praxis so wichtigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, die in der Zeitschrift veröffentlicht sind, erwünscht gewesen; soviel ich sehe, ist das nur auf S. 304 N. 3, wo auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts verwiesen wird, geschehen.

Wenn sich so in dem Werk auch manche Irrtümer und Lücken finden, so muß doch andererseits betont werden, daß eine derartige Arbeit, die zum ersten Male ein umfassendes System des geltenden öffentlichen Rechts bietet, auf den ersten Wurf nie fehlerlos gelingen wird, und das gilt besonders für den Verfasser, für den als Nicht-Oldenburger der zu bearbeitende Stoff nicht so leicht zugänglich und schwerer zu übersehen war als für einen Einheimischen, mit der hiesigen Praxis Vertrauten. Die Mängel, die ja meist nur nebensächliche Punkte betreffen, treten hinter den vielen Vorzügen des Werkes, von denen ich noch die leicht lesbare, klare Art der Darstellung besonders hervorheben möchte, zurück. Ich kann das Buch allen, die sich für das öffentliche Recht unseres Heimatlandes interessieren, dringend zur Anschaffung empfehlen. Es wird der Praxis gute Dienste tun und auch einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Fragen des öffentlichen Rechts sehr förderlich sein.



## XI.

### Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg von Dr. Walther Schücking, Professor an der Universität Marburg.

Besprechung der geschichtlichen Teile von Dr. G. Rützing, Prof.

Der Verfasser hat eine Übersicht über die oldenburgische Geschichte von ihren Anfängen an seiner Arbeit vorangestellt. Eine Darstellung allein der Entwicklung der Staatsverfassung seit dem Mittelalter wäre vielleicht mehr am Platze gewesen. So wie nun aber die Einleitung vorliegt, wird manches darin zurecht zu rücken sein. Aus der Literaturangabe geht hervor, daß dem Verfasser nur ein ganz beschränkter Kreis der neueren Erscheinungen zur Verfügung stand. Die von ihm angeführten Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte sind nur wenig benutzt worden. Sonst wäre die Übersicht über die Geschichte der Grafenzeit anders ausgefallen; es kann doch nicht gebilligt werden, daß er diese noch auf die veraltete Darstellung in von Halem's Geschichte des Herzogtums Oldenburg, die 1794 und 1795 erschienen ist, aufbaute. Daß sich die Grafen nach dem Ammergau ursprünglich Ammersche Grafen genannt haben sollen, ist nicht nachzuweisen, und Graf Egilmar erscheint urkundlich nicht 1108, sondern schon 1091 zuerst. In der bekannten Urkunde von 1108 wird „ad Oldenburg“ nur auf die Burg und nicht auf die Ortschaft zu beziehen sein. Die Angabe, daß der hier zuerst erwähnte „Ort“ Oldenburg 1155 zum Schutze gegen die Friesen zu einer Burgfeste ausgebaut sei, und daß sich die Grafen seitdem nach dieser Burg genannt haben sollen, beruht lediglich auf einer Kombination von Halem's. Graf Christian I. wird übrigens nicht 1155, sondern 1148 zuerst erwähnt, und von einem Ausbau des „Ortes“ zu einer Burgfeste wird man hier so wenig wie irgendwo sonst reden dürfen.



Von der alten Omeresburg, die schon im 11. Jahrhundert nachzuweisen ist, hat der Verfasser keine Kenntnis. Man vermißt eine Andeutung über den Ursprung unseres Grafengeschlechtes im Verigau, d. h. im Süden des heutigen Herzogtums, und über seine Verbindung mit dem Hunonischen Erbe. Daß Oldenburg nicht unmittelbar dem sächsischen Herzogtum Heinrichs des Löwen untergeordnet war, sondern als Lehn der Stader Grafen von ihm in Anspruch genommen wurde, ist zwar bekannt, hätte aber erwähnt werden müssen. Nach seinem Sturze wurde Oldenburg als Zubehör der Stader Grafschaft zunächst wieder bremisches Lehn, und dann traten die Grafen seit den Stedingerkämpfen aus dem Lehnsverhältnis zu Bremen heraus, ohne mit der Reichsgewalt Fühlung zu nehmen. 1247 darf als Datum der Erbauung von Delmenhorst nicht mehr angegeben werden, 1259 oder 1260 ist einzusetzen; ebensowenig stimmt, was über die Erwerbung von Land Würden mitgeteilt wird. Nicht 1423, sondern erst 1436 wurde die Herrschaft Delmenhorst, mit der eine Nebenlinie der Grafen von Oldenburg versorgt worden war, wieder mit dem Stammlande vereinigt. Graf Gerd wird von unseren älteren Schriftstellern nicht wie Herzog Karl von Burgund, zu dem er in ein Dienstverhältnis trat, der Kühne, sondern der Mutige genannt; aber warum sollen wir diese Beinamen überhaupt noch beibehalten? Sein Sohn Johann ist nicht der XIV., sondern der V. in der Reihe der Grafen dieses Namens. Bei der Belehnung Graf Anton's I. durch den Kaiser wäre eine kurze Erörterung der staatsrechtlichen Verhältnisse nützlich gewesen. Es ist nicht mehr aufrechtzuerhalten, daß Graf Johann VII. 1603 in seinem Testamente das Recht der Erstgeburt für sein Haus eingeführt haben soll; er hat kein derartiges Hausgesetz geschaffen, sondern seinem Sohne Anton Günther lediglich nahe gelegt, falls er dereinst mehr als einen Erben habe, nur den ältesten, sofern er dazu tüchtig sei, zur Regierung zuzulassen, die anderen aber auf gräflichen Unterhalt zu setzen, diese Verfügung zu einem Hausgesetz zu machen und vom Kaiser bestätigen zu lassen. Graf Anton Günther hat allerdings dann diesen Versuch gemacht, ist aber nicht zum Ziele gelangt. — Der Zuname Bapinga für die Hauptlingsfamilie von Tever muß nach Sello, Östringen und Rüstingen 18,1, aus den Geschichtsdarstellungen verschwinden. Der Deut-



lichkeit wegen muß daran erinnert werden, daß die Verbindung der Grafschaft Oldenburg mit Dänemark schon 1667 begann. Zunächst war das Haus Gottorp noch beteiligt; als es 1676 aus seinen Ansprüchen verdrängt wurde, kam Dänemark in den alleinigen Besitz. Man rechnet also die Regierung des dänischen Königshauses lieber nicht von 1676, sondern von 1667 an. Die Verwirrung in der Darstellung wird noch durch das Versehen auf Seite 4 gesteigert, wo das Aussterben der gräflichen Linie in das Jahr 1676 gesetzt wird, während doch dem Verfasser 1667 als Todesjahr Graf Anton Günthers sonst bekannt ist. Auf Seite 6 spricht er von einem Grafen Johann von Oldenburg. Anton Günthers Sohn hieß aber bekanntlich Anton; sollte hier eine Verwechslung mit dem Fürsten Johann von Anhalt, seinem Neffen, vorliegen, der die Herrschaft Tever erbt? Es war nicht der Oldenburger, sondern der Oldenburger Traktat von 1693. — Nicht am 1. Dezember, sondern schon am 27. November 1813 ist Herzog Peter Friedrich Ludwig in seine Hauptstadt zurückgekehrt. Gegenüber der Bemerkung, daß das Gottorpsche Fürstenhaus sich im alten Herzogtum ohne ständische Verfassung behelfen konnte, weil es keine neuen Steuern verlangt und keine Landes- oder Domanialschulden kontrahiert habe, ließe sich auf die großen Schwierigkeiten der Finanzverwaltung beim Anfang der Regierung Herzog Peter Friedrich Ludwigs, auf die Steigerung der regelmäßigen Einnahmen von 291 000 Rtl. am Anfang auf 538 093 Rtl. im Jahre 1810 und 643 705 Rtl. im Jahre 1815 hinweisen. Darin war die neue Kontingentssteuer von 46 000 Rtl. enthalten. Bis 1811 waren 1 012 518 Rtl. Schulden bis auf 195 000 Rtl. getilgt worden. Der Adel des südlichen Herzogtums gab seiner Unzufriedenheit über die Steuerlast deutlichen Ausdruck. Hannibal Fischer stellte 1831 durch persönliche Umfrage im Lande fest, daß eine Verfassung schon damals überall einstimmig gefordert wurde; man wird also nicht sagen können, daß die Verheißung des Artikels 13 der Bundesakte im Lande wenig Beachtung fand, und daß zu den wenigen besonders einsichtigen Personen, die gleichwohl für das Großherzogtum eine Volksvertretung einführen wollten, vornehmlich der Landesherr, Großherzog Paul Friedrich August, selbst gezählt habe. Einer Strömung im Volke kam dieser nach,

als er im Anfange der dreißiger Jahre jenen vergeblichen Versuch machte, die Verfassungsfrage zu lösen.

Zu der Betrachtung der Entwicklung des Staatsministeriums auf Seite 110 und 111 ist zu bemerken, daß seit 1814 unter dem Kabinett die Regierung für das Herzogtum Oldenburg, das Oberappellationsgericht und die Militärkommission, diese beiden auch für die Fürstentümer, nebeneinander standen; der Verfasser ordnet aber das Oberappellationsgericht und die Militärkommission der Regierung unter. Die Befugnisse und die Tätigkeit des Kabinetts will er nach dem im Druck veröffentlichten Organisationsedikt von 1814 als geringfügig hinstellen. Ein Blick in die umfangreichen Akten der Kabinettsregistratur der Großherzoglichen Haus- und Zentralarchivs hätte ihn überzeugt, daß von den Befugnissen des Kabinetts das wenigste öffentlich bekannt gegeben wurde. Das Verhältnis Großherzog Peters zum Fürsten Bismarck ist in wenigen nicht gerade glücklichen Sätzen gestreift. Vgl. darüber die Besprechung in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege 1911, Bd. 38, S. 554.

Zum Schluß mögen noch einige Berichtigungen der Tafel der Linien des Oldenburgischen Gesamthauses folgen: Herzog Karl Friedrich von Holstein-Gottorp starb nicht 1728, sondern 1739; neben Zar Nikolaus I. dürfte sein Bruder Alexander I. nicht fehlen, und Großherzog Friedrich August ist nicht 1855, sondern 1852 geboren.



## XII.

### Vereinsnachrichten.

---

Nachdem das neue Denkmalschutzgesetz in Kraft getreten war, fand am 4. September 1911 die erste Sitzung des Denkmalrates unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrat Tenge statt, und es wurde über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Denkmalpfleger, die Ernennung von Vertrauensmännern und die Aufstellung der Denkmallisten beraten. Aus dem Vorstande unseres Vereins gehören folgende Herren dem Denkmalrate an: Oberkammerherr Freiherr von Bothmer, Museumsdirektor Prof. Dr. Martin, zugleich als Denkmalpfleger, und Prof. Dr. Rütthing.

Zu der Sitzung der Historischen Kommission für Niederachsen, die am 17. April 1911 unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Dr. Brandt-Göttingen in Braunschweig abgehalten wurde, vertrat Herr Prof. Dr. Kohl unseren Verein.

Durch Beschluß der Hauptversammlung 1910 ist eine Änderung eingeführt worden, die den Bestand des Jahrbuchs für die Geschichte des Herzogtums sichern sollte: von nun an wird es nicht mehr den Mitgliedern überlassen, ob sie es beziehen wollen, sondern, mit den Mitteilungen über die Vereinstätigkeit zu einem Bande vereinigt, allen Mitgliedern frei zugesandt und nun der bisherige Beitrag von 1 Mk. und der für das Jahrbuch bisher berechnete und an die Firma Gerh. Stalling bezahlte Betrag von 1,50 Mk., zusammen also 2,50 Mk., vom Schatzmeister des Vereins eingezogen. Somit ist der Beitrag für diejenigen Mitglieder auf 2,50 Mk. erhöht, welche bisher nur 1 Mk. bezahlten, ohne das Jahrbuch zu beziehen. Wer das Jahrbuch schon bezogen hat, erfährt keine Steigerung und hat mit der Firma Stalling nicht mehr abzurechnen.



Um Weihnachten 1911 wurde auf einem Grundstücke des Hausmanns Johann Dreher zu Helle, Gemeinde Zwischenahn, Flur 4 Parzelle 308/113, ein Gräberfeld aus der Zeit der Völkerwanderung bloßgelegt und im Februar 1911 auf Flur 2 Parzelle 68 des Hausmanns Johann Hedemann zu Helle bei der Stelle des Grundheuermanns Brunke-Hedemann zwei Hügelgräber der Bronzezeit zum Teil abgetragen; in dem größeren derselben fanden sich Gefäße, die von Nachbestattung herrühren, die Mitte des Hügelgrabes wird noch erschlossen werden.

Die 35. Hauptversammlung wurde am 6. September 1911 in Cloppenburg abgehalten. Die schwache Beteiligung von Oldenburg aus gibt zu bedenken, ob es nicht besser ist, die nächste Hauptversammlung wieder im Frühjahr abzuhalten und von dem Grundsatz abzugehen, daß es ein Mittwoch sein muß; an einem Sonntag wäre manchem, der in der Woche durch den Beruf gebunden ist, die Möglichkeit geboten, an der Fahrt teilzunehmen. Vorschläge für den Ort der nächsten Hauptversammlung nimmt der Schriftführer gern entgegen; vielleicht lohnt es sich, einmal eine Fahrt über Elsfleth nach Land Würden zu unternehmen.

Dem freundlichen Empfang auf dem Bahnhofe zu Cloppenburg folgte ein Spaziergang durch die Stadt an dem neuen Amte vorbei nach Bethen zur Kapelle, über die beim Frühstück Herr Steuerinspektor Witte einen dankbar aufgenommenen Vortrag hielt. Nach der Rückkehr wurde im Centralhotel des Herrn Deeken die Hauptversammlung abgehalten. Der Vorsitzende Oberkammerherr Freiherr von Bothmer leitete die Verhandlungen und brachte ein Hoch auf den Protektor Se. Königl. Hoheit den Großherzog aus, das vom Bord der Hohenzollern mit Dank erwidert wurde. Er erstattete in Abwesenheit des Schatzmeisters den Kassenbericht, erteilte dem Schriftführer Prof. Dr. Rütthing das Wort zum Jahresberichte und dann zu einem Vortrage über die Märzunruhen im Jahre 1813. Bei der gemeinsamen Tafel, die etwa fünfzig Gäste vereinte, gedachte Herr Amtshauptmann Casselbohm des Kaisers, Herr Steuerinspektor Witte der Damen. Nachmittags wurde in Wagen, die in freundlichster Weise von den Besitzern zur Verfügung gestellt wurden, eine Fahrt nach dem Dorfe Elfen unternommen, wo der Ringwall der

Quatmannsburg unter Führung des Herrn Hauptlehrers Marcus besichtigt wurde. Beim Kaffee in einer freundlichen Wirtschaft zu Elsten hatten wir die Freude, ein überaus liebliches Bild zu sehen, das wie ein Idyll aus alter Zeit erschien: Herr Marcus führte sein blondes Töchterchen herein, richtete eine launige Ansprache an die Versammlung, und dann teilte sie aus ihrem Körbchen köstliche Weintrauben eigener Ernte aus. In fröhlicher Stimmung erreichte die Versammlung den Bahnhof, um die Heimfahrt anzutreten.



## XIII.

### Literarische Hinweise.

Von Dr. G. Rützing.

- Amtliche Entfernungskarte** von dem Herzogtum Oldenburg in 10 Blättern und 1 Übersicht. Bearbeitet im Großherzoglichen Kataster- und Vermessungsbureau. Verlag von Ad. Litzmann, Oldenburg i. Gr. Preis für das Blatt 1.50 Mk., aufgezogen auf Leinen Mk. 3.—. Erschienen sind bis jetzt: Übersichtsblatt, Blatt 1 Amt Oldenburg, Blatt 2 Amt Westerstede, Blatt 5 Ämter Butjadingen und Brake.
- Krüger, W.**, Marineoberbaurat in Wilhelmshaven, Meer und Küste bei Wangeroog und die Kräfte, die auf ihre Gestaltung einwirken. Mit 13 Abbildungen im Text und 6 Tafeln. 22 Folienseiten. Berlin 1911, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn.
- Schucht, Dr. F.**, Die Harlebucht, ihre Entstehung und ihre Verlandung. Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Heft 16. Aurich, D. Friemann, 1911, S. 1—44. Mit einer Karte und 6 Textfiguren.
- Oldenburger Naturkundliche Blätter.** Herausgegeben vom Oldenburger Landesverein für Naturkunde (Zweig des Deutschen Lehrervereins für Naturkunde), Heft I, S. 1—76 mit 2 Karten der Oldenberge und einem Bilderanhang; Beiträge: a) Härtel, R., Die Pflanzendecke; b) Schütte, H., Die Tierwelt; c) Behrmann Dr., W., Die Bodenformen. Kommissionsverlag von Max Schmidt, Oldenburg 1911.
- Ephraim, Dr. Hugo**, Die Stadt Oldenburg in sozialstatistischer Beleuchtung. Mit 34 Tabellen. Tübingen, H. Laupp, 1910. Ergänzungsheft 34, S. 1—126 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. K. Bücher, o. Professor an der Universität Leipzig.
- Buhlert, Regierungsrat Dr.**, Oldenburg, Fortschritte der Kultivierung in Oldenburg. Archiv für Innere Kolonisation II, 2, S. 108—117.
- Glaß, Oldenburg**, Oldenburgische Heide- und Moorbesiedelung. Archiv für Innere Kolonisation II, 2, S. 118—128.
- Raspe, Dr. Th.**, Direktor, Führer durch das Kunstgewerbemuseum zu Oldenburg i. Gr., S. 1—50.
- Sandstedt, Heinrich**, Führer durch das ammerländische Bauernhaus in Bad Zwischenahn (Oldenburg), S. 1—36.



- Rütthing, Dr. Gustav**, Professor in Oldenburg, Oldenburgische Geschichte, Bremen, G. A. v. Halem 1911, Bd. I, S. I—X, 1—620, mit einem Bild des Grafen Anton Günther nach dem Gemälde von Wilhelm Tischbein und 3 Stammtafeln. Bd. II, S. I—VIII, 1—637, mit einem Bilde des Großherzogs Peter nach einer Zeichnung von Bernhard Winter und einer Stammtafel.
- Sagen, W.**, Geh. Oberkirchenrat a. D., Sammlung von Vorschriften und Entscheidungen für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogtums Oldenburg — zum Gebrauch in den Kirchengemeinden. Die ganze Sammlung enthält folgende Abschnitte, welche auch einzeln abgegeben werden: 1. Kirchenrat und Kirchenausschuß, S. 1, 2. Kreissynoden, S. 35, 3. Geistliche, S. 49, 4. Organisten und Küster, S. 100, 5. Gottesdienste und geistliche Amtshandlungen, S. 111, 6. Kirchenbücher, S. 167, 7. Kirchliche Liebestätigkeit, S. 189, 8. Kirchenvermögen, Steuern, Rechnungswesen, S. 219—284. Angehängt sind: a) Verzeichnis der vorgeschriebenen Berichte und sonstigen Einsendungen des Kirchenrats oder Pfarrers an den Oberkirchenrat, b) Chronologisches Verzeichnis der in der Sammlung erwähnten Vorschriften, c) Alphabetisches Inhaltsverzeichnis, S. 285—302. Oldenburg, Ad. Littmann, 1911.
- Oldenburgisches Kirchenblatt**, 1903—1908, Sonderabdruck: Die Prediger des Herzogtums Oldenburg seit der Reformation, S. 1—273. Oldenburg, Ad. Littmann 1909. Als Anlage: Auszug aus dem Verzeichnisse der im General-Kirchen-Archiv in der St. Lamberti-Kirche zu Oldenburg vorhandenen Akten, insbesondere Kirchenvisitations-Protokolle, Bd. 1—133 vom Jahre 1579—1844.
- Sögg, E.**, Bremen, Die Alexanderkirche zu Wildeshausen in Oldenburg. Architektonische Rundschau, 26. Jahrg., Heft 10, S. 81—84, J. Engelhorn, Stuttgart, 1910. Mit 13 Bildern und Tafel 80. Über die Wiederherstellung durch Baurat Rauchheld urteilt der Verfasser: „Das einst so stimmungsvolle Innere fand er leider ausgeräumt und leer vor. Dafür erwuchs ihm hier die lockende Aufgabe, gleichwertiges Neues an Stelle des verlorenen Alten zu setzen, eine Aufgabe, die er mit festem Zugreifen und sicherem künstlerischen Takt bewältigt hat. In den strengen mittelalterlichen dreischiffigen Kirchenräumen verstand der moderne Architekt sich mit seinem modernen Formenapparat, mit seinem modernen Farbengefühl und den modernen Bedürfnissen der Gemeinde so geschickt einzubauen, daß man wohl das Gleichnis von dem neuen Wein, der in alte Schläuche gegossen worden ist, heranziehen darf.“ „Daß das mächtige Schleppdach der Nordseite zu Gunsten einer normalen Pultdach-Ausbildung geopfert werden mußte, tut mir leid. Hier hat doch wohl noch der Ordnungssinn der Kommission über die Wünsche der Bauleitung gesiegt. Wir wollen darüber nicht murren. Dieser seltenen Kommission gebührt trotzdem volle Anerkennung für ihr Walten, für den Mut, mit welchem sie den festen



Plänen Rauchhelds folgte und ihm auch da freie Hand ließ, wo er sich zu den allerletzten Konsequenzen der modernen Denkmalpflege bekannte und es wagte, allerneueste Kunst mit den Überresten vergangener Zeit frischfröhlich zu einem neuen Ganzen zu verschmelzen — just so, wie es alle gesunden, selbstsicheren Jahrhunderte vor uns auch getan. Das Wagnis ist geglückt, und die Lehren, die Dr. Hager und andere seit Jahren auf dem Denkmalspfelegetagen predigen, haben die Probe bestanden. Gegenüber den stielichten Kirchenrenovationen, die uns heute noch alljährlich unter der Schutzmarke „Schäfer“ beschert werden, die aber mit dem Geiste Schäfers nichts gemein haben, gegenüber diesen senilen, weinerlichen Nachempfindeleien mutet uns die wiederhergestellte Alexanderkirche zu Wildeshausen an wie die frohe Botschaft einer kommenden gesunden, sieghaften Weltanschauung.“

**Schücking, Dr. Walther**, Professor an der Universität Marburg, Associé de l'Institut de Droit International, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg. Tübingen J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1911, Das öffentliche Recht der Gegenwart, herausg. von Jellinek †, Laband und Piloty XIV. S. I—VII, 1—433.

**Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege** im Großherzogtum Oldenburg. 38. Band 1911, 1.—3. Heft. S. 550—555 Besprechung des Staatsrechts des Großherzogtums Oldenburg von W. Schücking.

**Ortschaftsverzeichnis** des Großherzogtums Oldenburg. Auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Herausg. vom Großherzoglichen Statistischen Landesamt. Oldenburg 1911, Ad. Littmann. S. 1—293.

**Bericht der Landwirtschaftskammer** für das Herzogtum Oldenburg. Erstattet vom Vorstande. 86 Seiten. 1. Mai 1910 bis 30. April 1911.

**Briefe von R. W. Nitzsch**, herausg. von G. v. Below und Marie Schulz. Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 41. Band. S. 28 an Jessen, Königsberg 6. Juli 1864: „Über den guten Oldenburger schrieb ich neulich genau an Harms, was Sie jetzt in einem Artikel der Grenzboten in extenso lesen. Freilich in diesem Urteil wird es viele solche Doppelgänger geben, es heißt: Schade um den ehrlichen Mann!“ Es handelte sich darum, daß Oldenburg am 23. Juni beim Bundestag seine Ansprüche auf Holstein und Schleswig angemeldet hatte. S. 88, Nitzsch an seinen Bruder, Königsberg 9. Juli 1864 „De politicis habe ich mich über Alsen, das ja jetzt Kraus beherrscht, sehr gefreut und über Peter von Oldenburg, den ich nicht für so sonderbar gehalten, etwas geärgert. Schlimm ist die Sache wohl weiter nicht.“ Vgl. Rütthing, Old. Gesch. II, 598, 599.

**Gebauer, Joh. G.**, Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt 1912, XVII und 209 Seiten. Für Oldenburg vgl. besonders S. 118 ff., 120 ff.



- Braun, Dr. Paul**, Die angebliche Schuld Konrads von Marburg an dem Kreuzzug gegen die Stedinger vom Jahre 1234. Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Jahrg. XII (1909/10), 6 Seiten.
- Kohl, D., Prof. Dr.**, Oldenburgische Seeschiffahrt im 16. Jahrhundert. Weser-Zeitung 1911 Nr. 23102.
- v. Pflugk-Hartung**, Das preußische Heer und die norddeutschen Bundes-truppen unter General von Kleist 1815. Gotha, Perthes, 1911. Vgl. Besprechung eines Militärschriftstellers in der Nordwestd. Morgenzeitung 1912 Nr. 45.
- v. Pflugk-Hartung, Julius von**, Die Gegensätze zwischen England und Preußen wegen der Bundesstruppen 1815. Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Bd. 24, zweite Hälfte, S. 125—179, auf Oldenburg bezüglich S. 131 ff., 138 und 139.
- Grand Duc Nicolaus Mikhaïlowitsch**, Correspondance de l'empereur Alexandre I<sup>er</sup> avec sa soeur la Grande-Duchesse Catherine, Princesse d'Oldenburg, puis reine de Wurtemberg, 1805—1818. St. Petersburg, 1910. Wichtig für Herzog Peter Friedrich Ludwigs Beziehungen zum Zaren Alexander, namentlich in Bezug auf die Russisch-deutsche Legion. Vgl. Nüthning, Old. Gesch. II, 413, 415, 417.
- Pauls, Dr. Th.**, Ältere Geschichte Ostfrieslands. Aurich, D. Friemann, 1909. Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands XI, S. 1—82.
- Kaeber, Dr. Ernst**, Die Jugendzeit Fürst Enno Ludwigs von Ostfries-land. Aurich, D. Friemann 1911. Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands XV, S. 1—60.
- Upstalsboom-Blätter** für ostfriesische Geschichte und Heimatkunde. Herausgeg. von der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden. I. Jahrgang, eröffnet April 1911. Bisher sind vier Hefte erschienen. Neben der Geschichte Ostfrieslands im engeren Sinne (namentlich kleinere Mitteilungen) wollen diese Blätter Sprache, Sprichwort, Volksreime, alte und neuere Dichtung, Personen- und Flurnamen, Volksüberlieferungen, Sitte und Gebräuche, kirchliche und weltliche Kunst, namentlich Volkskunst, Denkmalpflege und Heimatschutz, Altertumsfunde, Grabsteine, Münzen, gelegentlich auch Familiengeschichtliches usw. behandeln.



## XIV.

# Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg.\*)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen usw.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

### I. Anwendungsbereich des Gesetzes.

#### § 1.

Den Schutz dieses Gesetzes genießen:

1. Baudenkmäler d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer kunstgeschichtlichen oder sonst geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.  
Dazu gehören auch die Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit (Hügelgräber, Steindenkmäler, Burten, Burgwälle, Schanzen, Landwehre usw.);
2. Naturdenkmäler d. h. besonders charakteristische Gebilde der heimatischen Natur, wie Seen, Wasserläufe, Hügel, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf die landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt;
3. die Umgebung von Bau- und Naturdenkmälern;
4. in der Erde verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung;
5. bewegliche Denkmäler d. h. bewegliche Gegenstände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte, insbesondere auch die Kunst-, Kultur- und Naturgeschichte des Großherzogtums im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzung des Denkmalschutzes zu 1 bis 3 und 5 ist, daß das Denkmal oder seine Umgebung in eine Denkmalliste (§§ 5 fgde.) eingetragen ist.

\*) Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. XXXVII. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1911.) 86. Stück.



## II. Ordnung des Denkmalschutzes.

## § 2.

## Denkmalschutzbehörden.

Denkmalschutzbehörden sind im Herzogtum das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen.

## § 3.

## Denkmalpfleger, Vertrauensmänner.

Für die drei Landesteile werden nach Bestimmung des Staatsministeriums Denkmalpfleger bestellt.

Diese haben die Aufgabe, die Denkmalschutzbehörden (§ 2) und die sonstigen Behörden in Denkmalschutzfragen zu beraten und sie insbesondere auf die Gefährdung eines Denkmals oder auf sonst für den Denkmalschutz wichtige Fragen aufmerksam zu machen. Ihnen liegt ferner ob, durch persönliche Einwirkung Verunstaltungen von Denkmälern und ihrer Umgebung möglichst zu verhindern und zwar auch dann, wenn sie nicht in die Denkmalliste eingetragen sind. Der Verschleppung beweglicher, für die Kunst- oder Kulturgeschichte wichtiger Gegenstände haben sie in gleicher Weise entgegenzuwirken und Besitzern von Denkmälern usw. Rat zu erteilen.

Die Zuständigkeit der einzelnen Denkmalpfleger bestimmt das Ministerium des Innern.

Zur Unterstützung der Denkmalpfleger können von der Denkmalschutzbehörde Vertrauensmänner ernannt werden.

## § 4.

## Denkmalrat.

Für jeden der drei Landesteile wird zur beratenden Mitwirkung bei der Ausübung des Denkmalschutzes ein Denkmalrat gebildet. Ein vom Ministerium des Innern ernannter Staatsbeamter hat den Vorsitz, im übrigen bestimmt das Ministerium des Innern die Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Denkmalrats.

Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, erhalten jedoch für Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den für die höheren Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Die Denkmalschutzbehörden können in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen das Gutachten des Denkmalrats einholen. Auf Verlangen eines Beteiligten muß dies geschehen.

## Denkmallisten.

## § 5.

Bei den Denkmalschutzbehörden werden Denkmallisten geführt.

Zu diese sind die in § 1 Ziffer 1, 2 und 5 genannten Denkmäler und deren Umgebung (§ 1 Ziffer 3) einzutragen. Die Listen können von jedermann eingesehen werden.



## § 6.

Die Eintragung in die Denkmalliste wird von der Denkmalschutzbehörde verfügt.

Falls nicht Gefahr im Verzuge ist, hat die Denkmalschutzbehörde vor der Eintragung ein Gutachten des Denkmalpflegers und des Denkmalrats einzuziehen und dem zur Verfügung über das Denkmal oder seine Umgebung Berechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Eine Mitteilung über die Eintragung ist dem Verfügungsberechtigten zuzustellen. Mit der Zustellung wird die Eintragung rechtswirksam.

## § 7.

Der Verfügungsberechtigte kann die Eintragung binnen 2 Wochen nach Zustellung der Eintragungsmittteilung durch Klage bei dem Oberverwaltungsgericht, in den Fürstentümern bei dem Verwaltungsgericht anfechten.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 8.

Die Löschung in der Denkmalliste erfolgt, wenn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Eintragung rechtskräftig für unberechtigt erklärt ist.

Die Denkmalschutzbehörden können ferner von Amtswegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten nach Anhörung des zuständigen Denkmalpflegers und des Denkmalrats eine Eintragung löschen, wenn die Verhältnisse, auf Grund deren die Eintragung vorgenommen ist, sich geändert haben. Die Ablehnung eines Lösungsantrages kann nach § 7 angefochten werden.

## III. Schutz der in die Denkmalliste eingetragenen Denkmäler.

## § 9.

## Schutz der Baudenkmäler.

Baudenkmäler im Sinne des § 1 dürfen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde weder ganz oder teilweise beseitigt noch veräußert, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert werden.

## § 10.

## Schutz der Umgebung eines Baudenkmal.

Die Umgebung eines Baudenkmal im Sinne des § 1 darf ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde weder durch bauliche Anlagen noch sonst verändert werden.

## § 11.

## Schutz der Naturdenkmäler und ihrer Umgebung.

Arbeiten an einem Naturdenkmal oder seiner gemäß § 1 geschützten Umgebung dürfen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nicht ausgeführt werden.

## § 12.

## Verhältnis zu Bebauungsplänen und Fluchtlinien.

Die in §§ 9 bis 11 vorgesehenen Genehmigungen sind auch dann einzuholen, wenn die beabsichtigten Arbeiten der Durchführung eines genehmigten Bebauungsplans oder einer Fluchtlinienfeststellung dienen.



## § 13.

## Schutz beweglicher Denkmäler.

Bewegliche Denkmäler, die den Schutz dieses Gesetzes genießen (§ 1), dürfen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde weder ganz oder zum Teil vernichtet, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebeißert noch veräußert oder aus dem Großherzogtum ausgeführt werden.

Die Genehmigung zur Ausführung darf nicht verjagt werden, wenn das Denkmal durch Erbgang an einen außerhalb des Großherzogtums Wohnenden gefallen ist oder, wenn es sich um ein Denkmal handelt, das schon seit längerer Zeit sich im Besitz des Verfügungsberechtigten oder dessen Familie befindet, und der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz im Großherzogtum aufgibt.

## § 14.

## Verjagung der Genehmigung.

Eine nach §§ 9, 10, 11 und 13 Abs. 1 erforderliche Genehmigung kann verjagt, aber auch unter Bedingungen erteilt werden. Insbesondere kann die Genehmigung an die Bedingung geknüpft werden, daß die Ausführung der genehmigten Arbeiten nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde gebilligten Plan und unter Leitung eines von der genannten Behörde zugelassenen Beamten oder Sachverständigen erfolgt.

## § 15.

## Rechtsmittel.

Wird die Genehmigung verjagt, oder nur unter Bedingungen erteilt, so kann die Verfügung binnen 2 Wochen nach ihrer Zustellung durch Klage bei dem Oberverwaltungsgericht, in den Fürstentümern bei dem Verwaltungsgericht, angefochten werden.

## § 16.

## Verzögerung der Entscheidung.

Auf einen nach §§ 9 bis 11 und 13 gestellten Genehmigungsantrag muß binnen 6 Wochen entweder endgültig verfügt oder Mitteilung gemacht werden, binnen welcher Frist endgültig verfügt werden wird. Diese Frist darf von der Denkmalschutzbehörde auf höchstens 3 Monate bestimmt werden.

Das Ministerium des Innern kann die Frist bis zur Dauer eines Jahres verlängern, auch auf Antrag des Antragstellers abkürzen.

Werden die Fristen veräußt, so ist der Antragsteller in seiner Verfügung unbeschränkt.

## § 17.

## Entschädigung bei Verjagung der Genehmigung.

Wird eine nach §§ 9 bis 11 und 13 beantragte Genehmigung gegenüber einer Privatperson (natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts) mit Ausnahme jedoch der Altertums-, Geschichts-, Heimats-, Kunst- und Museumsvereine durch rechtskräftige Entscheidung verjagt oder nur unter Bedingungen erteilt, so kann der Antragsteller binnen 6 Wochen von der Rechtskraft der Entscheidung an beim Ministerium des Innern, in den Fürstentümern bei der

Regierung, Ersatz des ihm durch Verfassung der Genehmigung oder durch die auferlegten Bedingungen zugefügten Schadens aus der Staatskasse beantragen.

Der Eigentümer kann an Stelle des Schadenersatzes verlangen, daß der Staat das Grundstück mit dem geschützten Baudenkmal oder der geschützten Umgebung oder das bewegliche Denkmal gegen Erstattung des Werts übernehme.

Die Feststellung der Entschädigung im Sinne der Absätze 1 und 2 erfolgt bei Grundstücken unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Enteignungsgesetze, bei beweglichen Gegenständen endgültig durch ein Schiedsgericht von 3 Personen, von denen je eine durch die Denkmalschutzbehörde und den Verfügungsberechtigten, der Obmann durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Oldenburg gewählt wird. Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der Staat.

#### Unterhaltung von Denkmälern.

##### § 18.

Gemeinden und sonstige Kommunalverbände, denen die Verfügung über ein Denkmal zusteht, sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige und würdige Unterhaltung und Wiederherstellung Sorge zu tragen.

Wird diese Pflicht auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht erfüllt, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen lassen. Die Art der Ausführung der Arbeiten bedarf stets der Genehmigung nach §§ 9 bis 11 und 13 dieses Gesetzes.

##### § 19.

Auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts findet der § 18 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Gemeindeaufsichtsbehörde die vorgesetzte Behörde tritt.

##### § 20.

#### Ausstattung von Denkmälern mit beweglichen Gegenständen.

Die Ausstattung von Baudenkmalern mit beweglichen Gegenständen als Zubehör durch Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

### IV. Ausgrabungen und Funde.

##### § 21.

#### Ausgrabungen.

Wer eine Ausgrabung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung vorzunehmen beabsichtigt, hat hiervon der Denkmalschutzbehörde Anzeige zu erstatten und die von dieser Behörde ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und Sicherung sowie der Behandlung der etwa aufzufindenden Gegenstände zu befolgen.

Das Gleiche gilt, wenn zwar nicht die Auffindung von Gegenständen der in Absatz 1 bezeichneten Art bezweckt ist; aber bekannt oder anzunehmen ist, daß bei Vclegenheit von Erdarbeiten wahrscheinlich solche Gegenstände entdeckt werden.

Die beabsichtigte Ausgrabung oder Erdarbeit darf nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Erstattung der Anzeige beginnen, sofern nicht vorher die Genehmigung dazu erteilt wird.

#### § 22.

##### Funde.

Werden in einem Grundstück verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung bei Ausgrabungen oder sonst gefunden, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der sonst Verfügungsberechtigte von dem Fund spätestens am folgenden Tage dem Gemeindevorstand (Schöffen) oder dem Amt (im Fürstentum Lübeck der Regierung, im Fürstentum Birkenfeld der Bürgermeisterei) Anzeige zu erstatten und die Anordnungen zu befolgen, die zur Sicherung und Erhaltung des Fundes ergehen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht ist, ob. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen Anzeigepflichtigen.

Handelt es sich um gelegentliche Funde, für die behördliche Anordnungen gemäß § 21 Abs. 1 noch nicht ergangen sind, so dürfen die begonnenen Arbeiten vor Ablauf von 3 Tagen nach Erstattung der Anzeige nur fortgesetzt werden, wenn ihre Fortsetzung die bereits gefundenen Gegenstände oder noch zu erwartende Funde nicht gefährdet oder sofern die Unterbrechung der Arbeiten ohne unverhältnismäßigen Nachteil unmöglich ist.

#### § 23.

##### Schadensersatz.

Der Staat ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Beteiligten durch die Befolgung der gemäß §§ 21 und 22 getroffenen Anordnungen erwächst.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmung der Enteignungsgesetze.

### V. Enteignungsrecht.

#### § 24.

Dem Ministerium des Innern, in den Fürstentümern den Regierungen, steht das Recht zu, Grundeigentum nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetze zu beschränken, sofern es erforderlich ist

1. zum Zwecke der Erhaltung eines Denkmals, dessen Unterhaltung oder Sicherung in einer seinen Bestand oder wesentliche Teile gefährdeten Weise vernachlässigt wird,
2. zum Zwecke einer durch künstlerische oder geschichtliche Rücksichten gebotenen Umgestaltung der Umgebung des Denkmals,
3. zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermutlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung, wenn der Verfügungsberechtigte eine fachgemäße Ausgrabung weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist.

Der Eigentümer kann verlangen, daß an die Stelle der Beschränkung die Entziehung des Eigentums tritt.

#### VI. Besichtigung von Denkmälern und Fundstätten.

##### § 25.

Denjenigen Personen, die staatlich beauftragt sind, den Zustand eines Denkmals oder seiner Umgebung festzustellen oder bei der Feststellung, ob ein schutzwürdiges Denkmal in Frage kommt, mitzuwirken oder nach verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung zu forschen, steht der Zutritt und die Besichtigung frei. Ihnen ist jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Wird dem Verfügungsberechtigten durch eine der hiernach zuzulassenden Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so ist der Staat zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

#### VII. Strafbestimmungen.

##### § 26.

Wer den Vorschriften der §§ 9 bis 11, 13, 20, 21, 22 und 25 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 *M* und wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich geschieht, mit Geldstrafe bis zu 1000 *M* oder mit Haft bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle eine entsprechende Haftstrafe.

#### VIII. Kosten.

##### § 27.

Gebühren werden für die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Genehmigungen nicht erhoben. Erstattung barer Auslagen kann nur dann beansprucht werden, wenn auf besonderen Antrag des für ein Denkmal Verfügungsberechtigten Gutachten eines Denkmalpflegers oder des Denkmalrats eingeholt sind.

#### IX. Denkmäler des Staates.

Auf Denkmäler und deren Umgebung, sowie Funde und Fundstätten, hinsichtlich deren der Staat Verfügungsberechtigter ist, findet dies Gesetz keine Anwendung.

#### X. Schlußbestimmung.

##### § 29.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den drei Landesteilen wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben Oldenburg, den 18. Mai 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Eilers.



Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen usw.,

verordnen auf Grund des § 29 des Denkmalschutzgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom heutigen Tage, was folgt:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes wird für das Herzogtum Oldenburg der 1. Juni 1911 bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 18. Mai 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Eilers.



## XV.

### Verzeichniß der Beiträge und Mittheilungen in den Schriften des Oldenburger Vereins für Altertums- kunde und Landesgeschichte.

Von Dr. G. Rüdning.

~~~~~  
B. = Bericht; J. = Jahrbuch; S. = Schriften.

- 
- von Alten, F. †**, Die Kreisgruben in den Watten der Nordsee. Die Ausgrabungen im Zeverlande bei Gaddien. Die Ausgrabungen in Butjadingen auf der Wurth; m. 4 Taf. B. 3.  
— Die Bohlenwege im Flußgebiet der Ems und Weser, mit 1 Karte und 7 Taf. B. 6  
— Blick auf Moor und Heide zwischen Weser und Ems. B. 8.
- Artenau**, Das Oldenburger Spatenrecht. J. 17.
- Bartebitt** vom Jahre 1839. J. 8.
- Behrmann, W.**, Niederdeutsche Seebücher, die ältesten kartographischen Quellen unserer Küste. J. 17.  
— Die Entwicklung des Kartenbildes Oldenburgs und seiner Küste. J. 17.
- Beschorner**, Zur Flurnamenforschung. B. 12.
- Bloch, J.**, Ido Wolf. Lebensbild eines oldenburgischen Arztes im 17. Jahrhundert. J. 7.  
— Zu zwei Stellen in Schiphowers Chronik. J. 8.  
— Der medizinische Galvanismus im Oldenburgischen im Anfange des 19. Jahrhunderts. J. 9.  
— Aus dänischer Zeit. J. 12.
- Bodeker, A. von**, Nachrichtendienst vor hundert Jahren. J. 16.
- Broering, Jul.**, Das Saterland. I. Teil. Mit farbigem Titelbild und 12 Abbildungen. B. 9.  
— Das Saterland. II. Teil. B. 11.
- Bucholtz, F.**, Zum Gedächtniß Friedrich von Altens. B. 8.  
— Bäuerliche Glasmalereien. J. 8.
- Büttel, Chr. D. von**, Über die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3./4. August 1849, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. J. 20.



|                                                                                                                                                                                        |        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| <b>Engelke</b> , Das Vogericht auf dem Desum.                                                                                                                                          | S. 14. |
| — Das Vogericht Sutholte, die Freigrasschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt.                                                                                                       | S. 15. |
| — Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg.                                                                                                                                         | S. 17. |
| — Alte Gerichte im Gau Derfi.                                                                                                                                                          | S. 18. |
| — Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Bechta.                                                                                                                                 | S. 19. |
| <b>Erdmann †</b> , Geschichte der politischen Bewegungen in Oldenburg im März und April 1813 und der Prozeßierung der provisorischen Administrativ-Kommission sowie des Maire Erdmann. | S. 6.  |
| — Geschichte des Vertrages vom 10. Juli 1853 über die Anlegung eines Kriegshafens an der Jade.                                                                                         | S. 9.  |
| <b>Erinnerungen</b> aus dem Eutiner Hofleben.                                                                                                                                          | S. 11. |
| <b>Feldhus, C. G.</b> , Über die Fischerei im Zwischenahner Meer.                                                                                                                      | S. 16. |
| <b>Fimmen, Schüding</b> , Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg.                                                                                                                | S. 20. |
| <b>Former, A.</b> , Die Alexanderkirche zu Wildeshausen und ihre Wiederherstellung.                                                                                                    | S. 20. |
| <b>Grün, G. von †</b> , Die Großherzoglichen Besitzungen in Rastede.                                                                                                                   | S. 8.  |
| <b>Hagen, O.</b> , Jeveerland bis zum Jahre 1500. Mit einer Karte.                                                                                                                     | S. 10. |
| — Der Herzog-Erichsweg. Mit einer Karte.                                                                                                                                               | S. 11. |
| — Neuere Forschungen zur Geschichte der Weser- und Jademarschen.                                                                                                                       | S. 12. |
| — Kunstgeschichtliche Notizen.                                                                                                                                                         | S. 15. |
| <b>Hamelmann</b> wider Lipsius.                                                                                                                                                        | S. 2.  |
| <b>Hagen, W.</b> , Die Johanniter im Oldenburgischen.                                                                                                                                  | S. 4.  |
| — Die Wallfahrtskapelle unsrer lieben Frau in Wardenburg.                                                                                                                              | S. 5.  |
| — Eine Brunnenkur in Hatten im Jahre 1754.                                                                                                                                             | S. 7.  |
| <b>Hedderwig, H.</b> , Der Berg des Butjadinger Bauernhauses.                                                                                                                          | S. 17. |
| <b>Hemmen, H.</b> , Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter.                                                                                                                     | S. 18. |
| <b>Hoyer, R.</b> , Das Gastwirtsgewerbe der Stadt Oldenburg, vornehmlich in älterer Zeit.                                                                                              | S. 20. |
| <b>Jansen, Günther</b> , Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes.                                                                                                    | S. 2.  |
| — Matthias Claudius und Oldenburg.                                                                                                                                                     | S. 10. |
| — Aufenthalte des Herzogs Friedrich August in Oldenburg.                                                                                                                               | S. 10. |
| — Oldenburgs erste Rekognoszierung in Birkenfeld 1816.                                                                                                                                 | S. 10. |
| — Aus den Jugendjahren des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg.                                                                                                               | S. 15. |
| <b>Jansen, G.</b> , Das Bauernhaus im Herzogtum Oldenburg.                                                                                                                             | S. 17. |
| <b>Kähler, O.</b> , Die Grasschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.                                                                              | S. 3.  |
| <b>Kleyböcker F.</b> , Hochzeitsbittergruß aus Dingstede.                                                                                                                              | S. 7.  |
| — Till Eulenspiegel im Münsterlande.                                                                                                                                                   | S. 8.  |
| — Münsterländische Sage.                                                                                                                                                               | S. 10. |

- Rohl, D.**, Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. J. 9.
- Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. I. Über fünfundzwanzig neu aufgefundenen Urkunden von 1411—1643 aus dem Rathause zu Oldenburg. J. 10.
- Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. II. Die Allmende der Stadt Oldenburg. Mit einer Karte. J. 11.
- Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. III. Zur Entstehungsgeschichte der Stadt und ihrer Verfassung. J. 12.
- Bericht über die Neuaufstellung und Ordnung des Stadtarchivs zu Oldenburg. J. 12.
- Der oldenburgisch-isländische Handel im 16. Jahrhundert. J. 13.
- Das älteste Oldenburger Stadtbuch. J. 14.
- Der Prozeß des oldenburgischen Bürgermeisters Alf Langwarden. J. 14.
- Zur Geschichte des alten Oldenburger Rathauses. J. 14.
- Materialien zur Geschichte der oldenburgischen Seeschifffahrt. J. 16.
- Geschichte der St. Gertrudikapelle zu Oldenburg. J. 17.
- Die Gemälde im Chorgewölbe der St. Gertrudikapelle zu Oldenburg. B. 17.
- Grundlagen und Ergebnisse in G. Rütthings Oldenburgischer Geschichte. J. 20.
- Rohmann, F.**, Welchen Orden trägt Herzog Peter Friedrich Ludwig auf seinen Jugendporträts? J. 13.
- Rothoff, B.**, Ausgrabungen auf einem vorgeschichtlichen Friedhof in der Gemeinde Emstef. B. 15.
- Runnich**, Gesamtübersicht über die im Jahre 1867 auf Grund Verfügung des Königl. Marine-Ministeriums vom 15. Juni cr. bewirkten Ausgrabungen auf dem Banter Kirchhof im Jadegebiet. J. 13.
- Safius**, Die Ruinen des Klosters Hude, mit 1 Tafeln. B. 1.
- Soblied** auf den gräflichen Lustgarten zur Wunderburg. J. 2.
- Sübben, G.**, Aus einer alten Armenrechnung von Holle. J. 11.
- Martin, J.**, Über den Einfluß der Eiszeit auf die Entstehung der Bodenarten und des Reliefs unserer Heimat. J. 10.
- Ein seltener Fund. J. 15.
- Das Studium der erratischen Gesteine im Dienste der Glacialforschung. B. 14.
- Über die Ziegelsteinfärbung bei Dangast und Barel. B. 14.
- Beitrag zur Frage der säkularen Senkung der Nordseeküste. J. 17.
- Zur Klärung der Senkungsfrage. J. 18.
- Meinardus, R.**, Die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im Mittelalter. J. 1.
- Meyer, S.**, Der holsteinische Grundbesitz des Großherzoglichen Hauses. J. 13.
- Mitgliederverzeichnis** des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte. B. 13, f.

- Morisse**, Die Malereien in der Kirche zu Zwischenahn. B. 10.  
 — Alte Malereien in der Kirche zu Barel. J. 15.
- Mosen, H.**, Graf Christoffers Haus in der Mühlenstraße zu Oldenburg. J. 2.  
 — Briefe der Gräfin von Weißenwolff (Elisabeth von Ugnad) aus Bremen und Barel 1666 und 1667 an den Rent- und Kammermeister Jürgen Heilersieg in Delmenhorst. J. 6.  
 — Die Reichsgräfllich Oldenburg- und Bentincksche Familiengruft in Barel. J. 8.  
 — Heinrichs von Meißens Lobspruch auf den Grafen Otto von Oldenburg. J. 10.
- Musenbecher**, Oldenburgs Lage auf dem Wiener Kongreß. J. 5.  
 — Nachlaß: Die Kirchenvisitationen vor 100 Jahren. J. 5.
- Narten**, Ein mittelalterliches Kunstwerk aus dem Dome zu Lübeck im Schlosse zu Eutin. B. 17.
- Niemann**, Der Abt Castus. Die Einführung des Christentums im Verigau. J. 4.  
 — Die Sachsen in Siebenbürgen. J. 4.  
 — Die Burgwälle im Münsterlande, mit 5 Tafeln. B. 2.
- Duden, H.**, Graf Christof von Oldenburg im Fürstentriege von 1552. J. 6.  
 — Mitteilung betr. künftige regelmäßige Übersichten über landesgeschichtliche Arbeiten. J. 6.  
 — Aus alten Kircheninventarien. J. 8.  
 — Graf Anton Günther und der Historiker Galeazzo Gualdo Priorato. J. 9.  
 — Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgang des Mittelalters. (Zwei Wurtzinsregister von 1502 und 1513.) J. 3.  
 — Umschau auf dem Gebiete oldenburgischer Geschichtsforschung. J. 1.  
 — Landesgeschichtliche Literaturschau von 1893 bis 1898. J. 7.  
 — Von der Mutter des Grafen Anton Günther. J. 7.  
 — Zu Heinrich Wolters von Oldenburg. J. 4.  
 — Gerhard Anton von Halem. J. 5.  
 — Graf Gerd von Oldenburg (1430—1500). J. 2.  
 — Ein englischer Paß für den Grafen Gerd von 1488. J. 4.  
 — Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges. J. 5.  
 — Der Ursprung des Bechtaer Burgmannengeschlechtes von Eutholte. J. 8.  
 — Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen. C. 9.  
 — Zu Halem's Pariser Reise im Jahre 1790. J. 9.  
 — Aus der oldenburgisch-münsterischen Fehde von 1538. J. 10.  
 — Ein Gegenstück zur Bremer Taufe von 1464. J. 10.  
 — Großherzog Peter und die deutsche Frage im Jahre 1866. J. 11.  
 — Über zwei bisher unbekannte Jugendporträts des Herzogs Peter Friedrich Ludwig. J. 11.
- Pagenstert, H.**, Zu den Leistungen des Münsterlandes im siebenjähr. Kriege. J. 9.  
 — Der Einfluß des dreißigjährigen Krieges auf den Viehbestand der Gemeinde Lohne. J. 13.

- Bagenstert, G.,** Die Kosten einer Hinrichtung in Bechta im Jahre 1591. S. 13.  
 — Ein Zollkrieg zwischen Oldenburg und dem Königreich Westfalen in den Jahren 1809 und 1810. S. 15.  
 — Ein Soldatenerzeß in Dythe im Jahre 1744. S. 18.
- Brejawa,** Die frühgeschichtlichen Denkmäler in der Umgebung von Lohne im Amte Bechta. B. 10.
- Ramsauer, D.,** Aus Harzens Hausbuch, Ueterlande=Deedesdorf. S. 11.  
 — Von den Juden zu Deedesdorf. S. 11.  
 — a) Ein Heilbrunnen zu Oberwarfe in Landwührden. b) Eine Reise von Deedesdorf nach Oldenburg und zurück im Jahre 1751. S. 15.  
 — Aus einer plattdeutschen Armenrechnung von 1609—15. S. 19.  
 — Pro memoria des Landwührder Amtsvogts Queccius für das Landgericht im Jahre 1668. S. 20.
- Ramsauer, W.,** Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande. S. 4.  
 — Die Flurnamen im Oldenburgischen in agrarhistorischer Hinsicht. S. 8.  
 — Über den Wortschatz der Saterländer. S. 11.  
 — Beiträge zur Flurnamenforschung. S. 14.  
 — Der Luginsland in der nordwestdeutschen Ebene. S. 15.
- Reime** vom Oldenburger Wunderhorn. S. 2.
- Reimers, H.,** Oldenburgische Papsturkunden. S. 16.  
 — Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Friesland. S. 19.
- Reinke,** Der Einfall der Osnabrücker in Steinfeld (1718). S. 18.
- Reisen,** fürstliche, im Oldenburger Lande in alter Zeit. S. 9.
- Riemann, Fr. W.,** Das Marienläuten in Jever. S. 5.  
 — Das Gräberfeld bei Förriesdorf. B. 10.  
 — Der Schafelhaverberg. S. 5.
- Riesbieter, D.,** Beiträge zur Geschichte der Fayence-Fabrikation in Jeverland und Ostfriesland. B. 16.
- Roth, M.,** Das Barbieramt in Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes und des Kunstwesens. S. 13.  
 — Die Geschichte des Wechselfiebers im Herzogtum Oldenburg. S. 15.  
 — Die Hof- und Leibärzte der letzten oldenburgischen Grafen Johann VII. und Anton Günther. S. 16.
- Rütthing, G.,** Die Apotheken der Stadt Oldenburg. S. 5.  
 — Hunrichs Karte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. S. 7.  
 — Der Gütertausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg. S. 11.  
 — Verzeichniß der Bibliothek und der Zeitschriften des Vereins. B. 12.  
 — Die staatsrechtliche Stellung der Lechterseite des Stedingerlandes.  
 Anlage: Deich- und Spadenrecht des Stedingerlandes von 1424. B. 12.  
 — Wertangaben im Mittelalter. B. 12.  
 — Die Fest in Oldenburg. S. 13.



- Rüthning, G.,** Graf Gerds Begräbnisort. S. 13.  
 — Ein Ehrenhandel in der Grafenfehde 1535. S. 13.  
 — Über die Kirche zu Zwischenahn. S. 13.  
 — Graf Antons I. Anteil am braunschweigischen Silberbergbau im Harz. S. 14.  
 — Seeraub im 16. Jahrhundert. S. 14.  
 — Ein Brief des Pastors Gleimius zu Waddens, 1718 Okt. 17. S. 14.  
 — Die Hoheitsgrenze zwischen den Inseln Spiekeroog und Wangeroog. S. 15.  
 — Regierungswechsel der Grafen von Oldenburg im 14. Jahrhundert. S. 15.  
 — Graf Antons II. Eisengießerei. S. 15.  
 — Die Renaissancegedenkmäler in Zeven. B. 14.  
 — Bericht über die Ausgrabung auf dem Hexenberge im Drantumer Esch. B. 14.  
 — Romaniſche Säulen aus dem Kloster Rastede. B. 15.  
 — Ein Originalbrief Voltaires an den Baron von Bielsfeld. S. 16.  
 — Zwischenbrücken eine Sondergemeinde der Stadt Wildeshausen. S. 19.  
 — Graf Johans V. Münzordnung. S. 19.  
 — Die Adelsfamilie Rusche. S. 20.  
 — Die Reformation in den Kirchspielen der Grafschaft Oldenburg. S. 20.  
 — Ein Brief eines Oldenburgers von Napoleons russischem Feldzug. S. 20.  
 — Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg von Dr. Walther Schüdling, Professor an der Universität Marburg. S. 20.
- Schauenburg, L.,** Geschichte des Oldenburgischen Armenwesens von der Reformation bis zum Tode Anton Günthers. S. 7.  
 — Zur Geschichte der Kirchenbücher in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von 1573—1667. S. 8.  
 — Aus Haus, Hochzeit und Familienleben im 17. Jahrhundert. S. 9.  
 — Der Geist der Arbeit im Gebiete der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Ein sitten- und kulturgeschichtlicher Versuch unter Bezugnahme auf das 16. und 17. Jahrhundert. S. 13.  
 — Die wirtschaftliche Gesamtlage in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst unter den Grafen Johann VII. und Anton Günther. S. 13.
- Schnippel,** Über einen merkwürdigen Kunentalender des Großh. Museums zu Oldenburg, mit 2 Taf. B. 4.
- Schütte, H.,** Der Standort der Kirche auf dem Ahm. B. 12.  
 — Sind die Kreisgruben unserer Watten Gräber oder Brunnen? S. 13.  
 — Neuzeitliche Senkungerscheinungen an unserer Nordseeküste. S. 16.  
 — Zur Frage der Küstensenkung. S. 18.
- Sello, G.,** Der Denkmalschutz im Herzogtum Oldenburg; Übersicht über die Literatur der Altertumskunde des Herzogtums Oldenburg. B. 7.  
 — Das oldenburgische Wappen, mit 3 Wappentafeln. S. 1.  
 — Über die Widukindische Abstammung der Grafen von Oldenburg und Hamelmanns Quellen für dieselbe. S. 2.
- Sichert, R.,** Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst (1482—1547). S. 16.

|                                                                                                                                                       |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| <b>Sophia Katharina</b> , Ein Liebesbrief der Verlobten des Grafen Anton Günther von 1635.                                                            | F. 3.  |
| <b>Strackerjan, L. †</b> , Zur oldenburgischen Stadtgeschichte im 16. und 17. Jahrhundert.                                                            | F. 7.  |
| <b>Tenge</b> , Die Altertümer und Kunstdenkmäler des Jeberlandes; zur Frage der Datierung der Renaissancedecke im Schlosse zu Jeber, mit 3 Taf.       | B. 5.  |
| <b>Uhl, B.</b> , Arkeburg und Sierhäuser Schanzen.                                                                                                    | F. 16. |
| <b>Wanke, Josef</b> , Die Vitalienbrüder in Oldenburg (1395—1433).                                                                                    | F. 19. |
| <b>Weber, J.</b> , Zur Geschichte des Wildeshäuser ehelichen Güterrechts.                                                                             | F. 4.  |
| <b>Wenzke, B.</b> , Erinnerungen Maximilian Heinrich Müders aus der deutschen Bewegung der Jahre 1848 bis 1850.                                       | F. 20. |
| <b>Wiepfen</b> , Über Säugetiere der Vorzeit im Herzogtum Oldenburg, mit 1 Tafel.                                                                     | B. 4.  |
| <b>Willoh, R.</b> , Nekrolog für Pastor Dr. L. Niemann.                                                                                               | F. 5.  |
| — Die Stadt Bechta im siebenjährigen Kriege. — Mitteilung.                                                                                            | F. 6.  |
| — Die Stadtglocke in Bechta.                                                                                                                          | F. 9.  |
| — Der Chronist Johann Christian Klinghamer.                                                                                                           | F. 9.  |
| — Die Verschuldung und Not des Bauernstandes im Amte Bechta nach dem dreißigjährigen Kriege.                                                          | F. 10. |
| — Funde römischer Münzen in der Nähe von Arkeburg.                                                                                                    | F. 11. |
| <b>Konkurs</b> einer Bauernstelle (Langmeyer zu Halter, Gem. Bisbek) vor 300 Jahren, oder: Ein Konkursverfahren zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. | F. 12. |
| — Die münsterschen Ämter Bechta und Cloppenburg hundert Jahre oldenburgisch.                                                                          | F. 12. |
| — Das Scharfrichterhaus bei Bechta.                                                                                                                   | F. 12. |
| — Die Löninger Wassermühle.                                                                                                                           | F. 7.  |
| — Der Wiederaufbau der Stadt Bechta nach dem Brande von 1684.                                                                                         | F. 7.  |
| — Das Gefecht bei Altenoythe am 25. (24.) Dezember 1623.                                                                                              | F. 8.  |
| — Das Adventsblasen im Kirchspiel Lönigen.                                                                                                            | F. 13. |
| — Bohrungen nach Salz bei Oldenburg.                                                                                                                  | F. 13. |
| — Der Birkenbaum bei Endel.                                                                                                                           | F. 14. |
| — Die Pest in Langförden im Jahre 1667.                                                                                                               | F. 15. |
| — Fränkische Gräber bei Einen.                                                                                                                        | F. 16. |
| — Brüchtengerichtsurteile und Verwandtes.                                                                                                             | F. 16. |
| — Bagabondenjagden im Münsterlande.                                                                                                                   | F. 17. |
| <b>Wulf</b> , Erntegebräuche in Lastrup und anderen Orten des Amtes Cloppenburg.                                                                      | B. 5.  |



Schriften des Oldenburger Vereins  
für Altertumskunde und Landesgeschichte  
XL

---

# Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte

XXI



Oldenburg  
Gerhard Stalling  
1913.

20

